



OESTERREICHISCHE NATIONALBANK
EUROSYSTEM

HAUPTABTEILUNG STATISTIK

Abteilung Statistik –
Informationssysteme und Datenmanagement

AUSWEISRICHTLINIE ZUR ZENTRALKREDITREGISTERMELDUNGS- VERORDNUNG

Ausgabe: Jänner 2017

Inhalt

1. Einleitung	1
1.1 Ziel des Zentralkreditregisters	1
1.2 Rechtliche Grundlagen	1
2. Meldungen an die OeNB	2
2.1 Meldegrundsätze	2
2.1.1 Meldepflichtige Institute.....	2
2.1.2 Kriterien zur Auslösung der Meldepflicht.....	2
2.1.3 Umfang der Meldung.....	7
2.1.3.1 Umfang der Meldung für Kreditinstitute.....	8
2.1.3.2 Umfang der Meldung für Finanzinstitute.....	10
2.1.3.3 Umfang der Meldung für Unternehmen der Vertragsversicherungen.....	11
2.1.3.4 Umfang der Meldung für ausländische Zweigstellen von Meldern gemäß § 1 Abs. 1 Z 1 bis 3 ZKRM-V mit Sitz in Österreich.....	12
2.1.4 Zeitpunkt der Meldung.....	13
2.1.5 Prinzip der Einzelkreditnehmermeldung.....	13
2.2 Organisatorischer Ablauf der Meldungen an die OeNB.....	14
2.2.1 Informationsangebot der OeNB und Hilfestellung.....	14
2.2.2 Identnummern	15
2.2.3 Identnummernabfrage und -rückmeldung.....	15
2.2.4 Übermittlung von Stammdatenmeldungen	16
2.2.5 Datenmedium für Obligomeldung/Meldung von Risikoinformationen.....	16
2.2.6 Prüfregeleprotokolle (Bearbeitung unplausibler Meldungen)	17
2.2.7 Haftungserklärung.....	17
2.3 Rückmeldungen der OeNB.....	18
2.3.1 Elektronische Abfragemöglichkeiten.....	18
2.3.1.1 Anfragen über Kreditnehmerobligi.....	18
2.3.1.2 Anfragen über das Obligo einer Gruppe verbundener Kunden.....	19
2.3.2 Rückmeldungs-Dauerauftrag.....	20
2.3.3 Inhalt der Obligo-Rückmeldung.....	20
3. Stammdatenmeldungen	23
3.1 Definition Kreditnehmer.....	23
3.1.1 Kreditnehmerbegriff.....	23
3.1.2 Sonderformen von Kreditnehmern	25
3.1.2.1 Schuldnergruppen	25
3.1.2.2 Einzelunternehmen.....	26
3.1.2.3 Zweigniederlassung	26
3.1.2.4 Standardisierte Indizes von Kreditprodukten.....	27
3.2 Gruppe verbundener Kunden (GvK).....	27
3.2.1 Grundsätze der Gruppenbildung.....	27
3.2.2 Gesamtrisikogruppe	29
3.2.2.1 Kontrollverhältnis:.....	31
3.2.2.2 Wirtschaftliche Abhängigkeit	33
3.2.2.3 Unternehmerisch tätige eingetragene Personengesellschaften und ihre unbeschränkt haftenden Gesellschafter.....	34
3.3 Inhalt der Stammdatenmeldung.....	48
3.4 Umfangsmeldung für Schuldnergruppen.....	49
3.5 Umfangsmeldungen für Gruppen verbundener Kunden.....	49
3.6 Emittentenanfragen.....	51

4. Obligomeldung/Meldung von Risikoinformationen	52
4.1 Rahmenbegriff, Wertansatz	52
4.1.1 Definition von Kredit- bzw. Haftungsrahmen	52
4.1.2 Wertansatz	53
4.1.3 Nettoforderungswert = Exposure Value (1130100)	54
4.1.4 Kostgeschäfte (Pensionsgeschäfte)	55
4.1.5 Konsortialkredite	56
4.2 Meldeinhalte	56
4.2.1 In der Bilanz auszuweisende Forderungen (1110100, 1120100, 1130100)	58
4.2.1.1 Spezialfinanzierungen (Specialised Lending) (1110110, 1120110)	59
4.2.1.2 Anteilsrechte (Equity) (1120120)	60
4.2.1.3 Kurz- und langfristige Interbankforderungen (1120130 bzw. 1120131)	60
4.2.1.4 Revolvierend ausnutzbare Kredite (1110140, 1120140)	61
4.2.1.5 Einmalkredite und Darlehen (1110150, 1120150)	61
4.2.1.6 Forderungen aus dem Leasinggeschäft (1110160, 1120160)	61
4.2.1.6.1 Charakteristika eines Leasingvertrages	61
4.2.1.6.2 Zeitpunkt der Meldungslegung	61
4.2.1.6.3 Höhe der Rahmen und Ausnutzungsmeldung	61
4.2.1.6.4 Treuhandleasing	62
4.2.1.6.5 Konsortialleasing	62
4.2.1.7 Titrierte Forderungen (1120170)	63
4.2.1.8 Durchlaufende Kredite (1110180, 1120180)	64
4.2.1.9 Meldungen zu Spezialinstituten	64
4.2.2 Außerbilanzmäßige Geschäfte gemäß Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 (1220100, 1230100)	70
4.2.2.1 Sonstige Haftungskredite (1210110, 1220110)	70
4.2.2.2 Promessen (1210120)	71
4.2.2.3 Haftungskredite zugunsten eines anderen meldepflichtigen Instituts (1210130, 1220130)	71
4.2.2.4 Durchlaufende Kredite gem. Anhang I (1210140, 1220140)	72
4.2.2.5 Kreditderivate (1220150)	72
4.2.3 Gegenparteausfallrisiko gemäß Anhang II der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 und Kreditderivaten	73
4.2.4 Handelsbuch	75
4.2.5 Risikoinformationen	75
4.2.5.1 Überfällige Forderungen	75
4.2.5.2 Einzelwertberichtigungen	76
4.2.5.3 Rating des Kreditnehmers/Ausfallwahrscheinlichkeit (Probability of Default – PD)/Ratingsystem	76
4.2.5.3.1 Meldung von ausgefallenen Kreditnehmern	77
4.2.5.3.2 Meldung von nicht-gerateten Kreditnehmern (NR)	77
4.2.5.3.3 Keine Risikoinformation erforderlich	79
4.2.5.3.4 Ratingsystem (1400200)	80
4.2.5.3.5 Bonitätsklasse (1400210)	83
4.2.5.3.6 Ausfallwahrscheinlichkeit (PD = Probability of Default) (1400220)	84
4.2.5.4 Risikogewichtete Aktiva (RWA = Risk Weighted Assets) (1400300)	85
4.2.5.5 Erwarteter Verlust (EL = Expected Loss) (1400400)	85
4.2.5.6 Gewählter Ansatz (1400500) zur Berechnung der Eigenmittelunterlegung	85
4.2.6 Sicherheiten	87
4.2.6.1 Gemäß Verordnung (EU) Nr. 575/2013 anrechenbare Sicherheiten	87
4.2.6.1.1 Hievon persönliche Sicherheiten (1501100)	87
4.2.6.1.2 Hievon Immobiliensicherheiten (1501200)	89
4.2.6.1.3 Hievon sonstige Sachsicherheiten (1501300)	90
4.2.6.1.4 Hievon finanzielle Sicherheiten (1501400)	90
4.2.6.2 Sicherheiten gemäß internem Risikomanagement (1502000)	91
4.2.6.2.1 Hievon Kreditderivate des Handelsbuchs (1502131) / hievon Kreditderivate des Bankbuchs (1502133)	91
4.2.6.2.2 Hievon finanzielle Sicherheiten (1502400)	92
4.2.6.3 Synthetische Verbriefungen (1503000)	93

4.2.7 Kreditderivate und sonstige strukturierte Kreditprodukte.....	93
4.2.7.1 Definitionen und allgemeine Meldeprinzipien	93
4.2.7.2 Sicherungsgeber in „unfunded“ Kreditderivaten (z. B. Credit Default Swap oder Total Return Swap).....	94
4.2.7.3 Sicherungsgeber in „funded“ Kreditderivaten (z. B. Credit Linked Note).....	95
4.2.7.4 Sicherungsnehmer in „unfunded“ Kreditderivaten (z. B. Credit Default Swap oder Total Return Swap).....	96
4.2.7.5 Sicherungsnehmer in „funded“ Kreditderivaten (z. B. Credit Linked Note).....	97
4.2.7.6 Sonstige strukturierte Kreditprodukte.....	97
5. ZKR-Verbriefungsmeldung.....	99
5.1 Rechtliche Grundlagen	99
5.2 Schaubilder	100
5.3 Definitionen	101
5.3.1 Verbriefung und Verbriefungstranche	101
5.3.2 Zeitpunkt der Meldung.....	102
5.3.3 Wertansatz und Meldegrundsätze.....	102
5.3.4 Meldung als Investor in eine Verbriefungstranche.....	103
5.3.5 Meldung als Originator einer Verbriefungstranche.....	103
5.3.6 Meldung als Sponsor, Servicer oder in einer anderen Funktion in einer Verbriefung.....	106
5.4 Meldeinhalte.....	107
5.4.1 Stammdaten der Verbriefung.....	107
5.4.1.1 Code Produkttyp (3100001).....	107
5.4.1.2 Typ Verbriefung (3100002).....	107
5.4.1.3 Geographische Zuordnung Referenzwert Land/Region (Underlying) (3100003).....	108
5.4.1.4 Code Marktwert (3100004).....	108
5.4.2 Obligoinformationen.....	108
5.4.2.1 Marktwert/Modellwert (3120001).....	108
5.4.2.2 Nominale (3120002).....	108
5.4.2.3 IFRS Buchwert.....	108
5.4.2.4 Buchwert (UGB) bilanziell (3120170).....	108
5.4.2.5 Buchwert (UGB) Kreditderivate (3220150).....	109
5.4.2.6 Nettoforderungswert (Exposure Value).....	109
5.4.3 Risikoinformationen Verbriefungsmeldung	110
5.4.3.1 Weighted Average Life (3400001).....	111
5.4.3.2 Attachment Point und Detachment Point.....	111
5.4.3.3 Rating der Tranche/Ausfallwahrscheinlichkeit (Probability of Default – PD)/Ratingsystem.....	111
5.4.3.3.1 Ratingsystem (3400200).....	112
5.4.3.3.2 Bonitätsklasse (3400210).....	114
5.4.3.3.3 Ausfallwahrscheinlichkeit (3400220).....	115
5.4.3.4 Risikogewichtete Aktiva (Risk Weighted Assets – RWA) (3400300).....	116
5.4.3.5 Gewählter Ansatz zur Berechnung der Eigenmittelunterlegung (3400500).....	116
5.4.4 Sicherheiten.....	117
6. ANHANG	118
6.1 Gesetzestext zu § 75 BWG	118
6.2 Zentralkreditregistermeldungsverordnung im Wortlaut.....	121
6.3 Verordnung über den internationalen Austausch von Daten der zentralen Kreditregister.....	131
6.4 ZKR-Formular – Kommunikationskanäle und -formate für Meldungen und Rückmeldungen von Obligos und Gruppen verbundener Kunden sowie für Prüfredokumente	133
6.5 Formular ZKR-Haftungserklärung.....	138
7. STICHWORTVERZEICHNIS.....	139

1. Einleitung

1.1 Ziel des Zentralkreditregisters

Das Zentralkreditregister (ZKR) leistet einen wichtigen Beitrag zur Finanzmarktstabilität – es versorgt die Bereiche der Aufsicht in der Finanzmarktaufsicht (FMA) und in der Oesterreichischen Nationalbank (OeNB) mit Informationen zum Kreditrisiko. Darüber hinaus ist es eine Serviceeinrichtung für Kredit- und Finanzinstitute sowie für die Versicherungswirtschaft. Sie hat den Zweck, rasch und zuverlässig über das potentielle bzw. tatsächliche Gesamtobligo von Kreditnehmern mit Verbindlichkeiten über der Meldegrenze des zentralen Kreditregisters (in weiterer Folge Kreditnehmer), das sich aus der Summe der einlangenden Meldungen von Kredit- und Finanzinstituten sowie von Versicherungsunternehmen ergibt (in der Folge Institute genannt), zu informieren.

Die Meldungen zum Zentralkreditregister werden von der OeNB administriert. Zuständig hierfür ist innerhalb der Hauptabteilung Statistik die Abteilung für Statistik – Informationssysteme und Datenmanagement (SIDAT).

Begriffliche Abgrenzung Kreditnehmer – Schuldner

Im Richtlinientext wird weiterhin der gängige Begriff „Kreditnehmer“ verwendet, der jedoch auch Inhalte umfassen kann, die nicht dem Kreditbegriff zuzuschreibende Meldeinhalte umfassen kann, wie z. B. die Einheit an der Anteilsrechte gehalten werden.

1.2 Rechtliche Grundlagen

Rechtliche Grundlagen der ZKR-Meldung sind das **Bankwesengesetz (BWG)**, die Verordnung der Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA) über die Meldungen an das zentrale Kreditregister (**Zentralkreditregistermeldungs-Verordnung – ZKRM-V**) und die Verordnung der Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA) über den internationalen Austausch von Daten des zentralen Kreditregisters (**Zentralkreditregister-Austauschverordnung – ZKR-AustauschV**).

Gemäß § 75 BWG sind Kredit- und Finanzinstitute sowie Unternehmen der Vertragsversicherungen verpflichtet, Kredite ab der Meldegrenze der OeNB zu melden.

Die OeNB hat neben den am Meldesystem teilnehmenden Instituten gem. § 75 Abs. 5 BWG auch den Prüfungsbehörden (Prüfungsstelle des Sparkassen-Prüfungsverbandes, genossenschaftlichen Prüfungsverbänden, bestellten Bankprüfern, Sicherungseinrichtungen) auf Anfrage die Höhe der gemeldeten Forderungen gegenüber einem Kreditnehmer bzw. einer Kreditnehmergruppe oder einer Gruppe verbundener Kunden, ohne Berücksichtigung des Gegenparteiausfallrisikos von Derivaten gemäß Anhang II der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 und Kreditderivate gemäß Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 575/2013, unter Angabe der Anzahl der Kreditgeber, bekannt zu geben.

2. Meldungen an die OeNB

2.1 Meldegrundsätze

2.1.1 Meldepflichtige Institute

Meldepflichtige Institute gemäß § 1 Abs. 1 ZKRM-V sind:

1. Kreditinstitute gemäß § 1 Abs. 1 BWG;
2. Finanzinstitute gemäß § 1 Abs. 2 BWG (inkl. konzessionierter Zahlungsdienstleister);
3. Unternehmen der Vertragsversicherung gemäß § 1 Abs. 1 VAG mit Sitz im Inland sowie Zweigniederlassungen von Unternehmen der Vertragsversicherung aus Mitgliedstaaten oder Drittstaaten in Österreich;
4. Zweigstellen von CRR-Kreditinstituten aus Mitgliedsstaaten in Österreich gemäß § 9 BWG;
5. Zweigstellen von CRR-Finanzinstituten aus Mitgliedsstaaten in Österreich gemäß § 11 BWG;
6. Zweigstellen von Tochterunternehmen von CRR-Finanzinstituten aus Mitgliedsstaaten in Österreich gemäß § 13 BWG.

Hierunter sind auch CRR-Kreditinstitute, CRR-Wertpapierfirmen und die CRR-Finanzinstitute gem. § 1a Abs. 1 BWG subsummiert.

Meldungen von Instituten gemäß § 1 Abs. 1 Z 1 bis 3 ZKRM-V mit Sitz in Österreich haben durch die Hauptanstalten zu erfolgen, wobei Meldungen ausländischer Zweigstellen dieser Institute gesondert auszuweisen sind. Sonstige meldepflichtige Institute haben die Meldung durch die in Österreich befindliche Zweigstelle zu erstatten.

Bei Treuhandverhältnissen hat die Meldung ausschließlich durch den Treuhänder, sofern dieser ein meldepflichtiges Institut ist, zu erfolgen. Der Treugeber meldet ausnahmsweise nur dann, wenn er grundsätzlich meldepflichtig und der Treuhänder kein meldepflichtiges Institut ist (§ 1 Abs. 3 ZKRM-V).

2.1.2 Kriterien zur Auslösung der Meldepflicht

Erreichen oder überschreiten zum Monatsultimo gegenüber einem Kreditnehmer die Forderungen, Forderungsrahmen (inklusive der Promessen) der in § 75 Abs. 1 Z 1 BWG angesprochenen Geschäfte des § 1 Abs. 1 Z 3, 4, 6, 8 und 12 und Abs. 2 Z 1 BWG, des § 1 Abs. 2 Z 3, 4 BWG und des § 6 Zahlungsdienstegesetz (ZaDiG) sowie die gegenüber diesen Kreditnehmern bestehenden Anteilsrechte, Interbankforderungen, titrierte Forderungen und sonstige Kreditderivate gemäß Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 insgesamt EUR 350.000 oder Euro-Gegenwert, so wird die Meldepflicht ausgelöst (siehe auch Kapitel 2.1.4 Zeitpunkt der Meldung). Ausschlaggebend ist der buchhalterische Saldo am Meldestichtag unabhängig von der Valutierung.

Die ZKR-Meldegrenze in Höhe von EUR 350.000,- ist bei Emittenten, die sowohl in der ZKR-Hauptmeldung als auch in der ZKR-Verbriefungsmeldung (unkonsolidiert) gemeldet werden, belegübergreifend anzuwenden. Das bedeutet, dass die in der ZKR-Hauptmeldung und ZKR-Verbriefungsmeldung zu Emittenten gemeldeten Werte je-

weils unter der ZKR-Meldegrenze liegen können, solange sie zusammen betrachtet diese Meldegrenze erreichen oder überschreiten.

Verbriefungstranchen werden für **Kreditinstitute** meldepflichtig, wenn die Summe der zu sämtlichen Verbriefungstranchen eines Emittenten gemeldeten Buchwerte (Positionen 3120170 und 3220150) die ZKR-Meldegrenze erreicht oder überschreitet, oder, in Kombination mit zu diesem Emittenten in der ZKR-Hauptmeldung (ZKR-HM) meldepflichtigen Werten, in Summe die ZKR-Meldegrenze belegübergreifend erreicht oder überschreitet. **Finanzinstitute** und **Versicherungen** melden Verbriefungstranchen wie alle anderen titrierten Forderungen in der ZKR-Hauptmeldung und nicht in der ZKR-Verbriefungsmeldung (ZKR-VM).

Beispiele zur belegübergreifenden Meldepflicht für Emittenten:

A)

ZKR-Hauptmeldung

Einmalbarkredit an Emittenten X: Rahmen und Ausnützung EUR 200 Tsd

ZKR-Verbriefungsmeldung

Investment in Tranchen von Emittenten X: EUR 200 Tsd

Meldung in beiden Belegen.

B)

ZKR-Hauptmeldung

Einmalbarkredit an Emittenten X: Rahmen und Ausnützung EUR 200 Tsd

ZKR-Verbriefungsmeldung

Investment in Tranchen von Emittenten X: EUR 50 Tsd

Keine Meldung.

C)

ZKR-Hauptmeldung

Einmalbarkredit an Emittenten X: Rahmen und Ausnützung EUR 200 Tsd

ZKR-Verbriefungsmeldung

Investment in Tranchen von Emittenten X: EUR 50 Tsd

Risiköübernahme aus Kreditderivat welches auf Tranche referenziert: EUR 300 Tsd

Meldung in beiden Belegen.

D)

ZKR-Hauptmeldung

Einmalbarkredit an Emittenten X: Rahmen EUR 360 Tsd

ZKR-Verbriefungsmeldung

Investment in Tranchen von Emittenten X: EUR 200 Tsd

Meldung in beiden Belegen.

ACHTUNG: Es ist zwischen den die Meldepflicht auslösenden Inhalten (siehe oben) und den je nach Meldertyp (siehe § 75 Abs. 2 und 3 BWG) darüber hinaus meldepflichtigen Inhalten gemäß § 75 Abs. 1 Z 3 bis 5 BWG (siehe Kapitel 2.1.3 Umfang der Meldung) zu unterscheiden.

Meldepflichtige Kredite und Kreditrahmen im Sinne von § 1 Abs. 1 Z 3, 4, 6, 8, 12 und Abs. 2 Z 1 BWG sind:

- Abs. 1 Z 3: "**Kreditgeschäft**"
Abschluss von Geldkreditverträgen und Gewährung von Gelddarlehen.
- Abs. 1 Z 4: "**Diskontgeschäft**"
Kauf von Schecks und Wechseln, insbesondere die Diskontierung von Wechseln.
- Abs. 1 Z 6: "**Kreditkartengeschäft**"
Ausgabe und Verwaltung von Zahlungsmitteln wie Kreditkarten, Bankschecks und Reiseschecks, wobei die Laufzeit der Kreditierung bei Kreditkarten nicht beschränkt ist.
- Abs. 1 Z 8: "**Garantiegeschäft**"
Übernahme von Bürgschaften, Garantien und sonstigen Haftungen für andere, sofern die übernommene Verpflichtung auf Geldleistungen lautet.
- Abs. 1 Z 12: "**Bauspargeschäft**"
Vergabe von Bauspardarlehen nach dem Bausparkassengesetz.
- Abs. 2 Z 1: "**Leasinggeschäft**"
Abschluss von Leasingverträgen.

Meldepflichtige Kredite und Kreditrahmen im Sinne von §1 Abs. 2 Z 3, 4 und 6 ZaDiG sind:

- "**Zahlungsdienstleistungsgeschäft**"
Lastschriftgeschäft, Zahlungskartengeschäft und Überweisungsgeschäft, wenn bei diesen Geschäften die Beträge durch einen Kreditrahmen für einen Zahlungsdienstnutzer gedeckt sind (Zahlungsgeschäft mit Kreditgewährung); Zahlungsinstrumentengeschäft sowie das digitalisierte Zahlungsgeschäft.

Weitere meldepflichtige Geschäfte sind:

- **Titrierte Forderungen:** Darunter werden in Wertpapieren verbrieft Forderungen verstanden.
- **Anteilsrechte:** Darunter sind alle direkt gehaltenen Anteilsrechte an anderen Rechtsträgern zu verstehen, so auch Investmentfondsanteile.

- **Interbankforderungen:** Im Sinne der ZKR gelten alle Forderungen an andere Kreditinstitute oder Zentralbanken, die nicht bereits in anderen Forderungskategorien (beispielsweise revolving ausnutzbare Kredite oder titrierte Forderungen) gemeldet worden sind als Interbankforderungen.
- **Kreditderivate** gemäß Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 und **Derivate** gemäß Anhang II der Verordnung (EU) Nr. 575/2013.

Fällt ein meldepflichtiger Kreditnehmer (oder eine Schuldnergruppe) zum nächsten Meldestichtag unter die Meldegrenze, so entfällt die Meldung für diesen Kreditnehmer. Eine Anzeige, dass der Kreditnehmer nicht mehr meldepflichtig ist, ist nicht erforderlich. Überschreitet jedoch kein einziger Kreditnehmer eines Melders zum nächsten Meldestichtag die Meldegrenze, so ist gemäß § 2 Abs. 5 ZKRM-V für den zweitgenannten Meldestichtag einmalig eine Leermeldung zu erstatten. Eine Leermeldung ist also nur dann erforderlich, wenn zu einem ZKR-Meldebeleg (GK, VM oder VQ) bereits einmal eine Meldung erfolgt ist und zum Folgetermin nicht mehr erfolgt. Das Erfordernis einer solchen Leermeldung gilt belegspezifisch, getrennt für die ZKR-Hauptmeldung (ZKR-HM) und die ZKR-Verbriefungsmeldungen (ZKR-VM bzw. ZKR-VQ).

Beispiel:

Meldung Juni

ZKR-HM: JA

ZKR-VM: JA

Meldung Juli

ZKR-HM: JA

ZKR-VM: NEIN → Leermeldung erforderlich

Meldung August

ZKR-HM: JA

ZKR-VM: NEIN → keine Leermeldung erforderlich

Meldung September

ZKR-HM: NEIN → Leermeldung erforderlich

ZKR-VM: JA

Meldung Oktober

ZKR-HM: NEIN → keine Leermeldung erforderlich

ZKR-VM: NEIN → Leermeldung erforderlich

Meldung November

ZKR-HM: NEIN → keine Leermeldung erforderlich

ZKR-VM: NEIN → keine Leermeldung erforderlich

Meldeauslösende Obligoinformationen	Rahmen	Ausnützung	Forderungswert (Exposure Value)
In der Bilanz auszuweisende Forderungen	1110100	1120100	1130100
- hievon Spezialfinanzierungen	1110110	1120110	
- hievon Anteilsrechte		1120120	
- hievon kurzfristige Interbankforderungen bis ein Jahr		1120130	
- hievon langfristige Interbankforderungen länger als ein Jahr		1120131	
- hievon revolving ausnutzbare Kredite	1110140	1120140	
- hievon Einmalkredite und Darlehen	1110150	1120150	
- hievon Forderungen aus dem Leasinggeschäft	1110160	1120160	
- hievon titrierte Forderungen		1120170	
- hievon Betrag credit linked + Identität Referenzwert (*1-n Vorkommen)		1120171	
- hievon durchlaufende Kredite	1110180	1120180	
Außerbilanzmäßige Geschäfte gemäß Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 575/2013		1220100	1230100
- hievon sonstige Haftungskredite	1210110	1220110	
- hievon Promessen	1210120		
- hievon Haftungskredite zugunsten eines anderen meldepflichtigen Instituts	1210130	1220130	
- hievon durchlaufende Kredite	1210140	1220140	
- hievon Kreditderivate		1220150	
Gegenparteiausfallrisiko von Derivaten gemäß Anhang II der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 und Kreditderivaten			1330100
Wert gemäß Art. 275 Verordnung (EU) Nr. 575/2013		1320100	
Wert gemäß Art. 274, 276 und 283 ff Verordnung (EU) Nr. 575/2013		1320110	
- hievon Kreditderivate Wert gemäß Art. 274, 276 und 283 ff Verordnung (EU) 575/2013		1320111	
Handelsbuch			1430100
Risikoinformationen			
Überfällige Forderungen		1420100	
Einzelwertberichtigungen (EWB)		1400100	
Ratingsystem		1400200	
Bonitätsklasse		1400210	
Ausfallwahrscheinlichkeit (PD)		1400220	
Gewichtete Forderungsbeträge (RWA)		1400300	
Erwarteter Verlust (EL)		1400400	
Ansatz		1400500	

Schaubild 1: Auslösung der ZKR-Meldung

Anmerkungen:

Die Meldepflicht auslösende Positionen (gelb unterlegt):

Ermittlung Meldepflicht Rahmen (grüne Schrift): Es sind die Gesamtrahmen (sowohl ausgenützte als auch offener Rahmen) zu den Positionen 1110110, 1110140 bis 1110160 und 1110180 und zusätzlich die Positionen 1210110 bis 1210140 zu berücksichtigen.

Ermittlung Meldepflicht Ausnützung (rote Schrift): Es sind die Positionen 1120110 bis 1120170, 1120180 sowie die Positionen 1220110 und 1220130 bis 1220150 und zusätzlich die Positionen 1320100 und 1320110 zu berücksichtigen.

Der Forderungswert (Exposure Value) entspricht dem Risikopositionswert gem. COREP-ITS (Common Solvency Ratio Reporting-Implementing Technical Standards).

Verbriefungstranchen werden meldepflichtig, wenn die Summe der zu sämtlichen Verbriefungstranchen eines Emittenten gemeldeten Buchwerte (Positionen 3120170 und 3220150) die ZKR-Meldegrenze erreicht oder überschreitet, oder, in Kombination mit zu diesem Emittenten in der ZKR-Hauptmeldung meldepflichtigen Werten, die ZKR-Meldegrenze belegübergreifend erreicht oder überschreitet. Die Meldung hat in Tausend EUR zu erfolgen. Es gibt hier keine Toleranzgrenzen, das bedeutet, dass auch Beträge knapp über der Meldegrenze ausnahmslos gemeldet werden müssen.

2.1.3 Umfang der Meldung

Die Meldungen zum Zentralkreditregister umfassen zwei Meldebelege:

- **ZKR-Hauptmeldung**
- **ZKR-Verbriefungsmeldung** (siehe Kapitel 5 ZKR-Verbriefungsmeldung)

Die beiden Belege werden getrennt gemeldet, sind aber hinsichtlich der Berechnung der Meldegrenze für Emittenten gemeinsam zu betrachten. In der ZKR-Obligo-Rückmeldung sind aber neben Inhalten der ZKR-Hauptmeldung auch Werte der ZKR-Verbriefungsmeldung enthalten.

Alle meldepflichtigen Institute der ZKR (siehe auch Kapitel 2.1.1 Meldepflichtige Institute) sind zu Abgabe der ZKR-Hauptmeldung und ZKR-Verbriefungsmeldung verpflichtet. Im Umfang der Meldung bestehen jedoch institutsspezifische Unterschiede.

Kreditinstitute sind zudem verpflichtet, Meldungen zu Gruppen verbundener Kunden abzugeben.

Die **ZKR-Hauptmeldung** unterscheidet drei Meldebereiche:

- Stammdatenmeldung
- Obligomeldung/Meldung von Risikoinformationen und Sicherheiten
- Übermittlung der erklärenden Dokumentation zu den Risikoinformationen

Für meldepflichtige Kreditnehmer sind die eingeräumten Rahmen, die tatsächlichen Ausnutzungen (Buchwerte) sowie der Forderungswert (Exposure Value), gegliedert nach den in § 2 Abs. 1 ZKRM-V genannten Forderungskategorien, bekannt zu geben. Sämtliche in EUR bzw. EUR-Gegenwert anzuführenden Beträge sind jeweils in Tausend EUR anzugeben.

2.1.3.1 Umfang der Meldung für Kreditinstitute

ZKRM-V Anlage 1A Schaubild ZKR-Hauptmeldung Kreditinstitute	Rahmen	Ausnützung	Forderungswert (Exposure Value)
Obligoinformationen			
In der Bilanz auszuweisende Forderungen	1110100	1120100	1130100
- hievon Spezialfinanzierungen	1110110	1120110	
- hievon Anteilsrechte		1120120	
- hievon kurzfristige Interbankforderungen bis ein Jahr		1120130	
- hievon langfristige Interbankforderungen länger als ein Jahr		1120131	
- hievon revolving ausnützbare Kredite	1110140	1120140	
- hievon Einmalkredite und Darlehen	1110150	1120150	
- hievon Forderungen aus dem Leasinggeschäft	1110160	1120160	
- hievon titrierte Forderungen		1120170	
- hievon Betrag credit linked + Identität Referenzwert (*1-n Vorkommen)		1120171	
- hievon durchlaufende Kredite	1110180	1120180	
Außerbilanzmäßige Geschäfte gemäß Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 575/2013		1220100	1230100
- hievon sonstige Haftungskredite	1210110	1220110	
- hievon Promessen	1210120		
- hievon Haftungskredite zugunsten eines anderen meldepflichtigen Instituts	1210130	1220130	
- hievon durchlaufende Kredite	1210140	1220140	
- hievon Kreditderivate		1220150	
Gegenparteausfallrisiko von Derivaten gemäß Anhang II der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 und Kreditderivaten			1330100
Wert gemäß Art. 275 Verordnung (EU) Nr. 575/2013		1320100	
Wert gemäß Art. 274, 276 und 283 ff Verordnung (EU) Nr. 575/2013		1320110	
- hievon Kreditderivate Wert gemäß Art. 274, 276 und 283 ff Verordnung (EU) Nr. 575/2013		1320111	
Handelsbuch			1430100
Risikoinformationen			
Überfällige Forderungen		1420100	
Einzelwertberichtigungen (EWB)		1400100	
Ratingsystem		1400200	
Bonitätsklasse		1400210	
Ausfallwahrscheinlichkeit (PD)		1400220	
Gewichtete Forderungsbeträge (RWA)		1400300	
Erwarteter Verlust (EL)		1400400	
Ansatz		1400500	

zu befüllen

nur von IRB-Banken verpflichtend zu befüllen

nicht zu befüllen

Schaubild 2: ZKR – Hauptmeldung Kreditinstitute

Sicherheitenmeldung ZKR-Hauptmeldung Kreditinstitute	Wert der Sicherheit
Gemäß Verordnung (EU) Nr. 575/2013 anrechenbare Sicherheiten	1501000
- hievon persönliche Sicherheiten	1501100
- hievon öffentliche Haftung	1501110
- hievon Haftung anderes meldepflichtiges Institut	1501120
- hievon Kreditderivate	1501130
- hievon Betrag Kreditderivate + Identität Gegenpartei (*1-n Vorkommen)	1501135
- hievon Immobiliensicherheiten	1501200
- hievon sonstige Sachsicherheiten	1501300
- hievon finanzielle Sicherheiten	1501400
Sicherheiten gemäß internem Risikomanagement	1502000
- hievon Kreditderivate des Handelsbuchs	1502131
- hievon Betrag Kreditderivate + Identität Gegenpartei (*1-n Vorkommen)	1502132
- hievon Kreditderivate des Bankbuchs	1502133
- hievon Betrag Kreditderivate + Identität Gegenpartei (*1-n Vorkommen)	1502134
- hievon finanzielle Sicherheiten	1502400
Synthetische Verbriefungen	1503000

Schaubild 3: Sicherheitenmeldung ZKR – Hauptmeldung Kreditinstitute

- **Stammdatenmeldung:**

- Name, Anschrift sowie sonstige zur sicheren Identifikation des Kreditnehmers/der Schuldnergruppe erforderliche Angaben
- Umfangsmeldungen zu Gruppen verbundener Kunden

- **Obligomeldung/Meldung von Risikoinformationen:**

- Forderungen (Buchwert) gem. Art. 107 und 111 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013. Das sind Forderungen in Form von Aktivposten, außerbilanzmäßigen Geschäften gem. Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 und Derivaten gem. Anhang II der Verordnung (EU) Nr. 575/2013.
- Forderungsrahmen
Es sind die Gesamtrahmen (sowohl ausgenützter als auch offener Rahmen) zu den Positionen 1110110, 1110140 bis 1110160 und 1110180 und zusätzlich die Positionen 1210110 bis 1210140 zu berücksichtigen.
- Forderungswert (Exposure Value) für die Summe der in der Bilanz auszuweisenden Forderungen (1130100), die Summe der außerbilanzmäßigen Geschäfte gemäß Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 (1230100), die Summe der Derivate gemäß Anhang II der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 (1330100) sowie die Forderungen aus dem Handelsbuch (1430100).
- Anteilsrechte (Equity) (1120120) als „hievon Position“ der in der Bilanz auszuweisenden Forderungen.
- Risikoinformationen, abhängig vom gewählten Ansatz
Ausnahme: Kapitalanlagegesellschaften – KAGs, Immobilien Kapitalanlagegesellschaften – Immo KAGs und Betriebliche Vorsorgekassen – BVKs: Keine Risikoinformationen da § 75

Abs. 1 Z 4 BWG nicht vollumfänglich anwendbar ist. Die Eigenmittelvorschriften gemäß § 3 Abs. 3 BWG richten sich hier nach den Vorschriften des Investmentfondsgesetzes 2011 (InvFG 2011), die von den Vorschriften für Kreditinstitute und den Begrifflichkeiten im BWG abweichen.

- **Übermittlung der erklärenden Dokumentation zu den Risikoinformationen**

2.1.3.2 Umfang der Meldung für Finanzinstitute

ZKRM-V Anlage 2A Schaubild ZKR-Hauptmeldung Finanzinstitute	Rahmen	Ausnützung
Obligoinformationen		
In der Bilanz auszuweisende Forderungen	1110100	1120100
- hievon revolving ausnutzbare Kredite	1110140	1120140
- hievon Einmalkredite und Darlehen	1110150	1120150
- hievon Forderungen aus dem Leasinggeschäft	1110160	1120160
- hievon titrierte Forderungen		1120170
- hievon Betrag credit linked + Identität Referenzwert (*1-n Vorkommen)		1120171
- hievon durchlaufende Kredite	1110180	1120180
Außerbilanzmäßige Geschäfte gemäß Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 575/2013		1220100
- hievon sonstige Haftungskredite	1210110	1220110
- hievon Promessen	1210120	
- hievon Haftungskredite zugunsten eines anderen meldepflichtigen Instituts	1210130	1220130
- hievon durchlaufende Kredite	1210140	1220140
- hievon Kreditderivate		1220150
Risikoinformationen		
Einzelwertberichtigungen (EWB)		1400100
Ratingsystem		1400200
Bonitätsklasse		1400210

zu befüllen

nicht zu befüllen

Schaubild 4: ZKR – Hauptmeldung Finanzinstitute

Sicherheitenmeldung ZKR-Hauptmeldung Finanzinstitute	Wert der Sicherheit
Sicherheiten gemäß internem Risikomanagement	1502000
- hievon Kreditderivate des Bankbuchs	1502133
- hievon Betrag Kreditderivate + Identität Gegenpartei (*1-n Vorkommen)	1502134

Schaubild 5: Sicherheitenmeldung ZKR – Hauptmeldung Finanzinstitute

- **Stammdatenmeldung:**

- Name, Anschrift und sonstige zur sicheren Identifikation des Kreditnehmers/der Schuldnergruppe erforderliche Angaben

- **Obligomeldung/Meldung von Risikoinformationen:**

- Forderungen (Buchwert) aus Geschäften gemäß § 1 Abs. 1 Z 3, 4, 6, 8 und 12 und § 1 Abs. 2 Z 1 BWG und § 1 Abs. 2 Z 3, 4 und § 6 ZaDiG sowie gegenüber Kreditnehmern bestehende titrierte Forderungen (1120170), weiters Forderungen aus Geschäften gemäß Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 575/2013, die in den Positionen 1220110 und 1220130 bis 1220150 abgebildet werden.
- Forderungsrahmen aus Geschäften gem. § 1 Abs. 1 Z 3, 4, 6, 8 und 12 und § 1 Abs. 2 Z 1 BWG und § 1 Abs. 2 Z 3, 4 und § 6 ZaDiG sowie gegenüber Kreditnehmern bestehende titrierte Forderungen sind in die Positionsnummern 1110140 bis 1110160 und 1110180 einzustellen; Forderungsrahmen aus Geschäften gemäß Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 werden in den Positionen 1210110 bis 1210140 abgebildet.
- Einschränkung der Meldung zu den Risikoinformationen auf die Sicherheitenpositionen (1502000, 1502133 und 1502134), die Höhe der Einzelwertberichtigungen (1400100), die Bonitätsklasse (1400210) und das Ratingsystem (1400200).

- **Übermittlung der erklärenden Dokumentation zu den Risikoinformationen**

2.1.3.3 Umfang der Meldung für Unternehmen der Vertragsversicherungen

ZKRM-V Anlage 3A Schaubild ZKR-Hauptmeldung Versicherungen	Rahmen	Ausnützung
Obligoinformationen		
In der Bilanz auszuweisende Forderungen (melderelevante Positionen)	1110100	1120100
- Einmalkredite und Darlehen	1110150	1120150
- titrierte Forderungen		1120170
- hievon Betrag credit linked + Identität Referenzwert (*1-n Vorkommen)		1120171
Außerbilanzmäßige Geschäfte gemäß Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 (melderelevante Positionen)		1220100
- Promessen	1210120	
- Kreditderivate		1220150

zu befüllen

nicht zu befüllen

Schaubild 6: ZKR – Hauptmeldung Versicherungen

Sicherheitenmeldung ZKR-Hauptmeldung Versicherungen	Wert der Sicherheit
Sicherheiten gemäß internem Risikomanagement	1502000
- hievon Kreditderivate	1502133
- hievon Betrag Kreditderivate + Identität Gegenpartei (*1-n Vorkommen)	1502134

Schaubild 7: Sicherheitenmeldung ZKR – Hauptmeldung Versicherungen

- **Stammdatenmeldung:**

- Name, Anschrift und sonstige zur sicheren Identifikation des Kreditnehmers/der Schuldnergruppe erforderliche Angaben

- **Obligomeldung/Meldung von Risikoinformationen:**

- Forderungen (Buchwert) gegenüber Kreditnehmern aus Einmalkrediten und Darlehen (1110150), titrierten Forderungen (1120170, 1120171) und Kreditderivaten (1220150).
- Forderungsrahmen aus Einmalkrediten und Darlehen (1110150) sowie Promessen (1210120).
- Einschränkung der Meldung zu den Risikoinformationen auf die Sicherheitenpositionen (1502000, 1502133 und 1502134).

- **Übermittlung der erklärenden Dokumentation zu den Risikoinformationen**

- nicht erforderlich

2.1.3.4 Umfang der Meldung für ausländische Zweigstellen von Meldern gemäß § 1 Abs. 1 Z 1 bis 3 ZKRM-V mit Sitz in Österreich

Die Meldung der Forderungen von ausländischen Zweigstellen eines Melders erfolgt als „hievon Position“ unter der meldepflichtigen Hauptanstalt mit Sitz in Österreich. Dabei ist je Position die Summe pro Land und Kreditnehmer anzugeben (nicht pro Zweigstelle). Zu melden sind sämtliche Rahmen- und Ausnützungspositionen des nachfolgend angeführten Schaubilds, sofern diese Positionen auch für die Hauptanstalt meldepflichtig sind.

Weitere Informationen, insbesondere zur technischen Übermittlung, finden sich auch im Dokument *DV-technische Schnittstelle für die ZKR-Hauptmeldung (Beleg „GK“)*, welches auf der OeNB-Homepage heruntergeladen werden kann.

Obligoinformationen	Rahmen	Ausnützung
In der Bilanz auszuweisende Forderungen	2110100	2120100
- hievon Spezialfinanzierungen	2110110	2120110
- hievon Anteilsrechte		2120120
- hievon kurzfristige Interbankforderungen bis ein Jahr		2120130
- hievon langfristige Interbankforderungen länger als ein Jahr		2120131
- hievon revolving ausnützbare Kredite	2110140	2120140
- hievon Einmalkredite und Darlehen	2110150	2120150
- hievon Forderungen aus dem Leasinggeschäft	2110160	2120160
- hievon titrierte Forderungen		2120170
- hievon durchlaufende Kredite	2110180	2120180
Außerbilanzmäßige Geschäfte gemäß Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 575/2013		2220100
- hievon sonstige Haftungskredite	2210110	2220110
- hievon Promessen	2210120	
- hievon Haftungskredite zugunsten eines anderen meldepflichtigen Instituts	2210130	2220130
- hievon durchlaufende Kredite	2210140	2220140
- hievon Kreditderivate		2220150
Gegenparteiausfallrisiko von Derivaten gemäß Anhang II der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 und Kreditderivaten		
Wert gemäß Art. 275 Verordnung (EU) Nr. 575/2013		2320100
Wert gemäß Art. 274, 276 und 283 ff Verordnung (EU) Nr. 575/2013		2320110
- hievon Kreditderivate Wert gemäß Art. 274, 276 und 283 ff Verordnung (EU) Nr. 575/2013		2320111

Schaubild 8: Meldung von ausländischen Zweigstellen ZKR – Hauptmeldung

2.1.4 Zeitpunkt der Meldung

Ein Kreditnehmer ist meldepflichtig, sobald die Kriterien zur Auslösung der Meldepflicht (siehe Kapitel 2.1.2) erfüllt werden.

Maßgeblich für das Entstehen der Meldepflicht ist das Obligo des einzelnen Kreditnehmers oder der Schuldnergruppe (Solidarkreditnehmergruppe bzw. Gesellschaft bürgerlichen Rechts – GesbR). Das Obligo einer Gruppe verbundener Kunden hat für die Meldepflicht keine Bedeutung. Gruppen verbundener Kunden werden für Obligorückmeldungen herangezogen.

Die Meldungen zur **ZKR-Hauptmeldung und ZKR-Verbriefungsmeldung** (letztere siehe Kapitel 5 ZKR-Verbriefungsmeldung) sind monatlich jeweils zum Monatsultimo zu erstatten, wobei eine fehlerfreie **Meldungslegung bis zum sechzehnten Bankarbeitstag nach dem Meldestichtag zu erfolgen hat** (§ 9 ZKRM-V). Kreditinstitute, welche die ZKR-Konzern-Verbriefungsmeldung erstellen, melden bis zum **fünfzehnten** Kalendertag des übernächsten Monats, gerechnet ab dem Meldestichtag.

2.1.5 Prinzip der Einzelkreditnehmermeldung

Für jeden einzelnen Kreditnehmer – auch wenn er Mitglied einer Gruppe verbundener Kunden ist – hat eine separate Meldung zu erfolgen. Eine Ausnahme von dem Prinzip der Einzelkreditnehmermeldung besteht bei den Schuldnergruppen: Solidarkreditnehmergruppe gemäß § 6 Abs. 2 ZKRM-V und GesbRs gemäß § 6 Abs. 4 ZKRM-V.

2.2 Organisatorischer Ablauf der Meldungen an die OeNB

2.2.1 Informationsangebot der OeNB und Hilfestellung

Die OeNB stellt auf ihrer Homepage www.oenb.at ein umfangreiches Angebot an Informationen und Anwendungen zur Verfügung, das die Melder bei der Erfüllung ihrer Meldepflichten sowie bei der Recherche der für sie wichtigen Kreditnehmer-Obligoinformationen unterstützt. Damit soll die reibungslose Abwicklung der elektronischen Meldungen und Rückmeldungen gewährleistet werden.

Über den Bereich „Statistik“ → „Meldewesen“ → „Meldebestimmungen“ → „Zentralkreditregister“ können u.a. die vorliegende Ausweisrichtlinie (in deutscher und englischer Sprache), Details zum Internationalen Datenaustausch (Memorandum of Understanding – MoU) sowie DV-technische Schnittstellen für die ZKR-Obligomeldung/Meldung von Risikoinformationen an die OeNB abgerufen werden. Zudem finden Sie in diesem Bereich die jeweiligen Berechtigungsanforderungen für die Obligoanfrage („ZKR-Obligo“), für die Meldung über das Internet/Abruf der Prüfregelprotokolle („ZKR-Web“) sowie Newsletter zum Thema ZKR mit aktuellen Informationen.

Weiters finden Sie über diesen Pfad den Zugang zur „Stammdaten-Applikation für BWG-Melder“ („ZKR-Stammdaten“), die für die Abfrage von Identnummern sowie für Neuanlagen und Änderungen von Stammdaten (einschl. Umfangsmeldung für Kreditnehmergruppen und Gruppen verbundener Kunden) zu verwenden ist. Der Einstieg in die „Stammdaten-Applikation für BWG-Melder“ ist mittels einer Benutzerkennung und einem Passwort möglich (die Registrierung für die „Stammdaten-Applikation für BWG-Melder“ stellt zudem sicher, dass Sie unseren Newsletter per E-Mail erhalten).

Die „Stammdaten-Applikation für BWG-Melder“ kann auch direkt über das **OeNB-Portal** www.myoenb.com mit derselben Benutzerkennung und demselben Passwort aufgerufen werden.

Ebenfalls über das OeNB-Portal www.myoenb.com kann die Applikation „**ZKR Obligo Abfragen**“ aufgerufen werden. Sie bietet die Möglichkeit, Obligowerte zu inländischen und am MoU teilnehmenden ausländischen Kreditnehmern abzufragen (dies umfasst Kreditnehmer mit Sitz in Belgien, Deutschland, Frankreich, Italien, Portugal, Rumänien, Spanien und Tschechische Republik). Um den hohen Sicherheitsansprüchen gerecht zu werden, die bei der Weitergabe der vertraulichen Obligodaten gewährleistet sein müssen, werden Software-Zertifikate eingesetzt.

Über das OeNB-Portal www.myoenb.com können darüber hinaus einzelne **ZKR-Obligomeldungen/Risikoinformationen** übermittelt werden. Das zuvor angesprochene Software-Zertifikat kann auch für diese Anwendung heran gezogen werden.

IT-technische Fragen

Informationen zu sämtlichen IT-technischen Fragen (Datenaustausch über Internet E-Mail (SRM-Secure Report Mailing) bzw. über CONNECT:Direct; Stammdaten-Applikation für BWG-Melder; Online-Obligomeldung/Meldung Risikoinformationen) erhalten Sie beim IT-Helpdesk (DW 3333).

Ausweisfragen und Unternehmensdaten

Für Fragen im Zusammenhang mit der ZKR-Meldung stehen Ihnen die Mitarbeitenden der SI-DAT der OeNB gerne unter der Telefonnummer 01/40420-0 zur Verfügung. Aus Kapazitätsgründen ersuchen wir Sie jedoch, sich zuvor zu überzeugen, ob Ihre Fragen nicht in diesem Dokument oder in den auf der OeNB-Homepage downloadbaren Benutzerleitfäden beantwortet werden.

2.2.2 Identnummern

Zur Identifikation eines Kreditnehmers (Schuldnergruppe, Gruppe verbundener Kunden) wird seitens der OeNB eine Identnummer vergeben. Diese Nummer ist eine fortlaufende Ziffernkombination, die mit ein und demselben Kreditnehmer (Schuldnergruppe, Gruppe verbundener Kunden) verbunden bleibt. Auch wenn der Kreditnehmer (Schuldnergruppe, Gruppe verbundener Kunden) nicht mehr meldepflichtig ist bzw. gelöscht wird, ist die Vergabe dieser Identnummer an einen anderen Kreditnehmer (Schuldnergruppe, Gruppe verbundener Kunden) nicht vorgesehen.

Die Identnummer für Kreditnehmer und Schuldnergruppen sowie für Gruppen verbundener Kunden ist maximal achtstellig. Die Identnummer für Gruppen verbundener Kunden weist als zusätzliches Unterscheidungsmerkmal für Nummern mit einem Vergabedatum seit dem 1.1.2008 die führenden Ziffern „99“ (Gesamtrisikogruppe) oder „79“ (Gruppe nach dem Faustprinzip) auf. Details dazu siehe auch Kapitel 3.2 Gruppe verbundener Kunden (GvK).

2.2.3 Identnummernabfrage und -rückmeldung

Identnummern für Kreditnehmer, Schuldnergruppen und Gruppen verbundener Kunden sind über die „Stammdaten-Applikation für BWG-Melder“ (Portal www.myoenb.com) abzurufen. Dazu ist eine Anmeldung über die OeNB-Homepage www.oenb.at („Statistik“ → „Meldewesen“ → „Meldebestimmungen“ → „Stammdaten“ → „ZKR-Stammdaten inkl. GvK (Stammdatenapplikation für BWG-Melder)“) erforderlich.

Nach Freigabe der Anmeldung durch die OeNB wird dem berechtigten User eine Benutzerkennung sowie ein Passwort übermittelt. Die Weitergabe von Benutzerkennung und Passwort ist nicht zulässig.

Die Kenntnis der Identnummern von Einzelkreditnehmern und Schuldnergruppen ist zur Übermittlung der Obligomeldung/Meldung Risikoinformationen unbedingt erforderlich.

Eine Identnummernabfrage gemäß § 12 Abs. 1 ZKRM-V ist durchzuführen, wenn ein Einzelkreditnehmer erstmals meldepflichtig wird und die Identnummer dem meldepflichtigen Institut noch nicht bekannt ist.

Bei einer allfälligen erstmaligen Anlage von Stammdaten zu einem bestimmten Kreditnehmer oder zu einer bestimmten Schuldnergruppe vergibt die OeNB eine eindeutige Identnummer. Diese wird seitens der OeNB dem anfragenden Institut via E-Mail mitgeteilt. Ab dem Zeitpunkt der Bekanntgabe ist die Identnummer bei allen, den Kreditnehmer (die Schuldnergruppe, die Gruppe verbundener Kunden) betreffenden, Meldungen anzuführen.

Stammdatenänderungen, die zu einer Neuvergabe einer Identnummer für einen Kreditnehmer führen (z. B. Rechtsformänderungen von Gesellschaften), bewirken **keine** automatische Über-

tragung bereits gemeldeter Obligi von der ursprünglichen Identnummer auf die neue Identnummer. In diesen Fällen hat das Institut die aktuelle Obligomeldung/Meldung Risikoinformationen (wie bei einer Neumeldung) unter der neuen Identnummer der OeNB zu übermitteln.

Sonderfall betreffend die Großkredite/Large Exposure-Meldung (bisher GVA) zu meldende Gruppen gemäß Art. 4 Abs. 1 Nr. 39 und Art. 387 ff der Verordnung (EU) Nr. 575/2013.

Die nachfolgenden Gruppen sind ausschließlich im Rahmen der Großkredite/Large Exposure-Meldung (bisher GVA) zu melden:

- Familiengruppe
- Treuhandgruppe
- Zusammenfassung unbekannter Kunden
- Hauptfinanzierungsquelle
- Wirtschaftliche Abhängigkeit (kann – sofern es sich um eine direkte wirtschaftliche Abhängigkeit handelt – auch in der ZKR-Gruppenbildung berücksichtigt werden)
- Meldung von (Teil-)Gebietskörperschaftsgruppen unter Einbeziehung der Gebietskörperschaft als Gruppenkopf (die Einbeziehung der Gebietskörperschaft in die ZKR-Gruppenbildung ist freiwillig)

Details zur Gruppenbildungstechnik für die Großkredite/Large Exposure-Meldung und der zu verwendenden Nummern entnehmen Sie bitte den nationalen EBA-FAQs (<http://www.eba.europa.eu/single-rule-book-qa>) sowie dem FAQ-Dokument „Gruppen verbundener Kunden“ im Bereich „ZKR-Stammdaten inkl. GvK“ auf der OeNB-Website.

2.2.4 Übermittlung von Stammdatenmeldungen

Stammdatenmeldungen (siehe Kapitel 3) – d.h. Neuanlagen und Änderungen sowie Umfangsmeldungen betreffend Schuldnergruppen und Gruppen verbundener Kunden – werden ausschließlich auf elektronischem Weg durchgeführt.

2.2.5 Datenmedium für Obligomeldung/Meldung von Risikoinformationen

Gemäß § 10 Abs. 1 ZKRM-V haben ZKR-Meldungen in standardisierter Form mittels elektronischer Übermittlung zu erfolgen. Obligomeldungen/Meldungen von Risikoinformationen (Neu-, Ersatz- und Änderungsmeldung) können daher aus rechtlichen Gründen nur mittels Datenaustauschs über Internet E-Mail (SRM-Secure Report Mailing) bzw. über CONNECT:Direct akzeptiert werden. Weiters besteht die Möglichkeit, Obligomeldungen/Meldungen von Risikoinformationen von Kreditnehmern über das ZKR-Web (Portal: www.myoenb.com) online zu erfassen und abzusenden.

Sammelmeldestellen haben darauf zu achten, dass die Meldungen der einzelnen Kredit- bzw. Finanzinstitute unter der Institutsleitzahl dieser Institute aufscheinen (z. B. müssen die Meldun-

gen von Leasingtöchtern von Kredit- oder Finanzinstituten unter deren eigener Institutsleitzahl erfolgen).

Der zum Einsatz der oben genannten Meldemedien notwendige Satzaufbau (Beschreibung der DV-Schnittstelle sowie der XML-Schemata) kann von der OeNB-Homepage über den Bereich „Statistik“ → „Meldewesen“ → „Meldebestimmungen“ → „Zentralkreditregister“ heruntergeladen werden.

Details zu den technischen Varianten der Obligomeldung finden sich im Kapitel 6.4 ZKR-Formular – Kommunikationskanäle und -formate für Meldungen und Rückmeldungen von Obligos und Gruppen verbundener Kunden sowie für Prüfregeleprotokolle.

2.2.6 Prüfregeleprotokolle (Bearbeitung unplausibler Meldungen)

Die von der OeNB als unplausibel eingestuften Meldungen werden dem Melder auf dem von ihm gewünschten Weg in Form von Prüfregeleprotokollen übermittelt (siehe Anhang 6.4 ZKR-Formular – Kommunikationskanäle und -formate für Meldungen und Rückmeldungen von Obligos und Gruppen verbundener Kunden sowie für Prüfregeleprotokolle). Zu beachten ist insbesondere, dass beim Abruf der Prüfregeleprotokolle via Internet ein Sicherheitszertifikat erforderlich ist.

Sammelmeldestellen sind verpflichtet sicherzustellen, dass die Prüfregeleprotokolle unverzüglich an die angeschlossenen meldepflichtigen Institute weitergeleitet werden. Die Art und Weise, den Kommunikationsfluss zwischen den dezentral fachlich Verantwortlichen und den zentral technisch Verantwortlichen zu organisieren, obliegt den meldenden Instituten.

Die Antwort auf die Prüfregeleprotokolle hat im Wege einer Obligo-Änderungsmeldung innerhalb von zwei Arbeitstagen zu erfolgen.

Details zu den technischen Varianten der Übermittlung der Prüfregeleprotokolle finden sich ebenfalls unter Pkt. 6.4 ZKR-Formular – Kommunikationskanäle und -formate für Meldungen und Rückmeldungen von Obligos und Gruppen verbundener Kunden sowie für Prüfregeleprotokolle.

2.2.7 Haftungserklärung

Von jedem am Meldesystem teilnehmenden Institut ist im Rahmen der Erstmeldung oder bei wechselnden Zuständigkeiten eine Haftungserklärung (Vordruck siehe Pkt. 6.5 Formular ZKR-Haftungserklärung oder auf www.oenb.at) mit firmenmäßiger Unterfertigung vorzulegen. Es sind die für die Meldungslegung verantwortlichen Abteilungen/Organisationseinheiten (für die fachliche Richtigkeit der Meldung sowie für die technische Erstellung und Übermittlung der Meldung) und der (die) damit betraute Sachbearbeiter(in) der OeNB bekanntzugeben. Allenfalls ist auch ein mit der Meldungserstellung betrauter Dritter, wie z. B. ein Steuerberater, oder eine Sammelmeldestelle bekanntzugeben.

In jedem Fall gilt, dass für die rechtzeitige und inhaltlich korrekte Übermittlung der Meldung ausschließlich das meldepflichtige Institut verantwortlich ist.

2.3 Rückmeldungen der OeNB

2.3.1 Elektronische Abfragemöglichkeiten

Von jedem meldepflichtigen Institut bzw. von jeder Prüfungsinstitution im Sinne des § 75 Abs. 5 BWG können jederzeit elektronische Anfragen bezüglich des Obligos eines bestimmten Kreditnehmers (Schuldnergruppe) oder einer Gruppe verbundener Kunden über das Portal www.myoenb.com (Applikation „ZKR Obligo Abfragen“) gestellt werden. Das Obligo des anfragenden Instituts ist im Gesamtobligo inkludiert. Voraussetzung für die elektronische Obligoabfrage ist der Erwerb eines Zertifikats (siehe Homepage der OeNB www.oenb.at).

Telefonische Obligo-Anfragen sind aus Sicherheitsgründen nicht möglich!

2.3.1.1 Anfragen über Kreditnehmerobligo

Obligoabfragen zu Einzelkreditnehmern können durch Eingabe der Identnummer dieses Kreditnehmers aufgerufen werden. Die Applikation bietet neben einer Zeitreihe der in der ZKR gemeldeten Kreditpositionen auch Informationen zu Mitgliedschaften des Kreditnehmers in Gruppen verbundener Kunden gemäß § 75 Abs. 1 Z 5 BWG sowie in Schuldnergruppen gemäß § 6 ZKRM-V.

Zusätzlich wird angezeigt, ob zu diesem Kreditnehmer auch **Obligodaten aus dem internationalen Datenaustausch** der teilnehmenden europäischen Kreditregister vorliegen. Diese Anzeige liefert länderweise Informationen, sofern zu den letzten beiden Berichtsterminen dieses Datenaustausches Obligodaten übermittelt wurden.

Die Applikation „ZKR Obligo Abfragen“ bietet zudem die Möglichkeit, **Obligoanfragen zu Kreditnehmern mit Sitz in einem der Länder, die an dem internationalen Datenaustausch** der europäischen Kreditregister teilnehmen, zu stellen. Derzeit nehmen neben Österreich folgende Länder teil: Belgien, Deutschland, Frankreich, Italien, Portugal, Rumänien, Spanien und Tschechien.

Die Anfrage darf nur erfolgen, wenn die Abfragevoraussetzungen des jeweiligen ausländischen Kreditregisters erfüllt sind – der diesbezügliche Hinweis erfolgt vor jeder Anfrage. Die Anfrage selbst erfordert die Angabe der von dem antwortenden Register vorgeschriebenen Identifikationsdaten in den dafür vorgesehenen Pflichtfeldern. Ist zu dem angefragten Kreditnehmer eine OeNB-Identnummer bekannt, so ist es hilfreich, diese anzugeben, da die Felder zur Eingabe der Identifikationsdaten des angefragten Kreditnehmers bereits mit den in den OeNB-Systemen gespeicherten Stammdaten dieses Kreditnehmers befüllt werden und gegebenenfalls nur wenige Pflichtfelder ergänzt werden müssen.

Sollte zu einer OeNB-Identnummer bereits die Identnummer des antwortenden ausländischen Kreditregisters vorliegen, erscheint automatisch nach Eingabe der österreichischen Identnummer die ausländische Identnummer mit den Stammdaten des Kreditnehmers.

Die Anfrage dient nicht zur Aktualisierung der Stammdaten bereits in der ZKR gemeldeter Kreditnehmer (§ 3 Abs. 2 Z 2 ZKRM-V). Eine solche Aktualisierung ersuchen wir über den Bereich der „Stammdaten-Applikation für BWG-Melder“ durchzuführen. Die in der Anfrage automatisch eingeblendete E-Mail Adresse ist jene, die im Rahmen der Beantragung des Zertifikates bekannt gegeben wurde. Diese E-Mail Adresse dient der Übermittlung des Anfrageergebnisses und Rückfragen seitens des Melders. Sollte die eingeblendete Adresse nicht mehr aktuell sein, so ist diese unter e-user@oenb.at (Betreff „Obligoanfrage“) zu aktualisieren.

Eine Rückfrage der OeNB zu den Kreditnehmerdaten des angefragten Kreditnehmers bedeutet, dass die gestellte Anfrage storniert wird und die neu recherchierten Kreditnehmer-Daten im Rahmen einer neuen Anfrage einzugeben sind.

Das Anfrageergebnis wird dem Melder per E-Mail übermittelt und weist auf neu eingegangene Antworten der ausländischen Kreditregister hin. In einer chronologischen Darstellung findet sich eine Auflistung der bisher dem anfragendem Institut übermittelten Anfrageergebnisse zu Daten aus dem internationalen Datenaustausch der teilnehmenden europäischen Kreditregister.

Die Antwort gliedert sich in direkt dem Kreditnehmer zurechenbare Kredite und Solidarkredite. Innerhalb dieser Kategorien wird nochmals zwischen bereits gewährten Krediten und Haftungskrediten unterschieden. Um ein möglichst vollständiges Bild der Verschuldung des Kreditnehmers zu liefern, werden zu jedem Land die Daten der letzten zwei verfügbaren Berichtstermine (Quartal oder Monat) dargestellt.

Da das antwortende Kreditregister in seiner Antwort auch die Obligodaten, die es selbst zu dem angefragten Kreditnehmer im Rahmen des internationalen Datenaustausches erhalten hat, einfließen lässt, ist die Obligodarstellung nach Ländern gegliedert.

Es werden nur jene Länder aufgelistet, von deren Kreditregister zum betreffenden Termin Obligodaten übermittelt wurden. Hinsichtlich des jüngeren Berichtstermins bedeutet eine fehlende Obligoangabe in einer Länderzeile somit, dass entweder keine Kreditvergabe ab der international vereinbarten Austauschgrenze von EUR 25.000,- vorliegt oder, dass von Seiten dieses Landes zum Zeitpunkt der Anfrage noch keine Obligodaten an das antwortende ausländische Kreditregister übermittelt wurden. Das Vorliegen von Obligodaten für den aktuelleren Berichtstermin wird länderspezifisch angezeigt.

2.3.1.2 Anfragen über das Obligo einer Gruppe verbundener Kunden

Bei Anfragen über eine Gruppe verbundener Kunden gemäß Art. 390 Abs. 5 der Verordnung 575/2013 werden die Daten aller Melder zu Mitgliedern dieser Gruppe verbundener Kunden addiert (mit Ausnahme der in wirtschaftlicher Abhängigkeit zu einer Gruppe verbundener Kunden stehenden Gruppenmitglieder) und in Summe gegliedert nach Forderungsarten dargestellt. Einschränkungen betreffend den Gruppenumfang können nicht vorgenommen werden. Weiters werden die Gruppenmitglieder namentlich angeführt und deren jeweiliges Gesamtobligo wird zwar einzeln, aber in Summe über alle Kreditgeber angegeben. Wiederum findet sich bei der Obligodarstellung des Kreditnehmers der Hinweis, ob zu diesem Kreditnehmer **Obligodaten aus dem internationalen Datenaustausch** der teilnehmenden europäischen Kreditregister vorliegen.

Im Falle der Zugehörigkeit eines Gruppenmitglieds zu mehreren Gruppen verbundener Kunden erfolgt ein entsprechender Hinweis.

Die Angabe des Obligos von Schuldnergruppen (Solidarkreditnehmergruppen und GesbR), deren Mitglieder derselben Gruppe verbundener Kunden angehören, erfolgt analog zur Anfrage eines Einzelkreditnehmers.

Bei der Zusammenrechnung der Obligo kann sich das Problem ergeben, dass mehrere Mitglieder einer Schuldnergruppe zur selben Solidarkreditnehmergruppe oder GesbR gehören. Dabei wird sichergestellt, dass jede Solidarkreditnehmergruppe oder GesbR nur einmal in die Gesamtsumme einbezogen wird.

2.3.2 Rückmeldungs-Dauerauftrag

Gemäß den Angaben des Melders im ZKR-Formular (siehe Anhang) erhält das Institut für all seine Kreditnehmer das Obligo, aufgeschlüsselt nach Forderungsarten – monatlich oder quartalsweise – rückgemeldet. Liegen zu einem Kreditnehmer Daten aus dem internationalen Datenaustausch vor, so werden diese ebenfalls dargestellt. Das Institut kann zwischen den beiden Rückmeldungsvarianten „Gesamtobligo inklusive eigenem Obligo“ oder „Gesamtobligo exklusive eigenem Obligo“ wählen. Als Standardvariante wird das Gesamtobligo inklusive Institutsobligo zurückgemeldet. Hinsichtlich der Übermittlung/Abfrage der Daten stehen drei Medien (Connect:Direct, SRM-Secure Report Mailing, Internet-Applikation) sowie zwei Aufbereitungsmodalitäten (einspielbare Datensätze oder pdf) zur Verfügung.

2.3.3 Inhalt der Obligo-Rückmeldung

Obligo-Rückmeldung gem. Zentralkreditregister:

Obligo aus dem österreichischen ZKR	Rahmen	Ausnutzung
In der Bilanz auszuweisende Forderungen	1110100	1120100
- hievon Spezialfinanzierungen	1110110	1120110
- hievon kurzfristige Interbankforderungen bis ein Jahr		1120130
- hievon langfristige Interbankforderungen länger als ein Jahr		1120131
- hievon revolving ausnutzbare Kredite	1110140	1120140
- hievon Einmalkredite und Darlehen	1110150	1120150
- hievon Forderungen aus dem Leasinggeschäft	1110160	1120160
- hievon titrierte Forderungen		1120170
- hievon durchlaufende Kredite	1110180	1120180
Titrierte Forderungen Verbriefungen		3120170
Außerbilanzmäßige Geschäfte gemäß Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 575/2013		1220100
- hievon sonstige Haftungskredite	1210110	1220110
- hievon Promessen	1210120	
- hievon Haftungskredite zugunsten eines anderen meldepflichtigen Instituts	1210130	1220130
- hievon durchlaufende Kredite	1210140	1220140
Gesamtrahmen	1010000	
Offener Rahmen	1010200	
Gesamtausnutzung		1020000

Schaubild 9: Abfrage Einzelobligo

Formel für die Berechnung des Gesamtrahmens (Pos. 1010000)

Gesamtrahmen = zugesagte Rahmen in der Bilanz auszuweisende Forderungen (Pos. 1110100)
 + Rahmen zu sonstigen Haftungskrediten (Pos. 1210110)
 + Promessen (Pos. 1210120)
 + Rahmen durchlaufende Kredite (Pos. 1210140)

Formel für die Berechnung des „offenen Rahmens“ (Pos. 1010200)

Offener Rahmen = Rahmen in der Bilanz auszuweisende Forderungen (Pos. 1110100)

- Ausnutzung Spezialfinanzierungen (Pos. 1120110)
- Ausnutzung revolving ausnützbare Kredite (Pos. 1120140)
- Ausnutzung Einmalkredite und Darlehen (Pos. 1120150)
- Ausnutzung Forderungen aus dem Leasinggeschäft (Pos. 1120160)
- Ausnutzung durchlaufende Kredite (Pos. 1120180)
- + Rahmen sonstige Haftungskredite (Pos. 1210110)
- Ausnutzung sonstige Haftungskredite (Pos. 1220110)
- + Promessen (Pos. 1210120)
- + Rahmen durchlaufende Kredite (Pos. 1210140)
- Ausnutzung durchlaufende Kredite (Pos. 1220140)

Der Offene Rahmen kann nicht negativ sein; in diesem Fall würde ein Wert von Null ausgewiesen werden.

Formel für die Berechnung der Gesamtausnutzung (Pos. 1020000)

Gesamtausnutzung ohne Derivate gem. Anhang II der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 =

- Summe Ausnutzung in der Bilanz auszuweisende Forderungen (Pos. 1120100)
- Anteilsrechte (Pos. 1120120)
- + Ausnutzung sonstige Haftungskredite (Pos. 1220110)
- + Ausnutzung durchlaufende Kredite (Pos. 1220140)
- + Buchwert (UGB) bilanziell (VM) (Pos. 3120170)
- Buchwert (UGB) bilanziell (VM) (Melder = Emittent) (Pos. 3120170)

Zur Erläuterung: Wenn in der Verbriefungsmeldung der Melder (= Investor) gleich Emittent ist („sog. Tranchenrückkäufe“), dann findet die Position Buchwert (UGB) bilanziell (Pos. Nr. 3120170) keine Berücksichtigung in der Obligorückmeldung (siehe *Berechnung „- Buchwert (UGB) bilanziell (VM) (Melder = Emittent)“*).

Obligo aus dem Internationalen Datenaustausch

Werden zu einem Kreditnehmer im Rahmen des Internationalen Datenaustausches zwischen den teilnehmenden europäischen Kreditregistern Obligodaten geliefert, so werden die letzten beiden verfügbaren Berichtstermine je Land in folgender Form dargestellt:

Direktkredite an KN		KN in Solidarkredit-Gemeinschaft	
ausbezahlte Kredite	Haftungskredite	ausbezahlte Kredite	Haftungskredite
1640110	1650110	1740110	1750110
Summe	Summe	Summe	Summe
1640100	1650100	1740100	1750100

Schaubild 10: Internationaler Datenaustausch

Diese Inhalte werden je nach Datenerhebungsfrequenz der Lieferländer unterschiedlich dargestellt. Deutschland (DE) liefert die Daten quartalsweise, alle anderen Länder monatlich.

Für alle Länder wird als Vorperiode das letzte, von allen Registern abgeschlossene, Quartal angezeigt. Für Länder mit monatlicher Austauschfrequenz wird zusätzlich das letzte verfügbare Monat als aktuellster Termin angezeigt (für DE das letzte verfügbare Quartal).

3. Stammdatenmeldungen

Gemäß § 3 Abs. 4 ZKRM-V ist eine Stammdatenmeldung zu erstatten bei:

- der Erstmeldung eines Kreditnehmers oder einer Schuldnergruppe oder
- bei jeder Änderung der ZKR-Stammdaten eines bereits gemeldeten Kreditnehmers oder einer bereits gemeldeten Schuldnergruppe.

Die korrekte Stammdatenmeldung ist die Voraussetzung für die richtige Zuordnung von Obligi zu Kreditnehmern bzw. Schuldnergruppen.

Ist die Identnummer aus früheren Meldungen im Rahmen des ZKR bereits bekannt oder wurde diese von einem anderen meldepflichtigen Institut mitgeteilt (z. B. bei einem Konsortialkredit), so kann die Stammdatenerstmeldung entfallen. Wird die Identnummer übernommen, so hat das Institut aber jedenfalls zu prüfen, ob sich zwischenzeitlich eine Änderung der Stammdaten ergeben hat. In diesem Fall wäre eine Stammdatenänderungsmeldung durchzuführen.

Die **Stammdatenänderungsmeldung** gemäß § 3 Abs. 4 Z 2 ZKRM-V ist bei jeder **Änderung der meldepflichtigen Daten unverzüglich** vorzunehmen.

3.1 Definition Kreditnehmer

3.1.1 Kreditnehmerbegriff

Kreditnehmer im Rahmen dieses Meldesystems sind grundsätzlich alle natürlichen und juristischen Personen und sonstigen Rechtssubjekte, die rechtsgültige Geschäfte im Sinne des § 75 BWG Abs. 1 Z 1 BWG mit Kredit- und Finanzinstituten sowie Vertragsversicherungen und deren Zweigstellen bzw. Zweigniederlassungen abschließen können. Dies setzt eine eigene Rechtspersönlichkeit voraus und ist bei den unterschiedlichen Arten von Kreditnehmern von folgenden rechtlichen Bedingungen abhängig. Zusätzlich erhalten auch standardisierte Indizes von Kreditprodukten aus technischen Gründen eine eigene Identnummer.

Natürliche Personen haben grundsätzlich eine eigene Rechtspersönlichkeit. Als Kreditnehmer kommen nicht nur Personen mit voller Geschäftsfähigkeit – diese ist ab dem vollendeten 18. Lebensjahr gegeben – sondern alle Personen in Frage, da Kreditgeschäfte auch mit Zustimmung des gesetzlichen Vertreters abgeschlossen werden können.

Quasi juristische Personen mit gleichfalls eigener Rechtspersönlichkeit sind unternehmerisch tätige eingetragene Personengesellschaften, nämlich die Offene Gesellschaft (kurz OG; §§ 105 ff UGB) und die Kommanditgesellschaft (kurz KG; §§ 161 ff UGB), die unter ihrer Firma Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen können.

Juristische Personen des Privatrechts besitzen aufgrund der einschlägigen privatrechtlichen Rechtsvorschriften den Status einer eigenen Rechtspersönlichkeit.

Im Folgenden sind die privatrechtlichen juristischen Personen und deren Rechtsgrundlagen angeführt:

- die Aktiengesellschaft – Aktiengesetz (AktG)
- die Gesellschaft mit beschränkter Haftung – GesmbH-Gesetz (GesmbHG)
- die Genossenschaft – Genossenschaftsgesetz (GenG)
- die Vereine nach dem Vereinspatent 1852 und dem Vereinsgesetz (VereinsG) 1951
- die Sparkassenvereine – Sparkassengesetz (SparkG)
- die Versicherungsvereine – Versicherungsaufsichtsgesetz 2016 (VAG 2016)

Juristische Personen des öffentlichen Rechts sind jene Körperschaften, die von der Gesetzgebung ausdrücklich als solche anerkannt wurden oder deren öffentlich-rechtlicher Charakter aus dem Zusammenhang der gesetzlichen Regelung klar erkennbar ist (z. B. Pflicht-Mitgliedschaft). Als juristische Personen des öffentlichen Rechts mit eigener Rechtspersönlichkeit gelten vor allem:

- Gebietskörperschaften (Bund, Länder, Gemeinden);
Hinweis: Kreditverträge, die von staatlichen Behörden, z. B. Ministerien, abgeschlossen werden, sind der jeweiligen Gebietskörperschaft zuzurechnen (Ministerium ist nur als Organ tätig)
- Selbstverwaltungskörper (Kammern, Sozialversicherungsträger);
- gesetzlich anerkannte Kirchen und Religionsgemeinschaften;
- Hochschülerschaften;
- öffentlich-rechtliche Genossenschaften und Verbände nach Art der Wasser- und Weg-Genossenschaften, Agrargemeinschaften, Fremdenverkehrsverbände, Wasserverbände und Gemeindeverbände (z. B. Schulgemeinden)
- Als **juristische Personen**, die entweder **öffentlich- oder privatrechtlichen Charakter** haben können, kommen weiters Anstalten, Stiftungen und Fonds in Frage.
- **Öffentlich-rechtliche Körperschaften mit eigener Rechtspersönlichkeit** sind z. B. die im Eigentum des Bundes, eines Landes oder einer Gemeinde stehenden Regiebetriebe oder betriebsähnlichen Einrichtungen wie Unterrichtsanstalten, Bibliotheken, Museen, Theaterbetriebe, Müllabfuhr, Feuerwehr, Kindergärten, Altersheime, Krankenhäuser, Heilanstalten, Schulen, etc.

Kredite an **unselbstständige Anstalten ohne eigene Rechtspersönlichkeit** sind hingegen den Gebietskörperschaften zuzurechnen, in deren Eigentum sie stehen. Als Anstalten ohne Rechtspersönlichkeit sind insbesondere die Bundesbetriebe anzusehen. Dazu gehören vor allem die im jährlichen Bundesfinanzgesetz genannten Einrichtungen des Bundes. Kredite an diese Einrichtungen sind dem Obligo des Bundes zuzurechnen.

Ehemalige unselbstständige Bundesbetriebe, die in der Zwischenzeit durch Umwandlung oder per Gesetz eine eigene Rechtspersönlichkeit erlangt haben (z. B. Österreichische Bundesbahnen, Österreichische Staatsdruckerei, Post und Telekom Austria AG), sind als eigenständige Kreditnehmer unter einer jeweils eigenen Identnummer zu melden. Dasselbe gilt für ehemalige unselbstständige Landes- oder Gemeindebetriebe.

Private Anstalten mit eigener Rechtspersönlichkeit sind zum Beispiel Privatschulen, private Heilanstalten, etc.

Fonds, die mit eigenem Zweckvermögen und eigener Rechtspersönlichkeit ausgestattet wurden, wie z. B. der Umwelt- und Wasserwirtschaftsfonds, sind ebenfalls einzeln zu melden. In gleicher Weise sind Kreditaufnahmen eines Investmentfonds bzw. gehaltene Anteile an Investmentfonds – gleich ob in Form von Aktien oder anderen Formen – zu melden. Etwaige Kreditvergaben an die KAG eines Fonds sind unter der Identnummer der KAG zu melden.

Ausländische Kreditnehmer sind im Rahmen des ZKR-Meldesystems wie inländische Kreditnehmer zu melden. Ob eine eigene Rechtspersönlichkeit vorliegt, ist anhand der für den Kreditvertrag gültigen Rechtslage zu beurteilen.

Ergänzend zu den erwähnten Richtlinien für die Beurteilung des Kreditnehmer-Begriffs gelten die in der Folge angeführten Bestimmungen zu Sonderformen von Kreditnehmern im Rahmen dieses Meldesystems.

3.1.2 Sonderformen von Kreditnehmern

3.1.2.1 Schuldnergruppen

Schuldnergruppen stellen eine Ausnahme vom Prinzip der Einzelkreditmeldung dar. Sie besitzen zwar keine eigene Rechtspersönlichkeit, werden aber mangels Zurechenbarkeit von Rahmen und Ausnutzung zu einem einzelnen Mitglied im Rahmen des Meldesystems wie Einzelkreditnehmer behandelt.

Kredite an Schuldnergruppen sind getrennt von allfälligen weiteren Krediten an einzelne Mitglieder zu betrachten. Die Beurteilung der Meldepflicht einer Schuldnergruppe erfolgt nur anhand des Obligos der Schuldnergruppe, eine Zusammenrechnung mit sonstigen Obligi der einzelnen Mitglieder ist nicht vorzunehmen. Übersteigen die weiteren Kredite eines Mitglieds die Meldegrenze, so ist dieses Mitglied, unabhängig von der Meldung der Schuldnergruppe, als Einzelkreditnehmer meldepflichtig.

Für die Schuldnergruppe und für jedes einzelne Mitglied wird je eine Identnummer vergeben. Die Identnummern werden, soweit sie noch nicht bekannt sind, im Rahmen der erstmaligen Umfangsmeldung für Schuldnergruppen (OeNB-Portal www.myoenb.com) angefragt und von der OeNB rückgemeldet. Bei Änderungen in der Zusammensetzung einer Schuldnergruppe ist ebenfalls eine Umfangsmeldung zu erstatten. Nach der Beendigung und der obligotechnischen Abwicklung ist die Auflösung der Schuldnergruppe zu melden.

Die Obligomeldung/Meldung Risikoinformationen für den Kredit der Schuldnergruppe erfolgt mit der Identnummer der Schuldnergruppe. Allfällige weitere Kredite der einzelnen Mitglieder werden unter der Identnummer des Mitglieds gemeldet.

Im Rahmen des Meldesystems sind folgende Arten von Schuldnergruppen zu unterscheiden:

- **Solidarkreditnehmergruppe**

Eine Solidarkreditnehmergruppe liegt vor, wenn mehreren Kreditnehmern gemeinsam ein Kreditrahmen (Solidarkreditrahmen) zur Verfügung gestellt wird und dieser Solidarkreditrahmen von den Mitgliedern nur über ein gemeinsames Konto in Anspruch genommen werden kann.

Nimmt jeder der Kreditnehmer einen gemeinsam eingeräumten Kreditrahmen über ein gesondertes Konto in Anspruch, so liegt keine Schuldnergruppe im Sinne des Meldesystems vor. Der Kreditrahmen ist nach der Inanspruchnahme auf die einzelnen Mitglieder aufzuteilen. Der Teil, der auf das einzelne Mitglied entfällt, ist wie ein Einzelkredit zu betrachten. Rahmen und Ausnutzung sind unter der relevanten Kreditart beim Einzelkreditnehmer zu melden.

Im Zusammenhang mit einer Gesellschaft und deren Gesellschaftern liegt nur dann ein Solidarkredit vor, wenn der Kreditvertrag sowohl auf die Gesellschaft als auch auf den/die gesellschaftsrechtlich haftenden Gesellschafter lautet, und der/die Gesellschafter sowohl als Vertretungsorgan der Gesellschaft als auch als Privatperson unterzeichnet hat/haben.

- **GesbR**

Soweit mehreren Personen oder Unternehmen, die wechselseitig im Rahmen einer GesbR haften (z. B. Arbeitsgemeinschaften, Konsortien), Kredite oder Kreditrahmen eingeräumt werden, sind sie als eigene Schuldnergruppe (GesbR) bekannt zu geben.

- **Konsortium**

Soweit eine wechselseitige Haftung im Rahmen einer GesbR nicht besteht, sind Konsortien separat zu erfassen. Die Angabe von Mitgliedern ist nicht verpflichtend.

- **Eigentümergeinschaft**

Im Bereich des Wohnungseigentumsgesetzes haften die Wohnungseigentümer für den Ausfall im Verhältnis ihrer Miteigentumsanteile. Die Angabe der Mitglieder der Wohnungseigentümergeinschaft ist nicht erforderlich.

3.1.2.2 Einzelunternehmen

Im Rahmen des Meldesystems ist zwischen im Firmenbuch eingetragenen Unternehmen (e. U.) und nicht eingetragenen Unternehmen streng zu unterscheiden.

Eingetragene Unternehmen und deren Inhaber werden im Rahmen des Meldesystems wie unternehmerisch tätige eingetragene Personengesellschaften verwaltet. Es ist eine Umfangsmeldung für eine Gruppe verbundener Kunden über das OeNB-Portal www.myoenb.com zu erstellen. Die Gruppe verbundener Kunden und die beiden Mitglieder (Unternehmen und Inhaber) erhalten je eine Identnummer. Die Kredite (Kreditrahmen), die dem Unternehmen gewährt und die Kredite (Kreditrahmen), die dem Inhaber persönlich eingeräumt werden, sind unter der jeweiligen Identnummer getrennt zu melden. Unter der Identnummer der Gruppe verbundener Kunden erfolgen keine Obligomeldungen/Meldungen von Risikoinformationen. Diese Identnummer dient nur für Obligoanfragen und zur gemeinsamen Rückmeldung der Obligi.

Nicht eingetragene Unternehmen und deren Inhaber werden hingegen unter einer einzigen Identnummer erfasst und gemeldet.

3.1.2.3 Zweigniederlassung

Im Falle von Zweigniederlassungen (Zweigniederlassungen sind per Definition immer unselbständig) wird das Kreditobligo ausschließlich der zugehörigen, gegebenenfalls auch ausländischen, Hauptniederlassung zugeordnet.

3.1.2.4 Standardisierte Indizes von Kreditprodukten

Standardisierte Indizes von Kreditprodukten beinhalten unter anderem

- **iTraxx Familie, CDX Familie:** Sind Credit Default Swap Indizes. Sie sollen die Entwicklung des jeweiligen Kreditderivatemarktes repräsentativ dokumentieren.
- **ABX Familie:** Ist ein Index, der die Marktentwicklung des ABS-Marktes abbilden soll.

Verbriefungen gemäß Art. 4 Abs. 1 Nr. 61 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013

Der Emittent (z. B. Special Purpose Vehicle) einer Verbriefung ist nur dann Gegenstand der ZKR-Hauptmeldung, wenn eine Forderung des Melders direkt an ihn besteht (z. B. Einmalbar-kredit). Investments in Tranchen von strukturierten Produkten oder Kreditderivate, die auf solche Tranchen referenzieren, werden in der ZKR-Verbriefungsmeldung unter der internationalen Wertpapierkennnummer (International Securities Identification Number – ISIN) bzw. (wenn diese nicht existiert) unter der intern vergebenen Kennnummer der jeweiligen Tranche und mit Angabe der Identnummer des Emittenten gemeldet.

3.2 Gruppe verbundener Kunden (GvK)

3.2.1 Grundsätze der Gruppenbildung

Für den definitorischen **Begriff der Gruppe verbundener Kunden im Rahmen der Meldung gemäß § 75 Abs. 1 Z 5 BWG** wird auf Art 4 Abs. 1 Nummer 39 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 verwiesen, der – mit Einschränkungen (siehe Präzisierung durch die ZKRM-V) – auf die Gruppenbildung im Rahmen der Stammdatenmeldung zur Anwendung kommt.

Art. 4 Abs. 1 Nummer 39 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 lautet:

- a) zwei oder mehr natürliche oder juristische Personen, die – sofern nicht das Gegenteil nachgewiesen wird – im Hinblick auf das Risiko insofern eine Einheit bilden, als eine von ihnen über eine direkte oder indirekte Kontrolle über die andere oder die anderen verfügt, (**Hinweis:** Dies entspricht dem „Kontroll-Konzept“. Das Kontroll-Konzept ist unabhängig von der Rechtsform anzuwenden (**Aufnahmegrund „K“**))*
- b) zwei oder mehr natürliche oder juristische Personen, zwischen denen kein Kontrollverhältnis im Sinne des Buchstabens a besteht, die aber im Hinblick auf das Risiko als Einheit anzusehen sind, da zwischen ihnen Abhängigkeiten bestehen, die es wahrscheinlich erscheinen lassen, dass bei finanziellen Schwierigkeiten, insbesondere Finanzierungs- oder Rückzahlungsschwierigkeiten, eines dieser Kunden auch andere bzw. alle anderen auf Finanzierungs- oder Rückzahlungsschwierigkeiten stoßen. (**Hinweis:** Hiermit wird die „wirtschaftliche Abhängigkeit“ begründet; für Zwecke der GvK-Stammdatenmeldung kann die wirtschaftliche Abhängigkeit außer Betracht bleiben (**Aufnahmegrund „W“**), außer es handelt sich um die Beziehung zwischen einer Personengesellschaft und ihren persönlich Haftenden (**Aufnahmegrund „P“**)) (siehe ZKRM-V)*

Übt ein Zentralstaat die direkte Kontrolle über mehr als eine natürliche oder juristische Person aus oder besteht zwischen einem Zentralstaat und mehr als einer natürlichen oder juristischen Person ei-

ne direkte Abhängigkeit, so kann unbeschadet der Buchstaben a und b die Gruppe aus dem Zentralstaat und allen natürlichen oder juristischen Personen, die er gemäß Buchstabe a direkt oder indirekt kontrolliert oder die gemäß Buchstabe b mit ihm verbunden sind, als Gruppe betrachtet werden, die keine Gruppe verbundener Kunden ist. Stattdessen kann die Existenz einer aus dem Zentralstaat und anderen natürlichen oder juristischen Personen bestehenden Gruppe verbundener Kunden für jede gemäß Buchstabe a direkt vom Zentralstaat kontrollierte oder gemäß Buchstabe b direkt mit dem Zentralstaat verbundene Person und alle natürlichen oder juristischen Personen, die gemäß Buchstabe a von dieser Person kontrolliert werden oder gemäß Buchstabe b mit dieser Person verbunden sind, einschließlich der Zentralregierung, gesondert beurteilt werden. Dies gilt auch im Falle von regionalen und lokalen Gebietskörperschaften, auf die Artikel 115 Absatz 2 Anwendung findet; (**Hinweis:** Für Zwecke der GvK-Stammdatenmeldung können Gebietskörperschaften außer Betracht bleiben. (siehe ZKRM-V).)

Die drei obigen Aufnahmegründe (Kontrolle, wirtschaftliche Abhängigkeit, Personengesellschaft und ihre persönlich Haftenden“) führen zur Bildung einer Gesamtrisikogruppe). Der Aufnahmegrund „Personengesellschaft und ihre persönlich Haftenden“ ist neben einer etwaigen Abbildung in einer Gesamtrisikogruppe grundsätzlich in einer eigenen Gruppe nach dem Faustprinzip (siehe Pkt. unternehmerisch tätige eingetragene Personengesellschaften und ihre unbeschränkt haftenden Gesellschafter) abzubilden. Die Abbildung einer solchen Gruppe nach dem Faustprinzip („79er Gruppe“) ist nur dann nicht erforderlich, wenn sämtliche Mitglieder in einer Gesamtrisikogruppe („99er Gruppe“) Aufnahme finden können.

Im Sinne der Risikobegrenzung ist grundsätzlich die Gruppe verbundener Kunden umfassend auch durch Reihenverknüpfung zu bilden. Die einzelnen Aufnahmegründe sind demnach nicht nebeneinander, sondern zusammengefasst zu betrachten. Jedoch werden gleichzeitig einzelne Aufnahmegründe, die in der Praxis schwer zu fassen sind, hiervon ausgenommen. Insbesondere findet bei wirtschaftlicher Abhängigkeit keine Reihenverknüpfung über den unmittelbar wirtschaftlich Abhängigen hinaus statt.

Bestimmungen zur Meldung von Gruppen verbundener Kunden gemäß ZKRM-V

„ZKR-Stammdatenmeldung

§ 3. (1) Die ZKR-Stammdatenmeldung hat zu enthalten:

....

3. die Zugehörigkeit des Schuldners zu einer Gruppe verbundener Kunden gemäß Art. 4 Nummer 39 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen (ABl. Nr. L 176 vom 27.06.2013, S. 1) sowie deren Identnummer, Bezeichnung und Zusammensetzung.

...

(2) Bei einer Meldung gemäß Abs. 1 Z 3 kann die Meldung von Mitgliedern der Gruppe ohne Kreditbeziehung zum Melder

1. mit Sitz oder Wohnsitz in Österreich, die dem Schuldner nicht in gerader Linie übergeordnet oder dem unbeschränkt haftenden Gesellschafter einer unternehmerisch tätigen Personengesellschaft mit Schuldnerstatus des unbeschränkt haftenden Gesellschafters oder der unternehmerisch tätigen Personengesellschaft nicht in gerader Linie über- oder direkt untergeordnet oder einer unternehmerisch tätigen Personengesellschaft mit Schuldnerstatus nicht in gerader Linie über- oder direkt untergeordnet

- sind, sofern die zu meldende Gruppe verbundener Kunden für das meldepflichtige Institut keinen Großkredit gemäß Teil 4 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 darstellt,
2. mit Sitz oder Wohnsitz in einem anderen Mitgliedstaat, die dem Schuldner nicht in gerader Linie übergeordnet sind oder
 3. aus Drittländern, bei denen es sich nicht um die Konzernmutter handelt, unterbleiben. Ebenfalls unterbleiben kann die Angabe der Zugehörigkeit eines Schuldners zu einer Gruppe verbundener Kunden gemäß Art. 4 Nummer 39 lit. b der Verordnung (EU) Nr. 575/2013, es sei denn es handelt sich um die Beziehung zwischen der eingetragenen Personengesellschaft und ihren persönlich haftenden Gesellschaftern. Sind meldepflichtige Institute Mitglieder einer Gruppe verbundener Kunden gemäß § 75 Abs. 1 Z 5 BWG, so ist die Meldung für diese Gruppe ausschließlich durch das übergeordnete Kreditinstitut zu erstatten; diesfalls sind die im ersten Satz vorgesehenen Befreiungen nicht anwendbar. Gruppenmeldungen zu einem Schuldner, dem ein Konsortialkredit gewährt wurde, sind mindestens durch ein meldepflichtiges Institut des Konsortiums zu erstatten. Unternehmen im Sinne von § 1 Abs. 1 Z 2, 3, 5 und 6 sind von der Meldung der Gruppe verbundener Kunden gemäß Art. 4 Nummer 39 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 befreit. Gruppenmeldungen zu Treugeber und Treuhänder, soweit letzter für die Rechnung des ersteren handelt, sowie zu Verpflichteten und deren nahen Angehörigen gemäß § 80 Abs. 3 AktG sind nicht zu erstatten.
- (3) Sind inländische und ausländische Gebietskörperschaften Mitglieder einer Gruppe verbundener Kunden, kann die Meldung gemäß Abs. 1 Z 3 für diese Gebietskörperschaften unterbleiben. Stellt die Gruppe verbundener Kunden, deren Mitglieder solche inländischen und ausländischen Gebietskörperschaften sind, einen Großkredit gemäß Art. 392 Verordnung (EU) Nr. 575/2013 dar, können die von diesen Gebietskörperschaften direkt kontrollierten Einheiten als Teilkonzerne in die Meldung gemäß Abs. 1 Z 3 aufgenommen werden, wobei die Meldung als Teilkonzern auch die Gesamtheit aller von ihnen direkt oder indirekt kontrollierten Einheiten mit Sitz in Österreich zu enthalten hat. Für jene Mitglieder einer Gruppe verbundener Kunden, die ihren Sitz nicht in Österreich haben, kommen Abs. 2 Z 2 und 3 zur Anwendung.“

Hinweise:

- **Schuldnergruppen finden nicht Aufnahme in Gruppen verbundener Kunden** – nur deren Mitglieder.
- **Drittländer:** Alle Länder außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes (EU plus Island, Liechtenstein und Norwegen).
- **Auslöser für die verpflichtende Befassung eines ZKR-Melders mit einer Gruppe verbundener Kunden ist, dass zumindest ein Gruppenmitglied, das Kreditnehmer des Melders ist, in das ZKR einzumelden ist.** Im Hinblick auf die Abbildung des Umfangs von Gruppen verbundener Kunden wird allerdings alleine auf das Bestehen einer Kreditbeziehung abgestellt, unabhängig davon, ob die ZKR-Meldegrenze überschritten wird. Das heißt, dass die vom Kreditnehmer aus anzuwendenden Gruppenbildungstechniken (z. B. Abbildung des Weges zum Konzernkopf) auch für Kreditnehmer des Melders mit einem Kreditvolumen unter der ZKR-Meldegrenze gelten.

3.2.2 Gesamtrisikogruppe

Bei der Bildung der Gesamtrisikogruppe (Bezeichnung „99er Gruppe“) sind Rechtsträger mit dem Aufnahmegrund Kontrollverhältnis, Personengesellschaften mit ihren unbeschränkt haftenden Gesellschaftern und in wirtschaftlicher Abhängigkeit stehende Rechtsträger zu berücksichtigen.

Entscheidend für die Behandlung einer GvK ist der **Sitz des Konzernkopfs**. Diese Regelung berücksichtigt die mit zunehmender räumlicher Distanz der Gruppenmitglieder einhergehenden

eingeschränkten Recherchemöglichkeiten. Dieser Überlegung folgend ergibt sich eine stufenweise Vorgangsweise: Der österreichische Gruppenteil sowie der Teil innerhalb von EU/EWR durch Angabe der vollständigen Linie der übergeordneten Rechtssubjekte; darüber hinaus ist nur mehr der außereuropäische Konzernkopf anzugeben. Selbstverständlich kann zusätzliches, den nachfolgend beschriebenen Mindeststandards übersteigendes Wissen der meldenden Banken zu einer GvK, in der Gruppenmeldung berücksichtigt werden. Jedenfalls erfordert die vollständige Gruppenabbildung in diesem Sinne neben der Meldung von Kreditnehmern auch die Meldung von Gruppenmitgliedern, die nicht Kreditnehmer des Gruppenmelders sind.

Konzernkopf in der EU oder dem EWR

Die GvK ist nach dem Linienprinzip zu bilden. Das bedeutet, dass nur für den Teilkonzern, dem der Kreditnehmer angehört, Firmen bzw. Personen in gerader Linie zum Konzernkopf abzubilden sind.

Konzernkopf außerhalb der EU oder dem EWR (Sitz in Drittland)

Die GvK ist nach dem Linienprinzip zu bilden. Das bedeutet, dass nur für den Teilkonzern dem der Kreditnehmer angehört alle Firmen bzw. Personen mit Sitz innerhalb der EU oder des EWRs in gerader Linie zum Konzernkopf abzubilden sind – so lange bis das erste kontrollierende Unternehmen außerhalb der EU bzw. des EWRs angesiedelt ist. Ab dem letzten Unternehmen innerhalb der EU bzw. des EWRs ist nur mehr der Konzernkopf zu melden (siehe Fälle 1, 2 oder 4 folgend).

Definition Konzernkopf

Konzernkopf einer Gesamtrisikogruppe ist jenes übergeordnete Gruppenmitglied, welches auf ein (oder mehrere) Gruppenmitglied(er) ein Kontrollrecht ausübt und/oder unbeschränkt haftender Gesellschafter einer (oder mehrerer) Personengesellschaft(en) ist, ohne dass auf dieses übergeordnete Gruppenmitglied ein Kontrollverhältnis ausgeübt wird.

In jeder Gruppe gibt es grundsätzlich nur einen Konzernkopf. Bei „99er Gruppen“, die eine „79er Gruppe“ mit mehreren unbeschränkt haftenden Gesellschaftern vollständig abbilden, wobei auf keinen der unbeschränkt haftenden Gesellschafter ein Kontrollverhältnis abgebildet wird, gelten alle unbeschränkt haftende Gesellschafter als Konzernköpfe.

Sonderfall: ZKR-Gruppenmeldung, wenn die GvK einen Großkredit gem. Art 387ff der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 darstellt

Stellt die zu meldende Gruppe verbundener Kunden für den Melder einen Großkredit (vormals als „Großveranlagung“ bezeichnet) dar, so berührt das lediglich die Meldeerfordernisse für den innerösterreichischen Gruppenteil (**vollständige Darstellung aller Gruppenmitglieder**). Für die außerösterreichischen Gruppenmitglieder gelten die oben beschriebenen reduzierten Regeln. Die Gruppenmitglieder mit Sitz oder Wohnort innerhalb Österreichs sind umfassend, auch unter Berücksichtigung von Schwesterkonzernen, zu bilden. Sämtliche dem österreichischen Konzernkopf bzw. den führenden österreichischen Gruppenmitgliedern untergeordnete Einheiten mit Sitz in Österreich sind darzustellen (siehe Fall 3).

Sonderfall: ZKR-Gruppenmeldung, wenn die GvK einen Großkredit gem. Art 387ff der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 darstellt und der Konzernkopf eine Gebietskörperschaft ist

Handelt es sich beim Konzernkopf um eine in- oder ausländische Gebietskörperschaft, so kann sie gemeldet werden (Wahlrecht). Die von dieser Gebietskörperschaft kontrollierten Einheiten können als Teilkonzerne gemeinsam mit der Gesamtheit der von ihnen kontrollierten Substrukturen mit Sitz innerhalb Österreichs abgebildet werden. Für die außerösterreichischen Gruppenmitglieder gelten die oben beschriebenen reduzierten Regeln (siehe Fall 3a).

Sonderfall: Bildung von GvK, in denen Melder Mitglied sind - Meldergruppen

Ausgehend von der Überlegung, dass ein Melder über den eigenen Konzern selbst am besten Bescheid weiß, wird eine solche GvK ausschließlich vom Konzernkopf einer solchen Gruppe gemeldet. Ist der Konzernkopf selbst nicht meldepflichtig, dann ist das in Österreich hierarchisch am höchsten angesiedelte Kreditinstitut zur Meldung verpflichtet. Die Meldepflicht zu Meldergruppen setzt den ZKR-Melderstatus des Kreditinstituts (bzw. der inländischen Zweigniederlassung eines ausländischen Kreditinstituts) voraus und gilt für den Zeitraum von einem Jahr, beginnend mit dem Stichtag der letzten ZKR-Obligomeldung. Da von Banken hinsichtlich der Darstellung ihres eigenen Konzerns ein breiteres und tieferes Wissen voraus gesetzt werden kann, gelten die oben definierten regionalen Erleichterungen im Rahmen der Gruppenbildung von Meldergruppen nicht (vollständige Abbildung des gesamten Konzerns).

Die anderen ZKR-Melder sind von der Meldung dieser Gruppe entbunden, sie können der OeNB allerdings Kommentare zur Bildung einer Meldergruppe übermitteln.

Sonderfall: Konsortialkredit

Im Fall eines Konsortialkredites ist der Konsortialführer (Vertragspartner des Kunden oder das Institut mit dem höchsten Anteil am Konsortialkredit) für die Meldung der GvK zuständig. Diese Vorgangsweise bedeutet, dass nicht jede am Konsortialkredit beteiligte Bank eine Gruppe bilden muss, jedoch ihr zur Verfügung stehendes Know-How einbringen kann.

Obige Erleichterung kann jedoch nur angewendet werden, wenn der Konsortialführer des Kredites im ZKR meldepflichtig ist.

3.2.2.1 Kontrollverhältnis:

Art. 4 Abs. 1 Nummer 39 lit a) der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 definiert die Kontrollbeziehung als Beziehung zwischen:

„zwei oder mehr natürliche oder juristische Personen, die – sofern nicht das Gegenteil nachgewiesen wird – im Hinblick auf das Risiko insofern eine Einheit bilden, als eine von ihnen über eine direkte oder indirekte Kontrolle über die andere oder die anderen verfügt“.

Der Begriff „Kontrolle“ wird in Art. 4 Abs. 1 Nummer 37 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 näher definiert als

„das Verhältnis zwischen einem Mutter- und einem Tochterunternehmen im Sinne des Artikels 1 der Richtlinie 83/349/EWG, oder des Rechnungslegungsstandards, der gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1606/2002

für ein Institut gilt, oder ein vergleichbares Verhältnis zwischen einer natürlichen oder juristischen Person und einem Unternehmen;“

Die Definition des Art. 1 der Richtlinie 83/349/EWG wurde durch § 244 Abs. 2 UGB in österreichisches Recht überführt¹:

Demnach bilden natürliche und juristische Personen oder sonstige Rechtssubjekte („Mutterunternehmen“) dann eine Gruppe verbundener Kunden, wenn sie über einen anderen („Tochterunternehmen“) so die Kontrolle ausüben, dass ihnen

1. die **Mehrheit der Stimmrechte** der Gesellschafter zusteht,
2. das Recht zusteht, die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgans zu bestellen oder abzurufen, wenn sie gleichzeitig Gesellschafter sind (**Recht zur Organbestellung**),
3. das Recht zusteht, einen beherrschenden Einfluss auszuüben (**Beherrschungsrecht**), oder
4. aufgrund eines Vertrages mit einem oder mehreren Gesellschaftern des Tochterunternehmens das Recht zur Entscheidung zusteht, wie Stimmrechte der Gesellschafter, soweit sie mit ihren eigenen Stimmrechten zur Erreichung der Mehrheit aller Stimmrechte erforderlich sind, bei Bestellung oder Abberufung der Mehrheit der Mitglieder des Leitungs- oder eines Aufsichtsorgans auszuüben sind (**Stimmrechtsbindung**).

Es ist nicht maßgeblich, ob diese Einflussmöglichkeiten auch tatsächlich für eine einheitliche Leitung oder Beherrschung genutzt werden. Eine Kapitalbindung ist nicht erforderlich. Das Kontrollkonzept ist nicht auf Kapitalgesellschaften beschränkt.

Kontrollverhältnis – Treuhandschaften

Wird ein Kontrollverhältnis treuhändig ausgeübt, so ist das treuhändig kontrollierte Rechtssubjekt und der Treuhänder nicht in einer Gruppe zusammenzufassen.

Liegen dem Melder Informationen zum Treugeber vor, so ist dieser gemeinsam mit dem treuhändig kontrollierten Rechtssubjekt im Rahmen der Gruppenbildung zu berücksichtigen.

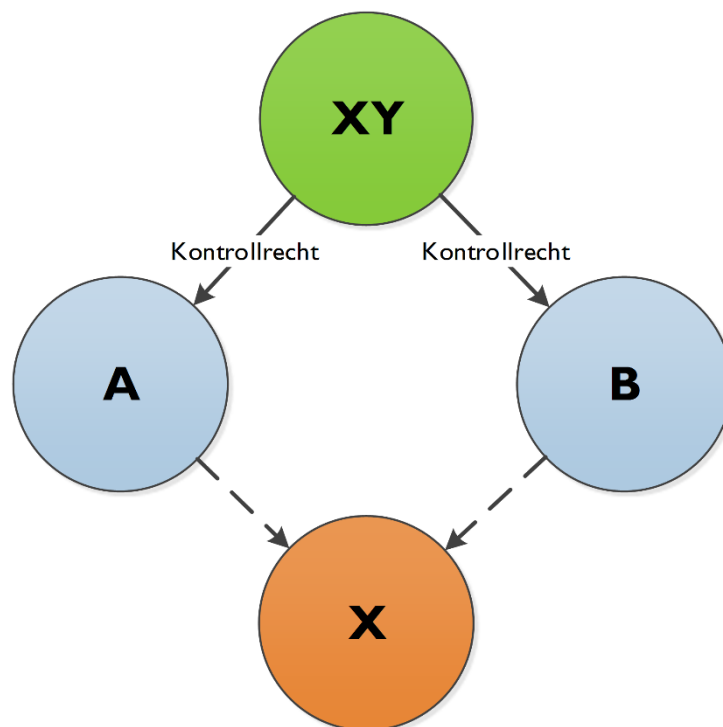
Indirekt ausgeübtes Kontrollverhältnis

Im Normalfall ist zu jedem Kontrollrechtsunterworfenen nur ein kontrollrechtsausübendes Rechtssubjekt zu melden.

Liegen zu einem Rechtssubjekt X Beteiligungen oder Verträge, die anderen Rechtssubjekten ein teilweises Kontrollrecht einräumen, vor und werden alle diese anderen Rechtssubjekte von einem dritten übergeordneten Rechtssubjekt XY kontrolliert und sichern diese Kontrollrechte gemeinsam ein mehrheitliches Kontrollrecht von XY auf das Rechtssubjekt X, so sind sämtliche zur Darstellung dieses indirekten Kontrollrechtes notwendigen Gruppenmitglieder abzubilden.

¹ Für Unternehmen, die in einen Konzernabschluss nach IFRS einbezogen sind, gelten die Ausführungen zur „Beherrschung“ in IFRS 10 (Konzernabschlüsse).

Beispiel:



3.2.2.2 Wirtschaftliche Abhängigkeit

Art. 4 Abs. 1 Nummer 39 lit. b) der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 definiert die wirtschaftliche Abhängigkeit als das Verhältnis zwischen:

„zwei oder mehr natürliche(n) oder juristische(n) Personen, zwischen denen kein Kontrollverhältnis im Sinne des Buchstabens a besteht, die aber im Hinblick auf das Risiko als Einheit anzusehen sind, da zwischen ihnen Abhängigkeiten bestehen, die es wahrscheinlich erscheinen lassen, dass bei finanziellen Schwierigkeiten, insbesondere Finanzierungs- oder Rückzahlungsschwierigkeiten, eines dieser Kunden auch andere bzw. alle anderen auf Finanzierungs- oder Rückzahlungsschwierigkeiten stoßen.“

Bei der Einbeziehung der **„wirtschaftlichen Abhängigkeit“** ist die unternehmerische Sorgfaltspflicht anzuwenden.

Wirtschaftliche Abhängigkeit kann insbesondere bei Exklusiv-Lieferantenverhältnissen oder bei Haftungsverhältnissen, deren Inanspruchnahme zu wirtschaftlichen Schwierigkeiten führen kann, vorliegen.

Grundsätzlich gilt, dass eine abschließende Aufzählung aller denkmöglichen wirtschaftlichen Abhängigkeiten naturgemäß nicht möglich ist, demonstrativ seien folgende Beispiele angeführt.

Von einer wirtschaftlichen Abhängigkeit kann insbesondere ausgegangen werden, wenn eine juristische bzw. natürliche Person:

- **Lieferungen oder Leistungen** an ein anderes Unternehmen **erbringt oder bezieht**, die **30 %** der eigenen **Betriebsleistung** übersteigen, oder
- **Forderungen oder Verbindlichkeiten** gegenüber dem anderen Unternehmen hat, die **20 %** der eigenen **Bilanzsumme** übersteigen, oder
- **Verlustabdeckungszusagen, Haftungen, Garantien, Patronatserklärungen** oder **ähnliche Beistandserklärungen** gegenüber dem anderen Unternehmen in der Höhe von mehr als **30 %** des eigenen **Eigenkapitals** abgegeben hat.

Bei all diesen Kriterien ist insbesondere auf die **Dauerhaftigkeit** der wirtschaftlichen Abhängigkeit abzustellen. Eine einzelne Lieferung mit nur dreimonatigem Zahlungsziel entspricht, auch wenn die obigen Kriterien erfüllt wären, nicht der Bedingung der Dauerhaftigkeit.

Entscheidend ist immer der Einzelfall. Eine wechselseitige Abhängigkeit ist nicht erforderlich. Unter Zahlungsschwierigkeiten sind nur **massive, existenzbedrohende Zahlungsschwierigkeiten** zu verstehen, vorübergehende Liquiditätsengpässe sind nicht darunter zu verstehen.

Die Begriffe „Bilanzsumme“ und „Betriebsleistung“ dürfen nicht ausschließlich in dem Sinne verstanden werden, dass nur der Bilanzstichtag betrachtet wird, sondern auch hier ist von einem länger anhaltenden Zeitraum auszugehen.

Eine wirtschaftliche Abhängigkeit resultiert in der Regel nicht aus dem Vorliegen eines Arbeitsverhältnisses.

Bei allen Gruppenbildungen ist zu beachten, dass immer nur der wirtschaftlich Abhängige Aufnahme in die Gruppe des wirtschaftlich Unabhängigen findet bzw. mit dem wirtschaftlich Unabhängigen eine Gruppe bildet.

Grundsätzlich findet **keine Verknüpfung über den unmittelbar wirtschaftlich Abhängigen hinaus** statt.

Für Zwecke der GvK-Stammdatenmeldung kann die wirtschaftliche Abhängigkeit außer Betracht bleiben, außer es handelt sich um die Beziehung zwischen einer Personengesellschaft und ihren persönlich Haftenden (siehe folgend).

3.2.2.3 Unternehmerisch tätige eingetragene Personengesellschaften und ihre unbeschränkt haftenden Gesellschafter

Unternehmerisch tätige eingetragene Personengesellschaften (kurz: Personengesellschaften) und ihre unbeschränkt haftenden Gesellschafter bilden eine Gruppe verbundener Kunden. Im Fall einer OHG (OG) sind dies die OHG (OG) und ihre Gesellschafter, bei einer KG die KG und die Komplementäre. Jede Personengesellschaft bildet mit ihren **unbeschränkt haftenden Gesellschaftern** eine Gruppe, da jeder Gesellschafter für die Schulden einer OHG (OG) persönlich, primär, unbeschränkt und solidarisch haftet („**Faustprinzip**“ - „79er Gruppe“ – siehe Fall 11).

Zusätzlich „Fingerprinzip“: Es ist immer zu überprüfen, ob die Personengesellschaft, neben der Mitgliedschaft in der nach dem Faustprinzip gebildeten Gruppe, auch in Gesamtrisikogrup-

pen = „99er Gruppen“, in denen ihre unbeschränkt haftenden Gesellschafter Mitglieder sind, Aufnahme findet (Außenbeziehung des unbeschränkt haftenden Gesellschafters – siehe Fall 11).

Tritt ein unbeschränkt haftender Gesellschafter einer bestehenden Gruppe nach dem Faustprinzip in eine Beziehung mit einem oder mehreren Rechtssubjekten, so wird die bestehende Gruppe nicht geändert. Er findet vielmehr zusätzlich Aufnahme in eine andere, bestehende Gruppe oder bildet eine neue (zusätzliche) Gruppe nach dem Fingerprinzip. Ist ein unbeschränkt haftender Gesellschafter auch Gesellschafter einer zweiten Personengesellschaft, so bildet er mit der „ersten“ und „zweiten“ Gesellschaft eine weitere Gruppe bzw. finden die Personengesellschaften Aufnahme in eine schon bestehende „99er-Gruppe“.

Eine Außenbeziehung in Form weiterer Personengesellschaften, zu welchen der unbeschränkt haftende Gesellschafter Gesellschafterstatus (siehe Fall 5) hat, oder eine Außenbeziehung, auf die er ein Kontrollverhältnis ausübt, sollen nur dann einen Anknüpfungspunkt im Rahmen einer Gesamtrisikogruppe darstellen, wenn die Firma bzw. die Person, die die Außenbeziehung darstellt, ihren Sitz in Österreich hat.

Wird auf einen unbeschränkt haftenden Gesellschafter ein Kontrollrecht ausgeübt, so ist dieses gemäß der obigen Regelung nach dem regional gestaffelten Linienprinzip zum Gruppenkopf hinleitend darzustellen.

Die beschriebene Gruppenbildungstechnik nach dem „Fingerprinzip“ kommt zur Anwendung, wenn die **Personengesellschaft Kreditnehmerstatus** hat (siehe Fall 8). Hat jedoch **einer der unbeschränkt haftenden Gesellschafter Kreditnehmerstatus**, so werden lediglich die Außenbeziehungen dieses unbeschränkt haftenden Gesellschafters im Rahmen einer „99er Gruppe“ abgebildet, die Außenbeziehungen der übrigen unbeschränkt haftenden Gesellschafter bleiben unberücksichtigt (siehe Fall 9). Die Verpflichtung zur Zusammenfassung der Personengesellschaft mit ihren unbeschränkt haftenden Gesellschaftern zu einer „79er Gruppe“ „Faustprinzip“ erfolgt unabhängig davon, ob die Personengesellschaft oder der unbeschränkt haftende Gesellschafter Kreditnehmerstatus hat.

Die Verpflichtung zur Gruppenbildung gemäß dem „Faustprinzip“ oder auch der Berücksichtigung von Außenbeziehungen der persönlich Haftenden nach dem „Fingerprinzip“ erfolgt unabhängig vom Sitz der Personengesellschaft und ihren unbeschränkt haftenden Gesellschaftern.

Liegen **unmittelbare Beteiligungen der Personengesellschaft** mit Kreditnehmerstatus vor, so teilt die Beteiligung die Gruppenmitgliedschaften nach dem **„Fingerprinzip“**; abzubilden sind nur Beteiligungen mit Sitz in Österreich (siehe Fall 6). Personengesellschaften, deren unbeschränkt haftende Gesellschafter keine Außenbeziehungen aufweisen und die daher nur nach dem „Faustprinzip“ abzubilden wären, müssen bei Vorliegen einer Beteiligung der Personengesellschaft in einer „99er Gruppe“ in Form einer Abbildung von allen unbeschränkt haftenden Gesellschaftern, Personengesellschaft und ihrer Beteiligung dargestellt werden.

Die vollständige Darstellung des österreichischen Teils der Gesamtrisikogruppe, die für den unbeschränkt haftenden Gesellschafter oder die Beteiligung der Personengesellschaft einen Anknüpfungspunkt darstellt, ist nur dann verpflichtend, wenn die Kreditvergaben an die Personengesellschaft bzw. an den unbeschränkt haftenden Gesellschafter mit dieser Gruppe einen Großkredit darstellen (siehe auch Pkt. Sonderfall: ZKR-Gruppenmeldung, wenn die GvK einen Großkredit darstellt).

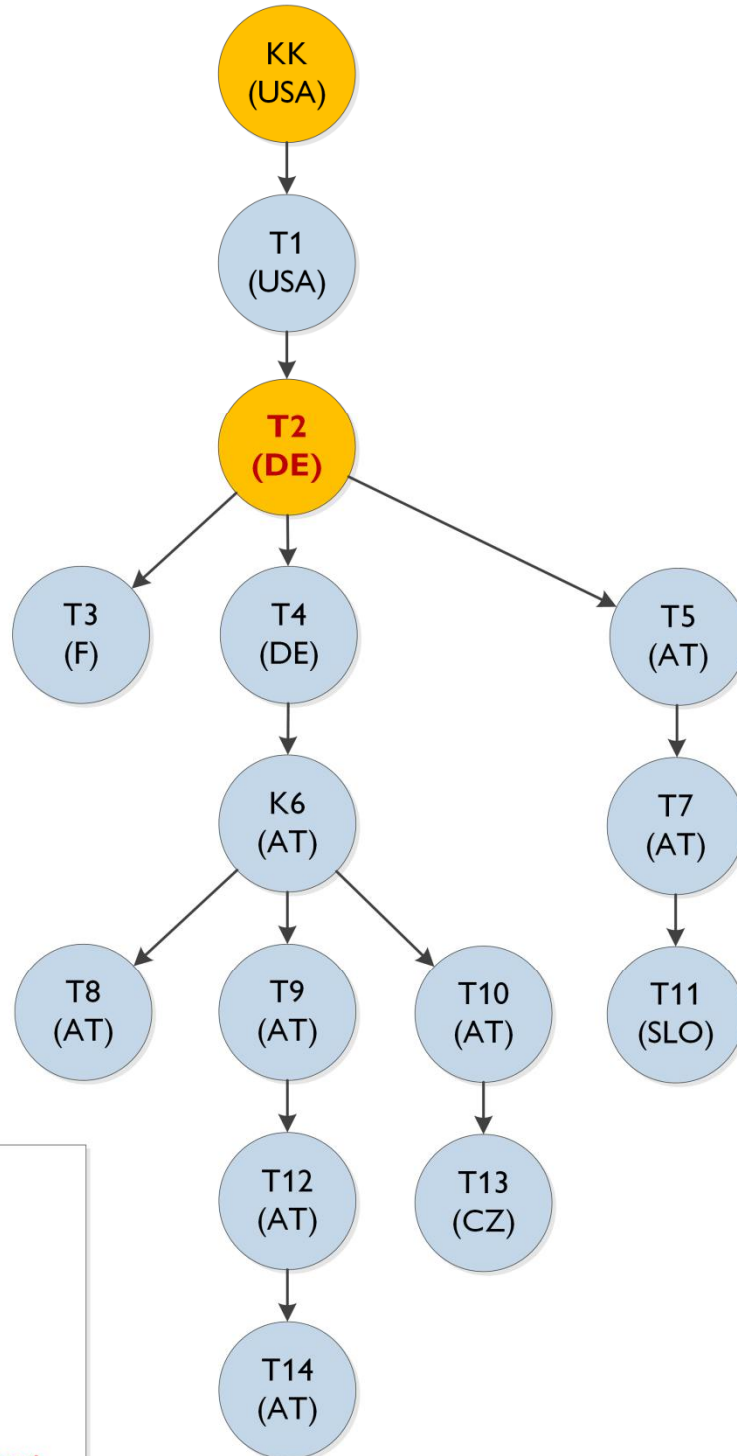
Diese Regelung berücksichtigt neben der formalen gesellschaftsrechtlichen auch die wirtschaftliche Betrachtungsweise einer Personengesellschaft: Für die Schulden einer OHG (OG) haften einerseits, wie bereits weiter oben erwähnt, alle Gesellschafter persönlich, primär, unbeschränkt und solidarisch. Wird andererseits über das Vermögen eines Gesellschafters (Komplementär) der Konkurs eröffnet, so würde die Gesellschaft gem. § 131 Z5 UGB aufgelöst. In der Regel wird jedoch der betroffene Gesellschafter ausgeschlossen (§ 141 Abs. 3 UGB), dem Masseverwalter erklärt, dass die Gesellschaft fortgesetzt wird und ihm das Auseinandersetzungsguthaben überwiesen. Analoges gilt für die KG.

Sehr oft kommt es gar nicht zu einem Ausschluss dieses Gesellschafters, weil in jedem Standard-Gesellschaftsvertrag festgelegt ist, dass die OHG (OG) bzw. KG nach dem Konkurs eines Gesellschafters (Komplementärs) ohne diesen fortgesetzt wird.

Diesen Umständen wird dadurch Rechnung getragen, dass das **Risiko auf zwei Arten begrenzt wird**: Einerseits durch die Abbildung in einer **Gesamtgruppe** aller unbeschränkt haftender Gesellschafter mit der Personengesellschaft („**Faustprinzip**“ - „**79er Gruppe**“) und andererseits durch Abbildung der Personengesellschaft mit jenen unbeschränkt haftenden Gesellschaftern, die sogenannte „Außenbeziehungen“ aufweisen („**Fingerprinzip**“ – **Gesamtrisikogruppe** - „**99er Gruppe**“). Ist eine „79er Gruppe“ zur Gänze in einer „99er Gruppe“ abgebildet (zum Beispiel bei der GmbH & Co KG im Falle des Vorliegens eines Kontrollverhältnisses in Bezug auf die GmbH), so kann die Doppelabbildung dieser Risikogemeinschaft in der kleineren Gruppe, der „79er Gruppe“, unterbleiben. Analog können auch **mehrere Personengesellschaften, die immer dieselben unbeschränkt haftenden Gesellschafter** haben, statt in **mehreren „79er Gruppen“** in einer „99er Gruppe“ dargestellt werden. Diese Vorgehensweise kann zur Anwendung kommen, sofern nicht ein unbeschränkt haftender Gesellschafter über Außenbeziehungen verfügt, die ihn von den anderen unbeschränkt haftenden Gesellschaftern unterscheiden.

Beispiele zur Gruppenbildung:

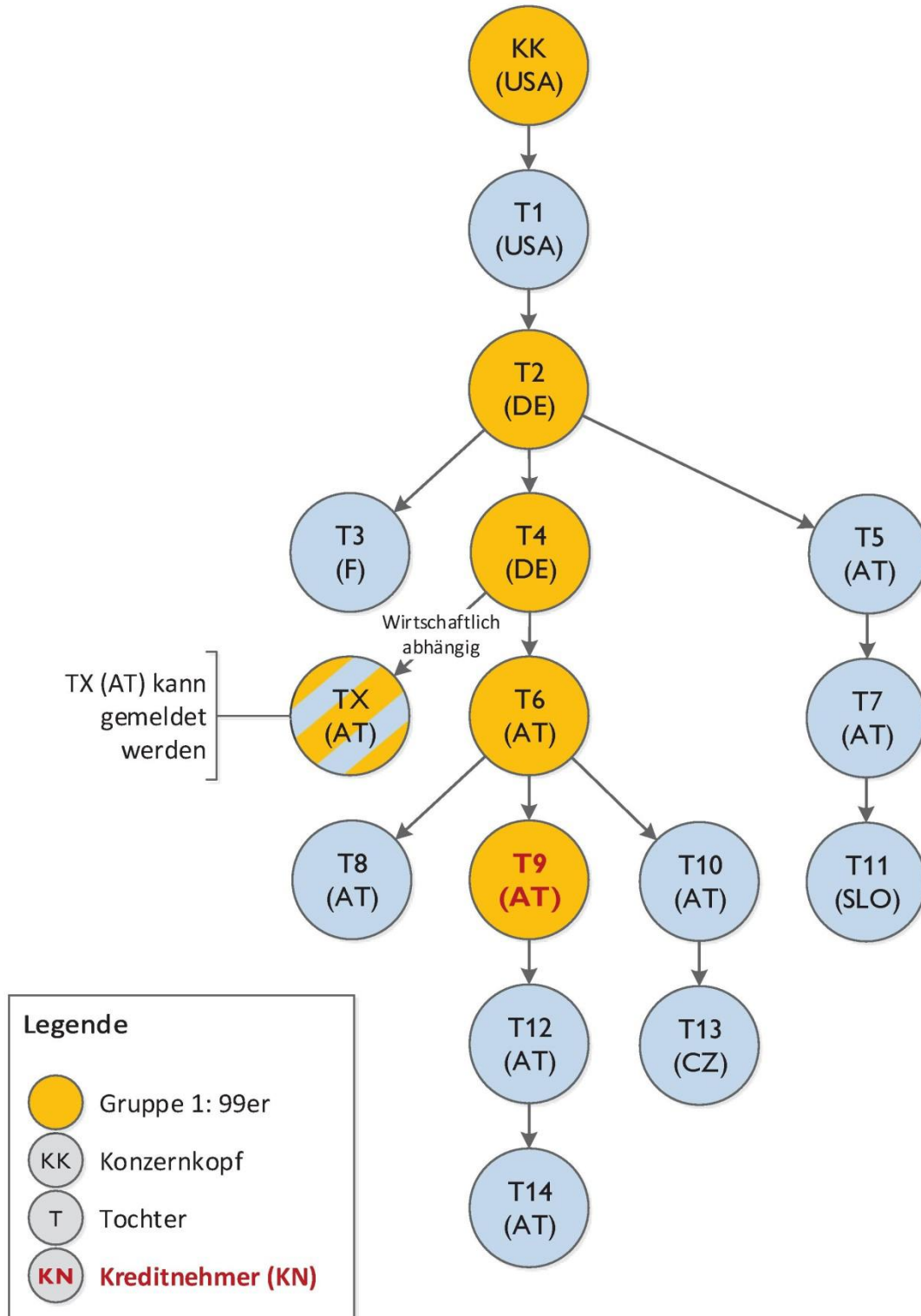
FALL 1: KN = T2



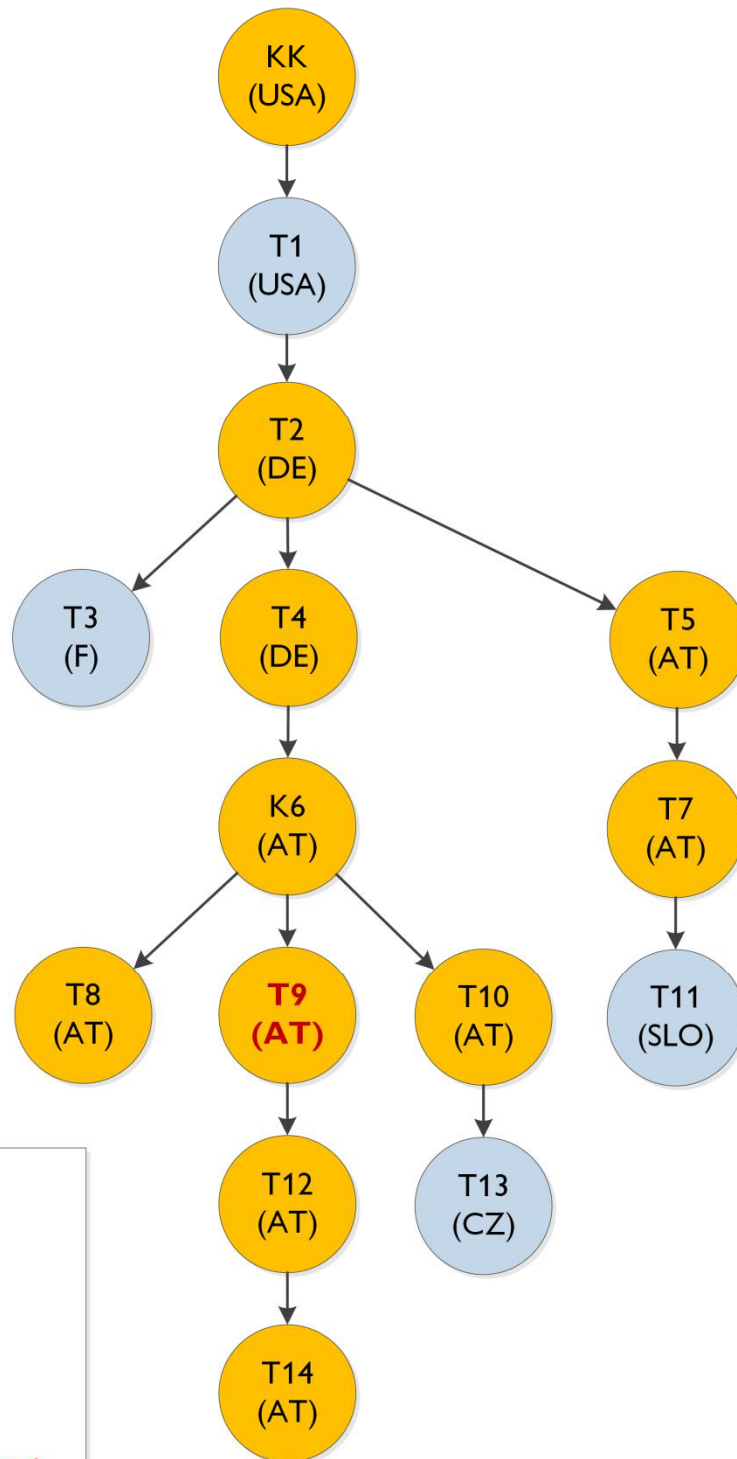
Legende

-  Gruppe 1: 99er
-  KK Konzernkopf
-  T Tochter
-  **KN Kreditnehmer (KN)**

FALL 2: KN = T9



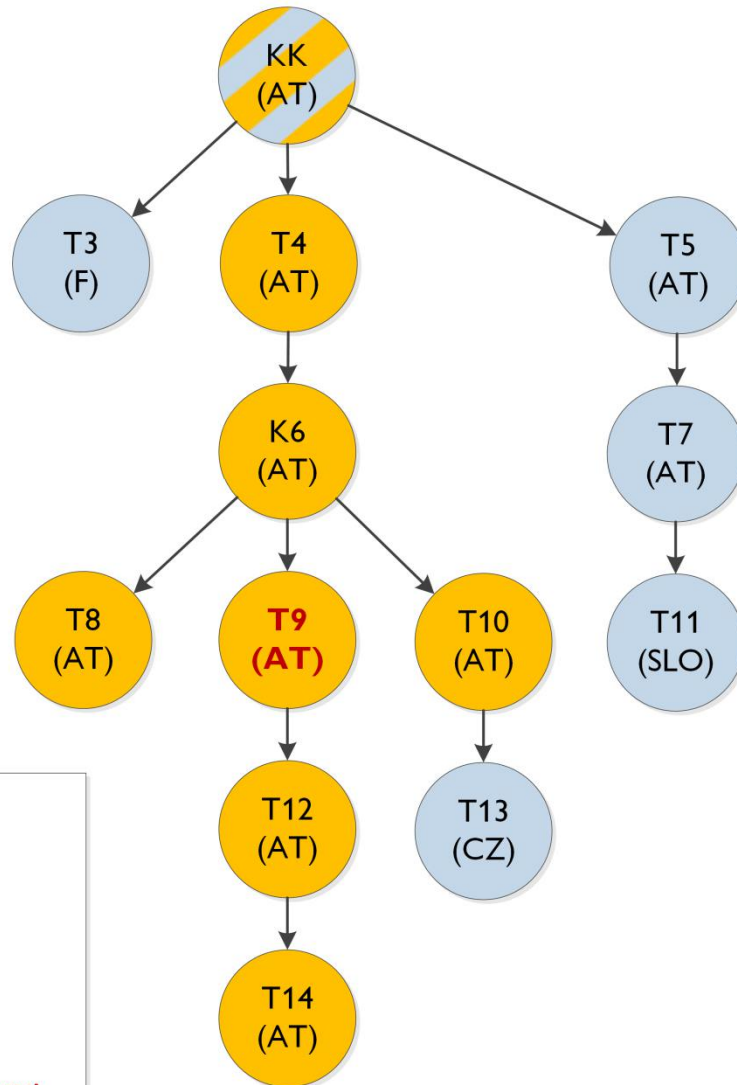
FALL 3: KN = T9 und Gruppe ist Großkredit



Legende

-  Gruppe 1: 99er
-  KK Konzernkopf
-  T Tochter
-  **KN Kreditnehmer (KN)**

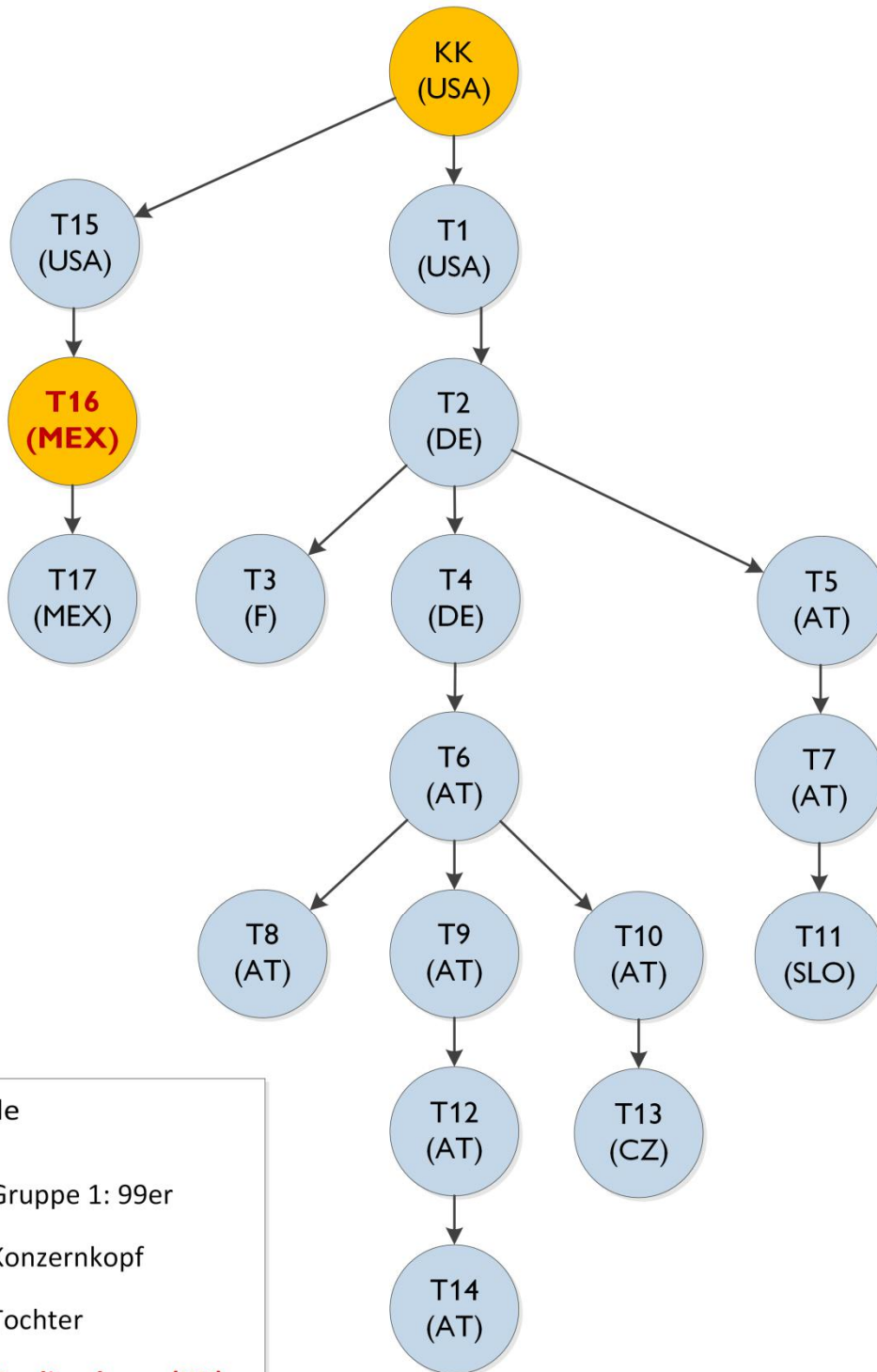
FALL 3a: KN = T9 und Gruppe ist Großkredit
KK = Gebietskörperschaft



Legende

- Gruppe 1: 99er
- KK Konzernkopf
- T Tochter
- **KN Kreditnehmer (KN)**

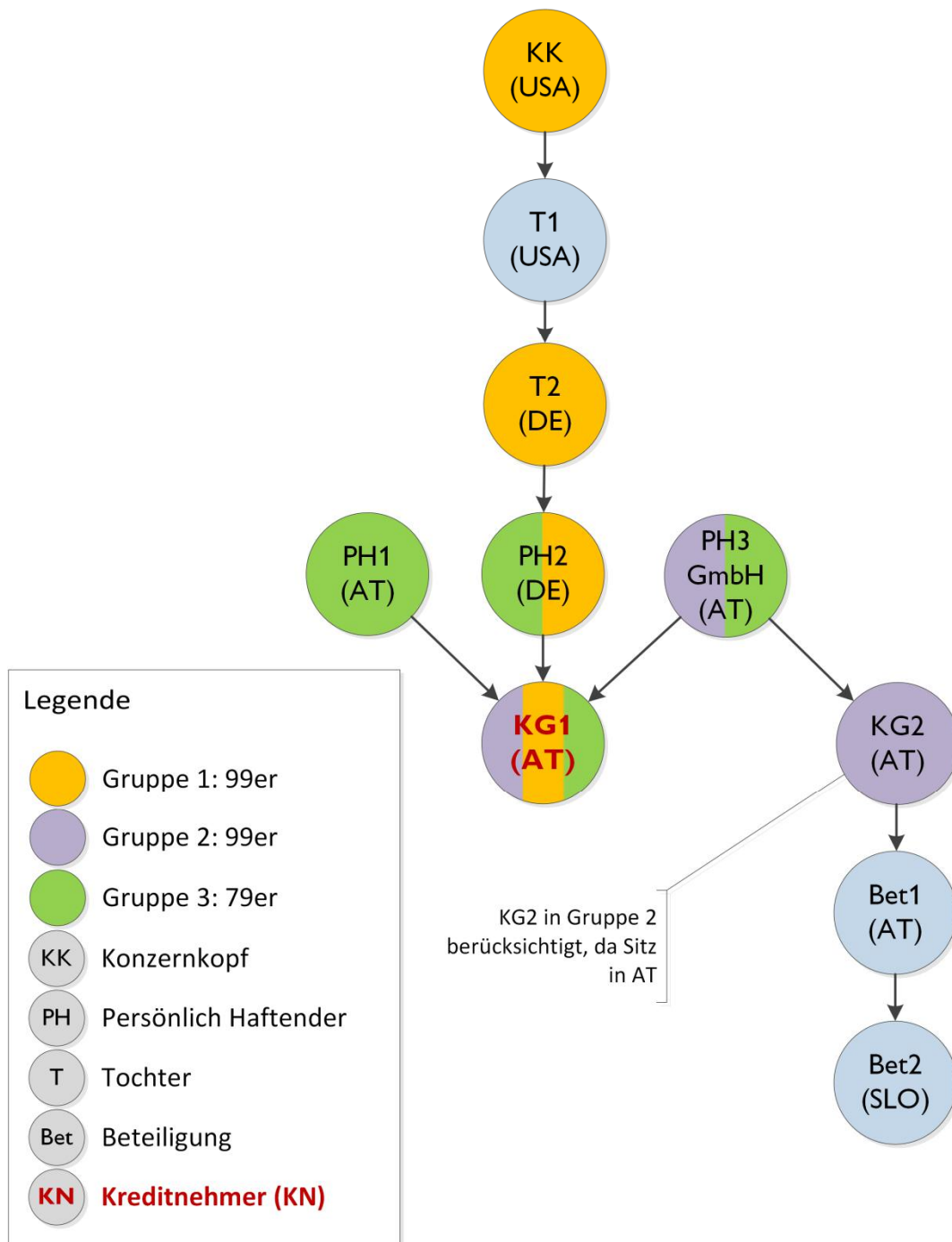
FALL 4: KN = T16



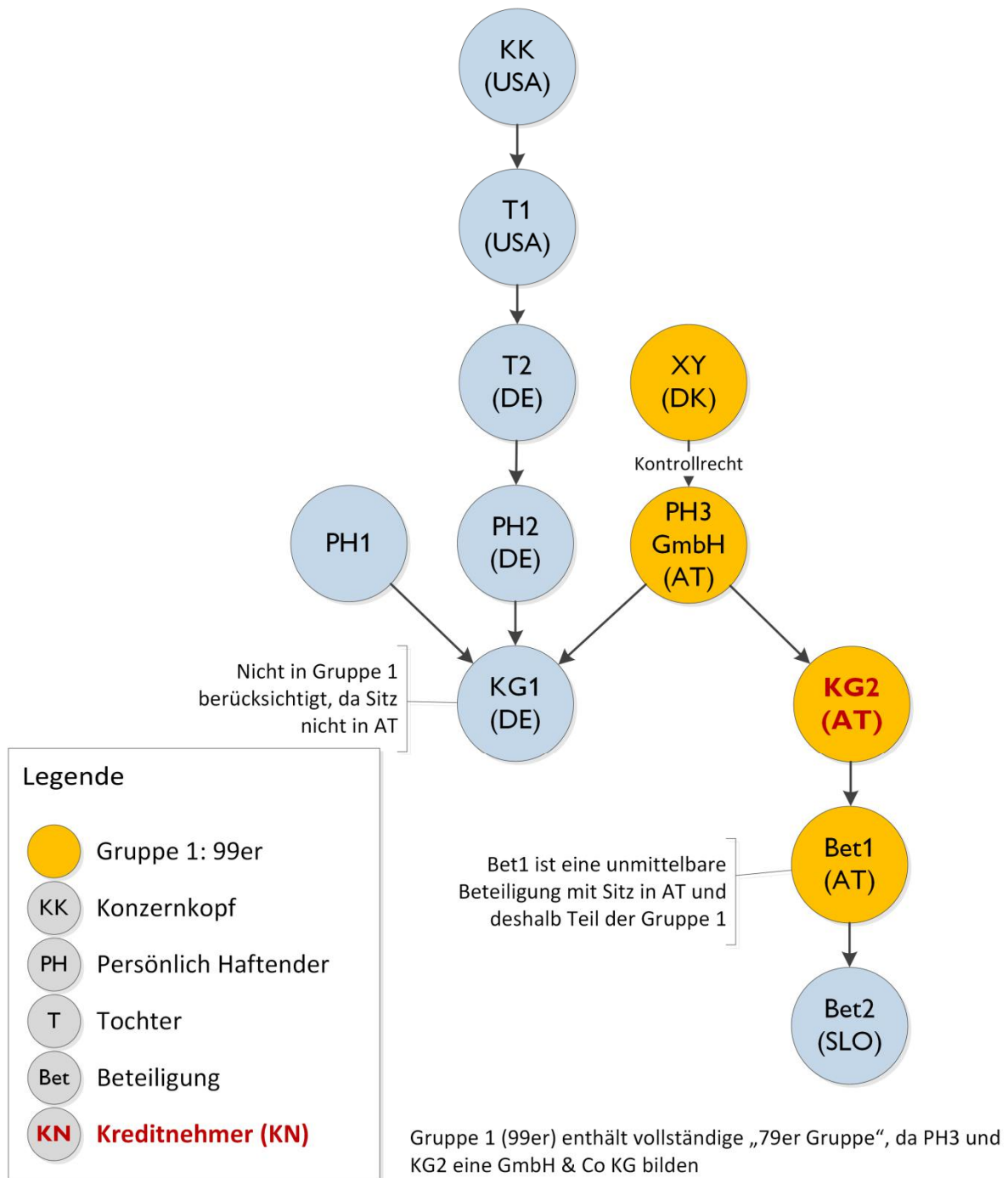
Legende

- Gruppe 1: 99er
- Konzernkopf
- Tochter
- Kreditnehmer (KN)**

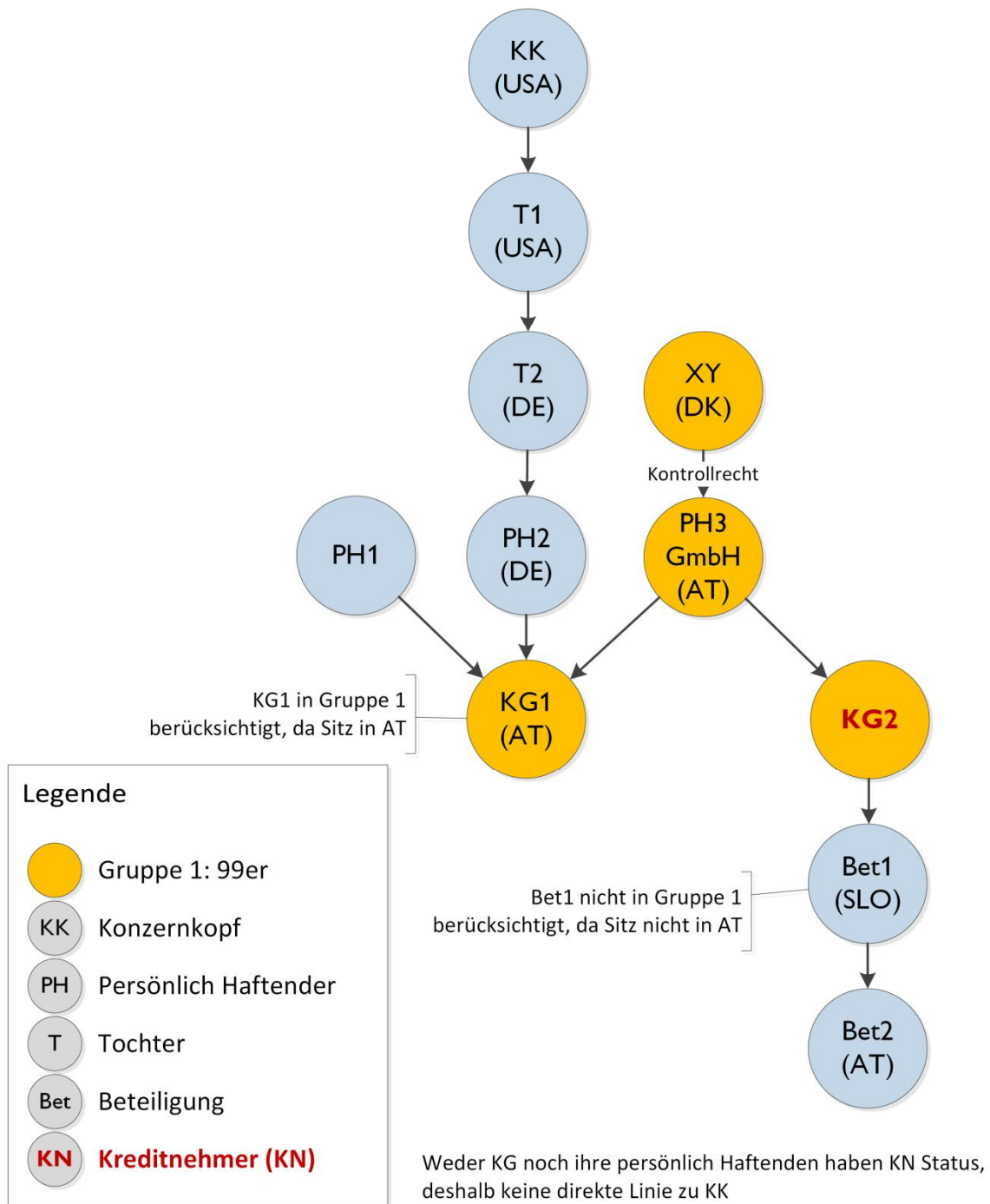
FALL 5: KN = KG1



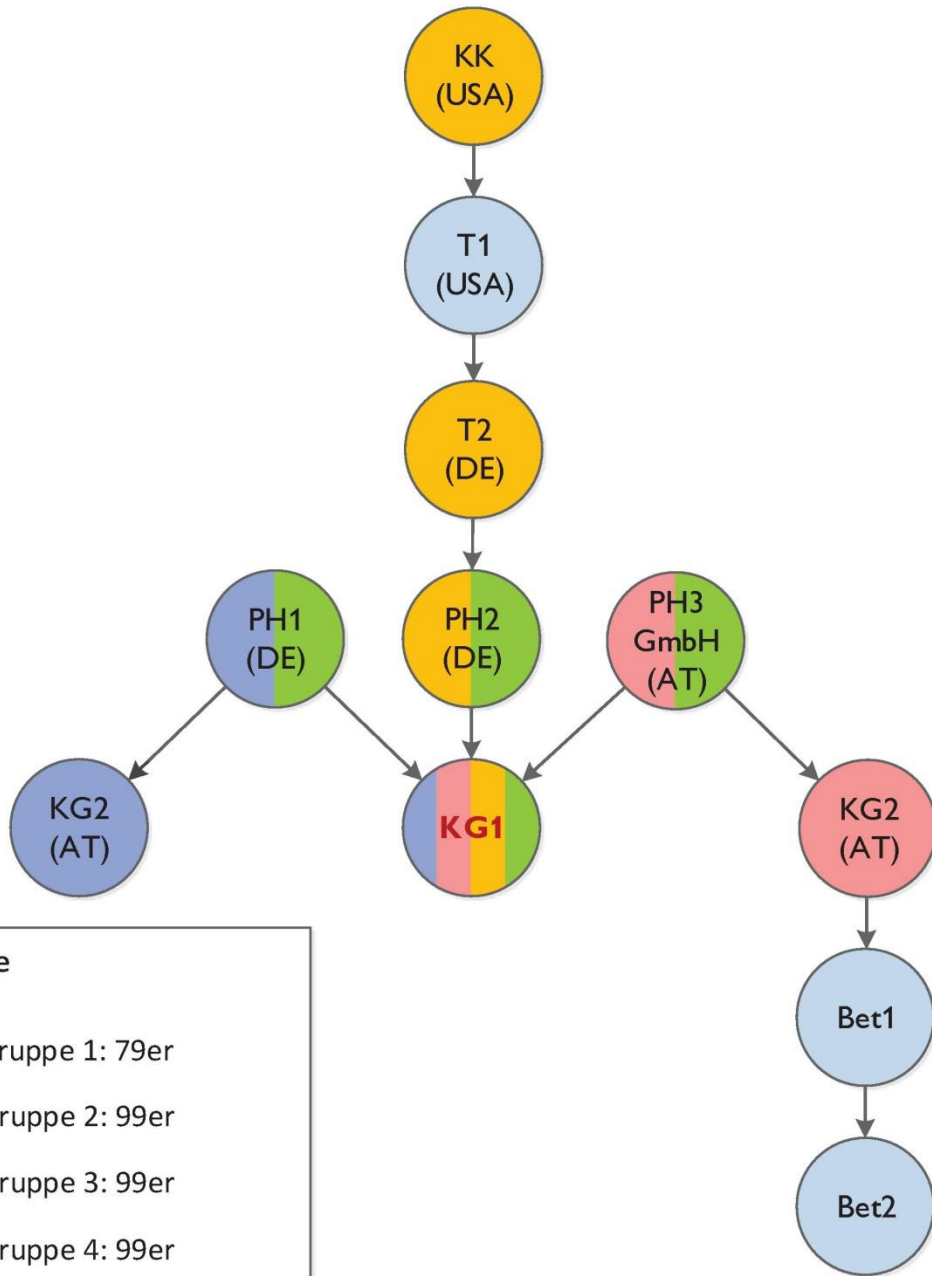
FALL 6: KN = KG2



FALL 7: KN = KG2



FALL 8: KN = KG1

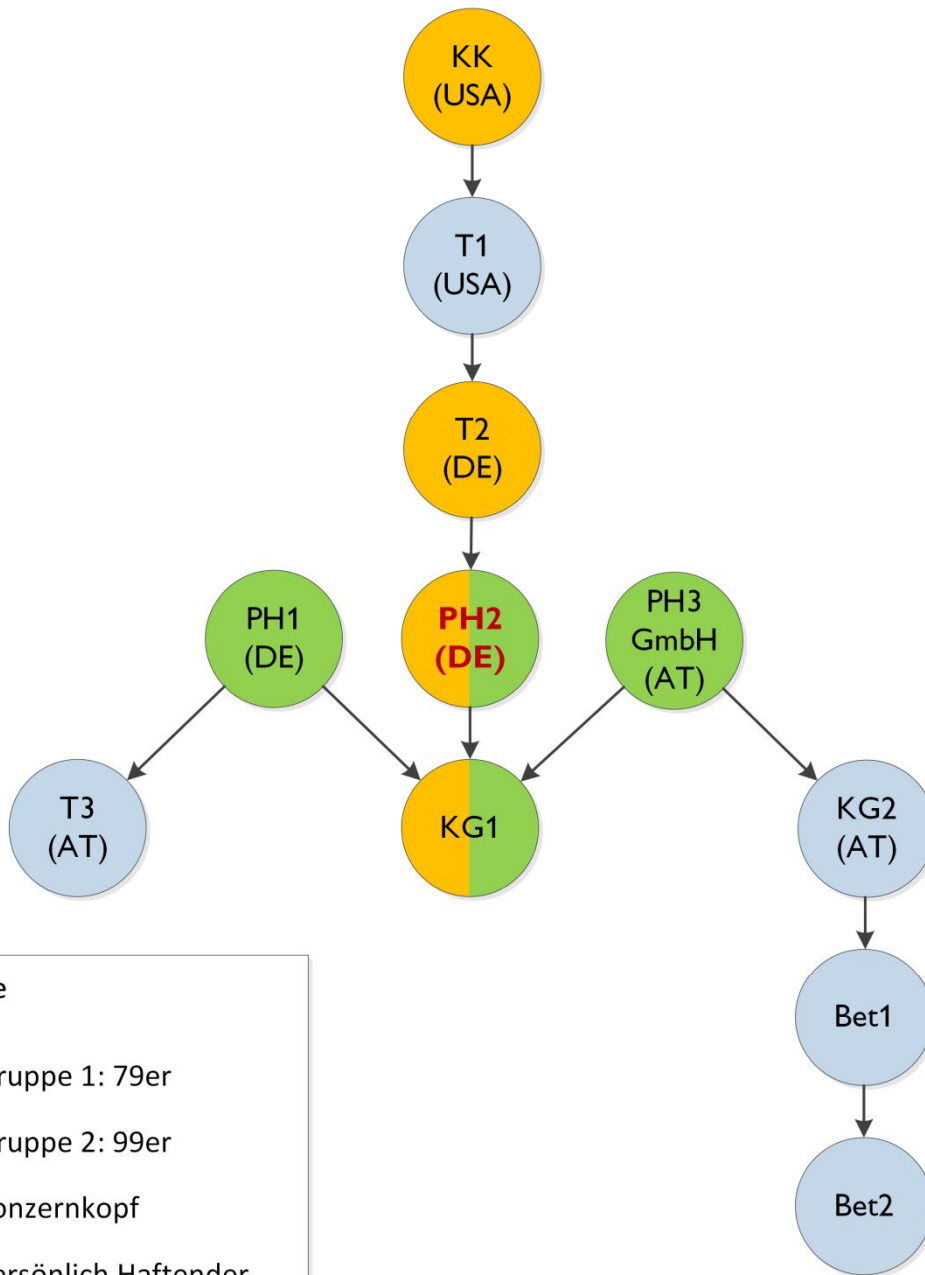


Legende

- Gruppe 1: 79er
- Gruppe 2: 99er
- Gruppe 3: 99er
- Gruppe 4: 99er
- KK Konzernkopf
- PH Persönlich Haftender
- T Tochter
- Bet Beteiligung
- KN Kreditnehmer (KN)**

Außenbeziehungen aller 3 PH vorhanden

FALL 9: KN = PH2

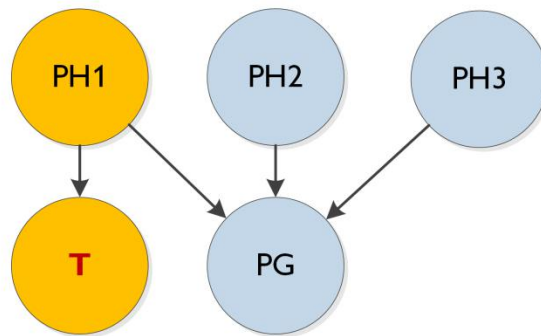


Legende

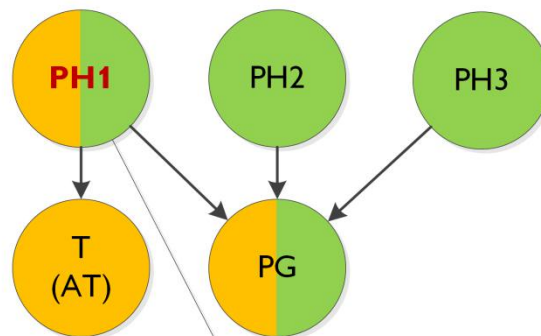
- Gruppe 1: 79er
- Gruppe 2: 99er
- KK Konzernkopf
- PH Persönlich Haftender
- T Tochter
- Bet Beteiligung
- KN Kreditnehmer (KN)**

Da nicht die Personengesellschaft (KG1) sondern PH2 KN-Status hat, werden nur dessen Außenbeziehungen abgebildet

FALL 10: KN = T



FALL 11: KN = PH1



Da PH1 KN Status hat, wird PH1 mit Außenbeziehungen abgebildet und es kommt zur Bildung der „79er Gruppe“

3.3 Inhalt der Stammdatenmeldung

Gem. § 3 (1) der ZKRM-V hat die ZKR-Stammdatenmeldung u.a. zu enthalten:

Name (Firmenwortlaut); eindeutiger, allgemein anerkannter Identifikator; Geburtsdatum; Rechtsform; Sitz; Sitzstaat; Anschrift und Branchenzugehörigkeit des Schuldners sowie der Schuldnergruppe; Angabe des BIC-Codes, sofern dem Schuldner ein solcher zugeteilt wurde

Hinweis: Bei in Österreich protokollierten Unternehmen erfolgt eine taggleiche Aktualisierung über die amtlichen Daten des Firmenbuchs, sodass zu protokollierten Unternehmen keine Neuanlagen bzw. Änderungen von Stammdaten entgegengenommen werden.

Bitte beachten sie folgende Präzisierungen hinsichtlich einzelner Stammdaten:

Name:

- Bei natürlichen Personen (In- und Ausland): Vorname, Nachname
- Bei nicht protokollierten Einzelunternehmen (In- und Ausland) sowie Unternehmen und Kreditinstituten mit Sitz im Ausland: Firmenname
- Bei Vereinen: Nach außen zu führender Wortlaut gemäß Vereinsregister (inkl. ZVR-Zahl)
- Bei Fonds, Stiftungen, Verbänden etc.: Wortlaut gemäß Satzung bzw. gemäß Amtskalender
- Bei Schuldnergruppen: Kreditnehmerbezeichnung laut Kreditvertrag

Eindeutige, allgemein anerkannte Identifikation:

Als eindeutige, allgemein anerkannte Identifikationen gelten: Firmenbuch bzw. Handelsregisternummer (nötigenfalls in Verbindung mit der Angabe des Sitzes des Handelsregisters), nationale Steuernummer, Legal Entity Identifier (LEI) oder die Vereinsregisternummer.

Im Rahmen des internationalen Datenaustauschs der teilnehmenden zentralen Kreditregister ergibt sich die Notwendigkeit der Angabe spezifischer Identifikationen für Unternehmen aus bestimmten Ländern: Für Unternehmen mit Sitz in Italien, Portugal, Spanien und Rumänien ist die nationale Steuernummer anzugeben. (Hinweis: Diese Steuernummern sind verpflichtend auf den Briefköpfen der Unternehmen angeführt. Bei italienischen Investment-Fonds ist als Steuernummer der von der Banca d'Italia veröffentlichte OICR²-Code anzugeben.) Für Unternehmen mit Sitz in Belgien, Deutschland, Frankreich und der Tschechischen Republik ist die nationale Firmenbuch- bzw. Handelsregisternummer anzugeben (in Deutschland in Verbindung mit der Angabe des Sitzes des Handelsregisters). Im Bereich der „Stammdaten-Applikation für BWG-Melder“ via www.myoenb.com werden Links, die die kostenlose Abfrage dieser Nummern erlauben, angeboten.

² Organismi di investimento collettivo del risparmio

Adresse (Staat, Sitz bzw. Hauptwohnsitz, PLZ, Straße mit Hausnummer):

Bei natürlichen Personen ist ausschließlich der Hauptwohnsitz anzuführen.

Branchenzugehörigkeit:

Angabe des OeNACE-Codes

Kreditgeberinterne Kennnummer:

Die kreditgeberinterne Kennnummer kann bei der Erstmeldung eines Kreditnehmers, dessen Identnummer dem meldenden Institut nicht bekannt ist, angegeben werden. Dadurch wird nach Rückmeldung der Identnummer des Kreditnehmers durch die OeNB für das meldende Institut eine eindeutige Zuordnung derselben ermöglicht.

3.4 Umfangsmeldung für Schuldnergruppen

Die Umfangsmeldung für Schuldnergruppen gemäß § 6 Abs. 1 und Abs. 4 ZKRM-V (Solidarkreditnehmergruppe bzw. GesbR) ist zu erstatten, wenn:

- die Identnummer der Schuldnergruppe noch nicht bekannt ist oder
- sich die Zusammensetzung der Schuldnergruppe ändert.

Die Bezeichnung der Schuldnergruppe ergibt sich aus dem Kreditvertrag.

Bei der Erstmeldung sind alle Mitglieder einer meldepflichtigen Schuldnergruppe aufzulisten.

Bei einer Änderung muss der Gesamtumfang nicht mehr erneut definiert werden – lediglich Rechtssubjekte sind zu ergänzen oder zu streichen.

Die einzelnen Mitglieder der Schuldnergruppe können auch Mitglieder von Gruppen verbundener Kunden sein – nicht aber die Schuldnergruppe selbst. Sollte dieser Fall eintreten, ist eine Umfangsmeldung für Gruppen verbundener Kunden zu erstatten.

3.5 Umfangsmeldungen für Gruppen verbundener Kunden

Umfangsmeldungen für Gruppen verbundener Kunden gemäß § 3 Abs. 1 Z 3 ZKRM-V sind zu erstatten, wenn:

- der Umfang einer Gruppe verbundener Kunden erstmalig bekannt zu geben ist oder
- sich die Zusammensetzung der Gruppe verbundener Kunden ändert.

Eine **Überprüfung der Gruppe (Existenz, Zusammensetzung) und erforderlichenfalls eine Neu- oder Änderungsmeldung hat immer zu erfolgen**, wenn mindestens einem Mitglied ein meldepflichtiger Kredit eingeräumt wird bzw. wurde. Der Umfang der Gruppe verbundener Kunden hat, ausgehend von diesem Kreditnehmer, zumindest den Weg in direkter Linie bis zum Konzernkopf der Gruppe abzubilden – für diese Teilmenge einer Gruppe besteht die Zuständigkeit des Kreditgebers bzw. des Gruppenmelders.

Bei jedem einzelnen Mitglied einer Gruppe verbundener Kunden ist der Grund der Gruppenzugehörigkeit und das Gruppenmitglied, welches Anknüpfungspunkt der Meldung ist, anzugeben.

Es gibt folgende Aufnahmegründe:

- P: Gesellschafter/Eigentümer unterliegen einer persönlichen Haftung
- K: Unterliegt einem Kontrollverhältnis
- W: Ist wirtschaftlich abhängig
- H: Gruppenkopf

Diese Angaben sind unabdingbar.

Kreditnehmergruppen sind nicht Bestandteil einer Gruppe verbundener Kunden. Bilden die Mitglieder einer Kreditnehmergruppe eine Gruppe verbundener Kunden, so sind diese einzeln in die Umfangsmeldung über die Gruppe verbundener Kunden aufzunehmen.

Sofern der Melder annehmen muss, dass gemeldete Hierarchien zu Gruppenmitgliedern ohne Kommentar zu Rückfragen führen werden, sind Kommentare wie z. B. Beteiligungsprozentsätze oder Konsolidierungstatbestände nach § 244 UGB Abs. 2 (etwa vertragliche Bestimmungen, die ein Kontrollrecht einräumen) der Meldung beizufügen.

Konzept der Zuständigkeit zu einer Gruppe verbundener Kunden (GvK)

Folgende Vorgänge bewirken die Zuständigkeit eines Melders zu einer GvK bzw. zu Teilen einer GvK:

- Eine während der letzten 12 Monate erfolgte ZKR-Obligomeldung zu einem Mitglied der GvK oder
- die Meldung eines Gruppenmitglieds während der letzten 12 Monate oder
- die Meldung der Gruppe im Rahmen einer Großkreditmeldung (vormals „GVA-Meldung“) während der letzten 12 Monate.

Die zu einer Gruppe verbundener Kunden bereits als Zuständige oder als Abonnenten eingetragenen Kreditinstitute erhalten von der OeNB automatische Mitteilungen über die Veränderungen einer Gruppe verbundener Kunden bzw. ist der Gesamtumfang je nach Meldemedium angeführt bzw. abrufbar. Mit Ablauf der Zuständigkeit (12 Monatsfrist - siehe oben) wird diese Information eingestellt.

Bezüglich Meldergruppen erhalten alle Kreditinstitute, die einen Kreditnehmer in der Gruppe haben, automatisch alle Veränderungsmeldungen. Zusätzlich besteht für jeden ZKR-Melder die Möglichkeit, sich als Abonnent zur Gruppe einzutragen, um solche Rückmeldeinformationen zu erhalten. Aus einer derartigen Eintragung erwächst keine Verpflichtung zur Meldung einer Meldergruppe.

Streichung von Gruppenmitgliedern

Gruppenmitglieder sind vom Melder aus einer Gruppe zu streichen, wenn der Melder entweder meint, dass das Mitglied nicht länger einem der möglichen Gruppenaufnahmegründe entspricht oder es sich um gelöschte bzw. verstorbene Mitglieder handelt.

Details zu den technischen Varianten der Gruppenmeldung und Gruppenveränderungsmeldung finden Sie im Anhang 6.4 ZKR-Formular – Kommunikationskanäle und -formate für Meldungen und Rückmeldungen von Obligos und Gruppen verbundener Kunden sowie für Prüfregelprotokolle.

3.6 Emittentenanfragen

Sollte für die Meldung der titrierten Forderungen nur die Internationale Wertpapierkennnummer (ISIN) oder die Emittentennummer, jedoch nicht die Identnummer des Emittenten bekannt sein, so kann diese über die „Stammdaten-Applikation für BWG-Melder“, unter Angabe eines der folgenden Identifikationsmerkmale, angefragt werden:

- Emittentennummer gemäß Oesterreichischer Kontrollbank (OeKB)
- Emittentennummer gemäß Wertpapier-Meldestelle Frankfurt (WM-Stelle-Frankfurt)
- Internationale Wertpapierkennnummer (ISIN = International Securities Identification Number)

4. Obligomeldung/Meldung von Risikoinformationen

4.1 Rahmenbegriff, Wertansatz

4.1.1 Definition von Kredit- bzw. Haftungsrahmen

Unter Kredit- bzw. Haftungsrahmen ist jene dem Kreditnehmer schriftlich oder mündlich bekannt gegebene Höchstgrenze zu verstehen, bis zu der ihm Kredit gewährt wird oder Haftungen seitens einer Bank übernommen werden. Der Kredit- bzw. Haftungsrahmen beinhaltet auch die bereits ausgenutzten Rahmen (§ 4 ZKRM-V).

Unter den -Begriff Rahmen fallen auch folgende Sachverhalte:

- Genehmigte Überziehungen, die im Vorhinein kommuniziert wurden.
- Sofortkredite (z. B. Barvorlagen), die nicht auf bestehende Kreditrahmen angerechnet werden.
- Haftungen, die ohne Einräumung eines eigenen Rahmens bzw. über einen bestehenden Haftungsrahmen hinaus gewährt wurden.
- Offene oder stille Unterbeteiligungen von Konsortialkrediten oder -haftungen (Pkt. 4.1.5). In diesem Fall ist der Kreditnehmer auch ohne schriftliche oder mündliche Rahmenvereinbarung in der Höhe der aushaftenden Forderung meldepflichtig.

Der beschriebene, weiter ausgelegte Rahmenbegriff der ZKR umfasst jedoch **nicht**:

- Interne Rahmenvorgaben (auch uncommitted lines oder guidance lines im Auslandsgeschäft), die für den Kreditnehmer keinen Anspruch auf Kreditlinien begründen.
- Überziehungen aufgrund ausgesetzter Zinszahlungen oder nicht durchgeführter Kredittilgungen, die weder schriftlich noch mündlich genehmigt sind.

Bei den nicht genehmigten Überziehungen sind 2 Varianten denkbar:

- Der Kreditnehmer leistet keine Kredittilgungen, wohl aber den Zinsendienst: Die Ausnutzung bleibt gleich, der Rahmen reduziert sich um die nicht geleistete Kredittilgung.
- Der Kreditnehmer leistet keine Kredittilgungen und keinen Zinsendienst: Die Ausnutzung erhöht sich um die nicht geleisteten Zinsen, der Rahmen reduziert sich um die nicht geleistete Kredittilgung.

Ohne Rahmen zu melden sind fällig gestellte Kredite. Das bestehende Obligo ist wie eine nicht genehmigte Überziehung als Ausnutzung zu melden. Der Kreditnehmer bleibt daher bis zum Unterschreiten der Meldegrenze aufgrund einer allfälligen Tilgung des Kredites bzw. Abschreibung der dubiosen Forderung meldepflichtig. Es ist nicht gestattet „Quersubventionierungen von Krediten“ vorzunehmen, wenn ein Kredit eines Kreditnehmers fällig gestellt wurde und bei einem anderen Kredit ein Rahmen nicht voll ausgenutzt ist, auch wenn es sich um Kredite desselben Kreditnehmers handelt. Begründung: Es liegen unterschiedliche Rechtsgeschäfte vor.

Keine Rahmenmeldung erfolgt zu den Positionen Anteilsrechte (1120120), kurzfristige und langfristige Interbankforderungen (1120130 bzw. 1120131), titrierte Forderungen (1120170) und den unter dem Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 gemeldeten Kreditderivaten.

Gemäß § 4 ZKRM-V definiert sich der Rahmenbegriff wie folgt:

Kreditrahmen und sonstige Rahmen

(1) Ein Kreditrahmen ist die einem Schuldner oder einer Schuldnergruppe bekannt gegebene Höchstgrenze, bis zu der ihm oder ihr Kredite gewährt werden; sie beinhaltet auch die bereits ausgenützten Rahmen.

(2) Ein sonstiger Rahmen ist die bekannt gegebene Höchstgrenze, bis zu der sonstige Haftungskredite gemäß § 2 Abs. 1 Z 2 lit. a ZKRM-V gewährt werden; sie beinhaltet auch die bereits ausgenützten Rahmen.

§ 4 Abs. 1 ZKRM-V ist bei der Befüllung der Rahmenpositionen zu bilanziellen Forderungen sowie der Position 1210140 anzuwenden.

§ 4 Abs. 2 ZKRM-V ist bei der Befüllung der Rahmenpositionen 1210110 und 1210130 anzuwenden.

Die in der Position 1220100 (Außerbilanzmäßige Geschäfte gemäß Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 575/2013) auszuweisenden Forderungen beinhalten auch die noch nicht in Anspruch genommenen Kreditrahmen zu in der Bilanz auszuweisenden Forderungen (1110100) sowie die noch nicht in Anspruch genommenen Rahmen zu sonstigen Haftungskrediten (1210110), zu Haftungskrediten zugunsten anderer meldepflichtiger Institute (1210130) sowie zu durchlaufenden Krediten (1210140).

4.1.2 Wertansatz

Beträge, Bruttoangaben

Die zu meldenden Beträge sind in EUR 1.000 anzugeben.

Ausnutzungen sind im Bereich der von der Unterlegungspflicht für das Kredit- und das Gegenparteiausfallrisiko erfassten Instrumente:

- Bei in der Bilanz auszuweisenden Forderungen: Der Buchwert prinzipiell brutto, d.h. ohne Abzug von Wertberichtigungen (Berechnung gemäß CR SA 7701005 bzw. CR IRB 8004005 + CR EQU IRB 8504005 + CR EQU IRB 8504015 + Buchwert Beteiligung, die nach einem internen Modell im IRB³-Ansatz mit Eigenmitteln unterlegt wird). Bereits abgeschriebene, d.h. ausgebuchte, Forderungen sind hingegen nicht zu melden. Zinsabgrenzungen sind auch nicht im Buchwert brutto enthalten.
- Bei außerbilanzmäßigen Geschäften: Der Wert des außerbilanzmäßigen Geschäfts vor der Anwendung der Faktoren in Art. 111 Abs.1 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 bzw. vor der Anwendung der Prozentsätze für außerbilanzielle Positionen gemäß Verordnung (EU) Nr. 575/2013 (Berechnung gemäß „Bruttoforderung vor Berücksichtigung von Umrechnungsfaktoren“ CR SA 7701010 bzw. CR IRB 8004010).

³ Internal Rating Based – auf internen Ratings basierend

- Beim Gegenparteiausfallrisiko: Der Forderungswert gemäß Art. 273 bis 294 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013; Berechnung gemäß „Bruttoforderung vor Berücksichtigung von Umrechnungsfaktoren“:

CR SA 7701012 (*umfasst: Wertpapierfinanzierungsgeschäfte*)
 + CR SA 7701020 (*umfasst: Derivate und Geschäfte mit langer Abwicklungsfrist*)
 + CR SA 7701025 (*umfasst: Aus produktübergreifenden vertraglichen Nettingvereinbarungen*)
 bzw. 8004013 (*Wertpapierfinanzierungsgeschäfte*)
 + CR IRB 8004019 (*Derivate und Geschäfte mit langer Abwicklungsfrist*)
 + CR IRB 8004025 (*Aus produktübergreifenden vertraglichen Nettingvereinbarungen*)

Für Geschäfte, die in der ZKR meldepflichtig sind, für die gemäß der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 **keine Unterlegung des Kreditrisikos** erfolgt (z. B. Risiko-Positionen des Handelsbuchs ausgenommen ihr Gegenparteiausfallrisiko), bleibt die Meldepflicht gemäß „Ausnutzung“ erhalten. In diesen Fällen ist für die Ausnutzung der bilanzielle Wert anzusetzen.

Nominale

Unter Nominale ist immer der effektive Nennwert anzugeben.

Das Gegenparteiausfallrisiko wird in Betragsform gemeldet, wobei unter **Ausnutzung der Bruttoforderungswert (entsprechend Forderungswert im Sinne der Art. 273 bis 294 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013) vor Berücksichtigung von Umrechnungsfaktoren** einzustellen ist. Im Fall der Anwendung der Ursprungsrisikomethode ergibt sich der Wert aus der Multiplikation der in der ZKR meldepflichtigen Nominalwerte mit den Prozentsätzen gemäß Art. 275 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 vor der Gewichtung mit der Gegenpartei. Im Fall der Anwendung der Marktbewertungsmethode (Art. 274 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013), der Standardmethode (Art. 276 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013) bzw. eines internen Modells gemäß Art. 283 ff der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 ist der entsprechende Wert ebenfalls vor der Gewichtung mit der Gegenpartei anzugeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Methoden gemäß Art. 273 bis 294 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 auch für die Berechnung des Gegenparteiausfallrisikos von Kreditderivaten anzuwenden sind.

Fremdwährungsumrechnungen

Fremdwährungspositionen sind unter Zugrundelegung des EUR-Referenzkurses der Europäischen Zentralbank (EZB) zum Meldestichtag in EUR umzurechnen. Ist für eine Währung kein EUR-Referenzkurs der EZB verfügbar, so sind die Devisenmittelkurse zum Meldestichtag heranzuziehen (§ 7 ZKRM-V).

4.1.3 Nettoforderungswert = Exposure Value (1130100)

Unter Nettoforderungswert (Exposure Value) ist jener Wert auf Einzelkreditnehmerbasis anzusetzen, der zur Ermittlung der Eigenmittelunterlegung gemäß Art. 92 Abs. 3 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 errechnet wurde. Dabei sind die Ansätze zu wählen, die von der FMA für

die Asset Klasse bzw. das entsprechende Geschäft genehmigt wurden (z. B.: Foundation Internal Rating-Based Approach – F-IRB, das von der Aufsicht genehmigt wurde, ist auch für die ZKR-Meldung zu wählen und nicht STA oder Advanced Internal Rating-Based Approach – A-IRB). Dies bedeutet insbesondere im Bereich, der von der Unterlegungspflicht für das Kredit- und das Gegenparteiausfallrisiko erfassten Instrumente:

- Bei in der Bilanz auszuweisenden Forderungen: Der Forderungswert nach Berücksichtigung von Umrechnungsfaktoren und kreditrisikomindernden Techniken (ausgenommen jener Techniken, die bei der Schätzung des LGD berücksichtigt werden; Berechnung gemäß CR SA 7721005 bzw. CR IRB 8034005 + CR EQU IRB 8511005 + CR EQU IRB 8511015). In jenen Fällen, in denen zwar eine Unterlegung des Kreditrisikos stattfindet, aber kein Forderungswert gemäß CR SA bzw. CR IRB errechnet wird (z. B. CR EQU IRB Internes Modell), ist als Proxy der bilanzielle Wert anzugeben. Für den Fall, dass zwar im Zuge der Berechnung des Eigenmittelerfordernisses ein Forderungswert gemäß Obigem bestimmt wird, aber sich dieser in keiner Position der SOLVA wiederfindet, ist er dennoch zu verwenden.
- Bei außerbilanzmäßigen Geschäften: Der Forderungswert nach Berücksichtigung von Umrechnungsfaktoren und kreditrisikomindernden Techniken (ausgenommen jener Techniken, die bei der Schätzung des LGD berücksichtigt werden; Berechnung gemäß CR SA 7721010 bzw. CR IRB 8035000).
- Beim Gegenparteiausfallrisiko: Der Forderungswert nach Berücksichtigung von Umrechnungsfaktoren und kreditrisikomindernden Techniken (ausgenommen jener Techniken, die bei der Schätzung des LGD berücksichtigt werden); Berechnung gemäß:
 - CR SA 7721012 (*Wertpapierfinanzierungsgeschäfte*)
 - + CR SA 7721020 (*Derivate und Geschäfte mit langer Abwicklungsfrist*)
 - + CR SA 7721025 (*Aus produktübergreifenden vertraglichen Nettingvereinbarungen*)bzw.
 - CR IRB 8034013 (*Wertpapierfinanzierungsgeschäfte*)
 - + CR IRB 8034019 (*Derivate und Geschäfte mit langer Abwicklungsfrist*)
 - + CR IRB 8034025 (*Aus produktübergreifenden vertraglichen Nettingvereinbarungen*)

Für Geschäfte, die in der ZKR meldepflichtig sind, für die aber gemäß der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 keine Unterlegung des Kreditrisikos erfolgt (z. B. Risiko-Positionen des Handelsbuch ausgenommen ihr Gegenparteiausfallrisiko) ist für den Nettoforderungswert der bilanzielle Wert anzusetzen. Es ergibt sich für diese Instrumente also eine Identität von Ausnutzung und Nettoforderungswert.

4.1.4 Kostgeschäfte (Pensionsgeschäfte)

„Echtes Pensionsgeschäft“: Vermögensgegenstände, die in Pension gegeben wurden, wobei eine Verpflichtung zur Rückübertragung besteht, sind für die Bank meldepflichtig, welche die Verträge mit dem Kreditnehmer abgeschlossen hat (Pensionsgeber).

Pensionsnehmer: Meldet den aus dem echten Pensionsgeschäft entstandenen Kredit nicht aber den in Pension genommenen Vermögensgegenstand.

„Unechtes Pensionsgeschäft“: Vermögensgegenstände, die verkauft wurden, sind vom Pensionsnehmer zu melden.

Weiters ist auf die Meldung des Gegenparteiausfallrisikos für Pensionsgeschäfte zu achten (siehe auch Kapitel 4.2.3).

4.1.5 Konsortialkredite

Konsortialkredite/-haftungen sind von den einzelnen Mitgliedern des Konsortiums in der Höhe ihres Anteils zu melden (§ 8 ZKRM-V).

Für das Entstehen der Meldepflicht ist die Höhe des übernommenen Konsortialanteils und die Höhe des Obligos aus eigenen Kreditverträgen in Summe maßgeblich. Das Volumen der Gesamtverpflichtung des Kreditnehmers bei allen Konsorten ist hinsichtlich der Meldepflicht unerheblich.

Stille Unterbeteiligungen an Konsortialkrediten – in Form von zur Verfügung gestellten Haftungen gegenüber dem Konsortialführer – werden vom stillen Konsorten, unter der Identnummer des Kreditnehmers als sonstiger Haftungskredit (wenn der Konsortialführer kein meldepflichtiges Institut ist) bzw. als Haftungskredit zugunsten eines anderen meldepflichtigen Instituts gemeldet.

Stille Unterbeteiligungen an Konsortialkrediten – in Form von zur Verfügung gestellten Kreditmitteln ohne schriftliche oder mündliche Kreditvereinbarung – werden vom stillen Konsorten unter der Identnummer des Kreditnehmers in der Höhe der aushaftenden Forderung gemeldet.

4.2 Meldeinhalte

Gemäß den nachstehenden Schaubildern (zur besseren Lesbarkeit hier nochmals angeführt) ist dieses Kapitel in folgende Hauptpunkte gegliedert:

- In der Bilanz auszuweisende Forderungen (Pkt. 4.2.1)
- Außerbilanzmäßige Geschäfte gemäß Anhang I der Verordnung Nr. 575/2013 (Pkt.4.2.2)
- Gegenparteiausfallrisiko von Derivaten gemäß Anhang II der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 und Kreditderivaten (Pkt. 4.2.3)
- Handelsbuch (Pkt. 4.2.4)
- Risikoinformationen (Pkt. 4.2.5)
- Sicherheiten (Pkt. 4.2.6)
- Übersichtsdarstellung zur Meldung von Kreditderivaten und sonstigen strukturierten Kreditprodukten (Pkt. 4.2.7)

ZKRM-V Anlage 1A Schaubild ZKR-Hauptmeldung Kreditinstitute	Rahmen	Ausnutzung	Forderungswert (Exposure Value)
In der Bilanz auszuweisende Forderungen	1110100	1120100	1130100
- hievon Spezialfinanzierungen	1110110	1120110	
- hievon Anteilsrechte		1120120	
- hievon kurzfristige Interbankforderungen bis ein Jahr		1120130	
- hievon langfristige Interbankforderungen länger als ein Jahr		1120131	
- hievon revolving ausnutzbare Kredite	1110140	1120140	
- hievon Einmalkredite und Darlehen	1110150	1120150	
- hievon Forderungen aus dem Leasinggeschäft	1110160	1120160	
- hievon titrierte Forderungen		1120170	
- hievon Betrag credit linked + Identität Referenzwert (*1-n Vorkommen)		1120171	
- hievon durchlaufende Kredite	1110180	1120180	
Außerbilanzmäßige Geschäfte gemäß Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 575/2013		1220100	1230100
- hievon sonstige Haftungskredite	1210110	1220110	
- hievon Promessen	1210120		
- hievon Haftungskredite zugunsten eines anderen meldepflichtigen Instituts	1210130	1220130	
- hievon durchlaufende Kredite	1210140	1220140	
- hievon Kreditderivate		1220150	
Gegenpartei-ausfallrisiko von Derivaten gemäß Anhang II der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 und Kreditderivaten			1330100
Wert gemäß Art. 275 Verordnung (EU) Nr. 575/2013		1320100	
Wert gemäß Art. 274, 276 und 283 ff Verordnung (EU) Nr. 575/2013		1320110	
- hievon Kreditderivate Wert gemäß Art. 274, 276 und 283 ff Verordnung (EU) 575/2013		1320111	
Handelsbuch			1430100
Risikoinformationen			
Überfällige Forderungen		1420100	
Einzelwertberichtigungen (EWB)		1400100	
Ratingsystem		1400200	
Bonitätsklasse		1400210	
Ausfallwahrscheinlichkeit (PD)		1400220	
Gewichtete Forderungsbeträge (RWA)		1400300	
Erwarteter Verlust (EL)		1400400	
Ansatz		1400500	

Schaubild 11: Meldeinhalte ZKR-Hauptmeldung

Sicherheitenmeldung ZKR-Hauptmeldung Kreditinstitute	Wert der Sicherheit
Gemäß Verordnung (EU) Nr. 575/2013 anrechenbare Sicherheiten	1501000
- hievon persönliche Sicherheiten	1501100
- hievon öffentliche Haftung	1501110
- hievon Haftung anderes meldepflichtiges Institut	1501120
- hievon Kreditderivate	1501130
- hievon Betrag Kreditderivate + Identität Gegenpartei (*1-n Vorkommen)	1501135
- hievon Immobiliensicherheiten	1501200
- hievon sonstige Sachsicherheiten	1501300
- hievon finanzielle Sicherheiten	1501400
Sicherheiten gemäß internem Risikomanagement	1502000
- hievon Kreditderivate des Handelsbuchs	1502131
- hievon Betrag Kreditderivate + Identität Gegenpartei (*1-n Vorkommen)	1502132
- hievon Kreditderivate des Bankbuchs	1502133
- hievon Betrag Kreditderivate + Identität Gegenpartei (*1-n Vorkommen)	1502134
- hievon finanzielle Sicherheiten	1502400
Synthetische Verbriefungen	1503000

Schaubild 12: Meldeinhalte ZKR-Hauptmeldung Sicherheiten

4.2.1 In der Bilanz auszuweisende Forderungen (1110100, 1120100, 1130100)

Die Summenposition „In der Bilanz auszuweisende Forderungen“ umfasst für Kreditinstitute gemäß § 1 Abs. 1 BWG sowie Zweigstellen von Kreditinstituten aus Mitgliedstaaten in Österreich gemäß § 11 BWG jene Forderungen, die im Vermögensausweis unkonsolidiert (VERA Teil A1a) Z 1 bis 7 meldepflichtig sind, sowie alle Guthaben bei Zentralbanken. Neben der Meldung von Rahmen und Ausnutzung (siehe Kapitel 4.1.3) ist der Nettoforderungswert (Exposure Value) anzugeben. Für Finanzinstitute und Versicherungen umfassen diese Positionen nur die Summe aus den im relevanten Schaubild angegebenen Unterpositionen.

Der **Nettoforderungswert (Exposure Value)** zu den gemeldeten in der Bilanz auszuweisenden Forderungen ist nach Berücksichtigung von Umrechnungsfaktoren und kreditrisikomindernden Techniken (ausgenommen jener Techniken, die bei der Schätzung des LGD berücksichtigt werden; Berechnung gemäß CR SA 7721005 bzw. CR IRB 8034005 + CR EQU IRB 8511005 + CR EQU IRB 8511015) anzugeben. In jenen Fällen, in denen zwar eine Unterlegung des Kreditrisikos stattfindet, aber kein Forderungswert gemäß CR SA bzw. CR IRB errechnet wird (z. B. CR EQU IRB Internes Modell), ist als Proxy der bilanzielle Wert anzugeben. Für den Fall, dass zwar im Zuge der Berechnung des Eigenmittelerfordernisses ein Forderungswert gemäß Obigem bestimmt wird, aber sich dieser in keiner Position des entsprechenden Templates wiederfindet, ist er dennoch zu verwenden.

Der Nettoforderungswert ist als Summe für alle unter Ausnutzung angegebenen Geschäften entsprechend der Verwendung der Ansätze für die Eigenmittelunterlegung anzugeben.

Für Geschäfte, die in der ZKR meldepflichtig sind, für die aber gemäß der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 keine Unterlegung des Kreditrisikos erfolgt (z. B. Risiko-Positionen des Handelsbuchs ausgenommen ihr Gegenparteiausfallrisiko) ist für den Nettoforderungswert der bilanzielle Wert anzusetzen. Sonderkreditinstitute (KAGs, Immo KAGs, Betriebsvorsorgekassen –

BVKs), die das Eigenmittelerfordernis für das Kreditrisiko gem. CRR nicht berechnen, müssen die Meldeposition „Nettoforderungswert“ nicht befüllen.

Die Summe der „In der Bilanz auszuweisenden Forderungen“ inkludiert allenfalls Forderungen aus dem Forderungsankauf (z. B.: Factoring, Forfaitierung), die nicht explizit als „hievon-Positionen“ angeführt sind. Unter Forderungsan-/-verkäufen werden im Sinne dieser Richtlinie Geschäftsfälle verstanden, bei denen eine Kreditforderung vom ursprünglichen, nicht meldepflichtigen Gläubiger an einen nachfolgenden, meldepflichtigen Gläubiger verkauft wird. Die Forderung scheint nach dem Verkauf durch den ursprünglichen Gläubiger nicht mehr in der Bilanz dieses ursprünglichen Gläubigers auf, sondern nunmehr in der Bilanz des nachfolgenden Gläubigers. Dabei ist es unerheblich, ob der Forderungskäufer das Ausfallrisiko trägt oder nicht. Aus Sicht des nachfolgenden Gläubigers handelt es sich bei dieser Transaktion um einen Forderungsankauf. Resultierend ist die Forderung durch den nachfolgenden, meldepflichtigen Gläubiger gegenüber dem tatsächlichen Kreditnehmer in der Summenposition in der ZKR auszuweisen.

Dies ist von einem Zessionskredit zu unterscheiden, wo die Forderung nicht übertragen, sondern als Sicherheit für eine Kreditneuaufnahme eingesetzt wird.

Die Übernahme von Forderungen im obigen Sinne (z. B. Factoring, Forfaitierung) ist für sich alleine nicht meldeauslösend. Lediglich wenn es neben dem Forderungsankauf einen meldeauslösenden Tatbestand, wie z. B. einen Einmalkredit oder eine titrierte Forderung, betreffend den eigentlichen Kreditnehmer gibt, sind auch die angekauften Forderungen vom Forderungskäufer in der ZKR-Meldung unter der Summenposition zu berücksichtigen. Handelt es sich hingegen um einen Forderungstransfer zwischen zwei meldepflichtigen Instituten, so ist das Geschäft in seiner ursprünglichen Position zu zeigen.

Nachstehend werden die einzelnen „hievon-Positionen“ der Position „In der Bilanz auszuweisenden Forderungen“ näher erläutert.

4.2.1.1 Spezialfinanzierungen (*Specialised Lending*) (1110110, 1120110)

In diese Position sind von Kreditinstituten, die den auf internen Ratings basierenden Ansatz anwenden, die gem. Art. 147 Abs. 2 lit c und Abs. 7 und 8 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 genannten Spezialfinanzierungen zu erfassen.

Kriterien hierfür sind:

- a) Die Forderung besteht gegenüber einer speziell zur Finanzierung oder zum Betrieb von Objekten errichteten Gesellschaft;
- b) Die vertraglichen Vereinbarungen verschaffen dem Kreditgeber einen erheblichen Einfluss auf den Vermögensgegenstand und den aus diesem resultierenden Erträgen;
- c) Die Rückzahlung der Forderung erfolgt in erster Linie aus den Einkünften, die mit den finanzierten Objekten erzielt werden, und beruht weniger auf der davon unabhängigen Zahlungsfähigkeit eines auf einer breiten Basis agierenden Unternehmens.

Für Sonderfälle beim Projektrating siehe Kapitel 4.2.5.3 Rating des Kreditnehmers/Ausfallwahrscheinlichkeit (Probability of Default – PD)/Ratingsystem.

4.2.1.2 Anteilsrechte (Equity) (1120120)

In dieser Position sind alle direkt gehaltenen Anteilsrechte an anderen Rechtsträgern zu melden. Meldepflichtig sind daher auch Wertpapiere, die einen Beteiligungscharakter aufweisen, wie z. B. Aktien, Genussscheine (Ausnahme: Obligationsähnliche Genussscheine; diese sind unter „titrierten Forderungen“ zu melden), Partizipationsscheine und Investmentzertifikate (Fondsanteilscheine unabhängig von deren Ausgestaltung).

Grundsätzlich nicht zu berücksichtigen sind daher indirekt über den Besitz von Investmentfonds-Anteilsscheinen gehaltene Forderungen, weil es sonst zu Doppelzählungen kommen würde.

Als Meldeoption wird allerdings auch folgende Meldevariante gestattet: Liegen dem Melder am Meldestichtag Informationen über die Werte vor, in die der Fonds investiert hat, und sind diese Positionen Gegenstand einer ZKR-Meldung, so kann der „Look-Through“ bis zu jener Ebene angewandt werden, bis zu der er möglich ist. In diesem Fall ist der Fonds selbst nicht zu melden, sondern eben nur die Forderungen dahinter, die dann auch zur Ermittlung der Meldegrenze herangezogen werden müssen. Sind Fonds einem „Umbrella-Fonds“ zugeordnet dann müssen zur korrekten Abbildung des Risikos jene Subfonds gemeldet werden, in die konkret investiert wurde bzw. aus denen sich der „Umbrella-Fonds“ zusammensetzt.

Für die Position „Anteilsrechte (Equity)“ ist keine Rahmenmeldung vorzunehmen. In der Summenposition „Gesamtrahmen“ der ZKR Obligo-Rückmeldung ist somit auch kein Rahmen von Anteilsrechten (Equity) enthalten.

4.2.1.3 Kurz- und langfristige Interbankforderungen (1120130 bzw. 1120131)

Als Interbankforderungen im Sinne der ZKR gelten alle Forderungen an (in- und ausländische) Kreditinstitute oder Zentralbanken, die nicht bereits in anderen Forderungskategorien (beispielsweise revolving ausnützbare Kredite oder titrierte Forderungen) zu melden sind. Diese Meldeposition ist von Finanzinstituten nicht zu befüllen. Stattdessen sind entsprechende Forderungen unter „Einmalkredite und Darlehen“ oder unter „revolving ausnützbare Kredite“ zu melden. Siehe auch Kapitel 4.2.1.5 Einmalkredite und Darlehen (1110150, 1120150) bzw. Kapitel 4.2.1.4 Revolving ausnützbare Kredite (1110140, 1120140). Beträgt die vereinbarte Laufzeit maximal ein Jahr, so ist die Position „Kurzfristige Interbankforderungen bis ein Jahr“ (1120130) zu befüllen. Übersteigt die Laufzeit ein Jahr, so ist die Position „Langfristige Interbankforderungen länger als ein Jahr“ (1120131) zu befüllen.

Termin- und Refinanzierungsgeschäfte sind als Interbankforderungen (je nach Fristigkeit kurz oder langfristig) zu melden, wenn es sich bei der Counterparty um eine finanzielle Einheit (Definition: EGREV-Sektoren 12 inkl. sämtlicher Detailausprägungen und Detailsektor 1311) handelt. Handelt es sich bei der Counterparty um keine finanzielle Einheit, dann sind diese Geschäfte jedenfalls als „Einmalkredite und Darlehen“ zu melden.

Für die Positionen zu Interbankforderungen ist keine Rahmenmeldung vorzunehmen!

4.2.1.4 Revolvierend ausnützbar Kredite (1110140, 1120140)

Darunter sind alle jene Kredite zu verstehen, für die ein Rahmen vereinbart wurde, der jederzeit und wiederholt vom Kreditnehmer ausgenutzt und wieder rückgeführt werden kann (Kontokorrentkredite). Unter dieser Position sind neben laufenden Wechseldiskontierungen gemäß § 1 Abs. 1 Z 4 BWG auch Forderungen, welche im Zuge von bestehenden Marginkonten entstehen, einzustellen. Falls in diesem Zusammenhang Limits bestehen, die Derivategeschäfte betreffen, sind diese als Rahmen auszuweisen; ansonsten ist der Rahmen in Höhe der Ausnutzung anzusetzen.

4.2.1.5 Einmalkredite und Darlehen (1110150, 1120150)

Darunter sind all jene Kredite bzw. Darlehen zu verstehen, die – wenn auch in mehreren Teilen – bis zu den vereinbarten Rahmen zugezählt werden und nach begonnener Rückführung nicht mehr ausgenutzt werden dürfen. Unter dieser Position sind auch (so vorhanden) Barvorlagen und einmalige Wechseldiskontierungen gemäß § 1 Abs. 1 Z 4 BWG einzustellen.

4.2.1.6 Forderungen aus dem Leasinggeschäft (1110160, 1120160)

4.2.1.6.1 Charakteristika eines Leasingvertrages

Als Leasingverträge sind u.a. in der Regel jene Vereinbarungen anzusehen, deren Leasingratenhöhe finanzmathematisch errechnet und allenfalls entsprechend den Refinanzierungskosten angepasst werden. Keinesfalls stellen verbraucherpreisindexgesicherte Vereinbarungen Leasingverträge dar. Mietkäufe sind mit dem Barwert der Mietraten als Kredit (unter der Position „Einmalkredite und Darlehen“ zu melden.

Operate Leasing (entspricht im Normalfall der Miete) ist von der ZKR-Meldepflicht nur dann umfasst, wenn bei wirtschaftlicher Betrachtung ein Kauf bzw. eine Finanzierung vorliegt. Auch bei Bestehen eines Andienungsrechts nach Ablauf der Laufzeit liegt eine Meldepflicht in der ZKR vor, da auch hier von einem Kauf oder einer Finanzierung ausgegangen werden kann. Falls das Leasingobjekt nach Ablauf der festen Leasinglaufzeit an den Leasinggeber zurückgeht, liegt jedoch keine Meldepflicht vor.

4.2.1.6.2 Zeitpunkt der Meldungslegung

Die Rahmenmeldung für ein Leasinggeschäft ist mit Abschluss des Leasingvertrages zu erstatten. Die Ausnutzungsmeldung hat bei Mobilien mit der Übergabe bzw. teilweisen Übergabe des Leasinggutes zu erfolgen. Bei Errichtung einer Immobilie sind die Auszahlungsbeträge vor Übergabe als Ausnutzung zu melden.

4.2.1.6.3 Höhe der Rahmen und Ausnutzungsmeldung

Als Forderung entsprechend einem Kreditäquivalent ist der Barwert der Leasingraten samt Restwert des Leasinggegenstandes in diese Position einzustellen. Für die Barwertermittlung ist jener Zinssatz heranzuziehen, welchen der Leasingnehmer im Falle einer „echten“ Kreditaufnahme zwecks Kauf des Gegenstandes unter ähnlichen Bedingungen hinsichtlich Laufzeit und Betrag

anwenden würde („incremental borrowing rate“). Nur wenn der dem Leasinggeschäft zugrunde liegenden Kalkulationszinsfuß (interner Zinssatz der Leasingfinanzierung) bekannt ist und unter der „incremental borrowing rate“ liegt, so ist dieser heranzuziehen. Da ein Leasingvertrag eine konkrete, auf die Finanzierung eines bestimmten Objektes bezogene Vereinbarung darstellt, ist die Forderung analog der Meldung eines Einmalkredites zu erstatten. Bezahlte Leasingraten vermindern den Rahmen und die Ausnutzung.

Rückständige Leasingraten bzw. sonstige offene Forderungen gegenüber dem Kunden werden weiterhin in der Ausnutzungsmeldung berücksichtigt. Der Rahmen wird entsprechend dem Tilgungsplan herabgesetzt. Rückständige Leasingraten bzw. sonstige offene Forderungen sind in der Ausnutzungsmeldung zu berücksichtigen, jedoch ist für Finanzinstitute keine Meldung der Risikoposition „überfälligen Forderungen“ möglich.

Aus der den Rahmen übersteigenden Ausnutzung kann daher geschlossen werden, dass sich der Leasingnehmer in Zahlungsrückstand befindet.

Erfüllt ein Kunde die Leasingvereinbarung nicht und erfolgt daher eine Vertragsauflösung, wird er gegenüber dem Leasinggeber schadenersatzpflichtig. Die Forderungen aus der vorzeitigen Vertragsauflösung werden als Ausnutzung, der Rahmen wird mit dem Wert Null gemeldet. Die Verwertung des Leasinggegenstandes vermindert die Forderung und damit die Ausnutzung gegenüber dem Kunden.

Die Barwerte der Leasingforderungen sind exklusive Umsatzsteuer zu melden. Sonstige Forderungen können inklusive Umsatzsteuer gemeldet werden.

Auch hinsichtlich eines Forderungsausfalles ist das Risiko gegenüber dem Leasingnehmer exklusive Umsatzsteuer zu betrachten, da bei Vertragsauflösung die Schadenersatzforderung gegenüber dem Leasingnehmer exklusive Umsatzsteuer besteht.

Andere Sicherheiten, z. B. Bürgschaften, Forderungsabtretungen, etc., führen zu keiner Verminderung des meldepflichtigen Rahmens.

4.2.1.6.4 Treuhandleasing

Wickelt ein Leasingunternehmen ein Leasinggeschäft treuhändig ab, so ist das Leasingunternehmen als Treuhänder meldepflichtig.

Erfolgt die Finanzierung auf fremde Rechnung, ist der Betrag beim Treuhänder in die Position „durchlaufende Kredite“ einzustellen. Trägt das Leasingunternehmen das Risiko, erfolgt die Ausweisung unter der Position „Forderungen aus dem Leasinggeschäft“.

Ist der Treuhänder kein Kredit- oder Finanzinstitut oder eine Vertragsversicherung, ist die Finanzierung vom Treugeber zu melden.

Der Treugeber hat bei Meldepflicht des Treuhänders nicht zu melden (um Doppelmeldungen zu vermeiden).

4.2.1.6.5 Konsortialleasing

Besteht für eine Leasingfinanzierung ein Konsortium aus mehreren Leasingunternehmen, so ist von jedem einzelnen Leasingunternehmen das entsprechende Volumen der Leasingfinanzierung zu melden.

4.2.1.7 Titrierte Forderungen (1120170)

Als titrierte Forderungen werden verbrieft Forderungen des Melders („Eigengeschäft“), wie z. B. Anleihen, Commercial Papers, Depotzertifikate, Euro-Notes, Floating Rate Notes (FRNs), Kassenscheine, Kassenobligationen, Namensschuldverschreibungen, Promissory Notes, Wandschuldverschreibungen, Zero Bonds, Ergänzungskapital, Gewinnschuldverschreibungen, obligationsähnliche Genussscheine sowie Pfandbriefe bezeichnet.

Bei Forderungen aus Treuhandemissionen ist vom Investor der – wirtschaftlich betrachtet – eigentliche Emittent (dies ist der Treugeber) als Kreditnehmer zu melden (und nicht der treuhändige Emittent). Einen Sonderfall stellen jene Emissionen der Pfandbriefstelle dar, denen eine Solidarhaftung der Hypobanken zugrunde liegt. In diesem Fall sind die Forderungen gegenüber der Pfandbriefstelle zu zeigen und die entsprechende Haftung anzugeben.

Weiters sind Credit Linked Notes (CLN) zu erwähnen, da sie Merkmale einer titrierten Forderung aufweisen.

Credit Linked Notes

Credit Linked Notes sind Anleihen die zwei Kreditrisiken beinhalten: Das Referenzaktivum und den Emittenten. Sie gehören zu den „funded“ Kreditderivaten und können als eine Kombination aus einer titrierten Forderung gegenüber dem Emittenten und einem Credit Default Swap (CDS) bezogen auf das Referenzaktivum betrachtet werden. Die implizite titrierte Forderung einer Credit Linked Note ist unter der Identnummer des Emittenten mit dem Buchwert in den Positionen „In der Bilanz auszuweisende Forderungen“ (1120100) und „hievon titrierte Forderungen“ (1120170) zu melden. Zusätzlich sind der Buchwert und die Identnummer des Referenzaktivums in der Position „hievon Betrag Credit Linked + Identität Referenzwert (Underlying) (*1-n Vorkommen)“ (1120171) anzugeben. Die Meldung der titrierten Forderung einer Credit Linked Note hat unabhängig davon zu erfolgen, ob das Referenzaktivum Gegenstand der ZKR-Hauptmeldung oder der ZKR-Verbriefungsmeldung ist. Die Meldung des eingebetteten CCDS wird im Kapitel 4.2.2.5 (Referenzaktivum ist keine Verbriefungstranche) bzw. Kapitel 5.4.2.5 (Referenzaktivum ist eine Verbriefungstranche) beschrieben. Für eine umfassende Darstellung der Meldung von Credit Linked Notes wird auf Kapitel 4.2.7 verwiesen.

Nicht zu den titrierten Forderungen sind beispielsweise zu zählen: Wertpapiere, die einen Beteiligungscharakter aufweisen, wie z. B. Aktien, Bezugsrechte auf Anteilsscheine, Genussscheine, Partizipationsscheine, Optionsscheine auf Anteilspapiere, Renten, Aktien und Investmentzertifikate (Fondsanteilscheine unabhängig von deren Ausgestaltung), Optionsscheine auf Investmentzertifikate, Wertpapier-Sparplan-Zertifikate.

Titrierte Forderungen sind in einer Summe mit dem Buchwert auszuweisen. Für die Position titrierte Forderungen ist keine Rahmenmeldung vorzunehmen! In der Summenposition „Gesamtrahmen“ der ZKR Obligo-Rückmeldung ist somit auch kein Rahmen titrierter Forderungen enthalten.

Verbriefungen gemäß Art. 4 Abs. 1 Nummer 61 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 zählen nicht zu den titrierten Forderungen und sind ausschließlich in der ZKR-Verbriefungsmeldung zu melden (siehe Kapitel 5 ZKR-Verbriefungsmeldung). Sie sind

daher nicht bei der Ermittlung des meldeauslösenden Forderungsvolumens der ZKR-Hauptmeldung zu berücksichtigen.

4.2.1.8 Durchlaufende Kredite (1110180, 1120180)

Als „Durchlaufende Kredite“ gelten jene, die in eigenem Namen und auf fremde Rechnung gewährt werden. Der meldenden Bank darf dabei keinerlei Risiko entstehen. Sie haftet lediglich dem Treugeber für die ordnungsmäßige Verwaltung und die Abführung der eingehenden Gelder. Ein durchlaufender Kredit ist, um Mehrfachmeldungen zu vermeiden, nur von jener Bank (der Treuhänderin) zu melden, die den Kreditvertrag mit dem Kreditnehmer abgeschlossen hat.

Gemäß § 48 Abs. 1 BWG kann das Treuhandvermögen unter der Bilanz ausgewiesen werden, sofern eine besondere Regelung es ermöglicht, es im Falle einer gerichtlich angeordneten Liquidation des Kreditinstitutes aus der Masse auszusondern. In diesem Falle wäre ein treuhändig gewährter Kredit vom Treuhänder in der Position (1220140) einzustellen.

Exportfondskredite bzw. European Recovery Program (ERP)-Buchkredite sind in der Position „Durchlaufkredit“ (1120180) bzw. wenn für den Treugeber ein Aussonderungsrecht besteht in der Position (1220140) zu melden, da in diesen Fällen die Hausbank den Kreditvertrag in eigenem Namen auf fremde Rechnung abschließt. Durch Hausbankenhaftungen rückverhaftete Kreditteile sind unter der Position "Sonstige Haftungskredite" auszuweisen. Sollten anteilige Bundeshaftungen vorliegen, so sind diese unter der Kategorie „hievon öffentliche Haftung“ (1501110) zu berücksichtigen.

Treuhandkonten, die in eigenem Namen und auf fremde Rechnung gehalten werden, sind vom Treuhänder ebenfalls entweder in der Position 1120180 oder unter 1220140 zu melden.

Werden Wertpapiere in eigenem Namen und auf fremde Rechnung („treuhändig“) begeben, so entstehen dem Treuhandmittenten neben treuhändigen Verpflichtungen auch treuhändige Forderungen gegenüber dem – wirtschaftlich betrachtet – eigentlichen Kreditnehmer (dem Treugeber). Diese Forderungen sind in der ZKR-Meldung nicht zu melden. Treuhändige Kreditaufnahmen in eigenem Namen und auf fremde Rechnung sind analog zu behandeln.

Einen Sonderfall stellen die Emissionen der Pfandbriefstelle dar. Aufgrund der speziellen, rechtlichen Ausgestaltung der Emissionen hat die Pfandbriefstelle ihre Forderungen gegenüber den Hypobanken entsprechend der Ausgestaltung als Kreditforderungen zu melden.

Durchlaufende Kredite sind bei der Ermittlung der Auslösung der ZKR-Meldepflicht in dem Maße zu berücksichtigen, in welchem die treuhändig verwalteten Forderungen inhaltlich einer der die ZKR-Meldung auslösenden „hievon Position“ entsprechen.

Dies gilt unabhängig davon, ob die treuhändig verwalteten Forderungen als bilanzielle Forderungen in der Position 1120180 „hievon durchlaufende Kredite“ oder in der gleichlautenden Position 1220140 des Anhangs I der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 ausgewiesen werden.

4.2.1.9 Meldungen zu Spezialinstituten

Exportfondskredite:

Das Verhältnis zwischen der „Österreichischer Exportfonds Gesellschaft m.b.H.“ und den Instituten ist durch einen Treuhandvertrag definiert, womit die Meldepflicht dem Treuhänder, also der Hausbank zukommt. Der Treuhänder meldet wie folgt:

Bei 100% Hausbankenhaftung: Der gesamte Kredit ist unter der Position „Sonstige Haftungskredite“ auszuweisen. Die, dem Exportfonds verpflichtete Hausbank, kann allerdings auch die Mithaftung eines zweiten meldepflichtigen Instituts genießen. Der rückverhaftete Kreditteil ist mit der Ergänzung „hievon Haftung durch anderes meldepflichtiges Institut“ (1501120) zu melden.

Ohne Hausbankenhaftung: Der gesamte Kredit ist in der Position „Durchlaufkredit“ (1120180) bzw. wenn für den Treugeber ein Aussonderungsrecht besteht (siehe Pkt. 4.2.1.8 Durchlaufende Kredite (1110180, 1120180)) in dem gleichlautenden Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 Position (1220140) mit der Ergänzung „hievon öffentliche Haftung“ (1501110) (Vergleich Pkt. 4.2.6.1.1 Hievon persönliche Sicherheiten (1501100)) auszuweisen.

Bei teilweiser Hausbankenhaftung ist die Meldung entsprechend aufzusplitten.

ERP-Kredite:

Das Verhältnis zwischen dem Austria Wirtschaftsservice (AWS)-/ERP-Fonds und den Instituten ist durch einen Treuhandvertrag definiert, womit die Meldepflicht dem Treuhänder, also der Hausbank zukommt.

AWS-/ERP-Fondskredite sind je nach Ausgestaltung ihrer Vertragsbedingungen unterschiedlich zu melden.

Bei 100% Hausbankhaftung: Der gesamte Kredit ist unter der Position „Sonstige Haftungskredite“ auszuweisen. Die dem AWS-/ERP-Fonds verpflichtete Hausbank kann allerdings auch die Mithaftung eines zweiten meldepflichtigen Instituts genießen. Der rückverhaftete Kreditteil ist mit der Ergänzung „hievon Haftung durch anderes meldepflichtiges Institut zu melden“ (1501120).

Ohne Hausbankhaftung: Der gesamte Kredit ist in der Position „Durchlaufkredit“ (1120180) bzw. wenn für den Treugeber ein Aussonderungsrecht besteht (siehe Pkt. 4.2.1.8 Durchlaufende Kredite (1110180, 1120180)) in dem gleichlautenden Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 Position (1220140) zu melden. Sofern die Haftung (Bankgarantie) eines zweiten Melders zugunsten des AWS-/ERP-Fonds vorliegt, so ist diese von diesem Melder als Haftungskredit zugunsten eines anderen meldepflichtigen Instituts (Begünstigter ist der AWS-/ERP-Fonds) zu melden. Wickelt eine Treuhandbank des AWS-/ERP-Fonds den Kredit treuhändig für die Hausbank des Kreditnehmers ab und übernimmt weder diese Treuhandbank noch der AWS-/ERP-Fonds das Kreditrisiko, so meldet diese Treuhandbank den Kredit als Durchlaufkredit im Sinne des ersten Satzes dieses Absatzes. Das in solchen Fällen üblicherweise bestehende Haftungsverhältnis zwischen der Hausbank und der Treuhandbank ist durch Haftungskredite zwischen meldepflichtigen Instituten darzustellen (Begünstigter ist die Treuhandbank).

Eine Bundes- oder Landeshaftung ist von der Treuhandbank mit der Ergänzung „hievon öffentliche Haftung“ (1501110) zu melden.

Bei teilweiser Hausbankenhaftung ist die Meldung entsprechend aufzusplitten, wobei der mit der Kreditbedienung üblicherweise sinkende Anteil der Hausbankenhaftung zu berücksichtigen ist.

ERP-Tourismusförderungskredite:

Eine Sondersituation liegt bei ERP-Tourismusförderungskrediten vor. Hier tritt ausschließlich die „Österreichische Hotel- und Tourismusbank GmbH“ für den Bereich als Treuhänderin des AWS-/ERP-Fonds auf.

Getrennt vom Treuhandgeschäft ist die eigene Kreditvergabe der Tourismusbank zu sehen.

Meldung Treuhandgeschäft: Die Meldung durch die Tourismusbank erfolgt in der Position „Durchlaufkredit“ (1120180) bzw. wenn für den Treugeber ein Aussonderungsrecht besteht (siehe Pkt. 4.2.1.8 Durchlaufende Kredite (1110180, 1120180)) in dem gleichlautenden Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 Position (1220140) – zumeist mit der Ergänzung „hievon Haftung durch anderes meldepflichtiges Institut“ (1501120).

Eigene Kreditvergabe der Tourismusbank: Die Meldung durch die Tourismusbank erfolgt als Einmalkredit zumeist mit der Ergänzung „hievon Haftung durch anderes meldepflichtiges Institut“.

Bürgschaften der Kreditbürgschaftsgesellschaften der Länder:

Für jede Gesellschaft und für jede Bürgschaft ist das Vorliegen der Landeshaftung zu überprüfen.

Bürgschaften der Austria Wirtschaftsservice GmbH:

Das meldende Institut meldet einen Einmalkredit und bringt die Bürgschaft der Austria Wirtschaftsservice GmbH in der Sicherheiten-Position „hievon öffentliche Haftung“ (1501110) zum Ausdruck (siehe auch Punkt 4.2.6.1.1 Hievon persönliche Sicherheiten (1501100)).

Kredite der OeKB gemäß Ausfuhrfinanzierungsförderungsgesetz 1981 (AFFG):

Das Exportfinanzierungsverfahren zur Refinanzierung von Exportkrediten von Kreditinstituten kann bei Vorliegen nachfolgender Haftungen für das der Finanzierung zugrunde liegende Rechtsgeschäft in Anspruch genommen werden:

- Haftung der Republik gemäß Ausfuhrförderungsgesetz (AusfFG)
- Eine den Voraussetzungen dieses Gesetzes entsprechende Haftung eines Kreditversicherers; z. B. Garantie der Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft mit beschränkter Haftung (AWS)
- Haftung einer internationalen Organisation bei der die Republik Österreich Mitglied ist (z. B. Multilateral Investment Guarantee Agency – MIGA) oder die im Finanzbereich oder in der Entwicklungshilfe tätig ist

Das Kreditinstitut meldet im Falle des Vorliegens einer **Bundeshaftung** zu seinen Gunsten einen Einmalkredit (1120150) an den ausländischen Kreditnehmer mit der Ergänzung „hievon öffentliche Haftung“ (1501110). Im Falle der Kredite aus dem Exportfinanzierungsverfahren (EFV) und dem Kontrollbank-Refinanzierungsrahmen (KRR)-Verfahren werden von der OeKB auch revolving Kredite vergeben, die folglich unter der Kreditart revolving Kredite (1120140), wieder mit der Ergänzung „hievon öffentliche Haftung“ (1501110), zu melden sind.

Begründet sich die Haftung des Bundes auf eine Wechselbürgschaft zugunsten des Akzeptanten (Exportunternehmen), so liegt ein Treuhandverhältnis zwischen der OeKB und dem Kreditinstitut vor. Kredite mit Wechselbürgschaftsbesicherung werden folglich als Durchlaufkredite mit der Ergänzung „hievon öffentliche Haftung“ (1501110) gemeldet. Sollte teilweise oder für den gesamten Kredit eine Hausbankenhaftung vorliegen, so ist der Kredit in Höhe der Hausbankenhaftung entweder als revolving (1120140) oder als Einmalkredit (1120150) zu melden.

Bei Vorliegen von **Kreditgarantien** der *Austria Wirtschaftsservice GmbH* ist der gemeldete Kredit mit der Sicherheitenposition „Hievon öffentliche Haftung“ (1501110) zu ergänzen.

Haftungen eines Kreditversicherers, aus der Versicherung des Exporteurs, bleiben in der ZKR-Obligomeldung unberücksichtigt.

Kredite, die mit der **Haftung einer internationalen Organisation** versehen sind, müssen lediglich als Einmal- bzw. revolvingender Kredit gemeldet werden.

In allen Fällen, in denen eine „hievon Position“ ausgewiesen wird, ist das in Höhe des gedeckten Garantiebetrags zu tun (Höchstbetrag abzüglich des höheren, wirtschaftlichen bzw. politischen Selbstbehalts).

Übersicht 1: ZKR-Meldung bei Mitwirkung von Spezialinstituten

Institutsbezeichnung	Österreichische Exportfonds GmbH		AWS/ERP Fonds	
Identnummer	67520		5649838	
Institutsleitzahl	19800KI			
Bundes- Landshaftung	Bundshaftung		gelegentlich Landshaftung über Kreditbürgschaftsgesellschaft	
	100% Hausbankenhaftung	ohne Hausbankenhaftung	100% Hausbankenhaftung	ohne Hausbankenhaftung
	bei teilweiser Hausbankenhaftung – Kombination der Meldungen		bei teilweiser Hausbankenhaftung – Kombination der Meldungen	
Meldung im Normalfall				
Spezialinstitut (Treugeber)	Keine Meldung (Treugeber)	Keine Meldung (Treugeber)	Keine Meldung (Treugeber)	Keine Meldung (Treugeber)
Treuhandbank (Hausbank des Kreditnehmers)	Sonstiger Haftungskredit	Durchlaufkredit (1120180) bzw. Anhang 1 (1220140)	Sonstiger Haftungskredit	Durchlaufkredit (1120180) bzw. Anhang 1 (1220140)
	(eventuell Haftung zugunsten anderes meldepflichtiges Institut)	hievon öffentliche Haftung	(eventuell Haftung zugunsten anderes meldepflichtiges Institut)	(eventuell Haftung zugunsten anderes meldepflichtiges Institut)
				gelegentlich hievon öffentliche Haftung
Haftungsgebendes Institut	(eventuell Haftung zugunsten anderes meldepflichtiges Institut)	x	(eventuell Haftung zugunsten anderes meldepflichtiges Institut)	(eventuell Haftung zugunsten anderes meldepflichtiges Institut)
Meldung nach Fälligestellung				
Spezialinstitut	keine Meldung (Treugeber)	keine Meldung (Treugeber)	keine Meldung (Treugeber)	keine Meldung (Treugeber)
Hausbank des Kreditnehmers	Einmalkredit ohne Rahmen (bzw. x)	Durchlaufkredit ohne Rahmen	Einmalkredit ohne Rahmen (bzw. x)	x
		Hievon Haftung Bund / Land		
Haftungsgebendes Institut	(Einmalkredit ohne Rahmen)	x	(Einmalkredit ohne Rahmen)	Einmalkredit ohne Rahmen

Institutsbezeichnung	Austria Wirtschaftsservice GmbH	Wiener Kreditbürgschafts GmbH
Identnummer	5649838	189782
Institutsleitzahl		76100KI
Bundes / Landeshaftung	Bundeshaftung	Landeshaftung kann im Einzelfall vorliegen
Meldung im Normalfall		
Spezialinstitut		Haftung zugunsten anderem meldepflichtigen Instituts
		ggf. hievon öffentliche Haftung
Hausbank des Kreditnehmers	Einmalkredit	Einmalkredit
	hievon öffentliche Haftung	hievon Haftung anderes meldepflichtiges Institut
Haftungsgebendes Institut	x	x
Meldung nach Fälligstellung		
Spezialinstitut		Einmalkredit ohne Rahmen
		ggf. hievon öffentliche Haftung
Hausbank des Kreditnehmers	Einmalkredit ohne Rahmen	
Haftungsgebendes Institut	hievon öffentliche Haftung	x

4.2.2 Außerbilanzmäßige Geschäfte gemäß Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 (1220100, 1230100)

Die Summenposition „Außerbilanzmäßige Geschäfte gemäß Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 umfasst jene Forderungen in Form von außerbilanzmäßigen Geschäften, die im Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 taxativ aufgezählt sind (also z. B. auch die offenen Rahmen zu bilanziellen und außerbilanziellen Geschäften). Neben der Meldung von Rahmen und Ausnützung ist auch der Nettoforderungswert (Exposure Value) anzugeben (siehe Kapitel 4.1.3 Nettoforderungswert = Exposure Value (1130100)).

In der ZKR Positionsnummer 1220100 ist der Nominalwert vor Kreditumrechnungsfaktoren anzusetzen. Eine Ausnahme bildet der eingebettete Credit Default Swap einer Credit Linked Note, welcher mit dem Buchwert der Credit Linked Note zu melden ist.

Der **Nettoforderungswert (Exposure Value)** zu gemeldeten Forderungen aus außerbilanzmäßigen Geschäften gem. Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 ist entsprechend der Solvabilitätsverordnung (SOLVA) nach Berücksichtigung von Umrechnungsfaktoren und kreditrisikomindernden Techniken (ausgenommen jener Techniken, die bei der Schätzung des LGD berücksichtigt werden; Berechnung gemäß CR SA 7721010 bzw. CR IRB 8035000) anzugeben.

Für Geschäfte, die in der ZKR meldepflichtig sind, für die aber gemäß der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 keine Unterlegung des Kreditrisikos erfolgt (z. B. Risiko-Positionen des Handelsbuch ausgenommen ihr Gegenparteiausfallrisiko) ist für den Nettoforderungswert der bilanzielle Wert anzusetzen.

Die Summe der außerbilanzmäßigen Geschäfte gemäß Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 inkludiert die „hievon Positionen“ Sonstige Haftungskredite, Promessen, Haftungskredite zugunsten anderer meldepflichtiger Institute, durchlaufende Kredite und Kreditderivate (Einschränkungen der Meldeinhalte in den „hievon Positionen“ betreffen nicht die Meldung zur Summenposition).

4.2.2.1 Sonstige Haftungskredite (1210110, 1220110)

Haftungskredite umfassen vorwiegend Verpflichtungen aus Bürgschaften, Scheck- und Wechselbürgschaften, Avalkrediten sowie aus Gewährleistungsverträgen (Garantien) bzw. Eventualverpflichtungen aus der Zusage der ersatzweisen Übernahme von durch andere ausgegebene Geldmarktpapiere oder der ersatzweisen Kreditgewährung (z. B. Note Issuance Facilities (NIFs), Revolving Underwriting Facilities (RUFs)).

Unter „Haftungskredite“ sind auch Akkreditivobligi einzustellen. Dabei ist es unerheblich, ob es sich um Barakkreditive bzw. Dokumentenakkreditive handelt oder ob das Akkreditiv unwiderruflich oder widerruflich eröffnet oder bestätigt ist.

Bei einem Importakkreditiv hat die inländische eröffnende Bank den Importeur als Haftungsschuldner zu melden. Bei einem Exportakkreditiv gibt die avisierende inländische Bank die ausländische eröffnende Bank als Haftungsschuldner bekannt.

Ebenfalls als sonstige Haftungskredite zu melden sind Exportfonds- bzw. AWS-/ERP-Kredite, die mit einer Haftung der treuhändig agierenden Hausbank versehen sind (siehe Kapitel 4.2.1.9 Meldungen zu Spezialinstituten).

Genehmigte und zugleich ausgestellte, aber noch nicht ausbezahlte Haftungskredite sind in der Spalte „Ausnutzung“ (siehe Schaubild 11: Meldeinhalte ZKR-Hauptmeldung) einzustellen. Die Summe aus den genehmigten, aber noch nicht ausgestellten Haftungskrediten und den unter der Position „Ausnutzung“ eingestellten genehmigten und ausgestellten, aber noch nicht ausbezahlten Haftungskrediten, ist in der Spalte „**Rahmen**“ einzustellen (siehe § 4 Abs. 2 ZKRM-V). Eine Inanspruchnahme (Auszahlung) eines Haftungskredites bewirkt ein Überwechseln des ausbezahlten Betrages als Forderung in die Kategorie Einmalkredite.

4.2.2.2 *Promessen (1210120)*

Darunter sind rechtsverbindlich eingeräumte, jedoch von unter Umständen noch zu vereinbarenden Bedingungen abhängig gemachte Kreditversprechen zu verstehen (z. B. der Besserungsschein).

4.2.2.3 *Haftungskredite zugunsten eines anderen meldepflichtigen Instituts (1210130, 1220130)*

Eine Haftung, die für einen Kreditnehmer zugunsten eines meldepflichtigen Instituts abgegeben wurde und zur Besicherung eines von dem begünstigten Institut gewährten Kredits an diesen Kreditnehmer dient, ist unter die Position „Haftungskredite zugunsten eines anderen meldepflichtigen Instituts“ (1220130) einzustellen. Um zu vermeiden, dass ein solches Kreditverhältnis, das von zwei oder mehreren Instituten zu melden ist, zu Mehrfacheinrechnungen in das Gesamtobligo des Kreditnehmers führt, ist diese Position zu befüllen.

Diese Position ist auch für Haftungen, die zur Besicherung eines Kredites an einen Kreditnehmer mit Sitz in einem der am internationalen Austausch der ZKR-Daten teilnehmenden Länder dienen, und bei denen das Begünstigteninstitut an ein Kreditregister meldet, welches am internationalen Austausch der ZKR-Daten teilnimmt, heranzuziehen (Teilnehmerländer des Datenaustausches sind neben Österreich: BE, DE, ES, FR, IT, PT, CZ und RO).

Alle übrigen Haftungskredite, die in keinem Zusammenhang mit einer Meldung eines anderen Instituts stehen, sind unter „Sonstige Haftungskredite“ einzustellen.

Die Meldung des Haftungskredits unter dieser Position erfolgt zulasten des Obligos der kreditnehmenden Firma oder des kreditnehmenden Privaten.

Meldepflichtige Spezialinstitute, die mit einer Rückhaftung des Bundes oder eines Landes ausgestattet sind, haben die Kreditmeldung mit der Meldung „hievon öffentliche Haftung“ (1501110) zu ergänzen.

In der Rückmeldung werden die Haftungskredite zugunsten eines anderen meldepflichtigen Instituts nicht in das Gesamtobligo einbezogen, da dies neben der gemeldeten Kreditgewährung zu der bereits erwähnten Mehrfachberücksichtigung führen würde.

Teilen sich mehrere Institute die Haftung zugunsten eines anderen meldepflichtigen Instituts, so ist von den haftenden Instituten sicherzustellen, dass die Haftungsmeldungen in Summe der Haftungsmeldung des begünstigten Instituts („hievon Haftung anderes meldepflichtiges Institut“) entsprechen. Auch die Konsortialhaftungen stiller Consorten sind, neben der Meldung des Haftungsanteils des offiziell Haftenden, unter Angabe des Kreditnehmers, auszuweisen.

Die haftenden Institute haben sich bezüglich der Haftungskonstruktion mit dem begünstigten Institut ins Einvernehmen zu setzen.

Eine Inanspruchnahme eines Haftungskredites bewirkt ein Überwechseln des ausbezahlten Betrages als Forderung in die Kategorie Einmalkredite. Beim haftungsbegünstigten Institut reduziert sich die gemeldete Forderung um den Betrag der ausbezahlten Haftung.

4.2.2.4 Durchlaufende Kredite gem. Anhang I (1210140, 1220140)

Gemäß § 48 Abs. 1 BWG kann das Treuhandvermögen unter der Bilanz ausgewiesen werden, sofern eine besondere Regelung es ermöglicht, es im Falle einer gerichtlich angeordneten Liquidation des Kreditinstitutes aus der Masse auszusondern. In diesem Falle wäre ein treuhändig gewährter Kredit vom Treuhänder in der Position (1220140) einzustellen.

4.2.2.5 Kreditderivate (1220150)

Das Kreditrisiko, welches ein Sicherungsgeber aus „unfunded“ Kreditderivaten (z. B. Credit Default Swap, Total Return Swap) bezogen auf das Referenzaktivum übernimmt, ist unter der Identnummer des Underlyings (Referenzaktivums) mit dem Nominale des Kreditderivats zu melden. Handelt es sich bei dem Referenzaktivum um keine Verbriefungstranche, so ist der Betrag in den Positionen „Außerbilanzmäßige Geschäfte gemäß Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 575/2013“ (1220100) und „hievon Kreditderivate“ (1220150) zu melden. Der Forderungswert (Exposure Value) ist in der Position „Außerbilanzmäßige Geschäfte gemäß Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 575/2013“ (1230100) einzustellen. Für Kreditderivate des Handelsbuchs ist in der Position Forderungswert (Exposure Value) als Näherung das Nominale des „unfunded“ Kreditderivats anzugeben.

Zusätzlich zu „unfunded“ Kreditderivaten lösen auch „funded“ Kreditderivate eine Meldung in der Position Kreditderivate aus. So ist der eingebettete Credit Default Swap einer Credit Linked Note vom Sicherungsgeber unter der Identnummer des Underlyings (Referenzaktivums) zu melden. Handelt es sich beim Referenzaktivum um keine Verbriefungstranche so ist der Buchwert der Credit Linked Note in den Positionen „Außerbilanzmäßige Geschäfte gemäß Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 575/2013“ (1220100), „hievon Kreditderivate“ (1220150) einzustellen. Für die Meldung der impliziten titrierten Forderung einer Credit Linked Note siehe Kapitel 4.2.1.7.

Eine umfassende Betrachtung der Meldung von Kreditderivaten finden Sie unter 4.2.7 Kreditderivate und sonstige strukturierte Kreditprodukte.

„Unfunded“ Kreditderivate und eingebettete Credit Default Swaps in Credit Linked Notes, die auf Verbriefungen gemäß Art. 4 Abs. 1 Nummer 61 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 referenzieren, sind ausschließlich in der ZKR-Verbriefungsmeldung zu melden (siehe Kapitel 5 ZKR-Verbriefungsmeldung). Sie sind daher auch nicht bei der Ermittlung des meldeauslösenden Forderungsvolumens der ZKR-Hauptmeldung zu berücksichtigen.

4.2.3 Gegenparteiausfallrisiko gemäß Anhang II der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 und Kreditderivaten

Das Gegenparteiausfallrisiko ist in den Ausnutzungspositionen 1320100 und 1320110, in Form des Forderungswerts gemäß Art. 273 bis 294 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013, anzugeben; Berechnung gemäß „Bruttoforderung vor Berücksichtigung von Umrechnungsfaktoren“:

- CR SA 7701012 (*Wertpapierfinanzierungsgeschäfte*)
 - + CR SA 7701020 (*Derivate und Geschäfte mit langer Abwicklungsfrist*)
 - + CR SA 7701025 (*Aus produktübergreifenden vertraglichen Nettingvereinbarungen*)
- bzw.
- CR IRB 8004013 (*Wertpapierfinanzierungsgeschäfte*)
 - + CR IRB 8004019 (*Derivate und Geschäfte mit langer Abwicklungsfrist*)
 - + CR IRB 8004025 (*Aus produktübergreifenden vertraglichen Nettingvereinbarungen*)

Zu berücksichtigen sind Derivate gemäß Anhang II der Verordnung (EU) Nr. 575/2013, Kreditderivate des Handelsbuchs hinsichtlich ihres Gegenparteiausfallrisikos sowie Pensionsgeschäfte, Wertpapier- oder Warenleihgeschäfte, Geschäfte mit langer Abwicklungsfrist und Lombardgeschäfte.

Die Meldung des Gegenparteiausfallrisikos von Kreditderivaten hat unabhängig von der Art der Meldung (Nichtmeldung, Meldung in der ZKR-Hauptmeldung, Meldung in der ZKR-Verbriefungsmeldung) des dem Kreditderivats zugrundeliegenden Referenzaktivums zu erfolgen.

Bruttoforderungswert

In der Spalte „**Ausnutzung**“ des Schaubilds ist der **Bruttoforderungswert** (Forderungswert gem. Art. 273 bis 294 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013) anzugeben.

Kreditinstitute haben die Forderungswerte von Derivaten gemäß Anhang II der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 und außerbörslichen derivativen Instrumenten des Handelsbuchs für die Ermittlung aller Mindesteigenmittelerfordernisse Teil 3 Titel II Kap. 6 Abs. 2 ff. nach einer der folgenden Methoden zu bestimmen:

1. Ursprungsrisikomethode; dabei ergeben sich die Forderungswerte aus der Multiplikation von Nominalwerten mit Hundertsätzen;
2. Marktbewertungsmethode; dabei ergeben sich die Forderungswerte aus Marktwerten zuzüglich eines Aufschlags, der sich aus der Multiplikation von Nominalwerten mit Hundertsätzen errechnet;
3. Standardmethode; dabei ergeben sich die Forderungswerte aus einem Vergleich von Nettomarktwerten mit Nettorisikopositionen, die mit Hundertsätzen multipliziert werden;
4. Auf einem internen Modell beruhende Methode; dabei ergeben sich die Forderungswerte entsprechend der Berechnungen des Art. 284 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013.

Die Methoden gemäß Art. 273 bis 294 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 sind auch für die Berechnung des Forderungswerts des Gegenparteiausfallrisikos von Kreditderivaten anzuwenden.

Im Fall der Anwendung der **Ursprungsrisikomethode** ergibt sich der Bruttoforderungswert aus der Multiplikation der in der ZKR meldepflichtigen Nominalwerte mit den Hundertsätzen gemäß Art. 273 bis 294 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013, vor Anwendung von Umrechnungsfaktoren bzw. der Gewichtung mit der Gegenpartei.

Diese Ergebnisse sind unter Positionsnummer 1320100 „Gegenparteiausfallrisiko von Derivaten gem. Anhang II der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 und Kreditderivaten/Ausnutzung/Wert gemäß Art. 275 Verordnung (EU) Nr. 575/2013“ einzustellen.

Im Fall der Anwendung der **Marktbewertungsmethode** (Art. 273 bis 294 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013), der **Standardmethode** (Art. 273 bis 294 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013) bzw. eines **internen Modells** gemäß Teil 3 Titel II Kap.6 Abs. 6 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 ist der entsprechende Bruttoforderungswert ebenfalls vor der Anwendung von Umrechnungsfaktoren bzw. der Gewichtung mit der Gegenpartei anzugeben. Diese Ergebnisse sind unter Positionsnummer 1320110 „Gegenparteiausfallrisiko von Derivaten gem. Anhang II der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 und Kreditderivaten/Ausnutzung/Wert gemäß Art. 273 bis 294 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013“ einzustellen.

Methodisch ist in der ZKR-Meldung jener Ansatz zu übernehmen, der für diese Produkte auch bei der Erstellung der Meldung zu COREP herangezogen wird.

Der Ausnutzungswert hat dem gemäß der „Bruttoforderung vor Berücksichtigung von Umrechnungsfaktoren“ bei Berechnung auf Kundenebene zu entsprechen:

- CR SA 7701012 (*Wertpapierfinanzierungsgeschäfte*)
- + CR SA 7701020 (*Derivate und Geschäfte mit langer Abwicklungsfrist*)
- + CR SA 7701025 (*Aus produktübergreifenden vertraglichen Nettingvereinbarungen*)
bzw. CR IRB 8004013 (*Wertpapierfinanzierungsgeschäfte*)
- + CR IRB 8004019 (*Derivate und Geschäfte mit langer Abwicklungsfrist*)
- + CR IRB 8004025 (*Aus produktübergreifenden vertraglichen Nettingvereinbarungen*)

Nettoforderungswert (Exposure Value)

Der **Nettoforderungswert** (Spalte Exposure Value) für das „Gegenparteiausfallrisiko von Derivaten gemäß Anhang II der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 und Kreditderivaten“ (1330100) ist nach Berücksichtigung von Umrechnungsfaktoren und kreditrisikomindernden Techniken (ausgenommen jener Techniken, die bei der Schätzung des LGD berücksichtigt werden) anzugeben; Berechnung gemäß:

- CR SA 7721012 (*Wertpapierfinanzierungsgeschäfte*)
- + CR SA 7721020 (*Derivate und Geschäfte mit langer Abwicklungsfrist*)
- + CR SA 7721025 (*Aus produktübergreifenden vertraglichen Nettingvereinbarungen*)
bzw. CR IRB 8034013 (*Wertpapierfinanzierungsgeschäfte*)
- + CR IRB 8034019 (*Derivate und Geschäfte mit langer Abwicklungsfrist*)
- + CR IRB 8034025 (*Aus produktübergreifenden vertraglichen Nettingvereinbarungen*)

Ad. Position „hievon Kreditderivate gemäß Art. 274, 276 und 283 ff Verordnung (EU) Nr. 575/2013“:

Für „unfunded“ Kreditderivate entsteht sowohl dem Sicherungsgeber als auch dem Sicherungsnehmer ein Gegenparteiausfallrisiko. Dieses ist unter der Identnummer der Gegenpartei/Counterparty (Sicherungsnehmer bzw. Sicherungsgeber) mit dem Wert einer der Methoden gemäß Art 274, 276 und 283 ff Verordnung (EU) Nr. 575/2013 der Verordnung (EU) Nr.

575/2013 in den Positionen „Wert gemäß Art. 274, 276 und 283 ff Verordnung (EU) Nr. 575/2013“ und „hievon Kreditderivate Wert gemäß Art. 274, 276 und 283 ff Verordnung (EU) Nr. 575/2013 (1320111)“ zu melden. Für eine umfassende Übersicht über die Meldung von Kreditderivaten siehe Kapitel 4.2.7.

4.2.4 Handelsbuch

Die Position Handelsbuch (1430100) ist eine „hievon Position“ der Positionen „Forderungswert für in der Bilanz auszuweisende Forderungen“ (1130100), „Forderungswert für außerbilanzmäßige Geschäfte gem. Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 575/2013“ (1230100) und „Forderungswert für das Gegenparteiausfallrisiko von Derivaten gemäß Anhang II der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 und Kreditderivaten“ (1330100).

Es sind aus den obigen Positionen nur jene Werte anzugeben, in denen keine Unterlegung des Kreditrisikos in der SOLVA vorgesehen ist, und als Näherungswert der Bruttoforderungswert im Sinne der SOLVA gemeldet wird.

Es ergibt sich daraus, dass die Differenz aus der Summe 1120100 + 1220100 + 1320100 + 1320110 und der Position 1430100 genau die Summe jener Bruttoforderungswerte jener Forderungen ergibt, die gemäß Art. 92 Abs. 3 lit. A bis c, e und f und Art. 93 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 oder Art. 92 Abs. 3 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 mit Kredit- bzw. Gegenparteiausfallrisiko unterlegt werden.

4.2.5 Risikoinformationen

Die meldepflichtigen Institute haben der OeNB im Rahmen der erstmaligen Meldung und bei jeder Änderung die internen Grundsätze und Regelungen für die Risikoinformationen (Dokumentation) in schriftlicher Form bekannt zu geben. Die Dokumentation zu Ratingsystem, Bonitätsklasse oder Ausfallwahrscheinlichkeit hat bis zum 16. Bankarbeitstag des Monats, vor dem die Ratingänderung Gültigkeit erlangt, zu erfolgen. Dies hat durch Übermittlung von internen Dokumenten und durch die Befüllung der Vorlage „Eingabeformular_Ratingsysteme.xls“ (siehe <https://www.oenb.at/Statistik/Meldewesen/Datentransferinfos/Berechtigungen-und-Formulare/Zentralkreditregister--ZKR-.html>) zu erfolgen. Die interne Dokumentation sollen die folgenden Bereiche umfassen:

- Ratingsystem („Bonitätsmodell“), Bonitätsklasse, Ausfallwahrscheinlichkeit
- Einzelwertberichtigung (EWB)
- Sicherheiten (gem. Verordnung (EU) Nr. 575/2013 und gem. internem Risikomanagement)
- Ansatz der Eigenmittelunterlegung

4.2.5.1 Überfällige Forderungen

Forderungen gelten als überfällig, wenn sie die Bestimmungen des Art. 127 (STA) in Verbindung mit Art. 178 Abs. 1 lit. b (IRB) der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 erfüllen. Daraus folgt, dass eine wesentliche Verbindlichkeit des Schuldners gegenüber dem Institut, seinem Mutterunternehmen oder einem seiner Tochterunternehmen mehr als 90 Tage überfällig ist.

Die zuständigen Behörden dürfen für durch Wohnimmobilien oder für durch Gewerbeimmobilien von KMU besicherte Risikopositionen der Risikopositionsklasse „Mengengeschäft“ und für Risikopositionen gegenüber öffentlichen Stellen den Zeitraum von 90 Tagen durch 180 Tage ersetzen. Der Zeitraum von 180 Tagen gilt nicht für die Zwecke des Artikels 127. Für die Zwecke von Abs. 1 lit. b der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 siehe auch Abs. 2 lit. a bis e der Verordnung (EU) Nr. 575/2013.

4.2.5.2 Einzelwertberichtigungen

Die Höhe der Einzelwertberichtigungen umfasst die Summe aller aktuellen Einzelwertberichtigungen zu den gemeldeten Krediten. Sonstige Risikovorsorgen, z. B. Pauschalwertberichtigungen und Rückstellungen zu Eventualverbindlichkeiten sind nicht meldepflichtig. Wertberichtigungen zu Solidarkrediten sind auf freiwilliger Basis zu melden.

Die **Einzelwertberichtigung** ist maximal in Höhe der Gesamtausnutzung zu melden. Liegen aktuelle, unterjährige Einzelwertberichtigungen vor, so sind diese zu melden.

Zu beachten ist in diesem Zusammenhang Artikel 178 Abs. 3 lit b. der Verordnung (EU) Nr. 575/2013, wonach eine erhebliche Kreditrisikoanpassung (beispielsweise aufgrund einer Bonitätsverschlechterung) einen Ausfall gem. Artikel 178 Abs. 1 lit a. darstellt.

Dokumentationserfordernisse:

- Grundsätze für den Zeitpunkt der Bildung von Einzelwertberichtigungen und anderer Risikovorsorgen
- Grundsätze und Methoden für die Bestimmung der Höhe der Einzelwertberichtigung

4.2.5.3 Rating des Kreditnehmers/Ausfallwahrscheinlichkeit (Probability of Default – PD)/Ratingsystem

Die Einschätzung der Bonität eines Kreditnehmers ist durch Befüllung der Meldeposition „Bonitätsklasse“ und bei Kreditnehmern, deren Mindesteigenmittelerfordernis für das Kreditrisiko nach einem auf internen Ratings basierenden Ansatz ermittelt wurde (Foundation-IRB, FIRB oder Advanced-IRB, AIRB)⁴, zusätzlich durch die Befüllung der Meldeposition „Ausfallwahrscheinlichkeit (PD)“ zum Ausdruck zu bringen (Ausnahme: Siehe 4.2.5.3.6 Ausfallwahrscheinlichkeit (PD = Probability of Default) (1400220)). Werden „PDs“ berechnet und entsprechen sie den Anforderungen von Teil 3, Titel II, Kapitel 3, Abschnitt 6 „Anforderungen an die Anwendung des IRB-Ansatzes“ in der Verordnung (EU) Nr. 575/2013, dann sind diese jedenfalls in der Meldeposition „Ausfallwahrscheinlichkeit (PD)“ zu melden. Die Klassifizierung soll sich ausschließlich auf die Bonität des Kreditnehmers beziehen, auf einer Einzelbeurteilung des Kreditnehmers basieren und keine Merkmale der Kreditverträge, insbesondere allfälliger Sicherheiten, berücksichtigen. Daraus folgt, dass im Bereich der ZKR-Hauptmeldung immer nur das Kreditnehmer- bzw. Emittentenrating zu melden ist.

In der ZKR-Verbriefungsmeldung hingegen ist immer das Emissionsrating einzustellen.

⁴ Auf internen Einstufungen basierender Ansatz gemäß Teil 3, Titel II, Kapitel 3, Artikel 142 ff in der Verordnung (EU) Nr. 575/2013

Liegen zur Kreditnehmerbeurteilung mehrere Ratingsysteme vor, so sind diese in der Meldeposition „Ratingsystem“ zu kennzeichnen (siehe Pkt.4.2.5.3.4 Ratingsystem (1400200)).

4.2.5.3.1 Meldung von ausgefallenen Kreditnehmern

Die Anwendung der nachfolgenden standardisierten Ausfallklassen erfolgt in Abhängigkeit zur kreditgebenden rechtlichen Einheit. Liegt zu einem ausgefallenen Kreditnehmer ein Ausfall gemäß Art. 178 (anzuwenden für IRB-Ansatz) bzw. gemäß Art. 127 (anzuwenden für Standardansatz) der Verordnung (EU) 575/2013 vor, so ist dies in der Meldeposition „Bonitätsklasse“ zu berücksichtigen.

Die Ausfallklassen DCRR1 bzw. DCRR2 sind somit von jenen kreditgebenden Einheiten anzuwenden, welche direkt oder durch Konsolidierung in den Anwendungsbereich des Art. 178 CRR bzw. Art. 127 CRR fallen. Für Einheiten, die weder direkt noch durch Konsolidierung in den Anwendungsbereich des Art. 178 CRR bzw. Art. 127 CRR fallen, ist die Ausfallklasse DNCRR vorgesehen. Eine fakultative Anwendung von DCRR1 bzw. DCRR2 ist jedoch für diese Einheiten möglich.

Ab dem Meldetermin März 2017 sind daher ausschließlich folgende Ausfallklassen in der ZKR-Hauptmeldung vorgeschrieben und in dieser Form in der monatlichen Meldung zu verwenden:

Bonitätsklasse/Ausfallklasse	Beschreibung Bonitätsklasse/Ausfallklasse	Kreditgebende rechtliche Einheit
DCRR1	Ausfall aufgrund Zahlungseingang unwahrscheinlich (Default because of unlikely to pay)	Einheit, die direkt oder durch Konsolidierung in den Anwendungsbereich des Art. 178 CRR bzw. Art. 127 CRR fällt
DCRR2	Ausfall aufgrund mehr als 90/180 Tage überfällig (Default because of past due more than 90/180 days)	Einheit, die direkt oder durch Konsolidierung in den Anwendungsbereich des Art. 178 CRR bzw. Art. 127 CRR fällt
DNCRR	Ausfall bei rechtlicher Einheit, welche nicht in den Anwendungsbereich der CRR fällt	Einheit, die weder direkt noch durch Konsolidierung in den Anwendungsbereich des Art. 178 CRR bzw. Art. 127 CRR fällt

Schaubild 13: Ausfallklassen

Andere als die in der Tabelle angeführten Ausfallklassen und -arten sind ab dem Meldetermin März 2017 in der ZKR-Hauptmeldung nicht zulässig. Auch bei der Übernahme von Ratings externer Ratingagenturen sind die standardisierten Ausfallklassen zu verwenden und nicht die Ausfallklassen der externen Ratingagenturen. Dies gilt jedoch nicht für die standardisierten Ratingssysteme der Verbriefungsmeldung.

4.2.5.3.2 Meldung von nicht-gerateten Kreditnehmern (NR)

Liegt in begründeten Fällen keine Ratinginformation bzw. keine „Ausfallwahrscheinlichkeit (PD)“ vor, so sind diese mit dem Vermerk „NR“ („not rated“) zu kennzeichnen. Wenn der Ansatz der Eigenmittelunterlegung und/oder die Forderungskategorie des Kreditnehmers bekannt sind, so sind die Meldepositionen „Ansatz“ und „Ratingsystem“ zu befüllen.

- Melder im **Standardansatz** haben den Vermerk „NR“ in der Meldeposition „Bonitätsklasse“ zu melden.
- Kreditinstitute, welche entweder den **Advanced Internal Rating-Based Approach (A-IRB)** oder den **Foundation Internal Rating-Based Approach (F-IRB)** anwenden, können „NR“ in den Meldepositionen „Bonitätsklasse“ oder „Ausfallwahrscheinlichkeit (PD)“ melden.

Werden Kreditobligi gemeldet, welche ausschließlich einer der nachstehenden Forderungskategorie zuzuordnen sind, so ist keine Meldung des Ratings erforderlich. Dies betrifft die Meldepositionen „Ansatz“, „Ratingsystem“ und „Bonitätsklasse“.

- Schuldnergemeinschaften (Solidarkreditnehmergruppen (SKN), Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GesbR), Arbeitsgemeinschaften (ARGE))
In diesen Fällen ist eine freiwillige Meldung der Ratinginformationen möglich.
- Durchlaufende Kredite
Betroffen sind sowohl in der Bilanz ausgewiesene durchlaufende Kredite als auch außerbilanzmäßige durchlaufende Kredite.
- Übernachtkredite

In inhaltlich anders gelagerten Fällen, in denen kurzfristig kein Rating vorhanden ist (z. B. Ratingprozess noch nicht abgeschlossen, Rating abgelaufen), sollten zusätzlich zur Meldung von „NR“ in den Meldepositionen „Bonitätsklasse“ oder „Ausfallwahrscheinlichkeit“ auch die Meldepositionen „Ratingsystem“ und „Ansatz“ befüllt werden.

Sonderfall Projekttrating:

1. Beispiel:

Ein Unternehmen hat konventionelle Kredite und projektbezogene Spezialfinanzierungen aufgenommen – es gibt keine Projektgesellschaft:

- Die Meldung erfolgt unter der Identnummer des Unternehmens.
- Wenn Unternehmens- und Projektratings vorliegen so ist das Rating, welches das größere Kreditvolumen beurteilt, zu melden.
- Fließen bereits in das Projekttrating Sicherheiten ein, so sind diese nicht in einer der Meldepositionen zum „Wert der Sicherheiten“ zu berücksichtigen.
- Die Meldung eines Projektratings ist über das „Ratingsystem“ (siehe Kapitel 4.2.5.3.4 Rating-system (1400200)) als eine Subkategorie der Risikopositionsklasse „Forderungen an Unternehmen“ zu kennzeichnen.

2. Beispiel:

Kreditaufnahme einer Projektgesellschaft die mehr als ein Projekt abwickelt:

In Analogie zum Beispiel 1 ist jenes Projekttrating zu melden, welches den größeren Anteil am Kreditvolumen ratet.

- Die Meldung erfolgt unter einer Identnummer (die der Projektgesellschaft).
- Fließen bereits in das Projektrating Sicherheiten ein, so sind diese nicht in einer der Meldepositionen zum „Wert der Sicherheiten“ zu berücksichtigen.
- Die Meldung eines Projektratings ist über das Ratingsystem (siehe Kapitel 4.2.5.3.4 Ratingsystem (1400200)) als eine Subkategorie der Risikopositionsklasse „Forderungen an Unternehmen“ zu kennzeichnen.

4.2.5.3.3 Keine Risikoinformation erforderlich

Für folgende **Produktarten** sind **keine Risikoinformationen** erforderlich:

- Strukturierte Produkte, welche unter der Dummy Identnummer 9847235 (siehe auch Kapitel 4.2.7.6 Sonstige strukturierte Kreditprodukte) gemeldet werden.
- Forderungen des Handelsbuches, sofern keine anderen meldepflichtigen Forderungen vorliegen. Die Kennzeichnung dieser Forderungen erfordert in der Meldeposition „Ansatz“ (1400500) ein Eintrag „H“ (siehe auch Kapitel 4.2.5.6 Gewählter Ansatz (1400500) zur Berechnung der Eigenmittelunterlegung)

Folgende **Institute** müssen **keine Risikoinformationen** übermitteln:

- Kapitalanlagegesellschaften (KAG)
- Immobilienkapitalanlagegesellschaften (Immo KAG)
- Betriebsvorsorgekassen (BVK)

Für KAGs, Immo KAGs und BVKs ist die Meldung von Risikoinformationen nicht erforderlich, da § 75 Abs. 1 Z 4 BWG nicht anwendbar ist. Die Eigenmittelvorschriften gemäß § 3 Abs. 3 BWG richten sich hier nach den Vorschriften des InvFG 2011, die von den Vorschriften für Kreditinstitute und den Begrifflichkeiten im BWG abweichen.

Eine freiwillige Meldung der Risikoinformationen ist für die angeführten Institute jedoch gestattet.

Da im Schaubild für **Versicherungen** die entsprechenden Meldepositionen für Risikoinformationen nicht enthalten sind, sind für Kreditnehmer von Unternehmen der Vertragsversicherungen gemäß § 1 Abs. 1 oder 2 VAG ebenfalls **keine Risikoinformationen** zu übermitteln (siehe Kapitel 2.1.3.3 Umfang der Meldung für Unternehmen der Vertragsversicherungen).

Für die zuvor angeführten Produktarten bzw. Institute sind somit die nachfolgenden Risikoinformationen nicht meldepflichtig, da § 75 BWG nicht vollumfänglich anwendbar ist:

- Ansatz (1400500)
- Ratingsystem (1400200)
- Bonitätsklasse (1400210)
- Ausfallwahrscheinlichkeit (PD) (1400220)
- Gewichtete Forderungsbeträge (RWA) (1400300)
- Erwarteter Verlust (EL) (1400400)
- Einzelwertberichtigungen (EWB) (1400100)

- Überfällige Forderungen (1420100)
- Sicherheiten gemäß Verordnung (EU) Nr. 575/2013 (1501000)
- Synthetische Verbriefungen (1503000)

Daraus folgt, dass in diesen Fällen die Meldepositionen „Bonitätsklasse“ bzw. „Ausfallwahrscheinlichkeit“ auch nicht mit „NR“ („not rated“) zu befüllen sind.

4.2.5.3.4 Ratingsystem (1400200)

Werden Kreditnehmer unterschiedlicher Risikopositionsklassen durch verschiedene Ratingsysteme beurteilt, so sind diese in der Meldung zu entsprechend der nachfolgenden Erläuterungen zu kennzeichnen.

Verwendet ein Melder für alle Kreditnehmer nur ein gültiges Ratingsystem, dann ist die Meldeposition „Ratingsystem“ mit dem Kürzel „AL“ (für „allgemeines Ratingsystem“) zu befüllen.

Wird jedoch nur ein Ratingsystem für alle Kreditnehmer verwendet und stammen alle Kreditnehmer aus einer Risikopositionsklasse, dann ist auch dieses allgemeingültige Ratingsystem mit einer der folgenden Systembezeichnungen (siehe Schaubild 14: Ratingsysteme) zu kennzeichnen und die Meldeposition „Ratingsystem“ zu befüllen.

Die Meldeposition „Ratingsystem“ ist nur dann leer zu lassen, wenn die Kriterien aus den Kapiteln „4.2.5.3.2 Meldung von nicht-gerateten Kreditnehmern (NR“ und „4.2.5.3.3 Keine Risikoinformation erforderlich“) erfüllt sind.

Wird ein Kreditnehmer durch mehrere Ratingsysteme beurteilt, so ist jenes Ratingsystem zu melden, welches den größten Anteil des Meldevolumens (Ausnutzung) bewertet.

Die Meldeposition „Ratingsystem“ umfasst insgesamt sechs Stellen:

- Stelle 1 und 2: ISO-Ländercode
- Stelle 3: Risikopositionsklasse nach Art. 112 bzw. Art. 147 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 (siehe Schaubild 14: Ratingsysteme)
- Stelle 4 bis 6: Fortlaufende Nummerierung von Subsystemen pro Schuldnerkategorie

Die von Banken angewandten Ratingsysteme zur Ermittlung der Mindesteigenmittelerfordernisse zur Beurteilung unterschiedlicher Schuldnerkategorien haben der in Art. 112 bzw. Art. 147 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 vorgegebenen Aufgliederung zu entsprechen und sind in der Meldung wie folgt zu bezeichnen:

Abkürzung	Risikopositionsklasse	IRB-Ansatz	Standardansatz
XXZXXX	Forderungen an Zentralstaaten und Zentralbanken	Art. 147 Abs. 2 lit. a und Abs. 3 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013	Art. 112 lit. a bis e der Verordnung (EU) Nr. 575/2013
XXIXXX	Forderungen an Institute	Art. 147 Abs. 2 lit. b und Abs. 4 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013	Art. 112 lit. f der Verordnung (EU) Nr. 575/2013
XXUXXX	Forderungen an Unternehmen	Art. 147 Abs. 2 lit. c und Abs. 7 und 8 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013	Art. 112 lit. g der Verordnung (EU) Nr. 575/2013
XXRXXX	Retail-Forderungen	Art. 147 Abs. 2 lit. d und Abs. 5 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013	Art. 112 lit. h der Verordnung (EU) Nr. 575/2013
XXBXXX	Beteiligungen	Art. 147 Abs. 2 lit. e und Abs. 6 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013	Art. 112 lit. p der Verordnung (EU) Nr. 575/2013
XXVXXX	Verbriefungen (nur in der ZKR-Verbriefungsmeldung zulässig)	Art. 147 Abs. 2 lit. F der Verordnung (EU) Nr. 575/2013	Art. 112 lit. m der Verordnung (EU) Nr. 575/2013
XXSXXX	Sonstige Aktiva	Art. 147 Abs. 2 lit. g und Abs. 9 der Verordnung Nr. 575/2013	Art. 112 lit. q der Verordnung (EU) Nr. 575/2013

Schaubild 14: Ratingsysteme

Sollte das angewandte Ratingsystem zur Beurteilung der Kreditnehmerbonität von der zur Eigenmittelberechnung herangezogenen Risikopositionsklasse abweichen, so ist für die Kennzeichnung des Ratingsystems im Rahmen der ZKR-Meldung auf das zur Bonitätsbeurteilung eingesetzte Ratingsystem abzustellen.

Kreditnehmer, die im IRB-Ansatz gemeldet werden, sind in der ZKR-Hauptmeldung in der Meldeposition „Ratingsystem“ gemäß Art. 147 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 in Risikopositionsklassen zu unterscheiden. Diese Klassifizierung ist auch von Banken für Kreditnehmer, die sich im Kreditrisiko-Standardansatz befinden, vorzunehmen. Basis hierfür bildet Art. 112 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 (Details siehe Schaubild 14: Ratingsysteme). Die unterschiedlichen Risikopositionsklassen sind durch nachfolgende Großbuchstaben zu kennzeichnen:

- „Z“ ... Zentralstaaten oder Zentralbanken,
- „I“ ... Institute,
- „U“ ... Unternehmen,
- „R“ ... Retail,
- „B“ ... Beteiligungen oder
- „S“ ... Sonstige Aktiva

Die Meldung der Schuldnerkategorie Verbriefungen (V) ist nur im Bereich der ZKR-Verbriefungsmeldung zulässig.

Sowohl in der ZKR-Hauptmeldung als auch in der ZKR-Verbriefungsmeldung sind die letzten drei Stellen der Meldeposition „Ratingsystem“ für gegebenenfalls vorhandene Subkategorien vorgesehen und numerisch zu befüllen. Verwendet ein Melder für eine Risikopositionsklasse mehr als ein Ratingsystem, so sind diese aufsteigend von 001 bis 999 durchgehend zu befüllen. Verwendet ein Institut nur ein Ratingsystem in einer Schuldnerkategorie, sind die letzten drei Stellen mit 000 zu befüllen. Jede Ratingsystem-Bezeichnung darf nur einmal verwendet werden. Im „Eingabeformular Ratingsysteme“ ist eine Mehrfachnennung von Ratingsystemen nicht zulässig.

Beispiel:

Ein Institut gliedert ihr Unternehmens-Kundenportfolio in die Subsegmente inländische Firmenkunden und Firmenkunden aus CEE⁵-Ländern. Eine mögliche Kennzeichnung wäre daher:

- Firmenkunden Inland: ATU001
- Firmenkunden aus CEE-Ländern: ATU002

Würde diese Bank auch das Ratingsystem eines ausländischen Tochterunternehmens verwenden, wäre eine zulässige Kennzeichnung auch:

- Firmenkunden aus CEE-Ländern: SKU001

Die Befüllung der Meldeposition „Ratingsystem“ mit drei Stellen (z. B. U01) ist seit dem Meldetermin Februar 2016 nicht mehr gestattet.

Ratingsysteme, die ausschließlich Bonitätsbeurteilungen externer Ratingagenturen betreffen sind mit dem ISO⁶-Ländercode „AT“ zu melden. In diesen Fällen sind grundsätzlich die langfristigen Emittenten-Ratings externer Ratingagenturen („long-term issuer ratings“ = Laufzeit ein Jahr und länger) zu übermitteln.

Dokumentationserfordernisse:

Eine detaillierte Aufgliederung der Ratingsysteme pro Schuldnerkategorie ist durch den Melder in der Systemdokumentation „Eingabeformular_Ratingsysteme.xls“ im Sinne der von der obigen Bestimmung vorgegebenen Systematik zu übermitteln. Bei abgenommenen IRB-Ratingsystemen sind im „Eingabeformular_Ratingsysteme“ (aktuelle Version auf der Homepage der OeNB) die Namen der Ratingsysteme der IRB-Abnahme zu übernehmen.

Sonderfall Spezialfinanzierungen:

Für Spezialfinanzierungen gilt grundsätzlich, dass in der Meldeposition „Ansatz“ nur die Ausprägung „A“ oder „F“ gestattet ist, da im Standardansatz kein „Specialised Lending“ vorgesehen ist.

Für Spezialfinanzierungen ist ein eigenes Ratingsystem in der Risikopositionsklasse Unternehmen anzugeben. Kreditinstitute im IRB-Ansatz, die die Kategorien gem. Art. 153 Abs. 5 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 für Spezialfinanzierungen anwenden, verwenden für die Bezeichnung der Ratingsysteme für diese Finanzierungen nur den Bereich zwischen XXU800 und

⁵ Central and Eastern Europe – Mittel- und osteuropäische (Länder)

⁶ International Organization for Standardization – Internationale Organisation für Normung

XXU899. IRB-Institute, deren Rating für Spezialfinanzierungen auf einem internen Modell beruht, steht die Ratingsystem-Bezeichnung XXU900 bis XXU999 zur Verfügung.

Ratingsystem-Bezeichnung	Rating der Spezialfinanzierung	Ansatz
XXU800 – XXU899	Kategorien gem. Art. 153 Abs. 5 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013	A, F
XXU900 – XXU999	Internes Modell	A, F

Schaubild 15: Ratingsysteme der Spezialfinanzierungen

4.2.5.3.5 Bonitätsklasse (1400210)

In der Meldeposition „Bonitätsklasse“ ist die bankinterne Bonitätskategorie/-beurteilung bzw. das bankinterne Rating des Kreditnehmers zu melden. Dabei ist jene Bonitätsklassifizierung heranzuziehen, die die Bank für interne Zwecke verwendet. Die Klassifizierung soll sich ausschließlich auf die Bonität des Kreditnehmers beziehen, auf einer Einzelbeurteilung des Kreditnehmers basieren und keine Merkmale der Kreditverträge (insbesondere allfälliger Sicherheiten) berücksichtigen. Das bedeutet, dass stets das Kreditnehmer- bzw. Emittentenrating zu melden ist. Keinesfalls ist ein Emissionsrating oder das Rating eines Garanten für die Meldung heranzuziehen! In der Dokumentation zu den Ratingsystemen ist jede Bonitätsklasse pro Ratingsystem nur einmal zu verwenden.

Bei jeder Übermittlung einer Bonitätseinschätzung/Rating zu einem Kreditnehmer ist die Meldeposition „Bonitätsklasse“ zu befüllen. Diese Angabe erfolgt unabhängig davon ob der Kreditnehmer in der Meldeposition „Ansatz“ den Eintrag „S“, „F“ oder „A“ zugeteilt bekommt.

Einzigste Ausnahme: Es liegt keine Bonitätseinschätzung/Rating vor! Ausnahmen dazu siehe auch im Kapitel 4.2.5.3.2 Meldung von nicht-gerateten Kreditnehmern (NR) und 4.2.5.3.3 Keine Risikoinformation erforderlich.

Gemäß Kapitel 4.2.5.3.1 Meldung von ausgefallenen Kreditnehmern ist der Ausfall von Kreditnehmern, zu denen ein Ausfall gemäß Art. 178 (anzuwenden für IRB-Ansatz) bzw. gemäß Art. 128 (anzuwenden für Standardansatz) der Verordnung (EU) 575/2013 vorliegt, in der Meldeposition „Bonitätsklasse“ zu berücksichtigen. Die hierfür verwendete Bonitätsklasse ist im Zuge der Rating-Systemdokumentation (siehe Kapitel 4.2.5 Risikoinformationen) klar als eine der erlaubten Ausfallklassen (*DCRR1*, *DCRR2*, *DNCR*; siehe auch Kapitel 4.2.5.3.1) zu kennzeichnen.

Die Meldung mehrerer Bonitätsklassen mit gleicher „Ausfallwahrscheinlichkeit (PD)“ ist bei IRB-Systemen prinzipiell nicht erlaubt. Von dieser Regelung kann nur dann abgewichen werden, wenn diese Vorgangsweise von der Aufsicht im Rahmen der IRB-Genehmigung abgenommen wurde. Eine entsprechende Kennzeichnung eines derartigen Ratingsystems hat bei Übermittlung der erläuternden Rating-Dokumentation zu erfolgen.

Dokumentationserfordernisse:

- Beschreibung der Methoden der Bonitätsbeurteilung je Kreditnehmerkategorie
- Beschreibung der Aussage der Bonitätsklassen
(Ausfallwahrscheinlichkeiten, externe Ratingäquivalente, verbale Beschreibungen)
- Beschreibung der Verwendung der Bonitätsklassifizierungen im Rahmen des Kreditrisikomanagements
- Befüllung des „Eingabeformular_Ratingsysteme.xls“

4.2.5.3.6 Ausfallwahrscheinlichkeit (PD = Probability of Default) (1400220)

Werden „Ausfallwahrscheinlichkeiten (PDs)“ berechnet und entsprechen diese den Anforderungen von Teil 3 Titel II Kapitel 3 Abschnitt 4 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013, dann ist die gleichnamige Meldeposition „Ausfallwahrscheinlichkeit (PD)“ mit vier Nachkommastellen zu melden und entspricht einem Prozentwert.

Zu beachten ist in diesem Zusammenhang die im Kapitel 3 Abschnitt 4 „PD, LGD und Laufzeit“ angeführte Mindest-Ausfallwahrscheinlichkeit in Höhe von 0,03% bei einer Risikoposition gegenüber einem Unternehmen oder Institut (Artikel 160 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013) sowie bei Risikopositionen aus dem Mengengeschäft (Artikel 163 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013).

Im Fall einer Ausfallwahrscheinlichkeit von 100,0000% ist zusätzlich die Meldeposition „Bonitätsklasse“ zu befüllen, um die Art des Ausfalls unterscheiden zu können.

Die Befüllung dieser Meldeposition ist für Kreditnehmer, deren Mindesteigenmittelerfordernis für das Kreditrisiko nach einem auf internen Ratings basierenden Ansatz ermittelt wurde (F-IRB oder A-IRB) jedenfalls verpflichtend!

Sonderfälle:

Kein Rating in begründeten Ausnahmefällen: Siehe dazu Kapitel 4.2.5.3.2 Meldung von nicht-gerateten Kreditnehmern (NR) und 4.2.5.3.3 Keine Risikoinformation erforderlich.

Wenn das von der Aufsicht abgenommene IRB-Rating für die Beurteilung des Kreditnehmers die Ermittlung einer Ausfallwahrscheinlichkeit nicht vorsieht, ist in die Meldeposition „Ausfallwahrscheinlichkeit (PD)“ das Kürzel „NA“ (nicht anwendbar) einzutragen. Die Meldung von „NA“ ist nur dann gültig, wenn der Kreditnehmer in der Meldeposition „Ansatz“ den Eintrag „F“ oder „A“ aufweist und zugleich die Meldeposition „Bonitätsklasse“ mit einer gültigen Ratinginformation befüllt wird.

Dokumentationserfordernisse:

- Beschreibung der Methoden zur Ermittlung der Ausfallwahrscheinlichkeit
- Beschreibung der Aussage der Ausfallwahrscheinlichkeiten – Gegenüberstellung von „PDs“ und internen Bonitätsklassen, gegliedert nach Ratingsystemen
- Beschreibung der Verwendung der Bonitätsklassifizierungen im Rahmen des Kreditrisikomanagements
- Befüllung des „Eingabeformular_Ratingsysteme.xls“

4.2.5.4 Risikogewichtete Aktiva (RWA = Risk Weighted Assets) (1400300)

Unter Positionsnummer 1400300 ist der Forderungswert (Exposure Value) gem. Art. 92 Abs. 3 lit. a und f der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 mit dem entsprechenden Risikogewicht zu multiplizieren und entsprechend den folgenden Positionen zum „Risikogewichteten Forderungswert“ der Solvabilitätsverordnung (SOLVA) unkonsolidiert

- CR SA 7511100
- CR IRB 75112007511200
- CR EQU IRB7511280

auszuweisen, um die Eigenmittelanforderungen für das Kreditrisiko zu ermitteln.

4.2.5.5 Erwarteter Verlust (EL = Expected Loss) (1400400)

Der erwartete Verlustbetrag ist von Instituten, die für das zu meldende Geschäft den IRB-Ansatz zur Ermittlung der Eigenmittelunterlegung gewählt und genehmigt haben, zu ermitteln (Teil 3 Titel II Kap. 3 Abschnitt 3 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013) und für die gemeldeten Positionen entsprechend CR IRB 8025000 + CR EQU IRB 8516005 und CR EQU IRB 8516015 bei Berechnung auf Kundenebene anzugeben.

4.2.5.6 Gewählter Ansatz (1400500) zur Berechnung der Eigenmittelunterlegung

In dieser Meldeposition ist anzugeben, nach welchem Ansatz das Mindesteigenmittelerfordernis gemäß Teil 3, Titel I, Kapitel 1 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 für das Kreditrisiko des gemeldeten Kreditnehmers bestimmt wird. Dazu stehen die nachfolgenden Kürzel zur Verfügung:

- Standardansatz („S“)
- Auf internen Ratings basierender Ansatz (Foundation-IRB) („F“)
- Auf internen Ratings basierender Ansatz (Advanced-IRB) („A“)
- Ansatz bei Handelsbuchpositionen („H“)
- Mehr als ein Ansatz/parallele Ansätze („P“)

Es ist grundsätzlich gestattet, bei einem von der Aufsicht abgenommen IRB-Ratingsystem (diese Information wird im Rahmen des Eingabeformulars zu den Ratingsystemen erhoben) in der monatlichen ZKR-Hauptmeldung auch den Standardansatz („S“) zu verwenden, wenn dies bankin-

tern so gehandhabt wird. Umgekehrt ist es jedoch nicht möglich bei einem Standardansatz-Ratingsystem in der monatlichen Meldung „F“ oder „A“ zu melden.

Zweigniederlassungen können das Ratingmodell der ausländischen Mutter übernehmen. Falls es sich um ein von der Aufsicht des Landes der Muttergesellschaft abgenommenes Ratingsystem handelt, kann dieses Ratingsystem auch als F-IRB (mit dem Eintrag „F“) oder A-IRB (mit dem Eintrag „A“) gekennzeichnet werden.

Ad „Ansatz bei Handelsbuchpositionen“:

Die Meldeposition „Ansatz“ hat den Eintrag „H“ aufzuweisen, wenn gegenüber einem Kunden ausschließlich Handelsbuchpositionen bestehen. In einem solchen Fall sind die Meldepositionen „Ratingsystem“, „Bonitätsklasse“, „Ausfallwahrscheinlichkeit (PD)“, „RWA“, „EL“, „Einzelwertberichtigungen“, „Sicherheiten gemäß Verordnung (EU) Nr. 575/2013“ und der Hinweis auf „Synthetische Verbriefungen“ nicht zu befüllen.

Achtung: Für die Meldung des Gegenparteiausfallrisikos für Geschäfte des Handelsbuchs sind ausschließlich in der Meldeposition „Ansatz“ die Einträge „S“, „F“ oder „A“ heranzuziehen und die beim Eintrag „H“ von der Meldung ausgenommenen Positionen zu befüllen.

Ad „Mehr als ein Ansatz“:

Der Eintrag „P“ (parallele Ansätze) ist in der Meldeposition „Ansatz“ zu setzen, wenn Forderungen eines Schuldners unterschiedlichen Risikopositionsklassen gemäß Art. 147 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 zugeordnet werden und dadurch unterschiedliche Methoden zur Ermittlung des Mindesteigenmittelerfordernisses angewandt werden.

Dokumentationserfordernisse:

- Angabe der angewandten Ansätze zur Ermittlung des Mindesteigenmittelerfordernisses gemäß Teil 3, Titel I, Kapitel 1 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 für das Kreditrisiko je Risikopositionsklasse.

4.2.6 Sicherheiten

Zur leichteren Lesbarkeit wird das Schaubild der Sicherheitenmeldung nachfolgend dargestellt:

Sicherheitenmeldung ZKR-Hauptmeldung Kreditinstitute	Wert der Sicherheit
Gemäß Verordnung (EU) Nr. 575/2013 anrechenbare Sicherheiten	1501000
- hievon persönliche Sicherheiten	1501100
- hievon öffentliche Haftung	1501110
- hievon Haftung anderes meldepflichtiges Institut	1501120
- hievon Kreditderivate	1501130
- hievon Betrag Kreditderivate + Identität Gegenpartei (*1-n Vorkommen)	1501135
- hievon Immobiliensicherheiten	1501200
- hievon sonstige Sachsicherheiten	1501300
- hievon finanzielle Sicherheiten	1501400
Sicherheiten gemäß internem Risikomanagement	1502000
- hievon Kreditderivate des Handelsbuchs	1502131
- hievon Betrag Kreditderivate + Identität Gegenpartei (*1-n Vorkommen)	1502132
- hievon Kreditderivate des Bankbuchs	1502133
- hievon Betrag Kreditderivate + Identität Gegenpartei (*1-n Vorkommen)	1502134
- hievon finanzielle Sicherheiten	1502400
Synthetische Verbriefungen	1503000

Schaubild 16: Umfang Sicherheitenmeldung ZKR-Hauptmeldung

4.2.6.1 Gemäß Verordnung (EU) Nr. 575/2013 anrechenbare Sicherheiten

In diese Summenposition sind sämtliche gemäß der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 anrechenbare Sicherheiten einzustellen, die in die Eigenmittelberechnung für das Kreditrisiko einfließen und sich entsprechend kreditrisikomindernd auswirken (siehe Teil 3, Titel II Kap. 4 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013).

Die Anerkennungsfähigkeit von Kreditrisikominderungstechniken wird umfassend in den Art. 192 ff der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 geregelt. Die Summe der als CRR-konform qualifizierten Sicherheiten ist im ZKR in der hierfür vorgesehenen Meldeposition 1501000 ersichtlich.

Im Artikel 197 ff der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 ist angeführt, dass die Anerkennungsfähigkeit von Sicherheiten unabhängig vom Ansatz und der Methode der Eigenmittelunterlegung ist. Daraus folgt, dass auch Institute im Standardansatz anrechenbare Sicherheiten gemäß der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 aufweisen können.

4.2.6.1.1 Hievon persönliche Sicherheiten (1501100)

In dieser Meldeposition werden Absicherungen ohne Sicherheitsleistung gemäß Art. 201 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 zusammengefasst. Dabei handelt es sich z.B. um

- Haftungen durch Bund, Land oder Gemeinden,
- Haftungen seitens anderer meldepflichtiger Kreditinstitute sowie
- etwaige Kreditderivate gem. Art. 204 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013, wie Credit Default Swaps (CDS) oder Total Return Swaps (TRS).

Detaillierte Informationen finden sich in den jeweiligen Sub-Kategorien.

Hievon öffentliche Haftung (1501110)

Hierunter sind alle Haftungen des Bundes bzw. der Länder im Rahmen einer der zuvor angeführten Kreditarten zu verstehen und als Summe in einer Position zu melden. Bürgschaften oder Garantien der Gemeinde Wien sind ebenfalls in dieser Position zu melden.

Die Position „hievon öffentliche Haftung“ (1501110) ist nur in der anteilmäßigen Höhe der Haftung der Gebietskörperschaft zu melden.

Haftungen des Bundes für Kredite im Rahmen der Exportfinanzierung (gem. AUSsFG) sind bereits ab der Ausnützbarkeit der davon betroffenen Kredite zu melden.

Bei Exportfondskrediten bzw. ERP-Buchkrediten, bei denen teilweise von der meldenden Bank eine Hausbankenhaftung übernommen wurde, ist nur der vom Bund allein verbürgte Anteil des Kredites unter dieser Position auszuweisen.

Hievon-Haftung eines anderen meldepflichtigen Instituts (1501120)

Besteht für eine Kreditgewährung eine Haftung seitens eines anderen **meldepflichtigen** Instituts, so ist die Höhe der Haftung in die Position „hievon Haftung durch meldepflichtiges Institut“ (1501120) einzustellen. Das haftende Institut weist den entsprechenden Haftungsbetrag unter der Meldeposition „Haftungskredite zugunsten eines anderen meldepflichtigen Instituts“ aus.

Darunter fallen auch Bürgschaften der Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft mit beschränkter Haftung (AWS), für deren Haftungen generell Rückbürgschaften (Schadloshaltungsverpflichtungen) des Bundes vorliegen. Ebenfalls zu berücksichtigen sind Haftungen der Kreditbürgschaftsgesellschaften der Länder.

Liegen zu einem Kreditnehmer Haftungen von Seiten mehrerer Institute vor, so ist darauf zu achten, dass die Meldung dem Haftungsverständnis aller an der Haftungskonstruktion Beteiligten entspricht.

In Analogie zu der im Kapitel 4.2.2.3 „Haftungskredite zugunsten eines anderen meldepflichtigen Instituts (1210130, 1220130)“ beschriebenen Vorgangsweise zur Meldung von Haftungskrediten an begünstigte Institute, sollen Haftungen von Seiten ausländischer Institute, die diese Haftung an ein Kreditregister melden, welches am internationalen Datenaustausch von ZKR-Daten teilnimmt, für Kreditnehmer mit Sitz in einem der am internationalen Austausch von ZKR-Daten teilnehmenden Länder (neben Österreich: BE, CZ, DE, ES, FR, IT, PT und RO), in die Sicherheitenposition „hievon Haftung anderes meldepflichtiges Institut“ eingestellt werden.

Hievon Kreditderivate (1501130)

Es sind ausschließlich die in Art 204 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 genannten und zu Sicherungszwecken eingesetzten Kreditderivate anzuführen:

- Credit Default Swaps (CDS)
- Total Return Swaps (TRS)
- Credit Linked Notes (CLN), die als Barsicherheit behandelt werden, sind als finanzielle Sicherheiten zu melden.

„Unfunded“ Kreditderivate (Credit Default Swap und Total Return Swap) als Sicherheiten gemäß Verordnung (EU) Nr. 575/2013

Der anrechenbare Teil der Sicherheiten ist in folgenden Positionen zu melden: „Gemäß Verordnung (EU) Nr. 575/2013 anrechenbare Sicherheiten“ (1501000), „hievon persönliche Sicherheiten“ (1501100)“ und „hievon Kreditderivate“ (1501130)“. Zusätzlich sind in der Position „hievon Betrag Kreditderivate + Identität Gegenparteien (*1-n Vorkommen)“ (1501135) die anrechenbaren Sicherheiten sowie die Identnummer des Sicherungsgebers anzugeben.

Weiters ist das Kreditderivat mit den Sicherheiten gemäß internem Risikomanagement in der Position „Sicherheiten gemäß internem Risikomanagement“ (1502000) zu melden. In den „hievon Positionen“ zu den „Sicherheiten gemäß internem Risikomanagement“ wird unterschieden, ob das Kreditderivat im Bankbuch oder im Handelsbuch gehalten wird. Dementsprechend sind entweder in der Position „hievon Kreditderivate des Handelsbuchs“ (1502131) oder „hievon Kreditderivate des Bankbuchs“ (1502133) die Sicherheiten gemäß internem Risikomanagement einzutragen. Zusätzlich sind wieder die Sicherheiten gemäß internem Risikomanagement und die Identnummer des Sicherungsgebers für ein im Handelsbuch/Bankbuch gehaltenes Kreditderivat in der Position „hievon Betrag Kreditderivate + Identität Gegenparteien (*1-n Vorkommen)“ (1502132)/(1502134) einzustellen.

Wird das Kreditderivat als Sicherheit für eine Verbriefungstranche verwendet, so erfolgt die Meldung in der Sicherheitenmeldung zur Verbriefungstranche (siehe Kapitel 5 ZKR-Verbriefungsmeldung).

Credit Linked Notes als Sicherheiten gemäß Verordnung (EU) Nr. 575/2013

Der Emittent der Credit Linked Note tritt als Sicherungsnehmer auf. Behandelt der Sicherungsnehmer eine emittierte Credit Linked Note als Barsicherheit (vgl. Art. 218 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013), so ist diese als finanzielle Sicherheit zu einer bestehenden Forderung gegenüber dem Referenzaktivum zu melden (siehe Kapitel 4.2.6.1.4). Wird die Credit Linked Note nicht als Barsicherheit behandelt, so ist die Credit Linked Note gleich einem „unfunded“ Kreditderivat als Sicherheit zu melden.

Eine umfassende Beschreibung zur Meldung von Kreditderivaten sowohl aus Sicht des Sicherungsgebers als auch des Sicherungsnehmers findet sich im Kapitel 4.2.7 Kreditderivate und sonstige strukturierte Kreditprodukte.

4.2.6.1.2 Hievon Immobiliensicherheiten (1501200)

Unter dieser Meldeposition sind jene Sicherheitenwerte einzustellen, die gemäß Art. 199 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 zur Kreditrisikominderung anerkannt sind.

- Kreditinstitute, die den Kreditnehmer im IRB-Ansatz melden, sind gem. Art. 199 Abs. 1 a der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 berechtigt Wohn- oder Gewerbeimmobilien, welche die in Art. 199 Abs. 2 bis 4 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 angeführten Kriterien erfüllen, zu verwenden. Diese Kriterien umfassen beispielsweise die Unabhängigkeit der Kreditnehmerbonität von der Wertentwicklung der Immobilie.
- Kreditinstitute, die den Kreditnehmer im Standardansatz melden, melden unter dieser Position jene Immobiliensicherheiten (Wohn- bzw. Gewerbeimmobilien), die für die Besiche-

zung von Immobilienkrediten gemäß Art. 124 bis 126 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 verwendet werden.

4.2.6.1.3 Hievon sonstige Sachsicherheiten (1501300)

Unter dieser Meldeposition können im Rahmen des IRB-Ansatzes grundsätzlich Sachsicherheiten außer Immobiliensicherheiten als Sicherheiten anerkannt werden, wenn die gemäß Art. 210 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 angeführten Bedingungen zur Kreditrisikominderung erfüllt werden. Vorgaben gibt es z.B. hinsichtlich einer raschen Verwertungsmöglichkeit der Sicherheit, einer regelmäßigen Überprüfung des Sicherheitenwerts (mindestens einmal jährlich) oder der Erstrangigkeit des betroffenen Instituts im Falle einer erforderlichen Sicherheitenverwertung.

4.2.6.1.4 Hievon finanzielle Sicherheiten (1501400)

Sicherheiten, die den Anforderungen des Art. 207 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 entsprechen, sind als finanzielle Sicherheiten zu werten und folglich in dieser Meldeposition einzustellen. Darunter fallen beispielsweise Finanzsicherheiten und Gold, die unabhängig von Ansatz und Methode als Sicherheit anerkannt werden, sofern die in dem angeführten Artikel angeführten Kriterien erfüllt sind. So muss z.B. der Marktwert mindestens alle sechs Monate ermittelt werden sowie eine Durchsetzbarkeit des Sicherungsrechts im relevanten Rechtssystem gewährleistet sein.

Darüber hinaus sind Credit Linked Notes (CLN), welche vom Emittenten gem. Art. 218 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 als Barsicherheit behandelt werden, ebenfalls als finanzielle Sicherheit zu einer bestehenden Forderung gegenüber dem Referenzaktivum zu melden.

Credit Linked Notes als finanzielle Sicherheiten

Wird die Credit Linked Note vom Emittenten als Barsicherheit behandelt (vgl. Art. 218 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013), so ist diese als finanzielle Sicherheit zu einer bestehenden Forderung gegenüber dem Referenzaktivum zu melden. Gemäß Art. 218 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 liegt die Behandlung als Barsicherheit dann vor, wenn der in die synthetische Unternehmensanleihe (CLN) eingebettete Kreditausfallswap als Absicherung ohne Sicherheitsleistung anerkannt werden kann.

Die anrechenbaren Sicherheiten sind in folgende Positionen einzustellen: „Gemäß Verordnung (EU) Nr. 575/2013 anrechenbare Sicherheiten“ (1501000) und „hievon finanzielle Sicherheiten“ (1501400).

Wird die Credit Linked Note nicht als Barsicherheit behandelt, so ist die Credit Linked Note gleich einem „unfunded“ Kreditderivat als Sicherheit zu melden (siehe Kapitel 4.2.6.1.1 Hievon persönliche Sicherheiten (1501100)).

Für eine Übersicht über die Meldung von Kreditderivaten siehe Kapitel 4.2.7 Kreditderivate und sonstige strukturierte Kreditprodukte.

Handelt es sich beim Referenzaktivum um eine Verbriefungstranche, so sind die anrechenbaren Sicherheiten in der Sicherheitenmeldung der ZKR-Verbriefungsmeldung zu berücksichtigen (siehe Kapitel 5 ZKR-Verbriefungsmeldung).

4.2.6.2 Sicherheiten gemäß internem Risikomanagement (1502000)

In diese Meldeposition sind jene Sicherheiten zu melden, deren Auswahl und Bewertung nach internen Bestimmungen des jeweils meldepflichtigen Instituts erfolgt. Es sind dabei jene Bewertungen anzuwenden, welche die Bank für interne Zwecke, insbesondere für die allfällige Ermittlung eines Blankoanteils, bei dem Kreditnehmer verwendet.

Die Meldung der Sicherheiten bei Konsortialkrediten erfolgt wie bei der Meldung der Kreditobligi anteilmäßig.

Besondere Regelungen gibt es insbesondere für Sicherheiten, die ausschließlich einer (einigen) bestimmten Forderung(en) gewidmet sind. Diese dürfen bei der Addition der Sicherheitenpositionen nicht von vornherein mit ihrem gesamten Wert in Ansatz gebracht werden, sondern sind für den Fall, dass neben der besicherten Forderung noch weitere unbesicherte Forderungen bestehen, maximal bis zur Höhe der Ausnutzung zu berücksichtigen. Andernfalls bestünde die Gefahr, dass für unbesicherte Forderungen eine Besicherung ausgewiesen wird. Sicherheiten, die allen Forderungen des Schuldners gewidmet sind, können hingegen mit ihrem gesamten Wert angesetzt werden. Mehrfachberücksichtigungen sind jedoch stets zu vermeiden.

Daraus ergibt sich, dass mitunter die Summe aller gemeldeten Sicherheiten zu einem Kreditnehmer sowohl den Gesamtrahmen als auch die Gesamtausnutzung übersteigen kann. Sicherheiten, die für alle Forderungen dienen, können mit ihrem gesamten Wert angesetzt werden. Mehrfachberücksichtigungen dieser Sicherheiten sind aber immer zu vermeiden.

Aus diesen Ausführungen ergibt sich, dass die Summe aller gemeldeten Sicherheiten zu einem Kreditnehmer sowohl den Gesamtrahmen als auch die Gesamtausnutzung übersteigen kann.

Gem. Abb. 1 ist eine Differenzierung der Summenposition für IRM-Sicherheiten in die nachfolgenden hievon-Positionen vorgesehen:

4.2.6.2.1 Hievon Kreditderivate des Handelsbuchs (1502131) / hievon Kreditderivate des Bankbuchs (1502133)

In diesen Meldepositionen sind vonseiten des Sicherungsnehmers sogenannte „Unfunded Kreditderivate“ (wie z.B. CDS oder TRS) getrennt nach Zuordnung zum Handels- bzw. zum Bankbuch zu erfassen.

„Unfunded“ Kreditderivate (z. B. Credit Default Swaps oder Total Return Swaps) als Sicherheiten gemäß internem Risikomanagement

„Unfunded“ Kreditderivate sind als Sicherheiten gemäß internem Risikomanagement in der Meldeposition „Sicherheiten gemäß internem Risikomanagement“ (1502000) zu melden. In den „hievon Positionen“ zu den Sicherheiten gemäß internem Risikomanagement wird unterschieden, ob das Kreditderivat im Bankbuch oder im Handelsbuch gehalten wird. Dementsprechend sind entweder in der Position „hievon Kreditderivate des Handelsbuchs“ (1502131) oder „hievon Kreditderivate des Bankbuchs“ (1502133) die Sicherheiten gemäß internem Risikomanagement einzutragen. Zusätzlich sind wieder die Sicherheiten gemäß internem Risikomanagement und die Identnummer des Sicherungsgebers für ein im Handelsbuch/Bankbuch gehaltenes Kreditderivat in der Position „hievon Betrag Kreditderivate + Identität Gegenparteien (*1-n Vorkommen)“ (1502132)/(1502134) einzustellen.

4.2.6.2.2 *Hievon finanzielle Sicherheiten (1502400)*

Zu melden sind hier CLN, die vom Emittenten gemäß Artikel 218 CRR als Barsicherheit behandelt werden.

Im Bereich der CRR-Sicherheiten ist in der ZKR-Ausweisrichtlinie zudem ein Verweis auf Artikel 207 CRR festgehalten, welcher sich jedoch im Bereich der IRM-Sicherheiten nicht wiederfindet. Diesbezüglich wäre zu klären, ob die CRR-Sicherheiten tatsächlich breiter gefasst sind als die IRM-Sicherheiten, da in der Regel anzunehmen ist, dass die Qualitätskriterien für CRR-Sicherheiten strengeren Anforderungen genügen müssen, als bei der Bewertung nach internen Bestimmungen des jeweils meldepflichtigen Instituts zur Anwendung kommen.

Grundsätzlich sind für allfällige Verbriefungsstrukturen, sofern sie die Bestimmungen des Art. 4 Abs 1 Nr. 61 CRR erfüllen, auf Basis der einzelnen Tranchen auch die entsprechende Sicherheiten in der ZKR-Verbriefungsmeldung einzustellen. Das Schaubild zur Sicherheitenmeldung gleicht dabei jenem der ZKR-Hauptmeldung.

Angemerkt sei in diesem Zusammenhang, dass für die vorliegende Analyse ausschließlich die Sicherheitenmeldung auf Basis der ZKR-Hauptmeldung herangezogen wurde, um so eine Konsistenz für die weitere belegübergreifende Analyse mit dem Beleg 75 zu gewährleisten. Aus diesem Grund wird auf eine detaillierte Beschreibung der Sicherheiten im Bereich der Verbriefungstranchen an dieser Stelle verzichtet.

Credit Linked Notes als Sicherheiten gemäß internem Risikomanagement

Wird eine Credit Linked Note vom Emittenten als Barsicherheit behandelt (vgl. Art. 218 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013), so ist diese als finanzielle Sicherheit zu einer bestehenden Forderung gegenüber dem Referenzaktivum zu melden. Die Sicherheiten gemäß internem Risikomanagement sind in den Positionen „Sicherheiten gemäß internem Risikomanagement“ (1502000) und „hievon finanzielle Sicherheiten“ (1502400) zu melden. Wird die Credit Linked Note nicht als Barsicherheit behandelt, so ist die Credit Linked Note gleich einem „unfunded“ Kreditderivat als Sicherheit gemäß internem Risikomanagement zu melden.

Für eine Übersicht über die Meldung von Kreditderivaten siehe Kapitel 4.2.7.

Handelt es sich beim Referenzaktivum um eine Verbriefungstranche, so sind die Sicherheiten gemäß internem Risikomanagement in der Sicherheitenmeldung der ZKR-Verbriefungsmeldung zu berücksichtigen (siehe Kapitel 5 ZKR-Verbriefungsmeldung).

Meldung des Werts der Sicherheiten durch Leasinggesellschaften:

Bei der Sicherheitenmeldung durch meldepflichtige Leasinggesellschaften ist grundsätzlich der Buchwert des Leasinggegenstandes in Ansatz zu bringen. Zusätzlich sollen Sicherheiten von dritter Seite wie z. B. Rücknahmegarantien, sonstige Garantien oder Bürgschaften in den Wert der gemeldeten Sicherheiten einfließen.

Leasingunternehmen können stattdessen jedoch auch eigene (komplexere) Methoden zur Berechnung des Werts der Sicherheiten anwenden. Werden diese von Leasingunternehmen zur

Berechnung des Werts der Sicherheiten angewandt, so ist vor der ersten Meldung eine beschreibende Dokumentation zu übermitteln.

Dokumentationserfordernisse:

- Art der Sicherheiten, die für die Besicherung von Krediten akzeptiert werden
- Methode der Sicherheitenbewertung für die einzelnen Sicherheitenarten
- Grundsätze der Sicherheitenverwaltung für die einzelnen Sicherheitenarten (Häufigkeit der Bewertung)
- Beschreibung der Verwendung der Sicherheitenbewertung im Rahmen des Kreditrisikomanagements

4.2.6.3 Synthetische Verbriefungen (1503000)

Unter dieser Position ist der Buchwert jener Forderungen einzustellen, die für die Eigenmittelunterlegung in einer synthetischen Verbriefungsstruktur betrachtet werden. Dabei handelt es sich nicht um Sicherheiten gemäß Verordnung (EU) Nr. 575/2013 oder gemäß internem Risikomanagement. Sicherheiten für die Verbriefungsstruktur sind auf Basis der einzelnen Tranchen in der Sicherheitenmeldung der ZKR-Verbriefungsmeldung einzustellen.

4.2.7 Kreditderivate und sonstige strukturierte Kreditprodukte

4.2.7.1 Definitionen und allgemeine Meldeprinzipien

Ein Kreditderivat ist ein Finanzinstrument, mit dem der Sicherungsnehmer das Kreditrisiko aus einer bestehenden Kreditbeziehung zu einem Referenzaktivum (= Underlying) auf Dritte (= Sicherungsgeber) überträgt. Durch die Übertragung des Risikos wird die ursprüngliche Kreditbeziehung weder verändert noch neu begründet.

Weiters existieren strukturierte Kreditprodukte, welche aus den in der ZKR meldepflichtigen Positionen (insbesondere Kreditderivate und Verbriefungen) zusammengesetzt sind. Für sämtliche Kreditderivate und strukturierte Kreditprodukte gilt grundsätzlich, dass die einzelnen Bestandteile in der ZKR separat gemeldet werden müssen, d.h. ist eine vollständige Zerlegung in ZKR Meldepositionen und Identnummern bzw. ISINs (ZKR-Verbriefungsmeldung) möglich, so sind alle in der ZKR meldbaren Bestandteile in den jeweiligen Positionen und unter den entsprechenden Identnummern zu melden. Bei der Zerlegung in einzelne Meldepositionen ist es unbedingt erforderlich, dass das gesamte Kreditrisiko gegenüber allen beteiligten Parteien vollständig und exakt abgebildet wird. Einheiten (z. B. Credit Default Swap Indizes), die eine eigene Identnummer besitzen, dürfen nicht weiter zerlegt werden. So ist beispielsweise eine Credit Linked Note, die auf ein Unternehmen oder einen Index von Unternehmen (z. B. „iTraxx“) referenziert, als eine titrierte Forderung gegenüber dem Emittenten und als ein Credit Default Swap bezogen auf das Unternehmen bzw. den Index, jeweils mit dem Buchwert zu melden. Bilden die einzelnen Positionen das Risiko nicht exakt ab, wie z. B. die einzelnen CDS bei einem First-To-Default Basket, so ist die Summe der restlichen, nicht zerlegbaren Struktur unter der Dummy Identnummer **9847235** zu melden (siehe 4.2.7.6). Das bedeutet beispielsweise, dass eine Credit Linked Note, die auf einen First-to-Default Basket referenziert, als eine titrierte Forderung gegenüber dem Emittenten und mit dem Buchwert als ein Credit Default Swap unter

der Dummy Identnummer zu melden ist. In diesem Zusammenhang wird noch einmal darauf hingewiesen, dass standardisierte Indizes von Kreditderivaten (z. B. „iTraxx“-Familie, „CDX“-Familie, usw.) bzw. Verbriefungstranchen (z. B. „ABX“) eine eigene Identnummer erhalten und damit nicht weiter zerlegt werden dürfen. Dient der Index als zugrundeliegendes Portfolio für eine Verbriefung, so werden die einzelnen Tranchen über die ISIN identifiziert und der Index ist als Emittent der Verbriefung zu melden. Die Meldung von Verbriefungstranchen ist Gegenstand der ZKR-Verbriefungsmeldung (siehe Kapitel 5).

Weiters ist für die ZKR-Meldung die Unterscheidung zwischen „unfunded“ und „funded“ Kreditderivaten relevant. Wird die Nominale nicht vorab überwiesen, so handelt es sich um ein „unfunded“ Kreditderivat. Beispiele für diese Gruppe sind Credit Default Swaps und Total Return Swaps und Abwandlungen davon (z. B. Constant Maturity Credit Default Swap, Fixed Recovery Credit Default Swap, usw.). Wird das Nominale eines Kreditderivats bei Vertragsabschluss vorab bezahlt und damit das Gegenparteiausfallrisiko des Sicherungsnehmers eliminiert, so spricht man von einem „funded“ Kreditderivat. Zu dieser Klasse gehört beispielsweise die Credit Linked Note, die als eine Kombination aus einer titrierten Forderung gegenüber dem Emittenten und einem eingebetteten Credit Default Swap betrachtet werden kann. Auf Grund des oben formulierten Prinzips für die Meldung von zerlegbaren Kreditprodukten ist diese Darstellung auch für die Meldung in der ZKR zu verwenden.

Aus Sicht der ZKR ist vor allem das Kreditrisiko, das sich aus diesen Produkten ableitet, bedeutend. Dabei kann ein Kreditrisiko sowohl gegenüber dem Referenzaktivum als auch gegenüber dem Vertragspartner (Gegenpartei/Counterparty) entstehen. Zusätzlich können Kreditderivate als Sicherheiten zur Kreditrisikominderung geltend gemacht werden. Für die Darstellung von Credit Default Swaps, Total Return Swaps und Credit Linked Notes für verschiedene Szenarien wird auf die „Übersicht ZKR Meldung Kreditderivate“ verwiesen (siehe Kapitel 4.2.7 Kreditderivate und sonstige strukturierte Kreditprodukte). Die Darstellung ist für ein Referenzaktivum, welches in der ZKR-Hauptmeldung meldepflichtig ist, ausgeführt. Für Kreditderivate, die Verbriefungstranchen referenzieren, sind die entsprechenden Positionsnummern der ZKR-Verbriefungsmeldung einzusetzen.

4.2.7.2 Sicherungsgeber in „unfunded“ Kreditderivaten (z. B. Credit Default Swap oder Total Return Swap)

Dem Sicherungsgeber in „unfunded“ Kreditderivaten (z. B. Credit Default Swap oder Total Return Swap) entstehen zwei Arten von Kreditrisiko. Einerseits übernimmt er mit dem im Kreditderivat festgesetzten Nominale das Ausfallrisiko bezüglich des Referenzaktivums. Zusätzlich besteht ein Gegenparteiausfallrisiko bezogen auf den Sicherungsnehmer in Höhe des gemäß der Methoden nach Art. 273 bis 294 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 berechneten Werts. Das Gegenparteiausfallrisiko besteht aus dem Entfall eines positiven Marktwerts.

Das Kreditrisiko aus „unfunded“ Kreditderivaten bezogen auf das Referenzaktivum ist unter der Identnummer des Referenzaktivums mit dem Nominale des Kreditderivats zu melden. Handelt es sich bei dem Referenzaktivum um keine Verbriefungstranche, so ist der Betrag in den Positionen „Außerbilanzmäßige Geschäfte gemäß Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 575/2013“ (1220100), „hievon Kreditderivate“ (1220150) zu melden. Der Forderungswert (Exposure Value) ist in der Position „Außerbilanzmäßige Geschäfte gemäß Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 575/2013“ (1230100) zu melden. Referenziert das Kreditderivat eine Verbriefungstranche, so

ist dieses Risiko in der ZKR-Verbriefungsmeldung anzugeben. Das Nominale des Derivats ist in der Position „Buchwert (UGB) Kreditderivate“ (3220150) einzustellen und der Forderungswert ist in der Position „Forderungswert (Exposure Value) Kreditderivate“ (3230150) zu melden. Für Kreditderivate des Handelsbuchs ist unabhängig von der Art des Referenzaktivums in der Position Forderungswert (Exposure Value) als Näherung das Nominale des „unfunded“ Kreditderivats anzugeben.

Das Gegenparteiausfallrisiko gegenüber dem Sicherungsnehmer ist unter der Identnummer des Sicherungsnehmers mit dem Wert einer der Methoden gemäß Art. 274, 276 und 283 ff der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 in den Positionen „Wert gemäß Art. 274, 276 und 283 ff der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 (1320110)“ und „hievon Kreditderivate Wert gemäß Art. 274, 276 und 283 ff der Verordnung (EU) Nr. 575/2013“ (1320111) zu melden. Der Forderungswert (Exposure Value) des Gegenparteiausfallrisikos bezogen auf den Sicherungsnehmer ist in der Position „Gegenparteiausfallrisiko von Derivaten gemäß Anhang II der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 und Kreditderivaten“ (1330100) zu melden. Es wird darauf hingewiesen, dass die Meldung des Gegenparteiausfallrisikos unabhängig vom Typ des Referenzaktivums (Verbriefungstranche oder nicht Verbriefungstranche) zu erfolgen hat.

4.2.7.3 Sicherungsgeber in „funded“ Kreditderivaten (z. B. Credit Linked Note)

Als Beispiel für die Meldung eines „funded“ Kreditderivats wird die Credit Linked Note herangezogen. Dabei gilt, dass Kreditprodukte – sofern möglich – mit ihren einzelnen Bestandteilen zu melden sind (siehe Kapitel 4.2.7.1). Der Sicherungsgeber in einer Credit Linked Note übernimmt sowohl das Kreditrisiko bezogen auf den Emittenten der Credit Linked Note als auch bezogen auf das Referenzaktivum. Die Rückzahlung des Nennwerts erfolgt nur, wenn weder beim Emittenten noch beim Referenzaktivum ein Kreditereignis eintritt. Eine Credit Linked Note kann somit als eine Kombination aus einer titrierten Forderung gegenüber dem Emittenten der Credit Linked Note und einem Credit Default Swap betrachtet werden. In dem eingebetteten Credit Default Swap wird das Referenzaktivum der Credit Linked Note referenziert und der Emittent der Credit Linked Note tritt als Sicherungsnehmer auf.

Eine Credit Linked Note löst beim Sicherungsgeber daher zwei Meldungen aus. Unter der Identnummer des Emittenten der Credit Linked Note ist eine titrierte Forderung mit dem Buchwert in den Position „In der Bilanz auszuweisende Forderungen“ (1120100) und „hievon titrierte Forderungen“ (1120170) zu melden. Zusätzlich sind der Buchwert und die Identnummer des Referenzaktivums in der Position „hievon Betrag credit linked + Identität Referenzwert (Underlying) (*1-n Vorkommen)“ (1120171) anzugeben. Der eingebettete Credit Default Swap der Credit Linked Note ist mit dem Buchwert der Credit Linked Note unter der Identnummer des (Referenzwert (Underlyings) zu melden. Handelt es sich beim Referenzaktivum um keine Verbriefungstranche, so ist der Buchwert der Credit Linked Note in den Positionen „Außerbilanzmäßige Geschäfte gemäß Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 575/2013“ (1220100), „hievon Kreditderivate“ (1220150) zu melden. Für eine referenzierte Verbriefungstranche ist der Buchwert in der ZKR-Verbriefungsmeldung in der Position „Buchwert (UGB) Kreditderivate“ (3220150) anzugeben.

Da der Credit Default Swap in der Credit Linked Note eingebettet ist, entsteht dem Sicherungsgeber kein Gegenparteiausfallrisiko. Die Meldung des Forderungswerts (Exposure Value) einer Credit Linked Note erfolgt gemäß den gesetzlichen Vorgaben zur Eigenmittelunterlegung.

4.2.7.4 Sicherungsnehmer in „unfunded“ Kreditderivaten (z. B. Credit Default Swap oder Total Return Swap)

Verwendet der Sicherungsnehmer ein „unfunded“ Kreditderivat zur Kreditrisikominderung bezogen auf das Referenzaktivum, so ist das „unfunded“ Kreditderivat als Sicherheit zu melden. Handelt es sich beim Referenzaktivum um keine Verbriefungstranche, so ist der anrechenbare Teil der Sicherheiten in folgenden Positionen zu melden: „Gemäß Verordnung (EU) Nr. 575/2013 anrechenbare Sicherheiten“ (1501000), „hievon persönliche Sicherheiten“ (1501100), „hievon Kreditderivate (1501130). Zusätzlich sind in der Position „hievon Betrag Kreditderivate + Identität Gegenparteien (*1-n Vorkommen)“ (1501135) die anrechenbaren Sicherheiten sowie die Identnummer des Sicherungsgebers anzugeben. Weiters ist das „unfunded“ Kreditderivat mit den Sicherheiten gemäß internem Risikomanagement in der Position „Sicherheiten gemäß internem Risikomanagement“ (1502000) zu melden. In den „Hievon“ Positionen zu den Sicherheiten gemäß internem Risikomanagement wird unterschieden, ob das „unfunded“ Kreditderivat im Bankbuch oder im Handelsbuch gehalten wird. Dementsprechend sind entweder in der Position „hievon Kreditderivate des Handelsbuchs“ (1502131) oder „hievon Kreditderivate des Bankbuchs“ (1502133) die Sicherheiten gemäß internem Risikomanagement einzutragen. Zusätzlich sind wieder die Sicherheiten gemäß internem Risikomanagement und die Identnummer des Sicherungsgebers für ein im Handelsbuch/Bankbuch gehaltenes „unfunded“ Kreditderivat in der Position „hievon Betrag Kreditderivate + Identität Gegenparteien (*1-n Vorkommen)“ (1502132)/(1502134) einzustellen.

Wird das „unfunded“ Kreditderivat als Sicherheit für eine Verbriefungstranche verwendet, so erfolgt die Meldung in der Sicherheitenmeldung zur Verbriefungstranche. Es sind die anrechenbaren Sicherheiten in folgenden Positionen anzugeben: „Gemäß Verordnung (EU) Nr. 575/2013 anrechenbare Sicherheiten“ (3501000), „hievon persönliche Sicherheiten“ (3501100), „hievon Kreditderivate“ (3501130), und in der Position „hievon Betrag Kreditderivate + Identität Gegenparteien (*1-n Vorkommen)“ (3501132) noch zusätzlich die Identnummer des Sicherungsgebers. Die Sicherheiten gemäß internem Risikomanagement für das im Handelsbuch/Bankbuch gehaltene „unfunded“ Kreditderivat sind in den Positionen „Sicherheiten gemäß internem Risikomanagement“ (3502000), „hievon Kreditderivate des Handelsbuchs“ (3502131) oder „hievon Kreditderivate des Bankbuchs“ (3502133), und zusätzlich die Identnummer des Sicherungsgebers in der Position „hievon Betrag Kreditderivate + Identität Counterparties (*1-n Vorkommen)“ (3502132)/(3502134) einzustellen.

Unabhängig davon, ob der Sicherungsnehmer das Kreditderivat zur Kreditrisikominderung einsetzt und als Sicherheit einmeldet oder nicht, entsteht dem Sicherungsnehmer ein Gegenparteiausfallrisiko gegenüber dem Sicherungsgeber. Das Gegenparteiausfallrisiko gegenüber dem Sicherungsgeber ist unter der Identnummer des Sicherungsgebers mit dem Wert einer der Methoden gemäß Art. 274, 276 und 283 ff Verordnung (EU) Nr. 575/2013 in den Positionen „Wert gemäß Art. 274, 276 und 283 ff Verordnung (EU) Nr. 575/2013“ (1320110) und „hievon Kreditderivate Wert gemäß Art. 274, 276 und 283 ff Verordnung (EU) Nr. 575/2013“ (1320111) zu melden. Der Forderungswert (Exposure Value) des Gegenparteiausfallrisikos bezogen auf den Sicherungsgeber ist in der Position „Gegenparteiausfallrisiko von Derivaten gemäß Anhang II der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 und Kreditderivaten“ (1330100) zu melden. Es wird darauf hingewiesen, dass die Meldung des Gegenparteiausfallrisikos unabhängig vom Typ des Referenzaktivums (Verbriefungstranche oder nicht Verbriefungstranche) zu erfolgen hat.

4.2.7.5 Sicherungsnehmer in „funded“ Kreditderivaten (z. B. Credit Linked Note)

Als Beispiel für die Sicherheitenmeldung eines „funded“ Kreditderivats dient die Credit Linked Note. Der Emittent der Credit Linked Note tritt als Sicherungsnehmer auf. Behandelt er die emittierte Credit Linked Note als Barsicherheit (vgl. Art. 218 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013), so ist diese als finanzielle Sicherheit zu einer bestehenden Forderung gegenüber dem Referenzaktivum zu melden. Ist das Referenzaktivum keine Verbriefungstranche, so sind die anrechenbaren Sicherheiten in folgenden Positionen einzustellen: „Gemäß Verordnung (EU) Nr. 575/2013 anrechenbare Sicherheiten“ (1501000) und „hievon finanzielle Sicherheiten“ (1501400). Die Sicherheiten gemäß internem Risikomanagement sind in den Positionen „Sicherheiten gemäß internem Risikomanagement“ (1502000) und „hievon finanzielle Sicherheiten“ (1502400) zu melden.

Handelt es sich beim Referenzaktivum um eine Verbriefungstranche, so sind die anrechenbaren Sicherheiten in den Positionen „Gemäß Verordnung (EU) Nr. 575/2013 anrechenbare Sicherheiten“ (3501000) und „hievon finanzielle Sicherheiten“ (3501400) anzugeben. Die Sicherheiten gemäß internem Risikomanagement sind in den Positionen „Sicherheiten gemäß internem Risikomanagement“ (3502000) und „hievon finanzielle Sicherheiten“ (3502400) zu melden. Kann die Credit Linked Note nicht als Barsicherheit behandelt werden, so ist die Credit Linked Note gleich einem „unfunded“ Kreditderivat als Sicherheit zu melden.

4.2.7.6 Sonstige strukturierte Kreditprodukte

Jegliche Risikoübernahme durch Produkte, die mit Kreditderivaten und/oder Verbriefungen strukturiert wurden bzw. diese referenzieren, sind zu melden. Für Kreditderivate und Verbriefungstranchen sehen die ZKR-Hauptmeldung und die ZKR -Verbriefungsmeldung eigene Meldebestimmungen vor. Gemäß dem im Kapitel 4.2.7.1 Definitionen und allgemeine Meldeprinzipien formulierten Meldeprinzip sind sämtliche strukturierte Kreditprodukte und Kreditderivate in ihre ZKR meldepflichtigen Positionen und Identnummern zu zerlegen, wenn die einzelnen Positionen das Risiko vollständig und exakt abbilden.

Das bedeutet, dass bei Credit Linked Notes, die auf eine Entität mit eigener OeNB-Identnummer (z. B. juristische Personen aber auch CDS-Indizes) oder auf eine Verbriefungstranche referenzieren, der Emittent und das Referenzwert (Underlying) unter der jeweiligen Identnummer zu melden sind. Eine genaue Beschreibung zur Meldung einer Credit Linked Note findet sich im Kapitel 4.2.7.3 Sicherungsgeber in „funded“ Kreditderivaten (z. B. Credit Linked Note).

First-to-Default Baskets, N-th to Default Baskets, Credit Constant Proportion Portfolio Insurance (CPPI), Constant proportion debt obligation (CPDO), die Kombination mehrerer CDO Tranchen in einem Produkt und sonstige strukturierte Kreditprodukte, die nicht weiter in ZKR Meldepositionen zerlegbar sind, sind unter der Dummy Identnummer **9847235** zu melden. In einem solchen Fall sind die Meldepositionen „Ratingsystem“, „Bonitätsklasse“, „Ausfallwahrscheinlichkeit (PD)“, „RWA“, „EL“, „Einzelwertberichtigungen“, „Ansatz“, „Überfällige Forderungen“, „Sicherheiten gemäß Verordnung (EU) Nr. 575/2013“ und der Hinweis auf „Synthetische Verbriefungen“ nicht zu befüllen. Zusätzlich ist in einem Kommentar zur Meldung eine kurze Beschreibung sämtlicher unter der Dummy Identnummer gemeldeten strukturierten Kre-

ditprodukte erforderlich. Bei Credit Linked Notes, die auf eines der oben genannten strukturierten Produkte referenzieren, ist eine titrierte Forderung gegenüber dem Emittenten und ein Credit Default Swap mit dem Referenzwert (Underlying) Dummy Identnummer zu melden. Details zur Meldung einer Credit Linked Note finden sich im Kapitel 4.2.7.3.

5. ZKR-Verbriefungsmeldung

Der Fokus der ZKR-Verbriefungsmeldung ist die korrekte Darstellung von Risikoinformationen von Verbriefungstranchen. Die über die ZKR-Hauptmeldung hinausgehenden Meldepositionen der ZKR-Verbriefungsmeldung, dargestellt in Schaubild 17 und Schaubild 18, ermöglichen eine Einschätzung des Kreditrisikos und enthalten Stammdatenfelder zur Beschreibung einer Verbriefung. Die Meldung einer Tranche erfolgt unter der ISIN, oder, falls keine ISIN verfügbar, unter der Österreichische Wertpapierdaten Service GmbH (ÖWS)-Nummer (bzw. wenn diese nicht existiert unter der instituts-intern vergebenen Kennnummer). Die Identifizierung des Emittenten bzw. des zugrundeliegenden Index erfolgt durch die Angabe der Identnummer. Jede Verbriefungstranche löst eine eigene Meldung aus. Nur verbrieft Forderungen, die in Form mehrerer Tranchen mit unterschiedlicher Rangfolge strukturiert sind, sind Gegenstand der ZKR-Verbriefungsmeldung, unabhängig davon ob der Melder das Risiko aus nur einer oder mehrerer dieser Tranchen übernommen hat.

Für Kreditinstitute ist auch eine konsolidierte Darstellung auf Tranchenebene vorgesehen.

5.1 Rechtliche Grundlagen

§ 75 Abs. 1 BWG, insbesondere § 75 Abs. 1 Z 4 BWG

„Jedes Kreditinstitut, dessen Forderungen und Anteilsrechte gemäß Z 1 gegenüber einem Schuldner den Betrag von insgesamt mindestens 350 000 Euro oder Euro-Gegenwert erreichen, hat der Oesterreichischen Nationalbank monatlich zu melden:

...

4. ... die wesentlichen Risikomerkmale der Verbriefungspositionen“

§ 75 Abs. 1a BWG

„Jede Kreditinstitutsgruppe hat Verbriefungen (Art. 4 Abs. 1 Nummer 61 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013) und Kreditderivate (Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 575/2013), deren Referenzwert eine Verbriefung ist, quartalsweise auf konsolidierter Basis zu melden. In diese Meldung sind jene voll- oder anteilmäßig konsolidierten Unternehmen einzubeziehen, bei denen der Buch- oder Marktwert der jeweiligen Summe der Forderungen aus Verbriefungen und Kreditderivaten, deren Referenzwert eine Verbriefung ist, den Betrag von 10 Millionen Euro oder Euro-Gegenwert erreicht oder der Quotient aus Buch- oder Marktwerten der Summe dieser Forderungen und der jeweiligen Bilanzsumme größer als 5vH ist.“

Anmerkung:

Übergeordnete Kreditinstitute haben quartalsweise eine ZKR-Verbriefungsmeldung auf konsolidierter Basis zu übermitteln, sofern das Verbriefungsvolumen der einzelnen Tochterunternehmen die obigen Grenzen überschreitet und die gegenüber einem Emittenten gemeldeten Buchwerte die ZKR-Meldegrenze von EUR 350 Tsd überschreiten. Verbriefungen der Konzernmutter und ihrer **vollkonsolidierten Töchter** sind konsolidiert für einzelne Verbriefungstranchen darzustellen.

Für **quotenkonsolidierte Töchter** ist wegen des häufig bestehenden schlechteren Informationszugangs das Verbriefungsvolumen je Tochter in Summe (die Nominalwerte) darzustellen (siehe Schaubild 18 letzte Zeile).

5.2 Schaubilder

Monatliche ZKR-Verbriefungsmeldung:

ZKRM-V Anlage 1B Schaubild ZKR-Verbriefungsmeldung - Strukturierte Kreditprodukte Kreditinstitute	
Stammdateninformation	
Code Produkttyp	3100001
Typ Verbriefung	3100002
Geographische Zuordnung Referenzwert Land/Region	3100003
Code Marktwert	3100004
Obligoinformation	
Marktwert/Modellwert	3120001
Nominale	3120002
IFRS Fair Value	3120003
IFRS Available for Sale	3120004
IFRS Held-to-Maturity	3120005
IFRS Loans & Receivables	3120006
Buchwert (UGB) bilanziell	3120170
Buchwert (UGB) Kreditderivate	3220150
Forderungswert (Exposure Value) bilanziell	3130170
Forderungswert (Exposure Value) Kreditderivate	3230150
Risikoinformation	
Weighted Average Life	3400001
Attachment Point	3400002
Detachment Point	3400003
Ratingsystem	3400200
Bonitätsklasse	3400210
Ausfallwahrscheinlichkeit (PD)	3400220
Gewichtete Forderungsbeträge (RWA)	3400300
Ansatz	3400500

Schaubild 17: ZKR - Verbriefungsmeldung Kreditinstitute monatlich

Quartalsweise ZKR-Konzern-Verbriefungsmeldung:

ZKRM-V Anlage 4 ZKR-Konzern-Verbriefungsmeldung für Kreditinstitute	
Konsolidierte Meldung für Konzernmutter und vollkonsolidierte Töchter	
Stammdateninformation	
Code Produkttyp	3100001
Typ Verbriefung	3100002
Geographische Zuordnung Referenzwert Land/Region	3100003
Code Marktwert	3100004
Obligoinformation	
Marktwert/Modellwert	3120001
Nominale	3120002
IFRS Fair Value	3120003
IFRS Available for Sale	3120004
IFRS Held-to-Maturity	3120005
IFRS Loans & Receivables	3120006
Risikoinformation	
Weighted Average Life	3400001
Attachment Point	3400002
Detachment Point	3400003
Ratingsystem	3400200
Bonitätsklasse	3400210
Ausfallwahrscheinlichkeit (PD)	3400220
Gewichtete Forderungsbeträge (RWA)	3400300
Ansatz	3400500

Quotenkonsolidierte Töchter gemäß § 75 Abs. 1a BWG (*1-n Vorkommen)	3620002
--	---------

Schaubild 18: ZKR – Konzern-Verbriefungsmeldung Kreditinstitute quartalsweise

5.3 Definitionen

5.3.1 Verbriefung und Verbriefungstranche

Der Begriff Verbriefung wird in Art. 4 Abs. 1 Nummer 61 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 wie folgt definiert:

"Verbriefung" ein Geschäft oder eine Struktur, durch das bzw. die das mit einer Risikoposition oder einem Pool von Risikopositionen verbundene Kreditrisiko in Tranchen unterteilt wird, und das bzw. die folgende Merkmale aufweist:

- a) die im Rahmen des Geschäfts oder der Struktur getätigten Zahlungen hängen von der Wertentwicklung der Risikoposition oder des Pools von Risikopositionen ab;*
- b) die Rangfolge der Tranchen entscheidet über die Verteilung der Verluste während der Laufzeit der Transaktion oder der Struktur;"*

Eine Verbriefung ist also eine Transaktion, bei der Forderungen weitergegeben werden und eine Strukturierung der Zahlungen aus den zugrunde liegenden Forderungen vorgenommen wird. Dies unterscheidet eine Verbriefung von einer Transaktion, die durch weitere Forderungen besichert ist, wo aber keine Reihung der Zahlungen erfolgt (z. B. Pfandbrief).

Eine Verbriefungstranche wird in Art. 4 Abs. 1 Nummer 67 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 definiert:

"Tranche" ein vertraglich festgelegtes Segment des mit ein oder mehreren Risikopositionen verbundenen Kreditrisikos, wobei eine Position in diesem Segment – ungeachtet etwaiger Sicherheiten, die von Dritten direkt für die Inhaber von Positionen in diesem oder anderen Segmenten gestellt werden – mit einem größeren oder geringeren Verlustrisiko behaftet ist als eine Position gleicher Höhe in jedem anderen dieser Segmente;

Das Wesen einer Verbriefungstranche ist also darin begründet, dass sich das mit ihr verbundene Kreditrisiko vom Kreditrisiko anderer Verbriefungstranchen dieser Verbriefung unterscheidet.

In der ZKR-Verbriefungsmeldung sind die bilanziellen (Investments) und außerbilanziellen Forderungen (Sicherungsgeber in einem Kreditderivat), die in Verbriefungstranchen begründet sind, zu melden.

5.3.2 Zeitpunkt der Meldung

Der Stichtag der ZKR-Hauptmeldung gilt auch für die (monatliche) ZKR-Verbriefungsmeldung gemäß § 75 Abs. 1 BWG. Der Einmeldetermin der zusätzlichen quartalsmäßigen konsolidierten ZKR-Verbriefungsmeldung gemäß § 75 Abs. 1a BWG (Konzern-Verbriefungsmeldung) richtet sich nach dem Stichtag der SOLVA-Details (dzt. der 15. Kalendertag des übernächsten Monats).

5.3.3 Wertansatz und Meldegrundsätze

Beträge, Bruttoangaben

Die zu meldenden Beträge sind in EUR 1.000 anzugeben.

Fremdwährungsumrechnungen

Fremdwährungspositionen sind unter Zugrundelegung des Euro-Referenzkurses der EZB zum Meldestichtag in Euro umzurechnen. Ist für eine Währung kein Euro-Referenzkurs der EZB verfügbar, so sind die Devisenmittelkurse zum Meldestichtag heranzuziehen § 7 ZKRM-V).

Meldegrenze

Die ZKR-Meldegrenze in Höhe von EUR 350.000,- ist, bei Emittenten die sowohl in der ZKR-Hauptmeldung als auch in der ZKR-Verbriefungsmeldung gemeldet werden, belegübergreifend anzuwenden. Das bedeutet, dass die in ZKR-Hauptmeldung und ZKR-Verbriefungsmeldung zu Emittenten gemeldeten Werte jeweils unter der ZKR-Meldegrenze liegen können, solange sie zusammen betrachtet diese Meldegrenze überschreiten. Verbriefungstranchen werden meldepflichtig, wenn die Summe der zu sämtlichen Verbriefungstranchen eines Emittenten gemeldeten Buchwerte (Positionen 3120170 und 3220150) die ZKR-Meldegrenze überschreiten, oder, in Kombination mit zu diesem Emittenten in der ZKR-Hauptmeldung meldepflichtigen Werten, die ZKR-Meldegrenze belegübergreifend überschritten wird.

Die Daten jener Emittenten, die in beiden Meldungen (ZKR-Hauptmeldung und ZKR-Verbriefungsmeldung) vorkommen, werden von der OeNB, für die Zwecke der Rückmeldung, verknüpft.

Bei synthetischen Verbriefungen ist zur Berechnung der Meldegrenze der Nominalwert (3120002) heranzuziehen.

Art der Meldung

Verbriefungstranchen sind, wie eingangs erwähnt, unter ihrer ISIN, oder, falls keine ISIN verfügbar, der ÖWS (bzw. wenn auch diese nicht verfügbar unter der instituts-intern vergebenen Kennnummer) zu melden. Zugleich ist die Identnummer des Emittenten (z. B. Special Purpose Vehicle) bzw. der Identnummer des zugrundeliegenden Index anzuführen. Für jede Tranche ist eine separate Meldung erforderlich. Das heißt, zu einer Identnummer (Emittent) sind pro Meldetermin mehrere Meldungen möglich.

Identnummern

Standardisierte Indizes von Kreditderivaten (z. B. iTraxx Familie, CDX Familie, usw.) erhalten eine eigene Identnummer. Dient ein Index als zugrundeliegendes Portfolio für eine Verbriefung, so werden die einzelnen Tranchen über die ISIN identifiziert und der Index ist als Emittent der Verbriefung zu melden (z. B. iTraxx Tranchen).

ZKR-Konzern-Verbriefungsmeldung

Als Konsolidierungskreis für die Konzern-Verbriefungsmeldung gilt der CRR-Konsolidierungskreis gem. 1. Teil, Kapitel 2, Abschnitt 2 (Art. 18 bis 24) Verordnung (EU) Nr. 575/2013. Für Positionen, die sich auf die konsolidierte Meldung von Müttern und vollkonsolidierte Töchter beziehen, gelten die Wertansätze und Definitionen analog zur monatlichen ZKR-Verbriefungsmeldung. Für quotenkonsolidierte Töchter ist die Identnummer der Tochter sowie die Summe der Nomia aller Verbriefungen dieser Tochter in Position 3620002 zu melden.

5.3.4 Meldung als Investor in eine Verbriefungstranche

Der Investor in eine Verbriefungstranche übernimmt das Kreditrisiko und ist damit in der ZKR-Verbriefungsmeldung meldepflichtig. Dies gilt sowohl für direkte Investments als auch wenn das Kreditrisiko mittels Kreditderivaten übernommen wird. Für jede Tranche ist eine eigene Meldung in der ZKR-Verbriefungsmeldung vorzunehmen. Die Meldung von Kreditderivaten, die Verbriefungstranchen referenzieren, ist im Kapitel 4.2.7 näher erläutert.

5.3.5 Meldung als Originator einer Verbriefungstranche

Für den Originator einer Verbriefung kann ebenfalls eine ZKR-Meldepflicht abhängig vom Typ der Verbriefung entstehen. Wird das Risiko mittels einer traditionellen Verbriefung übertragen, so befinden sich die zu Grunde liegenden Forderungen nicht mehr auf der Bilanz des Melders und es entsteht keine Meldepflicht. Werden allerdings Tranchen einer traditionellen Verbriefung zurückgekauft bzw. wird das Kreditrisiko mittels Kreditderivaten übernommen, so tritt der Originator als Investor auf und hat gemäß den Richtlinien für Investoren zu melden (siehe oben 5.3.4 Meldung als Investor in eine Verbriefungstranche).

Wird eine synthetische Verbriefungsstruktur angewandt, so wird die Strukturierung und Tranchierung direkt vom Originator vorgenommen, und die Forderungen verbleiben beim Origina-

tor. Für die Eigenmittelunterlegung werden nicht mehr die einzelnen Forderungen, sondern ausschließlich die durch die Verbriefungsstruktur gebildeten Tranchen herangezogen. Da die zu Grunde liegenden Forderungen noch im Besitz des Originators sind, lösen diese, sofern sie die Meldegrenze übersteigen, eine ZKR-Meldung aus. Um eine doppelte Zählung der Ausnutzung zu vermeiden und eine Abbildung, die konsistent mit der Eigenmittelunterlegung ist, zu ermöglichen, sind folgende Meldungen durchzuführen.

Die zu Grunde liegenden Forderungen sind in der jeweiligen Position in der ZKR-Hauptmeldung/ZKR-Verbriefungsmeldung anzugeben. Um anzuzeigen, dass Teile der Forderung in einer synthetischen Verbriefung verwendet werden, ist der verbrieftete Betrag (Buchwert gemäß UGB) in der Meldeposition „hievon synthetische Verbriefungen“ (1503000) bzw. (3503000) in der dazugehörigen Sicherheitenmeldung einzustellen. Gleichzeitig sind alle Tranchen, die durch die synthetische Verbriefung entstehen, mit ihrem Nominalwert in der ZKR-Verbriefungsmeldung anzugeben. Dies ermöglicht die korrekte Darstellung für die Eigenmittelunterlegung und für die Anrechnung von Sicherheiten auf Tranchenebene. Als Emittent der Verbriefung ist die Identnummer des Melders einzustellen. Wird das Risiko einzelner Tranchen an Dritte weitergegeben, so ist der abgegebene Betrag als Sicherheit bei der jeweiligen Tranche zu melden. Eine synthetische Verbriefung löst daher Meldungen in der ZKR-Hauptmeldung, ZKR-Hauptmeldung Sicherheiten, ZKR-Verbriefungsmeldung und ZKR-Verbriefungsmeldung Sicherheiten aus. Eine synthetische Wiederverbriefung von gehaltenen Verbriefungstranchen löst Meldungen in der ZKR-Verbriefungsmeldung und der ZKR-Verbriefungsmeldung Sicherheiten aus.

Beispiel:

Bank A entsteht Kreditrisiko aus folgenden Positionen:

-) Einmalkreditvergabe an Unternehmen 1 in der Höhe von EUR 15 Mio.
-) Einmalkreditvergabe an Unternehmen 2 in der Höhe von EUR 10 Mio.
-) Investment in eine AA Tranche einer ABS Struktur emittiert von SPV 3 mit ISIN 4 in der Höhe von EUR 5 Mio.

Diese Forderungen werden gemeinsam synthetisch verbrieft und 2 Tranchen gebildet:

-) Equity Tranche mit ISIN 5: Nominale EUR 7 Mio.
-) Senior Tranche mit ISIN 6: Nominale EUR 23 Mio.

Die Equity Tranche wird mittels einer CLN abgesichert während für die Seniortranche ein CDS mit Bank B als Sicherungsgeber vorliegt.

Diese synthetische Verbriefung löst nun folgende Meldungen von Bank A aus.

Die ursprünglichen Forderungen sind in der ZKR-Hauptmeldung bzw. der ZKR-Verbriefungsmeldung zu melden:

-) Einzelkredit an Unternehmen 1 in der Höhe von EUR 15 Mio.:
ZKR-Hauptmeldung:
In der Bilanz auszuweisende Forderungen (1120100): EUR 15.000 tsd.
hievon Einmalkredite und Darlehen (1120150): EUR 15.000 tsd.
In der Bilanz auszuweisende – Rahmen (1110100): EUR 15.000 tsd.
hievon Einmalkredite und Darlehen – Rahmen (1110150): EUR 15.000 tsd.
-) Einzelkredit an Unternehmen 2 in der Höhe von EUR 10 Mio.:
ZKR-Hauptmeldung:
In der Bilanz auszuweisende Forderungen (1120100): EUR 10.000 tsd.
hievon Einmalkredite und Darlehen (1120150): EUR 10.000 tsd.
In der Bilanz auszuweisende – Rahmen (1110100): EUR 10.000 tsd.
hievon Einmalkredite und Darlehen – Rahmen (1110150): EUR 10.000 tsd.
-) AA Tranche einer ABS Struktur von SPV 3 mit ISIN 4 in der Höhe von EUR 5 Mio.:
ZKR-Verbriefungsmeldung:
Buchwert (UGB) bilanziell (3120170): EUR 5 000 tsd.

Der verbriefte Teil der Forderungen ist in der Meldeposition „Synthetische Verbriefungen“ im Bereich des Schaubildes zur Sicherheitenmeldung anzugeben:

-) Einzelkredit an Unternehmen 1 in der Höhe von EUR 15 Mio.:
ZKR-Hauptmeldung Sicherheiten:
Synthetische Verbriefungen (1503000): EUR 15.000 tsd.
-) Einzelkredit an Unternehmen 2 in der Höhe von EUR 10 Mio.:
ZKR-Hauptmeldung Sicherheiten:
Synthetische Verbriefungen (1503000): EUR 10.000 tsd.
-) AA Tranche einer ABS Struktur von SPV 3 mit ISIN 4 in der Höhe von EUR 5 Mio.:
ZKR-Verbriefungsmeldung Sicherheiten:
Synthetische Verbriefungen (3503000): EUR 5.000 tsd.

In der ZKR-Verbriefungsmeldung sind alle Tranchen der Verbriefungsstruktur unter der jeweiligen ISIN mit der Identnummer der meldenden Bank (Originator) als Emittent anzugeben:

-) Equity Tranche unter ISIN 5: Nominale EUR 7 Mio..
Angabe des Nominalwerts (3120002) EUR 7.000 tsd.
-) Senior Tranche unter ISIN 6: Nominale EUR 23 Mio.
Angabe des Nominalwerts (3120002) EUR 23.000 tsd.

In der Sicherheitenmeldung zur ZKR-Verbriefungsmeldung sind folgende Positionen zu melden:

-) Equity Tranche unter ISIN 5: CLN mit Nominale EUR 7 Mio.
Gemäß Verordnung (EU) Nr. 575/2013 anrechenbare Sicherheiten (3501000): EUR 7.000 tsd.
hievon finanzielle Sicherheiten (3501400): EUR 7.000 tsd.
Sicherheiten gemäß internem Risikomanagement (3502000): EUR 7.000 tsd.
hievon finanzielle Sicherheiten (3502400): EUR 7.000 tsd.
-) Senior Tranche unter ISIN 6: CDS mit Nominale EUR 23 Mio.
Gemäß Verordnung (EU) Nr. 575/2013 anrechenbare Sicherheiten (3501000): EUR 23.000 tsd.
hievon Kreditderivate (3501130): EUR 23.000 tsd.
hievon Betrag Kreditderivate + Identität Gegenparteien (3501135): EUR 23.000 tsd. und Identnummer von Bank B
Sicherheiten gemäß internem Risikomanagement (3502000): EUR 23.000 tsd.
hievon Kreditderivate des Bankbuchs (3502133): EUR 23.000 tsd.
hievon Betrag Kreditderivate + Identität Gegenparteien (3502134): EUR 23.000 tsd. und Identnummer von Bank B

In der ZKR-Hauptmeldung ist kein Exposure Value für den Teil der zu Grunde liegenden Forderungen zu melden, der in der synthetischen Verbriefung betrachtet wird. Für die Eigenmittelunterlegung sind nur die einzelnen Tranchen der Verbriefung relevant. In der ZKR-Verbriefungsmeldung ist der Nettoforderungswert für die jede Tranche in den Positionen „Forderungswert (Exposure Value) bilanziell“ (3130170) bzw. „Forderungswert (Exposure Value) Kreditderivate“ (3230150) einzustellen.

Anmerkung:

Eine synthetische Verbriefungsstruktur, bei der das Kreditrisiko der zu Grunde liegenden Forderungen einzeln mittels Kreditderivaten vom Originator an eine Zweckgesellschaft übertragen wird, löst keine Meldung entsprechend der oben beschriebenen Vorgehensweise aus. Hier werden die Strukturierung und Tranchierung auf Ebene der Zweckgesellschaft vorgenommen und der Originator hält nur die Forderungen und die Kreditderivate als Sicherheit. Der Originator meldet daher zu Grunde liegenden Forderungen in der ZKR-Hauptmeldung/ZKR-Verbriefungsmeldung und dazu die Kreditderivate als Sicherheit (1501000, 1501130, 1501135) bzw. (3501000, 3501130, 3501135). Können die Sicherheiten als finanzielle Sicherheiten betrachtet werden, so sind diese unter „hievon finanzielle Sicherheiten“ in den Positionen (1501400) bzw. (3501400) einzustellen. Werden einzelne Tranchen vom Originator zurückgekauft bzw. wird das Kreditrisiko mittels Kreditderivaten übernommen, so tritt der Originator als Investor in diese Tranchen auf und die Meldung erfolgt gemäß den Vorgaben für Investoren (siehe oben 5.3.4 Meldung als Investor in eine Verbriefungstranche).

5.3.6 Meldung als Sponsor, Servicer oder in einer anderen Funktion in einer Verbriefung

Tritt ein Melder als Sponsor, Servicer oder in einer anderen Funktion in einer Verbriefung auf und entsteht ihm dadurch zum Meldestichtag ein Kreditrisiko, so ist dieses ebenfalls in der ZKR meldepflichtig. Für die Meldung ist dabei entscheidend, ob das Risiko in Form der zu Grunde

liegenden Forderungen oder bereits als Tranche vorliegt. Die jeweiligen Meldungen sind dann zu befüllen.

5.4 Meldeinhalte

5.4.1 Stammdaten der Verbriefung

5.4.1.1 Code Produkttyp (3100001)

Die Position „Code Produkttyp“ (3100001) dient zur näheren Beschreibung der Verbriefungsstruktur und der zugrunde liegenden Forderungen. Die entsprechenden Codes sind in untenstehendem Schaubild 19: Codes für Position "Code Produkttyp" (3100001) angegeben. Die Beschreibung der Verbriefung hat möglichst genau zu erfolgen. Ist die Einordnung in eine der Detailbeschreibungen nicht möglich, so sind als Hauptcodes die Werte 100, 200, 300, 400 oder 500 verfügbar. Bei der Verwendung der Hauptcodes ist bei der erstmaligen Meldung ein Kommentar zur näheren Beschreibung erforderlich.

Code Produkttyp	
100	Sonstige Investments im Sinne von Art. 4 Abs. 1 Nr. 61 Verordnung (EU) Nr. 575/2013
200	ABS sonstige
210	ABS Auto Loans
220	ABS Leasing
230	ABS Student Loans
240	ABS Credit Cards
300	MBS sonstige
310	CMBS
320	RMBS sonstige
321	RMBS Prime
322	RMBS Alt-A
323	RMBS Subprime
400	CDO sonstige
410	CLO
420	CBO
430	Corporate CDO
500	Sonstige Resecuritisation
520	CDO of ABS
530	CDO of MBS
540	CDO of CDO

Schaubild 19: Codes für Position "Code Produkttyp" (3100001)

5.4.1.2 Typ Verbriefung (3100002)

In der Meldeposition „Typ Verbriefung“ (3100002) ist anzugeben, ob es sich um eine traditionelle (Code: TRA) oder um eine synthetische Verbriefung (Code: SYN) handelt.

Eine traditionelle Verbriefung definiert sich wie folgt:

Der Originator überträgt das Kreditrisiko mittels Übertragung des Eigentums an den Forderungen (Art. 242 Abs. 10 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013).

Eine synthetische Verbriefung definiert sich wie folgt:

Der Originator überträgt das Kreditrisiko ohne Übertragung des Eigentums an den Forderungen (Art. 242 Abs. 11 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013).

5.4.1.3 Geographische Zuordnung Referenzwert Land/Region (Underlying) (3100003)

Die geographische Zuordnung der zugrunde liegenden Forderungen der Verbriefung ist in die Position „Geographische Zuordnung Referenzwert Land/Region (Underlying)“ (3100003) einzustellen. Ist das Risiko mehrheitlich einem Land zuzuordnen, so ist der ISO Ländercode zu melden. Ist keine Zuordnung zu einem Land möglich, so ist jener alphanumerische Regionscode zu verwenden, dem das meiste Forderungs- bzw. Risikovolumen zuzuordnen ist.

5.4.1.4 Code Marktwert (3100004)

Die Position „Code Marktwert“ (3100004) bezieht sich auf den in der Position „Marktwert/Modellwert“ (3120001) gemeldeten Wert. „1“ steht für Marktwert und „2“ steht für Modellwert.

5.4.2 Obligoinformationen

5.4.2.1 Marktwert/Modellwert (3120001)

In der Position „Marktwert/Modellwert“ (3120001) ist der Marktwert der Verbriefungstranche einzustellen. Ist kein Marktwert verfügbar, so ist ein Modellwert anzugeben. Die Angabe, ob es sich um einen Marktwert oder einen Modellwert handelt, erfolgt in der Position „Code Marktwert“ (3100004).

5.4.2.2 Nominale (3120002)

In der Position „Nominale“ (3120002) ist der zum Meldezeitpunkt noch ausstehende Nennwert („Outstanding National“) des Investments in die Verbriefungstranche bzw. der „funded“/„unfunded“ Kreditderivate, die auf die Verbriefungstranche referenzieren, anzugeben.

5.4.2.3 IFRS Buchwert

Für die Meldung des Buchwerts gemäß IFRS sind vier Meldepositionen für die IFRS Kategorien vorgesehen. Die Meldung des IFRS Buchwerts erfolgt in der jeweiligen Position. Folgende Positionen für IFRS Kategorien stehen zur Verfügung:

- „IFRS Fair Value“ (3120003),
- „IFRS Available for Sale“ (3120004),
- „IFRS Held-to-Maturity“ (3120005) und
- „IFRS Loans & Receivables“ (3120006).

5.4.2.4 Buchwert (UGB) bilanziell (3120170)

In der Position „Buchwert (UGB) bilanziell“ (3120170) ist der Buchwert für in der Bilanz gehaltene Forderungen brutto, d.h. ohne Abzug von Wertberichtigungen, anzugeben. Bereits abgeschriebene, d.h. ausgebuchte Forderungen sind hingegen nicht zu melden.

5.4.2.5 Buchwert (UGB) Kreditderivate (3220150)

Erfolgt die Übernahme des Kreditrisikos als Sicherungsgeber in einem Kreditderivat, so ist die Position „Buchwert (UGB) Kreditderivate“ (3220150) zu befüllen. Handelt es sich bei dem Kreditderivat um einen Credit Default Swap oder Total Return Swap, so ist der Nominalwert des Kreditderivats anzugeben. Bei einer Credit Linked Note ist der Buchwert gemäß UGB einzustellen.

5.4.2.6 Nettoforderungswert (Exposure Value)

Der **Nettoforderungswert (Exposure Value)** entspricht dem Bruttoforderungswert nach Anrechnung kreditrisikomindernder Techniken und Kreditumrechnungsfaktoren und ist analog dem „Risikopositionswert“ in den ITS-COREP (CR SEC SA und CR SEC IRB) für den Investor zu ermitteln.

Der „Nettoforderungswert (Exposure Value) bilanziell“ (3130170) ist entsprechend den ITS-COREP Positionen „Exposure Value On Balance (Risikopositionswert)“

CR SEC SA 7101910 (Originator)
CR SEC SA 7101970 (Sponsor)
CR SEC SA 7101940 (Investor)

CR SEC IRB 7201710 (Originator)
CR SEC IRB 7201770 (Sponsor)
CR SEC IRB 7201740 (Investor)

zu melden.

Der „Nettoforderungswert (Exposure Value) Kreditderivate“ (3230150) ist entsprechend den ITS-COREP Positionen „Exposure Value Off-Balance (Risikopositionswert)“

Anteil Off-Balance Bankbuch aus: CR SEC SA 7101930 (Originator)
Anteil Off-Balance Bankbuch aus: CR SEC SA 7101975 (Sponsor)
Anteil Off-Balance Bankbuch aus: CR SEC SA 7101960 (Investor)

Anteil Off-Balance Bankbuch aus: CR SEC IRB 7201730 (Originator)
Anteil Off-Balance Bankbuch aus: CR SEC IRB 7201775 (Sponsor)
Anteil Off-Balance Bankbuch aus: CR SEC IRB 7201760 (Investor)

zu melden.

Unter Nettoforderungswert (Exposure Value) ist jener Wert auf Basis der einzelnen Tranche anzusetzen, der zur Ermittlung der Eigenmittelunterlegung errechnet wurde. Dabei sind die Ansätze zu wählen, die von der FMA für die Asset Klasse bzw. das entsprechende Geschäft genehmigt wurden (z. B.: F-IRB Modell, das von der Aufsicht genehmigt wurde, ist auch für die ZKR-Meldung zu wählen und nicht STA oder A-IRB).

Der Nettoforderungswert ist für jene Positionen anzugeben, die unter „Buchwert (UGB) bilanziell“ und unter „Buchwert (UGB) Kreditderivate“ gemeldet werden. Für Geschäfte, die in der ZKR-Verbriefungsmeldung meldepflichtig sind, für die aber gemäß Verordnung (EU) Nr. 575/2013 keine Unterlegung des Kreditrisikos in der SOLVA erfolgt, bleibt die Meldeflicht gemäß ZKR erhalten. Für den Forderungswert wird folgender Näherungswert gemeldet: In jenen Fällen, in denen für das Kreditrisiko keine Unterlegung gemäß Verordnung (EU) Nr.

575/2013 vorgesehen ist (z. B. Handelsbuch) bzw. kein Forderungswert errechnet wird, ist als Proxy der Bruttoforderungswert anzugeben.

In Fällen bei denen als Proxy der Bruttoforderungswert anzugeben ist, ist in der Position Forderungswert (Exposure Value) bilanziell (3130170) entsprechend den ITS-COREP Positionen „Original Exposure Pre Conversion Factors (Ursprüngliche Risikoposition vor der Anwendung von Umrechnungsfaktoren)“

CR SEC SA 7100510 (Originator)

CR SEC SA 7100570 (Sponsor)

CR SEC SA 7100540 (Investor)

CR SEC IRB 7200510 (Originator)

CR SEC IRB 7200570 (Sponsor)

CR SEC IRB 7200540 (Investor)

zu melden.

Der Bruttoforderungswert (Exposure Value) Kreditderivate (3230150) ist entsprechend den ITS-COREP Positionen „Original Exposure Pre Concersion Factors (Ursprüngliche Risikoposition vor der Anwendung von Umrechnungsfaktoren)“

Anteil Off-Balance Bankbuch aus: CR SEC SA 7100530 (Originator)

Anteil Off-Balance Bankbuch aus: CR SEC SA 7100575 (Sponsor)

Anteil Off-Balance Bankbuch aus: CR SEC SA 7100560 (Investor)

Anteil Off-Balance Bankbuch aus: CR SEC IRB 7200530 (Originator)

Anteil Off-Balance Bankbuch aus: CR SEC IRB 7200575 (Sponsor)

Anteil Off-Balance Bankbuch aus: CR SEC IRB 7200560 (Investor)

zu melden.

5.4.3 Risikoinformationen Verbriefungsmeldung

Die meldepflichtigen Institute haben der OeNB im Rahmen der erstmaligen Meldung und bei jeder Änderung die internen Grundsätze und Regelungen für die Risikoinformationen (Dokumentation) in schriftlicher Form bekannt zu geben. Die Dokumentation zu Ratingsystemen, Bonitätsklassen und/oder Ausfallwahrscheinlichkeiten hat bis zum 16. Bankarbeitstag des Monats, vor dem die Ratingänderung Gültigkeit erlangt, zu erfolgen. **Dies hat durch Übermittlung von internen Dokumenten und durch die Befüllung der Vorlage „Eingabeformular_Ratingsysteme.xls“ (siehe Anhang) zu erfolgen.** Die interne Dokumentation sollte die folgenden Positionen umfassen:

- Ratingsystem („Bonitätsmodell“) (siehe Kap. 5.4.3.3.1)
- Bonitätsklasse (siehe Kap. 5.4.3.3.2)
- Ausfallwahrscheinlichkeit (PD) (siehe Kap. 5.4.3.3.3)
- Sicherheiten (siehe Kap. 5.4.4)
- Ansatz der Eigenmittelunterlegung (siehe Kap.5.4.3.5)

5.4.3.1 *Weighted Average Life (3400001)*

Das Weighted Average Life gibt an, in wie vielen Jahren das eingesetzte Kapital im Durchschnitt zurückbezahlt werden wird.

Die Berechnung erfolgt quartalsweise gemäß folgender Formel:

$$WAL = \sum_{i=1}^n \frac{P_i}{P} t_i$$

P	Nennwert
P_i	Rückzahlung zum Zeitpunkt i
t_i	Zeit in Jahren bis zum Zeitpunkt i

Für die zukünftigen Rückzahlungen P_i sind erwartete Werte gemäß dem Tilgungsplan und den erwarteten vorzeitigen Rückzahlungen und/oder Verlusten anzuwenden.

5.4.3.2 *Attachment Point und Detachment Point*

Attachment Point und **Detachment Point** stellen Risikoindikatoren dar, welche die Nähe bis zum ersten Verlust bzw. zum Totalverlust angeben. Sie sind wie folgt definiert:

Attachment Point: Gibt die Größe der Verluste an, die im Portfolio auftreten müssen, damit die Tranche den ersten Verlust erleidet.

Detachment Point: Gibt die Größe der Verluste an, die im Portfolio auftreten müssen, damit die Tranche einen Totalverlust erleidet.

Die Angabe von Attachment Point und Detachment Point erfolgt in Prozent bezogen auf das noch ausstehende Nominale des gesamten der Verbriefung zugrunde liegenden Portfolios (Outstanding National des verbrieften Portfolios). Die Werte sind in die Positionen „Attachment Point“ (3400002) und „Detachment Point“ (3400003) einzustellen.

Die Meldung von Attachment Point und Detachment Point erfolgt auf Basis der aktuellsten beim Melder vorliegenden Werte, wobei die Aktualität in Abhängigkeit von der Qualität der strukturierten Forderung variiert. Als Mindestanforderung gilt eine jährliche Ermittlung dieser Meldeinhalte für Investment-Grade; im Non-Investment-Grade Bereich auch unterjährig. Kommt es zum Downgrade von Investment- auf Non-Investment-Grade, so ist eine Neuberechnung zur Meldung am nächstfolgenden Meldetermin erforderlich.

5.4.3.3 *Rating der Tranche/Ausfallwahrscheinlichkeit (Probability of Default – PD)/Ratingsystem*

Die Einschätzung der Bonität eines Schuldners ist entweder durch Befüllung der Meldeposition „Bonitätsklasse“ oder durch Befüllung der Meldeposition „Ausfallwahrscheinlichkeit (PD)“ zum Ausdruck zu bringen.

Liegen zur Beurteilung der Tranchen mehrere Ratingsysteme vor, so sind diese in der Meldeposition „Ratingsystem“ zu kennzeichnen (siehe auch Kapitel 4.2.5.3.4 Ratingsystem (1400200)).

5.4.3.3.1 Ratingsystem (3400200)

Zur Kennzeichnung des zur Beurteilung der Bonität der Tranche eingesetzten Ratingsystems ist ausschließlich die Risikopositionsklasse „V“ wie Verbriefungen zulässig. Für eine detaillierte Beschreibung der Erfordernisse zur Meldung von Ratingsystemen siehe Kapitel 4.2.5.3.4 Ratingssystem (1400200).

Die Meldeposition „Ratingsystem“ umfasst sechs Stellen:

- Stelle 1 und 2: ISO-Ländercode
- Stelle 3: Verbriefungskategorien (siehe Schaubild 14: Ratingsysteme)
- Stelle 4 bis 6: Fortlaufende Nummerierung von Subsystemen pro Verbriefungskategorie

Beispiel:

Eine Verbriefung, wird mit der aufsichtsrechtlichen Formel gem. Art. 262 Verordnung (EU) Nr. 575/2013 bewertet und mit dem Ratingsystem ATV300 gemeldet.

Für die Meldung werden standardisierte Ratingsysteme im ZKR-Meldesystem angelegt. **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.** gibt eine Übersicht über die derzeit implementierten Systeme. Falls es auf Grund aufsichtsrechtlicher Änderungen zu Erweiterungen kommen sollte, sind gewisse Nummernbereiche bereits vorreserviert.

Ratingsystem-Bezeichnung	Rating der Verbriefungen	Ansatz
ATV001 - ATV099	Ratingbasierter Ansatz gem. Art. 261 und 251 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013	S, A, F
ATV001	Moody's short term	
ATV002	Moody's long term	
ATV003	S&P short term	
ATV004	S&P long term	
ATV005	Fitch short term	
ATV006	Fitch long term	
ATV007	Dominion Bond Ratings Services short term	
ATV008	Dominion Bond Ratings Services long term	
ATV101 - ATV199	Abgeleitete Ratings gem. Art. 259 Abs. 2 Verordnung (EU) Nr. 575/2013	A, F
ATV101	Moody's short term	
ATV102	Moody's long term	
ATV103	S&P short term	
ATV104	S&P long term	
ATV105	Fitch short term	
ATV106	Fitch long term	
ATV107	Dominion Bond Ratings Services short term	
ATV108	Dominion Bond Ratings Services long term	
ATV201 - ATV299	Second-Loss-Tranche gem. Art. 254 Verordnung (EU) Nr. 575/2013	S
ATV201	Moody's short term	
ATV202	Moody's long term	
ATV203	S&P short term	
ATV204	S&P long term	
ATV205	Fitch short term	
ATV206	Fitch long term	
ATV207	Dominion Bond Ratings Services short term	
ATV208	Dominion Bond Ratings Services long term	
ATV300	Supervisory Formular/Aufsichtsrechtliche Formel gem. Art. 262 Verordnung (EU) Nr. 575/2013	A, F
XXV400 - XXV499	ABCP-Programme gem. Art. 259 Abs. 3 Verordnung (EU) Nr. 575/2013	A, F
ATV500	Not rated gem. Art. 259 Abs. 1 lit. d Verordnung (EU) Nr. 575/2013	A, F
ATV501	Not rated gem. Art. 253 Verordnung (EU) Nr. 575/2013	S

Schaubild 20: Standardisierte Ratingsysteme der ZKR-Verbriefungsmeldung

Finden verschiedene Kombinationen von Ratingsystem und Ansatz bei einem Kreditnehmer Anwendung, so ist jene Kombination, mit dem der größere Teil des Forderungsvolumens bewertet wird, zu melden. **Ratingsysteme**, die ausschließlich Bonitätsbeurteilungen externer Ratingagenturen betreffen sind mit dem **ISO-Ländercode „AT“ zu melden.**

Die Ratingsysteme ATV500 und ATV501, die für nicht geratete Verbriefungen vorgesehen sind, sind ebenfalls mit dem ISO-Ländercode „AT“ zu melden. Ebenso sind Ratings der aufsichtsrechtlichen Formel gem. Art. 262 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 mit dem ISO-Ländercode „AT“ zu melden.

5.4.3.3.2 Bonitätsklasse (3400210)

Die ZKR-Verbriefungsmeldung zielt auf Risikoinformationen über die einzelne Tranche ab. Im Unterschied zur ZKR-Hauptmeldung ist daher in der ZKR-Verbriefungsmeldung **kein Emittentenrating**, sondern ein **Emissionsrating** zu melden. Dabei ist jene Bonitätsklassifizierung heranzuziehen, die die Bank für die Eigenmittelunterlegung verwendet. Bevorzugt sind Bonitätseinstufungen zu melden, die keine Sicherheiten oder Garantien berücksichtigen. Fließen Sicherheiten oder Garantien in die Bonitätsklassifizierung ein, so dürfen diese nicht im Bereich der Sicherheiten gemeldet werden. Es ist auch in jenen Fällen eine Bonitätsbeurteilung anzugeben, in denen kein Rating vorliegt. Dazu stehen die Ratingsysteme ATV300, ATV500 und ATV501 zur Verfügung. Für diese Ratingsysteme werden standardisierte Bonitätsklassen angelegt, die sich an den für die Eigenmittelunterlegung verwendeten Risikogewichten (Risk Weights) orientieren (siehe Schaubild 21: Bonitätsstufen für ATV300, ATV500 und ATV501).

Die Meldeposition „Bonitätsklasse“ ist, unabhängig vom gemeldeten Ansatz, immer zu befüllen. Für die standardisierten Ratingsysteme der Verbriefungsmeldung gelten nicht die standardisierten Ausfallklassen der ZKR-Hauptmeldung, sondern es sind die im Eingabeformular_Ratingsysteme (Formular_Bonitätsklassen_VM) vorgegebenen Bonitätsklassen anzuwenden.

	RW Untergrenze (>)	RW Obergrenze (<=)
Bonitätsstufe 1	0	7
Bonitätsstufe 2	7	8
Bonitätsstufe 3	8	10
Bonitätsstufe 4	10	12
Bonitätsstufe 5	12	15
Bonitätsstufe 6	15	18
Bonitätsstufe 7	18	20
Bonitätsstufe 8	20	35
Bonitätsstufe 9	35	50
Bonitätsstufe 10	50	60
Bonitätsstufe 11	60	75
Bonitätsstufe 12	75	100
Bonitätsstufe 13	100	250
Bonitätsstufe 14	250	425
Bonitätsstufe 15	425	650
Bonitätsstufe 16	650	(<)1250
Bonitätsstufe 17	1250	

Schaubild 21: Bonitätsstufen für ATV300, ATV500 und ATV501

Dokumentationserfordernisse:

- Beschreibung der Methoden der Bonitätsbeurteilung nach Risikopositionsklassen und Verbriefungstyp
- Beschreibung der Aussage der Bonitätsklassen (Ausfallwahrscheinlichkeiten, externe Rating-äquivalente, verbale Beschreibungen)
- Beschreibung der Verwendung der Bonitätsklassifizierungen im Rahmen des Kreditrisikomanagements
- Befüllung der Vorlage „Eingabeformular_Ratingsysteme.xls“

5.4.3.3 Ausfallwahrscheinlichkeit (3400220)

Werden Ausfallwahrscheinlichkeiten (Probabilities of Default - „PDs“) berechnet und entsprechen diese den Anforderungen des BWG/der Verordnung (EU) Nr. 575/2013, dann sind diese jedenfalls mit 4 Nachkommastellen zu melden.

Auch im Falle einer Ausfallwahrscheinlichkeit von 100,0000% ist zusätzlich die Meldeposition „Bonitätsklasse“ zu befüllen, um die Art des Ausfalls unterscheiden zu können.

Wird eine Tranche nach den Ansätzen „F“ oder „A“ beurteilt und sieht die angewandte Methode zur Berechnung der Eigenmittel die Ermittlung einer Ausfallwahrscheinlichkeit nicht vor, so ist die Meldeposition „Ausfallwahrscheinlichkeit (PD)“ mit dem Kürzel „NA“ (nicht anwendbar) zu versehen. Die Meldung von „NA“ ist nur gültig, wenn die Tranche in den Ansätzen „F“ oder „A“ gemeldet wird und zugleich die Meldeposition „Bonitätsklasse“ mit einem gültigen Ratingwert befüllt wird.

Eine Befüllung der Meldeposition „Ausfallwahrscheinlichkeit (PD)“ mit dem Kürzel „NA“ ist für Melder, die in der Meldeposition „Ansatz“ den Eintrag „F“ oder „A“ übermitteln, für folgende Ratingsysteme, alternativ zu einer „PD“-Meldung, möglich: ATV001 - ATV099, ATV101 – ATV199, ATV300 und ATV500. Auch für die Ratingsysteme XXV400 - XXV499 (ABCP- Programme gemäß Art. 259 Abs. 3 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013) ist nur in jenen Fällen, in denen keine „Ausfallwahrscheinlichkeit (PD)“ ermittelt wird, „NA“ zu melden.

Dokumentationserfordernisse:

- Beschreibung der Methoden zur Ermittlung der Ausfallwahrscheinlichkeit
- Beschreibung der Aussage der Ausfallwahrscheinlichkeiten – Gegenüberstellung von „PDs“ und internen Bonitätsklassen gegliedert nach Ratingsystemen
- Beschreibung der Verwendung der Bonitätsklassifizierungen im Rahmen des Kreditrisikomanagements
- Befüllung der Vorlage „Eingabeformular_Ratingsysteme.xls“

5.4.3.4 Risikogewichtete Aktiva (Risk Weighted Assets – RWA) (3400300)

Unter Positionsnummer 3400300 ist der Forderungswert (Exposure Value) mit dem entsprechenden Risikogewicht zu multiplizieren und entsprechend den folgenden Positionen „Risikogewichtete Forderungswerte“ des ITS-COREP unkonsolidiert

CR SEC SA 7511190

CR SEC IRB 7511285

um die Eigenmittelanforderungen für das Kreditrisiko von Verbriefungen zu ermitteln.

Wird für Positionen des Wertpapier-Handelsbuchs zur Befüllung des Exposure Values der Bruttoforderungswert herangezogen, so ist hinsichtlich dieser Werte keine Befüllung der Meldeposition „RWA“ vorgesehen.

5.4.3.5 Gewählter Ansatz zur Berechnung der Eigenmittelunterlegung (3400500)

In dieser Meldeposition ist anzugeben, nach welchem Ansatz das Mindesteigenmittelerfordernis gemäß Teil 3, Titel I, Kapitel 1 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 für das Kreditrisiko des gemeldeten Kreditnehmers bestimmt wird. Folgende Einträge werden unterschieden

- Standardansatz („S“)
- Auf internen Ratings basierender Ansatz (F-IRB) („F“)
- Auf internen Ratings basierender Ansatz (A-IRB) („A“)

Dokumentationserfordernisse:

- Angabe der angewandten Ansätze zur Ermittlung des Mindesteigenmittelerfordernisses gemäß Teil 3, Titel I, Kapitel 1 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 für das Kreditrisiko je Risikopositionsklasse.

5.4.4 Sicherheiten

Sicherheitenmeldung ZKR-Verbriefungsmeldung Kreditinstitute	Wert der Sicherheit
gemäß Verordnung (EU) Nr. 575/2013 anrechenbare Sicherheiten	3501000
- hievon persönliche Sicherheiten	3501100
- hievon öffentliche Haftung	3501110
- hievon Haftung anderes meldepflichtiges Institut	3501120
- hievon Kreditderivate	3501130
- hievon Betrag Kreditderivate + Identität Gegenpartei (*1-n Vorkommen)	3501135
- hievon Immobiliensicherheiten	3501200
- hievon sonstige Sachsicherheiten	3501300
- hievon finanzielle Sicherheiten	3501400
Sicherheiten gemäß internem Risikomanagement	3502000
- hievon Kreditderivate des Handelsbuchs	3502131
- hievon Betrag Kreditderivate + Identität Gegenpartei (*1-n Vorkommen)	3502132
- hievon Kreditderivate des Bankbuchs	3502133
- hievon Betrag Kreditderivate + Identität Gegenpartei (*1-n Vorkommen)	3502134
- hievon finanzielle Sicherheiten	3502400
Synthetische Verbriefungen	3503000

Schaubild 22: Sicherheitenmeldung Verbriefung Kreditinstitute

Sicherheitenmeldung	Wert der Sicherheit
Konsolidierte Meldung für Konzernmutter und vollkonsolidierte Töchter	
Summe Sicherheiten	3501000
- hievon persönliche Sicherheiten	3501100
- hievon Immobiliensicherheiten	3501200
- hievon sonstige Sachsicherheiten	3501300
- hievon finanzielle Sicherheiten	3501400

Schaubild 23: Sicherheitenmeldung ZKR-Konzern-Verbriefungsmeldung Kreditinstitute quartalsweise

Details zum Ausweis der Sicherheiten finden Sie im Kapitel 4.2.6 Sicherheiten. Die unter 4.2.6 angegebenen Positionsnummern sind anzupassen, in dem die erste Ziffer „1“ durch die erste Ziffer der Sicherheitenmeldung der ZKR-Verbriefungsmeldung „3“ ersetzt wird. Zur Meldung von Kreditderivaten als Sicherheit siehe auch Kapitel 4.2.7.

6. ANHANG

6.1 Gesetzestext zu § 75 BWG

§ 75 BWG lautet:

(1) Jedes Kreditinstitut, dessen Forderungen und Anteilsrechte gemäß Z 1 gegenüber einem Schuldner den Betrag von insgesamt mindestens 350 000 Euro oder Euro-Gegenwert erreichen, hat der Oesterreichischen Nationalbank monatlich zu melden:

1. die Höhe der ungewichteten Forderungen, einschließlich Interbankforderungen, in Form von Aktivposten, außerbilanziellen Geschäften gemäß Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 aus Geschäften gemäß § 1 Abs. 1 Z 3, 4, 6, 8 und 12, § 1 Abs. 2 Z 1 und § 1 Abs. 2 Z 3, 4 und 6 ZaDiG und Derivaten gemäß Anhang II der Verordnung (EU) Nr. 575/2013, sowie deren Forderungswert, gegenüber dem Schuldner bestehende titrierte Forderungen, die auszuweisenden Anteilsrechte am Schuldner und sonstige Kreditderivate gemäß Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 575/2013;
2. den Namen, die Anschrift und sonstige zur sicheren Identifikation des Schuldners erforderliche Angaben;
3. die Höhe und den Forderungswert der sonstigen Forderungen gegenüber dem Schuldner in Form von Aktivposten und außerbilanzmäßigen Geschäften gemäß Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 575/2013;
4. den gewählten Ansatz zur Berechnung der Eigenmittel für das Kreditrisiko das Ratingsystem, die Bonitätsklasse, sowie je nach verwendetem Ansatz die Ausfallwahrscheinlichkeit und den erwarteten Verlust, weiters die vom Kreditinstitut gebildeten gewichteten Forderungsbeträge, aus den Forderungen nach Z 1 und 3, den Wert der Sicherheiten, die Höhe der Einzelwertberichtigung, und überfällige Forderungen sowie die wesentlichen Risikomerkmale der Verbriefungspositionen;
5. die Gruppe verbundener Kunden (Art. 4 Abs. 1 Nummer 39 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013), der der Schuldner angehört; der Umfang der Gruppe ist für Zwecke des Kreditregisters gemäß Verordnung der FMA nach Abs. 6 festzulegen und kann insbesondere auf Kunden eingeschränkt werden, die Kreditnehmer des meldenden Instituts sind; weiters kann nach dem jeweiligen Sitzstaat des Gruppenmitglieds differenziert werden.

(1a) Jede Kreditinstitutsgruppe hat Verbriefungen (Art. 4 Abs. 1 Nummer 61 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013) und Kreditderivate (Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 575/2013), deren Referenzwert eine Verbriefung ist, quartalsweise auf konsolidierter Basis zu melden. In diese Meldung sind jene voll- oder anteilmäßig konsolidierten Unternehmen einzubeziehen, bei denen der Buch- oder Marktwert der jeweiligen Summe der Forderungen aus Verbriefungen und Kreditderivaten, deren Referenzwert eine Verbriefung ist, den Betrag von 10 Millionen Euro oder Euro-Gegenwert erreicht oder der Quotient aus Buch- oder Marktwerten der Summe dieser Forderungen und der jeweiligen Bilanzsumme größer als 5vH ist.

(2) Auf Finanzinstitute ist Abs. 1 mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Meldepflicht gemäß Z 1 hinsichtlich Anteilsrechten und Derivaten gemäß Anhang II der Verordnung (EU) Nr. 575/2013, Z 3 und Z 5 entfällt und die Meldung gemäß Z 4 nur die Positionen Wert der Sicherheiten, Höhe der Einzelwertberichtigung, Bonitätsklasse und Ratingsystem beinhaltet.

(3) Auf Unternehmen der Vertragsversicherung ist Abs. 1 mit der Maßgabe anzuwenden, dass sie im Rahmen der Meldungen gemäß Z 1 nur Einmalkredite, Kreditrahmen, Promessen, titrierte Forderungen und Kreditderivate zu melden haben und keine Meldepflicht gemäß Z 3 bis 5 besteht.

(4) Die internen Grundsätze und Regelungen für die gemäß Abs. 1 Z 4 zu meldenden Daten sind der Oesterreichischen Nationalbank im Rahmen der erstmaligen Meldung und sodann bei jeder Änderung bekannt zu geben. Änderungen der Identifikationsdaten des Schuldners (Abs. 1 Z 2) und der Zusammensetzung der Gruppe verbundener Kunden (Abs. 1 Z 5) sind der Oesterreichischen Nationalbank unverzüglich zu melden; sofern dies für die Zwecke des Zentralen Kreditregisters erforderlich ist, sind auf Verlangen der Oesterreichischen Nationalbank weitere Auskünfte zu erteilen.

(5) Die Oesterreichische Nationalbank hat den jederzeitigen Zugriff der FMA auf die gemäß Abs. 1 und im Rahmen der reziproken Anwendung von Abs. 8 von mit dem Zentralen Kreditregister vergleichbaren Einrichtungen in den Mitgliedstaaten gemeldeten Daten zu gewährleisten. Auf Anfrage

1. eines Kredit- oder Finanzinstitutes,
2. eines Unternehmens der Vertragsversicherung,

3. der Prüfungsstelle des Sparkassen-Prüfungsverbandes,
4. der genossenschaftlichen Prüfungsverbände,
5. der bestellten Bankprüfer und
6. der Sicherungseinrichtungen

hat die Oesterreichische Nationalbank diesen die Angaben über einen Schuldner gemäß Abs. 1 Z 2, die Höhe der gemäß Abs. 1 Z 1 und Z 3 gemeldeten Forderungen gegenüber einem Schuldner ohne Berücksichtigung der Derivate gemäß Anhang II der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 und Kreditderivate gemäß Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 sowie die Anzahl von dessen im Rahmen des Zentralen Kreditregisters meldenden Gläubigern bekannt zu geben. Auf Anfrage hat sie ferner einem Abfrageberechtigten gemäß Z 1 bis 6 diese Daten auch für Gruppen von Schuldnern, die eine Gruppe verbundener Kunden gemäß Abs. 1 Z 5 bilden, mitzuteilen. Anfragen von Abfrageberechtigten gemäß Z 1 und 2 sind ausschließlich auf elektronischem Weg zu stellen und im Wege gesicherter elektronischer Datenübermittlung zu beantworten.

(6) Die FMA hat durch Verordnung die für die Meldungen gemäß Abs. 1 maßgebende Gliederung der Forderungsarten, Sicherheiten und Risikomerkmale, Zeitpunkt, Umfang und Form der Meldungen sowie die für die Erstattung der Meldungen erforderliche Informationsbereitstellung durch die Oesterreichische Nationalbank festzulegen; bei Erlassung der Verordnung hat sie auf das volkswirtschaftliche Interesse an einem funktionsfähigen Bankwesen Bedacht zu nehmen.

(7) Die FMA kann der zuständigen Behörde eines Mitgliedstaates Auskünfte im Sinne des Abs. 5 unter der Voraussetzung erteilen, dass

1. auch in diesem Mitgliedstaat eine vergleichbares Zentrales Kreditregister geführt wird;
2. gewährleistet ist, dass der betreffende Mitgliedstaat der FMA Auskünfte im gleichen Umfang erteilt;
3. die Daten nur für bankaufsichtliche Zwecke verwendet werden und
4. die erteilten Auskünfte dem Berufsgeheimnis gemäß Art. 53 der Richtlinie 2013/36/EU unterliegen.

Die Weiterleitung dieser Auskünfte kann auch über die Europäische Zentralbank erfolgen. Die FMA kann die Oesterreichische Nationalbank mit der Erteilung solcher Auskünfte beauftragen.

(8) Die FMA kann bei Vorliegen der Reziprozität die Oesterreichische Nationalbank mit Verordnung beauftragen, die Daten des Zentralen Kreditregisters vergleichbaren Einrichtungen in den Mitgliedstaaten in jenem Umfang zur Verfügung zu stellen, der den in Abs. 5 Z 1 bis 6 genannten Abfrageberechtigten zugänglich ist. Die Vergleichbarkeit ist gegeben, wenn das Informationssystem auf Daten von Großkunden beschränkt ist und der Zugang zum Informationssystem auf Aufsichtsbehörden und Institutionen, die den in Abs. 5 genannten Abfrageberechtigten vergleichbar sind, beschränkt ist und der Verwendungszweck des Informationssystems beschränkt ist auf die Ausübung der Finanzmarktaufsicht oder die Feststellung des Ausmaßes der Verschuldung. In der Verordnung der FMA sind die Einrichtungen namentlich zu bezeichnen, an welche zu übermitteln ist; weiters ist zu regeln, in welchen technisch-organisatorischen Verfahren die Übermittlung zu erfolgen hat.

(9) Die Meldungen nach Abs. 1 und die Anzeigen nach Abs. 4 erster Satz sind in standardisierter Form mittels elektronischer Übermittlung zu erstatten. Die Übermittlung muss bestimmten, von der FMA nach Anhörung der Oesterreichischen Nationalbank bekannt zu gebenden Mindestanforderungen entsprechen.

Erläuternde Bemerkungen zu § 75 BWG:

In Abs. 1 Z 1 und 3, Abs. 1a, 2, 5 und in Abs. 7 Z 4 werden Verweise angepasst, die sich aus der Verschiebung von Bestimmungen in die Verordnung (EU) Nr. 575/2013 ergeben.

Die Streichung der Definition der „Gruppe verbundener Kunden“ (bisheriger § 27 Abs. 11) und die Anpassung der Definition in Art. 4 Abs. 1 Nummer 39 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 zieht eine Anpassung des § 75 Abs. 1 Z 5 nach sich.

Grundsätzlich soll die bisherige Meldung der Gruppe verbundener Kunden für die Zwecke des Kreditregisters (bisher Großkreditmeldung) unverändert bleiben. Durch den Entfall des § 27 Abs. 11 Z 3 sind die dort angeführten Gruppierungstatbestände zukünftig unter der wirtschaftlichen Abhängigkeit zu subsumieren. Eine alleinige Verweisanpassung in § 75 Abs. 1 Z 5 (mittels z. B. „können Tatbestände im Sinne von Art. 4 Abs. 1 Nummer 39 lit. b der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 außer Betracht bleiben“) würde dazu führen, dass die Meldung von Gruppen verbundener Kunden auf Basis der Tatbestände des bisherigen § 27

Abs. 11 Z 3 entfallen würde. Da dies nicht beabsichtigt ist und um den Text des § 75 Abs. 1 Z 5 nicht zu überfrachten, hat die FMA den Umfang der Gruppe für die Zwecke des Kreditregisters in Fortsetzung der bisherigen Rechtslage per Verordnung zu definieren.

6.2 Zentralkreditregistermeldungsverordnung im Wortlaut

Verordnung der Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA) über die Meldungen an das zentrale Kreditregister (Zentralkreditregistermeldungsverordnung – ZKRMV)

Änderung

BGBl. II Nr. 64/2011

BGBl. II Nr. 272/2012

BGBl. II Nr. 359/2013

BGBl. II Nr. 108/2014

Meldepflichtige Institute

§ 1. (1) Meldepflichtige Institute haben unter der Voraussetzung des § 75 Abs. 1 BWG die Meldung an das zentrale Kreditregister gemäß § 2 und die ZKR-Stammdatenmeldung gemäß § 3 an die Oesterreichische Nationalbank zu erstatten. Meldepflichtige Institute sind:

1. Kreditinstitute gemäß § 1 Abs. 1 BWG;
2. Finanzinstitute gemäß § 1 Abs. 2 BWG;
3. Unternehmen der Vertragsversicherung gemäß § 1 Abs. 1 VAG mit Sitz im Inland sowie Zweigniederlassungen von Unternehmen der Vertragsversicherung aus Mitgliedstaaten oder Drittstaaten in Österreich;
4. Zweigstellen von CRR-Kreditinstituten aus Mitgliedstaaten in Österreich gemäß § 9 BWG;
5. Zweigstellen von CRR-Finanzinstituten aus Mitgliedstaaten in Österreich gemäß § 11 BWG;
6. Zweigstellen von Tochterunternehmen von CRR-Finanzinstituten aus Mitgliedstaaten in Österreich gemäß § 13 BWG.

(2) Meldepflichtige übergeordnete Kreditinstitute gemäß § 30 Abs. 5 BWG sowie die meldepflichtige Zentralorganisation eines Kreditinstitute-Verbundes gemäß § 30a BWG haben unter der Voraussetzung des § 75 Abs. 1a BWG die Meldung an das zentrale Kreditregister gemäß § 2 Abs. 4 an die Oesterreichische Nationalbank zu erstatten.

(3) Meldungen von meldepflichtigen Instituten gemäß Abs. 1 Z 1 bis 3 mit Sitz in Österreich haben durch die Hauptanstalten zu erfolgen, wobei Meldungen betreffend ausländische Zweigstellen dieser meldepflichtigen Institute gesondert auszuweisen sind. Sonstige meldepflichtige Institute haben die Meldung durch die in Österreich befindliche Zweigstelle zu erstatten.

(4) Bei Treuhandverhältnissen hat die Meldung ausschließlich durch den Treuhänder zu erfolgen, sofern dieser ein nach Abs. 1 meldepflichtiges Institut ist. Eine Meldung durch den Treugeber hat nur dann zu erfolgen, wenn der Treugeber ein meldepflichtiges Institut gemäß Abs. 1 ist und den Treuhänder keine Meldepflicht gemäß Abs. 1 trifft.

Meldung an das zentrale Kreditregister

§ 2. (1) Kreditinstitute gemäß § 1 Abs. 1 Z 1 und Zweigstellen gemäß § 1 Abs. 1 Z 4 und 6, die berechtigt sind, Bankgeschäfte im Sinne des § 1 Abs. 1 BWG zu betreiben, haben die Meldung an das zentrale Kreditregister für Schuldner und Schuldnergruppen nach § 6 entsprechend den **Anlagen 1A** und **1B** zu gliedern.

(2) Finanzinstitute gemäß § 1 Abs. 1 Z 2 und Zweigstellen gemäß § 1 Abs. 1 Z 5 und 6, die nicht unter Abs. 1 fallen, haben die Meldung an das zentrale Kreditregister für Schuldner und Schuldnergruppen gemäß § 6 entsprechend der **Anlage 2A** zu gliedern.

(3) Unternehmen der Vertragsversicherung und Zweigniederlassungen gemäß § 1 Abs. 1 Z 3 haben die Meldung an das zentrale Kreditregister für Schuldner und Schuldnergruppen gemäß § 6 entsprechend der **Anlage 3A** zu gliedern. (4) Übergeordnete Kreditinstitute gemäß § 30 Abs. 5 BWG und die Zentralorganisation eines Kreditinstitute-Verbundes gemäß § 30a BWG haben die Meldung an das zentrale Kreditregister nach § 75 Abs. 1a BWG entsprechend der **Anlage 4** zu gliedern.

(5) Wurde die Meldeschwelle gemäß § 75 Abs. 1 BWG zum vorhergehenden Meldestichtag gemäß § 9 überschritten, zum darauf folgenden Meldestichtag jedoch für sämtliche Schuldner und Schuldnergruppen nach § 6 unterschritten, so ist für den zweitgenannten Meldestichtag einmalig eine Leermeldung zu erstatten.

ZKR-Stammdatenmeldung

§ 3. (1) Die ZKR-Stammdatenmeldung hat zu enthalten:

1. Name (Firmenwortlaut); eindeutiger, allgemein anerkannter Identifikator; Geburtsdatum; Rechtsform; Sitz; Sitzstaat; Anschrift und Branchenzugehörigkeit des Schuldners sowie der Schuldnergruppe; Angabe des BIC-Codes, sofern dem Schuldner ein solcher zugeteilt wurde;
2. die von der Oesterreichischen Nationalbank bekannt gegebene Identnummer des Schuldners (der Schuldnergruppe);
3. die Zugehörigkeit des Schuldners zu einer Gruppe verbundener Kunden gemäß Art. 4 Abs. 1 Nr. 39 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen, ABl. Nr. L 176 vom 27.06.2013 S. 1, sowie deren Identnummer, Bezeichnung und Zusammensetzung;
4. für Tranchen gemäß § 2 Z 61 BWG die International Securities Identification Number (ISIN) oder, falls keine ISIN verfügbar ist, eine von der Österreichische Wertpapierdaten Service GmbH (ÖWS) vergebene Nummer oder, falls auch diese nicht verfügbar ist, eine institutsinterne Nummer.

(2) Bei einer Meldung gemäß Abs. 1 Z 3 kann die Meldung von Mitgliedern der Gruppe ohne Kreditbeziehung zum Melder

1. mit Sitz oder Wohnsitz in Österreich, die dem Schuldner nicht in gerader Linie übergeordnet oder dem unbeschränkt haftenden Gesellschafter einer unternehmerisch tätigen Personengesellschaft mit Schuldnerstatus des unbeschränkt haftenden Gesellschafters oder der unternehmerisch tätigen Personengesellschaft nicht in gerader Linie über- oder direkt untergeordnet oder einer unternehmerisch tätigen Personengesellschaft mit Schuldnerstatus nicht in gerader Linie über- oder direkt untergeordnet sind, sofern die zu meldende Gruppe verbundener Kunden für das meldepflichtige Institut keinen Großkredit gemäß Teil 4 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 darstellt,
2. mit Sitz oder Wohnsitz in einem anderen Mitgliedstaat, die dem Schuldner nicht in gerader Linie übergeordnet sind oder
3. aus Drittländern, bei denen es sich nicht um die Konzernmutter handelt,

unterbleiben. Ebenfalls unterbleiben kann die Angabe der Zugehörigkeit eines Schuldners zu einer Gruppe verbundener Kunden gemäß Art. 4 Abs. 1 Nr. 39 lit. b der Verordnung (EU) Nr. 575/2013, es sei denn es handelt sich um die Beziehung zwischen der eingetragenen Personengesellschaft und ihren persönlich haftenden Gesellschaftern. Sind meldepflichtige Institute Mitglieder einer Gruppe verbundener Kunden gemäß § 75 Abs. 1 Z 5 BWG, so ist die Meldung für diese Gruppe ausschließlich durch das übergeordnete Kreditinstitut zu erstatten; diesfalls sind die im ersten Satz vorgesehenen Befreiungen nicht anwendbar. Gruppenmeldungen zu einem Schuldner, dem ein Konsortialkredit gewährt wurde, sind mindestens durch ein meldepflichtiges Institut des Konsortiums zu erstatten. Unternehmen im Sinne von § 1 Abs. 1 Z 2, 3, 5 und 6 sind von der Meldung der Gruppe verbundener Kunden gemäß Art. 4 Abs. 1 Nr. 39 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 befreit. Gruppenmeldungen zu Treugeber und Treuhänder, soweit letzterer für die Rechnung des ersteren handelt, sowie zu Verpflichteten und deren nahen Angehörigen gemäß § 80 Abs. 3 Aktiengesetz – AktG, BGBl. I Nr. 98/1965, sind nicht zu erstatten.

(3) Sind inländische oder ausländische Gebietskörperschaften Mitglieder einer Gruppe verbundener Kunden, kann die Meldung gemäß Abs. 1 Z 3 für diese Gebietskörperschaften unterbleiben. Stellt die Gruppe verbundener Kunden, deren Mitglieder solche inländischen oder ausländischen Gebietskörperschaften sind, einen Großkredit gemäß Art. 392 Verordnung (EU) Nr. 575/2013 dar, können die von diesen Gebietskörperschaften direkt kontrollierten Einheiten als Teilkonzerne in die Meldung gemäß Abs. 1 Z 3 aufgenommen werden, wobei die Meldung als Teilkonzern auch die Gesamtheit aller von ihnen direkt oder indirekt kontrollierten Einheiten mit Sitz in Österreich zu enthalten hat. Für jene Mitglieder einer Gruppe verbundener Kunden, die ihren Sitz nicht in Österreich haben, ist Abs. 2 Z 2 und 3 anzuwenden.

(4) Eine ZKR-Stammdatenmeldung ist zu erstatten bei:

1. Erstmeldung eines Schuldners oder einer Schuldnergruppe;
2. Änderung der ZKR-Stammdaten eines bereits gemeldeten Schuldners oder einer bereits gemeldeten Schuldnergruppe.

Kreditrahmen und sonstige Rahmen

§ 4. (1) Ein Kreditrahmen ist die einem Schuldner oder einer Schuldnergruppe bekannt gegebene Höchstgrenze, bis zu der ihm oder ihr Kredite gewährt werden; sie beinhaltet auch die bereits ausgenützten Rahmen.

(2) Ein sonstiger Rahmen ist die bekannt gegebene Höchstgrenze, bis zu der sonstige Haftungskredite gewährt werden; sie beinhaltet auch die bereits ausgenützten Rahmen.

Forderungen aus dem Leasinggeschäft

§ 5. Forderungen aus dem Leasinggeschäft sind mit dem Barwert der diskontierten Leasingforderung zu melden. Der Barwert ist durch Abzinsung der offenen Leasingraten und des Restwertes zu ermitteln. Als Schuldner (Schuldnergruppe) gilt der Leasingnehmer.

Schuldnergruppen

§ 6. (1) Ein Solidarkreditrahmen liegt vor, wenn ein Kredit, Kreditrahmen oder eine Promesse mehreren Schuldnern, unabhängig davon, ob sie zu einer Gruppe verbundener Kunden gemäß Art. 4 Abs. 1 Nr. 39 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 gehören, gemeinsam zur Ausnützung eingeräumt wird.

(2) Kann der Solidarkreditrahmen nur über ein gemeinsames Konto in Anspruch genommen werden, so gelten sämtliche Schuldner gemäß Abs. 1 als eine Schuldnergruppe, für welche die Meldung an das zentrale Kreditregister und die ZKR-Stammdatenmeldung zu erstatten ist. Für die einzelnen Schuldner ist die ZKR-Stammdatenmeldung zu erstatten und die Tatsache, dass sie Angehörige der Schuldnergruppe sind, zu melden.

(3) Kann der Solidarkreditrahmen von jedem Schuldner über ein gesondertes Konto in Anspruch genommen werden, gelten die Schuldner nicht als Schuldnergruppe. Das meldepflichtige Institut hat für jeden dieser Schuldner eine Meldung an das zentrale Kreditregister und die ZKR-Stammdatenmeldung zu erstatten. Die Meldung an das zentrale Kreditregister hat die wahrscheinliche Inanspruchnahme des Solidarkreditrahmens durch jeden einzelnen Schuldner zu beinhalten.

(4) Soweit mehreren Schuldnern Kredite, Kreditrahmen oder Promessen so eingeräumt werden, dass sie wechselseitig im Rahmen einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts haften, gilt diese Gesellschaft als Schuldnergruppe und ist Abs. 2 anzuwenden.

Fremdwährungspositionen

§ 7. Fremdwährungspositionen sind unter Zugrundelegung des Euro-Referenzkurses der Europäischen Zentralbank (EZB) zum Meldestichtag in Euro umzurechnen. Ist für eine Währung kein Euro-Referenzkurs der EZB verfügbar, so sind die Devisenmittelkurse zum Meldestichtag heranzuziehen.

Konsortialkredite

§ 8. Konsortialkredite sind jeweils von den Mitgliedern des Konsortiums in Höhe ihres Anteils zu melden.

Zeitpunkt der Meldung an das zentrale Kreditregister

§ 9. Meldestichtag für die Meldung an das zentrale Kreditregister gemäß § 2 Abs. 1 bis 3 ist jeweils der Monatsultimo. Die Meldungen gemäß den Anlagen 1A, 1B, 2A, und 3A sind spätestens am sechzehnten Bankarbeitstag nach dem Meldestichtag zu übermitteln. Meldestichtag für die Meldung an das zentrale Kreditregister gemäß § 2 Abs. 4 ist jeweils der Quartalsultimo. Die Meldungen gemäß der Anlage 4 sind spätestens bis zum fünfzehnten Kalendertag des zweiten Folgemonats nach dem Meldestichtag zu übermitteln.

Form der Meldung

§ 10. (1) Die Meldung an das zentrale Kreditregister hat in standardisierter Form mittels elektronischer Übermittlung zu erfolgen. Diese Übermittlung muss bestimmten, von der FMA nach Anhörung der Oesterreichischen Nationalbank bekannt zu gebenden Mindestanforderungen entsprechen.

(2) Meldepflichtige Institute können ihre Meldungen über eine Zentralstelle erstellen und übermitteln, soweit sichergestellt ist, dass diese Meldungen von der Zentralstelle innerhalb der Frist des § 9 übersandt werden. Die Verantwortung des meldepflichtigen Instituts für die gesetzeskonforme Meldung bleibt davon unberührt.

§ 11. Die Oesterreichische Nationalbank hat den meldepflichtigen Instituten auf Grund der bei ihr eingelangten ZKR-Stammdatenmeldungen jene Hinweise zu geben, die diese zur Erstattung ihrer Meldungen nach den §§ 1 bis 10 benötigen. Dies gilt insbesondere für Mitteilungen, die auf unterschiedlichen Auffassungen über eine Gruppe verbundener Kunden gemäß Art. 4 Abs. 1 Nr. 39 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 oder über eine Arbeitsgemeinschaft beruhen.

Identnummern

§ 12. (1) Vor der erstmaligen Meldung eines Schuldners oder einer Schuldnergruppe haben die meldepflichtigen Institute bei der Oesterreichischen Nationalbank die Identnummer auf elektronischem Weg zu erfragen. Die Identnummernanfrage hat die in § 3 Abs. 1 genannten Daten zu enthalten, die für die eindeutige Identifikation des Schuldners oder der Schuldnergruppe erforderlich sind.

(2) Jede Meldung an das zentrale Kreditregister und die ZKR-Stammdatenmeldung ist mit der jeweiligen Identnummer zu versehen.

Außer-Kraft-Treten

§ 13. *Mit Ablauf des 31. Dezember 2007 tritt die Verordnung des Bundesministers für Finanzen zur Durchführung des Bankwesengesetzes hinsichtlich der Großkreditmeldung (Großkreditmeldungs-Verordnung), BGBl. Nr. 772/1993, in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 9/2002, außer Kraft.*

In-Kraft-Treten

§ 14. *(1) Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2008 in Kraft.*

(2) § 1 Abs. 1 Z 3, § 2 Abs. 1 bis 3, § 3 Abs. 1 Z 3 und 6, § 4 Abs. 2, § 6 Abs. 1, § 9, § 10 Abs. 2 und § 11 in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 64/2011 treten mit 30. April 2011 in Kraft. § 1 Abs. 1a und § 2 Abs. 4 in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 64/2011 treten mit 30. Juni 2011 in Kraft.

(3) § 1 Abs. 1a und § 2 Abs. 4 in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 272/2012 sind erstmals auf Meldungen zum Meldestichtag 30. September 2012 anzuwenden.

(4) Der Titel, § 1, § 2 samt Überschrift, § 3 samt Überschrift, § 6 Abs. 1, 2 und 3, § 9 samt Überschrift, § 10 Abs. 1, § 11 und § 12 Abs. 2 sowie die Anlagen 1A, 1B, 2A, 2B, 3A, 3B und 4 in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 359/2013 treten mit 1. Jänner 2014 in Kraft.

*(5) § 2 Abs. 2 und 3, § 9 und § 11 in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 108/2014 sind erstmals auf Meldungen zum Meldestichtag 30. Juni 2014 anzuwenden. Die **Anlagen 2B** und **3B** treten mit Ablauf des 29. Juni 2014 außer Kraft.*

ZKRM-V Anlage 1A ZKR-Hauptmeldung Kreditinstitute	Rahmen	Ausnützung	Forderungswert
Obligoinformationen			
In der Bilanz auszuweisende Forderungen			
- hievon Spezialfinanzierungen			
- hievon Anteilsrechte			
- hievon kurzfristige Interbankforderungen bis ein Jahr			
- hievon langfristige Interbankforderungen länger als ein Jahr			
- hievon revolving ausnutzbare Kredite			
- hievon Einmalkredite und Darlehen			
- hievon Forderungen aus dem Leasinggeschäft			
- hievon titrierte Forderungen			
- hievon Betrag credit linked + Identität Referenzwert (*1-n Vorkommen)			
- hievon durchlaufende Kredite			
Außerbilanzmäßige Geschäfte gemäß Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 575/2013			
- hievon sonstige Haftungskredite			
- hievon nicht in Anspruch genommene Kreditfazilitäten			
- hievon Haftungskredite zugunsten eines anderen meldepflichtigen Instituts			
- hievon durchlaufende Kredite			
- hievon Kreditderivate			
Gegenparteiausfallrisiko von Derivaten gemäß Anhang II der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 und Kreditderivaten			
Wert gemäß Art. 275 Verordnung (EU) Nr. 575/2013			
Wert gemäß Art. 274, 276 und 283 ff Verordnung (EU) Nr. 575/2013			
- hievon Kreditderivate Wert gemäß Art. 274, 276 und 283 ff Verordnung (EU) Nr. 575/2013			
Handelsbuch			
Risikoinformationen			
Überfällige Forderungen			
Einzelwertberichtigungen (EWB)			
Ratingsystem			
Bonitätsklasse			
Ausfallwahrscheinlichkeit (PD)			
Gewichtete Forderungsbeträge (RWA)			
Erwarteter Verlust (EL)			
Ansatz			

zu befüllen

nur von IRB-Banken verpflichtend zu befüllen

nicht zu befüllen

Sicherheitenmeldung ZKR-Hauptmeldung Kreditinstitute	Wert der Sicherheit
gemäß Verordnung (EU) Nr. 575/2013 anrechenbare Sicherheiten	
- hievon persönliche Sicherheiten	
- hievon öffentliche Haftung	
- hievon Haftung anderes meldepflichtiges Institut	
- hievon Kreditderivate	
- hievon Betrag Kreditderivate + Identität Gegenpartei (*1-n Vorkommen)	
- hievon Immobiliensicherheiten	
- hievon sonstige Sachsicherheiten	
- hievon finanzielle Sicherheiten	
Sicherheiten gemäß internem Risikomanagement	
- hievon Kreditderivate des Handelsbuchs	
- hievon Betrag Kreditderivate + Identität Gegenpartei (*1-n Vorkommen)	
- hievon Kreditderivate des Bankbuchs	
- hievon Betrag Kreditderivate + Identität Gegenpartei (*1-n Vorkommen)	
- hievon finanzielle Sicherheiten	
Synthetische Verbriefungen	

ZKRM-V Anlage 1B ZKR-Verbriefungsmeldung - Strukturierte Kreditprodukte Kreditinstitute	
Stammdateninformation	
Code Produkttyp	
Typ Verbriefung	
Geographische Zuordnung Referenzwert Land/Region	
Code Marktwert	
Obligoinformation	
Marktwert/Modellwert	
Nominale	
IFRS Fair Value	
IFRS Available for Sale	
IFRS Held-to-Maturity	
IFRS Loans & Receivables	
Buchwert (UGB) bilanziell	
Buchwert (UGB) Kreditderivate	
Forderungswert (Exposure Value) bilanziell	
Forderungswert (Exposure Value) Kreditderivate	
Risikoinformation	
Weighted Average Life	
Attachment Point	
Detachment Point	
Ratingsystem	
Bonitätsklasse	
Ausfallwahrscheinlichkeit (PD)	
Gewichtete Forderungsbeträge (RWA)	
Ansatz	

Sicherheitenmeldung ZKR-Verbriefungsmeldung Kreditinstitute	Wert der Sicherheit
gemäß Verordnung (EU) Nr. 575/2013 anrechenbare Sicherheiten	
- hievon persönliche Sicherheiten	
- hievon öffentliche Haftung	
- hievon Haftung anderes meldepflichtiges Institut	
- hievon Kreditderivate	
- hievon Betrag Kreditderivate + Identität Gegenpartei (*1-n Vorkommen)	
- hievon Immobiliensicherheiten	
- hievon sonstige Sachsicherheiten	
- hievon finanzielle Sicherheiten	
Sicherheiten gemäß internem Risikomanagement	
- hievon Kreditderivate des Handelsbuchs	
- hievon Betrag Kreditderivate + Identität Gegenpartei (*1-n Vorkommen)	
- hievon Kreditderivate des Bankbuchs	
- hievon Betrag Kreditderivate + Identität Gegenpartei (*1-n Vorkommen)	
- hievon finanzielle Sicherheiten	
Synthetische Verbriefungen	

ZKRM-V Anlage 2A ZKR-Hauptmeldung Finanzinstitute	Rahmen	Ausnutzung
Obligoinformationen		
In der Bilanz auszuweisende Forderungen		
- hievon revolving ausnutzbare Kredite		
- hievon Einmalkredite und Darlehen		
- hievon Forderungen aus dem Leasinggeschäft		
- hievon titrierte Forderungen		
- hievon Betrag credit linked + Identität Referenzwert (*1-n Vorkommen)		
- hievon durchlaufende Kredite		
Außerbilanzmäßige Geschäfte gemäß Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 575/2013		
- hievon sonstige Haftungskredite		
- hievon nicht in Anspruch genommene Kreditfazilitäten		
- hievon Haftungskredite zugunsten eines anderen meldepflichtigen Instituts		
- hievon durchlaufende Kredite		
- hievon Kreditderivate		
Risikoinformationen		
Einzelwertberichtigungen (EWB)		
Ratingsystem		
Bonitätsklasse		

zu befüllen

nicht zu befüllen

Sicherheitenmeldung ZKR-Hauptmeldung Finanzinstitute	Wert der Sicherheit
Sicherheiten gemäß internem Risikomanagement	
- hievon Kreditderivate des Bankbuchs	
- hievon Betrag Kreditderivate + Identität Gegenpartei (*1-n Vorkommen)	

ZKRM-V Anlage 3A ZKR-Hauptmeldung Versicherungen	Rahmen	Ausnützung
Obligoinformationen		
In der Bilanz auszuweisende Forderungen (melderelevante Positionen)		
- Einmalkredite und Darlehen		
- titrierte Forderungen		
- hievon Betrag credit linked + Identität Referenzwert (*1-n Vorkommen)		
Außerbilanzmäßige Geschäfte gemäß Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 (melderelevante Positionen)		
- Promessen		
- Kreditderivate		

zu befüllen

nicht zu befüllen

Sicherheitenmeldung ZKR-Hauptmeldung Versicherungen	Wert der Sicherheit
Sicherheiten gemäß internem Risikomanagement	
- hievon Kreditderivate	
- hievon Betrag Kreditderivate + Identität Gegenpartei (*1-n Vorkommen)	

ZKRM-V Anlage 4 ZKR-Konzern-Verbriefungsmeldung für Kreditinstitute	
Konsolidierte Meldung für Konzernmutter und vollkonsolidierte Töchter	
Stammdateninformation	
Code Produkttyp	
Typ Verbriefung	
Geographische Zuordnung Referenzwert Land/Region	
Code Marktwert	
Obligoinformation	
Marktwert/Modellwert	
Nominale	
IFRS Fair Value	
IFRS Available for Sale	
IFRS Held-to-Maturity	
IFRS Loans & Receivables	
Risikoinformation	
Weighted Average Life	
Attachment Point	
Detachment Point	
Ratingsystem	
Bonitätsklasse	
Ausfallwahrscheinlichkeit (PD)	
Gewichtete Forderungsbeträge (RWA)	
Ansatz	

Quotenkonsolidierte Töchter gemäß § 75 Abs. 1a BWG (*1-n Vorkommen)	
--	--

Sicherheitenmeldung	Wert der Sicherheit
Konsolidierte Meldung für Konzernmutter und vollkonsolidierte Töchter	
Summe Sicherheiten	
- hievon persönliche Sicherheiten	
- hievon Immobiliensicherheiten	
- sonstige Sachsicherheiten	
- finanzielle Sicherheiten	

Begründung

Allgemeiner Teil

Aufgrund des neuen europäischen Rechtsrahmens, der durch die Verordnung (EU) Nr. 575/2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012, ABl. Nr. L 176 vom 27.06.2013 S. 1, und die Richtlinie 2013/36/EU über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen, zur Änderung der Richtlinie 2002/87/EG und zur Aufhebung der Richtlinien 2006/48/EG und 2006/49/EG, ABl. Nr. L 176 vom 27.06.2013 S. 338, geschaffen wurde, ergeben sich auch in der Terminologie des Aufsichtsrechts Änderungen. So wird der bisher in der österreichischen Rechtssprache verwendete Terminus der Großveranlagung durch den Begriff des Großkredites ersetzt. Diese durch die CRR eingeführte Umstellung bringt auch eine Änderung der Begrifflichkeiten in § 75 BWG und der auf dieser Grundlage erlassenen Verordnungen der FMA mit sich.

Besonderer Teil

Zu Z 1 (Titel), Z 2 (§ 1), Z 3 (§ 2), Z 5 (§ 6 Abs. 1), Z 6 (§ 6 Abs. 2 und 3), Z 7 (§ 9), Z 8 (§ 10), Z 9 (§ 11), Z 10 (§ 12 Abs. 2) und Z 12 (Anlagen):

Titel und materielle Bestimmungen der Verordnung sind an die neuen Begrifflichkeiten des BWG und der Richtlinie 2013/36/EU anzupassen. Dazu wird der Begriff „GKE-Stammdatenmeldung“ durch den Begriff „ZKR-Stammdatenmeldung“ und der Begriff „Großkreditmeldung“ durch „Meldung an das zentrale Kreditregister“ ersetzt. Ebenso erfolgt eine Verweisanpassung auf die nun in der Richtlinie 2013/36/EU enthaltenen Bestimmungen zu Großkrediten.

Zu Z 4 (§ 3):

Neben Anpassungen der Terminologie und Verweise an den neuen Rechtsrahmen sowie einer Umstrukturierung zur leichteren Lesbarkeit erfährt § 3 auch inhaltliche Änderungen. Die Streichung der Firmenbuchnummer aus dem Verordnungstext ergibt sich daraus, dass die OeNB alle Einheiten des Firmenbuchs täglich vom Bundesrechnungszentrum übermittelt bekommt und daher auch die Firmenbuchnummer vom Melder nicht gemeldet werden muss. Die Meldung eines eindeutigen, allgemein anerkannten Identifikators ist für solche juristischen Personen erforderlich, die nicht im nationalen Firmenbuch eingetragen sind, wie z.B. Vereine oder ausländische Unternehmen. Dabei kann es sich z.B. um eine ausländische Handelsregisternummer oder eine nationale Steuernummer handeln. Der Begriff des eindeutigen, allgemein anerkannten Identifikators umfasst auch jene Informationen, die bisher in § 3 Abs. 1 Z 4 und 5 angeführt waren. Diese Informationen werden in Zukunft durch den allgemein anerkannten Identifikator gemäß Z 1 abgedeckt. Durch die gesonderte Erwähnung von Personengesellschaften und ihrer persönlich haftenden Gesellschafter soll der bisherige Meldeumfang aufrechterhalten werden. Um eine weitgehende Kontinuität zur bisherigen GVK-Meldung sicherzustellen, kann die Meldung von Gebietskörperschaften weiterhin fakultativ erfolgen.

Zu Z 11 (§ 14 Abs. 4):

Inkrafttretensbestimmung.

6.3 Verordnung über den internationalen Austausch von Daten der zentralen Kreditregister

Verordnung der Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA) über den internationalen Austausch von Daten des zentralen Kreditregisters

Auf Grund des § 75 Abs. 5a des Bankwesengesetzes – BWG, BGBl. Nr. 532/1993, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 59/2005, wird verordnet:

Empfangsregister

§ 1. *Im Rahmen dieser Verordnung ist die Oesterreichische Nationalbank (OeNB) beauftragt, bei Vorliegen der Reziprozität folgenden Einrichtungen (Empfangsregistern) Daten aus der dem zentralen Kreditregister nach Maßgabe des § 2 zu übermitteln:*

- 1. Nationale Bank van België N.V. / Banque Nationale de Belgique S.A.*
- 2. Deutsche Bundesbank*
- 3. Banco de Espana*
- 4. Banque de France*
- 5. Banca d'Italia*
- 6. Banco de Portugal*
- 7. Banca National a României*
- 8. eská národní banka*

Regelmäßiger Datenaustausch

§ 2. *(1) Den in § 1 Z 1, 3, 4, 5, 6 und 7 genannten Einrichtungen sind monatlich mit dem jeweils Monatsletzten als Stichtag die Höhe der Gesamtverschuldung der Kreditnehmer gemäß § 75 Abs. 1 BWG sowie die zur sicheren Identifikation der Kreditnehmer maßgeblichen Angaben nach Maßgabe der Absätze 2 bis 5 zu übermitteln. Der in § 1 Z 2 genannten Einrichtung sind vierteljährlich mit den Stichtagen 31. März, 30. Juni, 30. September und 31. Dezember die genannten Informationen zu übermitteln.*

(2) Daten betreffend Kreditnehmer sind nicht zu übermitteln, wenn deren Gesamtverschuldung laut Großkreditevidenz 25 000 Euro nicht übersteigt. Bei der Berechnung der Gesamtverschuldung sind ausschließlich zum Stichtag laut Großkreditevidenz aushaftende Obligi und Haftungserklärungen zugunsten Dritter zu berücksichtigen.

(3) Daten betreffend Kreditverträge natürlicher Personen, welche diese nicht als Unternehmer im Sinn des § 1 Abs. 1 Z 1 des Konsumentenschutzgesetzes - KSchG, BGBl. Nr. 140/1979, abgeschlossen haben, sind nicht zu übermitteln.

(4) Es sind Daten von Kreditnehmern mit Sitz im Sitzstaat des jeweiligen Empfangsregisters sowie Daten inländischer Kreditnehmer nach Maßgabe der Abs. 2 und 3 sowie der in diesem Absatz genannten Voraussetzungen zu übermitteln. Die Daten betreffend inländische Kreditnehmer sind ausschließlich unter der Voraussetzung zu übermitteln, dass diese den in § 1 genannten Einrichtungen aus vorangegangenen nationalen Meldungen bereits bekannt sind und der Großkreditevidenz bereits übermittelt wurden.

(5) Solidarisch haftenden Kreditnehmern ist das obligo jeweils zur Gänze zuzurechnen.

Einzelanfragen

§ 3. *(1) Den in § 1 genannten Einrichtungen ist auf Anfrage die Höhe der Gesamtverschuldung konkret genannter Kreditnehmer, die zur sicheren Identifikation der Kreditnehmer maßgeblichen Angaben sowie die von in § 1 genannten Einrichtungen im Rahmen des internationalen Datenaustausches zu diesem Zweck übermittelten Daten nach Maßgabe der Absätze 2 bis 6 zu übermitteln.*

(2) Daten betreffend Kreditnehmer, deren Gesamtverschuldung laut Großkreditevidenz 25 000 Euro nicht übersteigt, sind nicht zu übermitteln. Bei der Berechnung der Gesamtverschuldung sind ausschließlich zum Stichtag laut Großkreditevidenz aushaftende obligi und Haftungserklärungen zugunsten Dritter zu berücksichtigen.

- (3) Daten betreffend Kreditverträge natürlicher Personen, welche diese nicht als Unternehmer im Sinn des § 1 Abs. 1 Z 1 KSchG abgeschlossen haben, sind nicht zu übermitteln.
- (4) Daten betreffend ausländische Kreditnehmer sind im Rahmen von Einzelanfragen nicht zu übermitteln.
- (5) Anfragen betreffend Kreditnehmer mit Sitz in einem der Sitzstaaten der Einrichtungen gemäß § 1 sind der jeweiligen Einrichtung weiterzuleiten.
- (6) Solidarisch haftenden Kreditnehmern ist das obligo jeweils zur Gänze zuzurechnen.

Technisch-organisatorisches Verfahren des Datenaustausches

§ 4. (1) Die Übermittlung von Daten gem. §§ 2 und 3 an die in § 1 genannten Einrichtungen hat über das Netz der Europäischen Zentralbank zu erfolgen.

Inkrafttreten

- § 5.** (1) Diese Verordnung tritt mit 30. September 2005 in Kraft.
- (2) § 1 Z 7 und 8 und § 2 Abs. 1, 2 und 4 der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 182/2011 treten mit 01. Juli 2011 in Kraft.
- (3) § 1 Z 8 und § 2 Abs. 1 in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 42/2012 treten mit 1. März 2012 in Kraft.
- (4) Der Titel, § 1, § 2 Abs. 2 und 4 und § 3 Abs. 2 in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 256/2013 treten mit 1. Jänner 2014 in Kraft.

6.4 ZKR-Formular – Kommunikationskanäle und -formate für Meldungen und Rückmeldungen von Obligos und Gruppen verbundener Kunden sowie für Prüfregelprotokolle

Die ZKR-meldende Bank muss vor der erstmaligen Meldung bzw. vor jeder Änderung des gewünschten Kommunikationskanals- bzw. -formats bekannt geben, auf welchem Wege (bzw. in welchem Format) die Kommunikation mit der OeNB stattfindet. Nachstehendes Formular kann von der Homepage www.oenb.at heruntergeladen werden (ebenso die Beschreibung der DV-Schnittstelle und die XML-Schemata). User des ZKR-Web können einige Einstellungen für bestimmte Services direkt im ZKR-Web (Melder-Stammdaten) vornehmen. Für Änderungen, welche die OeNB auf diesem Weg erreichen, erübrigt sich eine zusätzliche Übermittlung des nachstehenden Formulars.

ZKR-Formular – Kommunikationskanäle und -formate für Meldungen und Rückmeldungen von Obligos und Gruppen verbundener Kunden sowie für Prüfredprotokolle

Hinweis: Dieses Formular ist bei jeder Änderung des Kommunikationskanals bzw. -formats firmenmäßig unterfertigt per Post an folgende Adresse zu übermitteln:

OeNB, Abteilung Statistik – Informationssysteme und Datenmanagement
Postfach 61, 1011 Wien

Name des meldenden
Institutes _____

ILZ/Identnummer _____

ILZ/Identnummern von
weiteren Instituten, für die
gemeldet wird _____

Sitz _____

1a) Obligo-Meldungen

Wir übermitteln die monatliche Obligo-Meldung (Erst- und Änderungsmeldung) über:

a) CONNECT:direct a1) Mefisto a2) XML

b) SRM b1) Mefisto b2) XML

c) Internet online (mit Zertifikat)

d) Internet online (mit Zertifikat) – nur für die Änderungsmeldung

Hinweis: Wenn Sie diese Option wählen, müssen Sie ein weiteres Kästchen für die Erstmeldung ankreuzen.

e) Folgende Sammelmeldestelle (bitte ILZ/Identnummer angeben):

1b) Obligo-Rückmeldungen

Die Rückmeldungen sollen zukünftig erfolgen:

Hinweis: Die Antwort auf die Prüffregelprotokolle hat im Wege einer Obligo-Änderungsmeldung zu erfolgen (selbst dann, wenn die Werte unverändert bleiben und nur ein Kommentar abgegeben wird). Sammelmeldestellen sind verpflichtet sicherzustellen, dass die Prüffregelprotokolle unverzüglich an die angeschlossenen meldepflichtigen Institute weitergeleitet werden. Die Änderungsmeldungen (einschl. Kommentare) der einzelnen Institute sind – im Anschluss an die rasche Klärung der Unplausibilitäten - gleichfalls umgehend an die OeNB weiterzuleiten.

2a) Gruppen verbundener Kunden - Meldungen

a) Internet (manuelle Eingabe wie bei der Stammdatenmeldung, kein Zertifikat erforderlich)

b) CONNECT:direct XML

c) SRM XML

d) Wir übermitteln über folgende Sammelmeldestelle (bitte ILZ/Identnummer angeben):

2b) Gruppen verbundener Kunden - Rückmeldungen (insb. Gesamtstand + Veränderungen)

a) Via konventionellem E-Mail als PDF

E-Mail-Adresse: _____

b) CONNECT:direct b1) XML b2) PDF

c) SRM c1) XML c2) PDF

d) Wir erhalten die Rückmeldung über folgende Sammelmeldestelle (bitte ILZ/Identnummer angeben):

Hinweis: Immer kann der Gesamtumfang der GvK via Internet abgerufen werden.

Der Ansprechpartner für die Datenverarbeitung in unserem Institut bzw. in der für uns zuständigen Sammelmeldestelle ist:

Frau/Herr _____

Abteilung _____

Telefon _____ Klappe _____

E-Mail _____

Datum

Firmenmäßige Unterfertigung

6.5 Formular ZKR-Haftungserklärung

Zentralkreditregistermeldung

Haftungserklärung

für ZKR-Meldungen auf elektronischem Weg

Bitte an folgende Adresse senden: OeNB, Abteilung Statistik – Informationssysteme und Datenmanagement, Postfach 61, 1011 Wien

Meldendes Institut:

Sitz: _____ ILZ

Wir erklären, dass die von uns übermittelten Angaben und Daten richtig sind:

Fachlich, inhaltlich verantwortlich:

Abteilung:

Adresse: _____

Sachbearbeiter(in): Name
 Telefon
 E-Mail

Verantwortlich für die technische Erstellung und Übermittlung der Meldung:

Abteilung:

Adresse: _____

Sachbearbeiter(in): Name
 Telefon
 E-Mail

oder

Sammelmeldestelle, verantwortlich für die technische Erstellung und Übermittlung der Meldung:

Name:

Adresse:

Abteilung:

Sachbearbeiter(in): Name
 Telefon
 E-Mail

Allfälliger Dritter, der mit der Meldungserstellung betraut ist (z. B. Steuerberater):

Name:

Adresse:

Sachbearbeiter(in): Name
 Telefon
 E-Mail

Datum:

Firmenmäßige Unterfertigung (meldepflichtiges Institut)

7. STICHWORTVERZEICHNIS

A

Abschreibung 52
Adresse 49
AIRB 85, 116
Akkreditiv 70
Aktien 60, 63
Anfragen über das Obligo einer Gruppe verbundener Kunden 19
Anfragen über Schuldnerobligi 18, 19
Anhang 118
Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 9, 70
Anhang II der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 9, 73
Anleihen 63
Ansatz 116
Ansatz Handelsbuchpositionen 85
Ansatz zur Berechnung der Eigenmittelunterlegung 85
Anstalten 24
Anteilsrechte 2, 9, 60
Arbeitsgemeinschaft 26
Attachment Point 111
Ausfallwahrscheinlichkeit 60, 76, 84, 111, 115
Ausfuhrförderungsgesetz 66
Ausgebuchte Forderungen 53, 109
Ausländische Kreditnehmer 25
Auslandsfilialen 2, 12
Außerbilanzmäßige Geschäfte gemäß Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 70
Austria Wirtschaftsservice GmbH 66, 88
AWS 66
AWS/ERP-Fonds 65

B

Barvorlagen 52, 61
Barwert der Leasingraten 61
Barwertermittlung 61
Bauspargeschäft 4
Beispiele zur Gruppenbildung 37
Benutzerkennung 14, 15
Besserungsschein 71
Bezugsrechte auf Anteilsscheine 60, 63
Bonitätsklasse 60, 76, 83, 111, 114
Bruttoforderungswert 54
Buchwert 7, 53, 64
Buchwert (UGB) bilanziell 108
Buchwert (UGB) Kreditderivate 109
Bundshaftung 67
Bürgschaften 70

C

CDX Familie 27
Code Marktwert 108
Code Produkttyp 107
Commercial papers 63
CONNECT Direct 14

Credit Default Swaps 88
Credit Linked Notes 63, 88

D

Darlehen 60, 61
Datenmedium für Obligomeldung/Meldung
Risikoinformationen 16
Depotzertifikate 63
Detachment Point 111
Diskontgeschäft 4
Durchlaufkredite 62, 64, 72, 78

E

EFV 67
Eigengeschäft 63
Eingetragenes Einzelunternehmen 26
Einmalkredite 60, 61
Einzelkreditnehmermeldung 13
Einzelunternehmen 26
Einzelwertberichtigungen 76
EL 85
Emissionsrating 76, 83, 114
Emittenten 51
Emittentennummer 51
Emittentenrating 76, 83
Equity 9, 60
Ergänzungskapital 63
ERP-Kredite 64, 65
ERP-Tourismusförderungskredit 66
Erwarteter Verlust 85
Euro - Notes 63
Expected Loss 85
Exportakkreditiv 70
Exportfinanzierungsverfahren 66, 67
Exportfondskredite 64, 65
Exportkredite 66
Exposure Value 9, 54, 70

F

Faustprinzip 35, 36
Finanzielle Sicherheiten 90
Fingerprinzip 35, 36
FIRB 85, 116
Floating Rate Notes 63
Fonds 24
Fondsanteilscheine 60, 63
Forderungen aus außerbilanzmäßigen Geschäften gemäß Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 70
Forderungen aus dem Leasinggeschäft 61, 62
Forderungsrahmen 9
Forderungswert 9
Formular – Kommunikationskanäle und -formate 133
Formular ZKR-Haftungserklärung 138
Fremdwährungsumrechnungen 54, 102

G

Garanten 83
Garantiegeschäft 4
Garantien 70

Genußscheine 60, 63
Geographische Zuordnung 108
Gesamtrisikogruppe 28, 30, 35, 36
Geschäftsfähigkeit 23
Gesellschaft bürgerlichen Rechts 13, 26
Gesetzestext zu § 75 BWG 118
Gewinnschuldverschreibungen 63
Großkredite 16
Großveranlagung 31, 36
Grundsätze der Gruppenbildung 27
Gruppe verbundener Kunden 27
Guidance Lines 52

H

Haftungserklärung 17
Haftungsrahmen 52
Handelsbuch 9, 75, 79
Hauptniederlassungen 27
Hausbankenhaftung 65
Helpdesk 15
Hievon Haftung eines anderen meldepflichtigen Instituts 88
Hievon öffentliche Haftung 88
Hilfestellung 14
Homepage 14, 15

I

Identnummern 15
Identnummernabfrage 15
Identnummernrückmeldung 15
IFRS Buchwert 108
Immobilienicherheiten 89, 91, 92
Importakkreditiv 70
In der Bilanz auszuweisende Forderungen 58
Inhalt der Stammdatenmeldung 48
Interbankforderungen 60
Internationale Wertpapierkennnummer 51
Internationaler Datenaustausch 1, 18, 20, 22
Investmentzertifikate 63
iTraxx Familie 27
IT-technische Fragen 14

J

Juristische Personen des öffentlichen Rechts 24
Juristische Personen des Privatrechts 23

K

Kassenobligationen 63
Kassenscheine 63
KG 35
Komplementäre 35
Konsortialhaftungen 71
Konsortialkredit 31, 52, 56
Konsortialkredit stille Unterbeteiligung 56
Konsortialleasing 62
Konsortien 26
Kontrollverhältnis 22
Konzernkopf 30
Kostgeschäfte 55

Kreditbürgschaftsgesellschaften der Länder 66, 88
Kreditderivate 72, 88, 93, 109
Kreditgeberinterne Kennnummer 49
Kreditgeschäft 4
Kreditkartengeschäft 4
Kreditnehmer 23
Kreditnehmerrating 76, 83
Kreditrahmenbegriff 52
Kreditversicherer 66
Kreditversicherung 67
KRR-Verfahren 67

L

Landeshaftung 66
Leasinggeschäft 4, 61
Leasinggesellschaften 92
Leermeldung 5
Linienprinzip 30

M

Marktwert/Modellwert 108
Mehrfachberücksichtigungen 91
Meldeinhalte 56
Meldepflicht 2
Meldepflichtige Institute 2
Meldergruppen 31
Mietkäufe 61
MIGA 66
Monatsultimo 13

N

Name 48
Namensschuldverschreibungen 63
Natürliche Personen 23
Nettoforderungswert 54, 70, 109
Nicht eingetragenes Einzelunternehmen 26
Nominale 54, 108
Note Issuance Facilities 70

O

Obligo Abfragen 14
Obligoanfragen 18, 19
Obligomeldung/Meldung Risikoinformationen 14
OeKB 51, 66, 67
Oesterreichische Kontrollbank 51
OG 35
OHG 35
Operate Leasing 61
Optionsscheine auf Anteilspapiere 63

P

Partizipationsscheine 60, 63
Passwort 14, 15
Pauschalwertberichtigungen 76
PD 60, 76, 84, 111, 115
Pensionsgeschäft echtes 55
Pensionsgeschäft unechtes 56
Persönliche Sicherheiten 87

Pfandbriefe 63
Probability of Default 60, 76, 84, 111, 115
Projektgesellschaft 78
Projektrating 78
Promessen 71
Promissory notes 63

R

Rahmenbegriff 52
Ratingsystem 76, 80, 111, 112
Rechtliche Grundlagen 1
Rechtspersönlichkeit 23
Renten 63
Restwert 61
Revolvierend ausnützbare Kredite 60, 61
Revolving Underwriting Facilities 70
Risikogewichtete Aktiva 85, 116
Risikoinformationen 10, 75, 110
Risk Weighted Assets 85
Rückmeldungs - Dauerauftrag 20
Rückständige Leasingraten 62
Rückstellungen 76
RWA 85, 116

S

Schaubild 56
Schuldnergruppen 13, 25
Sicherheiten 87
Sicherheiten gemäß internem Risikomanagement 91
Sicherheiten Verbriefung 117
SIDAT 15
Sofortkredite 52
Solidarkredite 25
Solidarkreditnehmergruppe 13, 25
Sonderformen von Kreditnehmern 25
Sonstige Haftungskredite 70
Sonstige Sachsicherheiten 90
Specialised Lending 59
Spezialfinanzierungen 59, 78
Spezialinstitute 65
SRM-Secure Report Mailing 14
Stammdatenänderungsmeldung 23
Stammdatenmeldungen 14, 23
Standardansatz 85, 116
Standardisierte Indizes 27
Stiftungen 24
Strukturierte Kreditprodukte 93, 97

T

Telefonische Anfragen 18
Titrierte Forderungen 4, 63
Titrierte Forderungen des Handelsbuches 79

Total Return Swaps 88
Tourismusbank 66
Tranche 101
Treugeber 2, 62, 64
Treuhand 2, 62, 64, 65
Treuhandleasing 62
Treuhandverhältnis 2
Typ Verbriefung 107

U

Überfällige Forderungen 75
Übermittlung von Stammdatenmeldungen 16
Übernachtungskredite 78
Überziehungen 52
Umfang der Meldung 7
Umfangsmeldung für Schuldnergruppen 49
Umfangsmeldungen für Gruppe verbundener Kunden 49
Umsatzsteuer 62
Uncommitted Lines 52
Unternehmerisch tätige eingetragene
Personengesellschaften 23

V

Valutierung 2
Verbriefung 27, 101
Verbriefungsmeldung 64, 72, 99
Verbriefungstranche 101
Verordnung über den internationalen Austausch von
Daten der zentralen Kreditregister 131

W

Wandelschuldverschreibungen 63
Wechselbürgschaft 67, 70
Weighted Average Life 111
Wertansatz 53
Wertpapier-Sparplan-Zertifikate 63
Wirtschaftliche Abhängigkeit 33
www.myoenb.com 14, 15, 26

Z

Zahlungsdienstleistungsgeschäft 4
Zeitpunkt der Meldung 13
Zentralkreditregisterverordnung im Wortlaut
121
Zero Bonds 63
Zertifikate 14
Ziel des zentralen Kreditregisters Großkreditevidenz 1
ZKR-Stammdatenmeldungen 14
Zweigniederlassung 27
Zweigstellen 2, 12